



Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
- Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften -

K.80.21.01

233. Vergleichende Prüfung
"Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte"
nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen
Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
(ÜPKKG)

Schlussbericht
für die
Stadt Wetzlar

15. März 2023

233. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte"

nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung

kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)

im Auftrag

des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs

Schlussbericht

für die

Stadt Wetzlar

P & P Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung: Idstein

Handelsregister: Wiesbaden HRB 16538

233@penne-pabst.de

www.pup-gruppe.de

Stand: 15. März 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Ansichtenverzeichnis	IV
Gliederung der Anlagen	VIII
Abkürzungsverzeichnis	IX
1. Überblick	1
1.1 Ziel der Prüfung	1
1.2 Prüfungsvolumen	1
1.3 Allgemeine Strukturdaten.....	1
1.4 Ergebnisverbesserungspotenziale (EVP)	2
1.5 Zusammengefasste Prüfungsergebnisse	4
1.5.1 Bewertungsprofil	4
1.5.2 Haushaltslage und Haushaltsstruktur.....	6
1.5.3 Wirtschaftlichkeit ausgewählter Aufgabenbereiche	8
1.5.4 Digitalisierung des Verwaltungshandelns und OZG	11
1.5.5 Betätigungen.....	12
1.5.6 Ordnungsmäßigkeitsprüfungen	13
1.5.7 Modellfamilie	15
1.5.8 Rechtliche Feststellungen und Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses	15
2. Auftrag und Prüfungsverlauf	16
2.1 Prüfungsverlauf	16
2.2 Prüfungsmethodik	17
3. Zusammenfassender Bericht	19
4. Haushaltslage und Haushaltsstruktur	20
4.1 Grundlagen der Haushaltsführung.....	20
4.2 Haushaltsaufstellung.....	20
4.3 Erläuterung des Mehrkomponentenmodells zur Bewertung der Haushaltslage	20
4.4 Zusammenfassende Bewertung der Haushaltslage für den Prüfungszeitraum 2017 bis 2021.....	23
4.5 Allgemeine Deckungsmittel und deren Entwicklung	27
4.6 Schulden, Gesamtschulden und Zinsaufwendungen	30
4.7 Hessenkasse	38
4.8 Kommunaler Finanzausgleich	39
4.8.1 Einstufung.....	39
4.8.2 Untersuchung der Auswirkungen von Hebesätzen	41
4.8.3 Einwohnerentwicklung als Basis für den Finanzausgleich	42
5. Wirtschaftlichkeit ausgewählter Aufgabenbereiche	45
5.1 Vorgehensweise	45
5.2 Wirtschaftlichkeit standardisierter Aufgabenbereiche.....	46
5.3 Allgemeine Verwaltung	50
5.4 Kinderbetreuung	52
5.4.1 Grunddaten Kinderbetreuung.....	55
5.4.2 Angebot und Auslastung	57

5.4.3	Standardsetzung und Steuerung.....	67
5.4.4	Elternbeiträge	78
5.4.5	Zuschussbedarf und Zusammenfassung	86
5.5	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	90
5.6	Schulträgerschaft und Schulumlage	93
5.7	Soziale Leistungen.....	94
5.8	Sport, Kultur, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Regionalentwicklung und sonstige freiwillige Leistungen.....	96
5.8.1	Sport und sonstige freiwillige Leistungen	96
5.8.2	Kultur und Wissenschaft.....	98
5.8.3	Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus	102
5.9	Grünflächen, Verkehrsflächen und ÖPNV	104
5.9.1	Grünflächen, Wald und Gewässer	104
5.9.2	Verkehrsflächen und ÖPNV	105
5.10	Feuerwehr.....	106
5.11	Kostendeckende Gebührenhaushalte	108
5.11.1	Gebührenhaushalt Abwasser 2017 bis 2021	110
5.11.2	Gebührenhaushalt Wasser 2017 bis 2021	111
5.11.3	Gebührenhaushalt Friedhof 2017 bis 2021	112
5.11.4	Kumulierte Unterdeckungen bei den Gebührenhaushalten für die Jahre 2017 bis 2021	114
5.12	Hebesatzerhöhungspotenziale als Ultima Ratio.....	115
6.	Digitalisierung des Verwaltungshandelns und OZG	118
6.1	Stand Umsetzung Onlinezugangsgesetz (OZG)	118
6.2	Telearbeit (Homeoffice und mobiles Arbeiten)	120
6.3	Digitaler Prozessablauf beim Rechnungseingang und -ausgang.....	122
6.4	Sitzungsdienst und Berichtswesen	124
7.	Betätigungen	125
7.1	Organisation Betätigung	125
7.2	Wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen	127
7.3	Beteiligungsbericht.....	132
7.4	Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans	134
7.5	Aufsichtsratsmandate	136
7.6	Prüf- und Unterrichtsrechte.....	137
7.7	Wirtschaftliche Risiken.....	141
7.8	Gesamtabschluss	143
7.9	Wohnungsbau	145
8.	Ordnungsmäßigkeitsprüfungen	150
8.1	Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung und unterjährige Berichterstattung	150
8.2	Ordnungsmäßigkeit bei Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses	152
8.3	Aktualität von ausgewählten Satzungen.....	154
8.4	Ordnungsmäßigkeit der finanzstatistischen Meldung.....	156
8.5	Internes Kontrollsystem (IKS)	158
8.6	IT-Sicherheit.....	162
8.7	Interkommunale Zusammenarbeit	163
8.8	Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b Umsatzsteuer).....	165

8.9	Nachschau	167
9.	Modellfamilie.....	168
10.	Schlussbemerkung	170

Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1: Quervergleich - Allgemeine Strukturdaten	2
Ansicht 2: Quervergleich - Ergebnisverbesserungspotenziale 2021	3
Ansicht 3: Wetzlar - Allgemeines Bewertungsprofil 2021.....	6
Ansicht 4: Kenngrößen zur Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr	22
Ansicht 5: Erläuterung zur Bewertung der Haushaltslage 2017 bis 2021	23
Ansicht 6: Mehrkomponentenmodell zur Beurteilung der Haushaltslage der Stadt Wetzlar	25
Ansicht 7: Quervergleich - Bewertung der Haushaltslage 2017 bis 2021	25
Ansicht 8: Quervergleich - Geplante Rücklagenentwicklung	26
Ansicht 9: Wetzlar - Mittelfristige Ergebnisplanung.....	27
Ansicht 10: Wetzlar - Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel in den Jahren 2017 bis 2021	28
Ansicht 11: Wetzlar - Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel, Kreis- und Schulumlage	29
Ansicht 12: Quervergleich - Verfügbare allgemeine Deckungsmittel, Kreis- und Schulumlage in € je Einwohner im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2021	30
Ansicht 13: Wetzlar - Entwicklung der Verschuldung in den Jahren 2017 bis 2021 in Mio. €	32
Ansicht 14: Quervergleich - Gesamtschulden je Einwohner zum 31. Dezember 2021	33
Ansicht 15: Quervergleich - Gesamtschulden und mittlere verfügbare allgemeine Deckungsmittel 2017 bis 2021 je Einwohner sowie Schulden-Einkommensquotient.....	34
Ansicht 16: Quervergleich - Durchschnittlicher rechnerischer Tilgungszeitraum 2017 bis 2021 in Jahren.....	35
Ansicht 17: Quervergleich - Zinsaufwendungen im Verhältnis zu den verfügbaren Deckungsmitteln (Mittelwert der Jahre 2017 bis 2021)	36
Ansicht 18: Wetzlar - Mittlere Zinsaufwendungen 2017 - 2021	37
Ansicht 19: Quervergleich - Haushaltsentwicklung bei einem veränderten Zinsniveau 2021 in €	38
Ansicht 20: Quervergleich - Übersicht Hessenkasse	39
Ansicht 21: Wetzlar - Einstufung im kommunalen Finanzausgleich 2022	40
Ansicht 22: Quervergleich - Auswirkungen der Hebesätze auf den kommunalen Finanzausgleich 2022	42
Ansicht 23: Quervergleich - Relative Bevölkerungsentwicklung der Jahre 2011 bis 2021	43
Ansicht 24: Quervergleich - Zweitwohnsitzsteuer 2021	44
Ansicht 25: Wetzlar - Allgemeine Finanzwirtschaft und Ergebnisse der standardisierten Aufgabenbereiche 2021	46
Ansicht 26: Wetzlar - Ergebnisse der standardisierten Aufgabenbereiche 2021	47
Ansicht 27: Wetzlar - Ergebnisse je Einwohner der standardisierten Aufgabenbereiche 2021	48
Ansicht 28: Quervergleich - Ergebnisse des Gesamthaushalts 2021 nach Leistungsbereichen je Einwohner.....	49
Ansicht 29: Quervergleich - Ergebnisse Allgemeine Verwaltung 2021 je Einwohner.....	50
Ansicht 30: Quervergleich - Verwaltungsmitarbeiter in VZÄ je 10.000 Einwohner in der Allgemeinen Verwaltung 2021	51
Ansicht 31: Quervergleich - Output bei der Personalverwaltung	52
Ansicht 32: Determinanten der Wirtschaftlichkeit bei der Kinderbetreuung.....	53
Ansicht 33: Wirtschaftlichkeitsdeterminanten mit Zielgrößen bei der Kinderbetreuung.....	54
Ansicht 34: Quervergleich - Grunddaten Kinderbetreuung 2021	56
Ansicht 35: Wetzlar - Differenzierung der Kinderzahlen 2021	57

Ansicht 36: Wetzlar- Altersstruktur 0 bis 11 Jahre 2021	58
Ansicht 37: Wetzlar - Betreuungsquoten 2021.....	59
Ansicht 38: Quervergleich - Ausbauquote und Zusammensetzung des U3-Angebots.....	60
Ansicht 39: Quervergleich - Betreuungsquoten bei der Schulkindbetreuung 2021	62
Ansicht 40: Quervergleich - Anteil der Schulkindbetreuung an Schulen 2021	62
Ansicht 41: Wetzlar – Betreuungsdauer mit Durchschnittsvergleich	64
Ansicht 42: Quervergleich - Aufteilung der Betreuungsdauer	65
Ansicht 43: Wetzlar - Auslastung der Kindertageseinrichtungen nach den Mindeststandards des HKJGB.....	65
Ansicht 44: Quervergleich - Auslastung der Kindertageseinrichtungen nach den Mindeststandards des HKJGB mit EVP	67
Ansicht 45: Vergleich des Soll-Standards vor und nach Gute-KiTa-Gesetz bei Kindern zwischen 3 und 6 Jahren.....	68
Ansicht 46: Quervergleich - Soll- und Ist-Standards in Kindertageseinrichtungen	70
Ansicht 47: Wetzlar - Personal-Mehr- / Minderbedarf in Kindertageseinrichtungen bezogen auf den Bewertungsstandard vor Gute-KiTa-Gesetz und den Soll-Standard nach Gute-KiTa- Gesetz (in VZÄ)	71
Ansicht 48: Quervergleich - Personal-Mehr- / Minderbedarf in Kindertageseinrichtungen bezogen auf den Sollstandard nach Gute-KiTa-Gesetz (in VZÄ)	72
Ansicht 49: Quervergleich - Abweichung der durchschnittlich gemeldeten Betreuungsdauer vom Betreuungsmittelwert in Stunden.....	73
Ansicht 50: Beispiel zur Optimierung der Betreuungszeiten anhand gesetzlicher Betreuungszeitfenster (optimale Schwelle).....	74
Ansicht 51: Quervergleich - Optimierung der Betreuungszeiten	75
Ansicht 52: Wetzlar - Soll- und Ist-Standard im Vergleich	77
Ansicht 53: Quervergleich - Soll- und Ist-Standards der Kommunen im Vergleich mit dem gesetzlichen Standard	78
Ansicht 54: Quervergleich - Monatliche Elternbeiträge (in €) für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren	80
Ansicht 55: Quervergleich - Monatliche Elternbeiträge (in €) für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren	81
Ansicht 56: Quervergleich - Monatliche Elternbeiträge (in €) für Schulkinder	82
Ansicht 57: Quervergleich - Ermäßigungen bei den Elternbeiträgen.....	83
Ansicht 58: Wetzlar - Ergebnisverbesserungspotenzial Elternbeiträge für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren	84
Ansicht 59: Wetzlar - Ergebnisverbesserungspotenzial Elternbeiträge für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren	84
Ansicht 60: Ergebnisverbesserungspotenzial Elternbeiträge für Schulkinder	85
Ansicht 61: Quervergleich - Ergebnisverbesserungspotenziale bei den Elternbeiträgen (ohne Mittagsverpflegung)	85
Ansicht 62: Quervergleich - Mögliche Ergebnisverbesserungspotenziale bei Vergleich mit oberem Quartilswert der 216. Vergleichenden Prüfung bei den Elternbeiträgen	86
Ansicht 63: Quervergleich - Übersicht Zuschusskennzahlen Kinderbetreuung	87
Ansicht 64: Quervergleich - Zusammenfassung der Wirtschaftlichkeitsdeterminanten.....	88
Ansicht 65: Quervergleich - Zuschussbedarf der Kindertageseinrichtungen in eigener und freier Trägerschaft.....	89
Ansicht 66: Quervergleich - Zusammenfassender Vergleich der Ergebnisverbesserungspotenziale bei den Kindertageseinrichtungen	89
Ansicht 67: Wetzlar - Ergebnisse Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 2021	90

Ansicht 68: Quervergleich - Ergebnisse Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 2021 je Einwohner.....	91
Ansicht 69: Quervergleich - Hilfe zur Erziehung nach Fällen in der stationären Jugendhilfe	93
Ansicht 70: Quervergleich - Ergebnisse bei den Schulen / Schulumlage 2021	94
Ansicht 71: Wetzlar - Ergebnisse soziale Leistungen 2021	95
Ansicht 72: Quervergleich - Ergebnisse Soziale Leistungen 2021 je Einwohner	95
Ansicht 73: Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Sport und sonstige freiwillige Leistungen 2021	96
Ansicht 74: Quervergleich - Infrastruktur von Sport und sonstige freiwillige Leistungen 2021 (von der Kommune finanziell direkt oder indirekt getragen).....	97
Ansicht 75: Wetzlar - Schwimmbäder im Vergleich für die Jahre 2019 und 2021	98
Ansicht 76: Quervergleich - Schwimmbäder 2019	98
Ansicht 77: Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Kultur und Wissenschaft 2021	99
Ansicht 78: Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Kultur und Wissenschaft 2019	100
Ansicht 79: Quervergleich - Besucher ausgewählter Kultureinrichtungen 2019	101
Ansicht 80: Quervergleich - Ergebnisse Kultureinrichtungen 2019.....	102
Ansicht 81: Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus 2021	102
Ansicht 82: Wetzlar - Kur- oder Tourismusbeitrag 2021	103
Ansicht 83: Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Grünflächen, Wald und Gewässer 2021...	104
Ansicht 84: Quervergleich - Infrastruktur von Grünflächen, Wald und Gewässer	105
Ansicht 85: Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Verkehrsflächen und ÖPNV 2021	105
Ansicht 86: Quervergleich - Infrastruktur von Verkehrsflächen und ÖPNV	106
Ansicht 87: Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner und Infrastruktur / Feuerwehr 2021	107
Ansicht 88: Schema zur Nachkalkulation zur Ermittlung von vorzutragenden Kostenüber- / - unterdeckungen nach § 10 Absatz 2 KAG	109
Ansicht 89: Wetzlar - Gebührenkalkulation Abwasser	110
Ansicht 90: Wetzlar - Gebührenhaushalt Abwasser 2017 bis 2021	111
Ansicht 91: Wetzlar - Gebührenhaushalt Friedhof 2017 bis 2021	113
Ansicht 92: Wetzlar - Kumulierte kalkulatorische Kostenunterdeckungen in den Gebührenhaushalten 2017 bis 2021	114
Ansicht 93: Quervergleich - Kalkulatorische Kostenunterdeckungen in den Gebührenhaushalten und Ergebnisverbesserungspotenziale der Jahre 2017 bis 2021	115
Ansicht 94: Wetzlar - Hebesatzerhöhungspotenziale 2021	116
Ansicht 95: Quervergleich - Rechnerischer Hebesatz Grundsteuer B zum Ausgleich des negativen durchschnittlichen ordentlichen Ergebnisses 2017 bis 2021 (Datenbasis 2021).....	117
Ansicht 96: Quervergleich - OZG-Leistungen nach Übermittlungsformen.....	119
Ansicht 97: Quervergleich - OZG-Leistungen nach Bereichen	120
Ansicht 98: Quervergleich - Telearbeitsmöglichkeiten in der Corona-Pandemie	121
Ansicht 99: Quervergleich - Digitaler Prozessablauf beim Rechnungseingang und -ausgang und DMS	123
Ansicht 100: Quervergleich - Sitzungsdienst und Berichtswesen	125
Ansicht 101: Wetzlar - Unmittelbarer Anteilsbesitz	128
Ansicht 102: Quervergleich - Ausgliederungsquoten 2020.....	129
Ansicht 103: Wetzlar - Investitionen Anlagevermögen 2020	130
Ansicht 104: Quervergleich - Investitionen 2020.....	131

Ansicht 105: Quervergleich - Beteiligungsbericht nach § 123a HGO	133
Ansicht 106: Wetzlar - Angabe Gesamtbezüge des Geschäftsführungsorgans bei unmittelbaren Beteiligungen über 20 Prozent 2020	135
Ansicht 107: Quervergleich - Anzahl der Mandatsträger mit mindestens fünf Aufsichtsratsmandaten	137
Ansicht 108: Voraussetzungen der Unterrichts- und Prüfrechte	138
Ansicht 109: Wetzlar - Unterrichtsrechte nach § 123 Absatz 1 HGO und § 53 Absatz 1 HGrG und § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO und § 54 HGrG	139
Ansicht 110: Quervergleich - Unterrichts- und Prüfrechte	140
Ansicht 111: Wetzlar - Übersicht Risikopotenzial bei Betätigungen in Mio. €	141
Ansicht 112: Quervergleich - Risikopotenzial der wesentlichen Betätigungen 2020 in Mio. €	142
Ansicht 113: Quervergleich - Übersicht Erstellung Gesamtabchluss	145
Ansicht 114: Kommunale Wohnungsbaugesellschaften und Beteiligungen im Wohnungsbau	146
Ansicht 115: Quervergleich - Entwicklung der kommunalen Wohneinheiten im Verhältnis zu den öffentlich geförderten Wohneinheiten	147
Ansicht 116: Wetzlar - Unterrichts- und Prüfrechte bei Wohnungsbaugesellschaften nach § 123 Absatz 1 HGO und § 53 Absatz 1 HGrG und § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO und § 54 HGrG	148
Ansicht 117: Quervergleich -Vorlage und Genehmigung der Haushaltssatzung	150
Ansicht 118: Wetzlar - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung Jahresabschlüsse	153
Ansicht 119: Quervergleich - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse	154
Ansicht 120: Quervergleich - Feuerwehrgebührensatzungen	155
Ansicht 121: Quervergleich - Hundesteuersatzungen	155
Ansicht 122: Quervergleich - Abweichungen zwischen Finanzstatistischer Meldung und Finanzrechnung (in Mio. €)	157
Ansicht 123: Quervergleich - Ablauforganisation des Rechnungswesens	158
Ansicht 124: Wetzlar - IKS bedeutsame Subsysteme	160
Ansicht 125: Quervergleich - IKS bei Subsystemen	162
Ansicht 126: Wetzlar - Interkommunale Zusammenarbeit	164
Ansicht 127: Wetzlar - Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand	165
Ansicht 128: Wetzlar - Zusammenfassung der Nachschauergebnisse	167
Ansicht 129: Quervergleich - Modellfamilie Gebühren- und Realsteuerbelastungen 2021	169

Gliederung der Anlagen

A. <u>Gesonderte Beurteilungskriterien für das Bewertungsprofil (Balance Scorecard)</u>	1
B. <u>Haushaltsauswertungen</u>	3
B.1 <u>Gesamthaushalt</u>	3
B.2 <u>Allgemeine Verwaltung</u>	4
B.3 <u>Kinderbetreuung</u>	5
B.4 <u>Kinder-, Jugend- und Familienhilfe</u>	6
B.5 <u>Schulträgerschaft und Schulumlage</u>	7
B.6 <u>Soziale Leistungen</u>	8
B.7 <u>Sport, Kultur, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Regionalentwicklung und sonstige freiwillige Leistungen</u>	9
B.8 <u>Grünflächen, Verkehrsflächen und ÖPNV</u>	10
B.9 <u>Feuerwehr</u>	11
B.10 <u>Gebührenhaushalte</u>	12
C. <u>Modellfamilie</u>	13
D. <u>Kinderbetreuung</u>	14
E. <u>Stadtentwicklung und -struktur</u>	17
E.1 <u>Bevölkerungsentwicklung</u>	17
E.2 <u>Bautätigkeit</u>	18
E.3 <u>Siedlungsstruktur</u>	19
E.4 <u>Siedlungsstruktur-Wachstums-Portfolio</u>	21
G. <u>Nachschau</u>	23
G.1 <u>Wetzlar – Nachschauergebnisse für die 194. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2016: Sonderstatusstädte“</u>	23

Abkürzungsverzeichnis

AllgVwKostO	–	Allgemeine Verwaltungskostenordnung
AO	–	Abgabenordnung
BGBI	–	Bundesgesetzblatt
DMS	–	Dokumentenmanagementsystem
EGovG	–	E-Government-Gesetz
ESt	–	Einkommenssteuer
EStG	–	Einkommenssteuergesetz
EVP	–	Ergebnisverbesserungspotenzial
FAG	–	Finanzausgleichsgesetz
FPStatG	–	Finanz- und Personalstatistikgesetz
GemHVO	–	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	–	Gemeinekassenverordnung
GrSt	–	Grundsteuer
GVBI	–	Gesetz- und Verordnungsblatt
HEGovG	–	Hessisches E-Government-Gesetz
HFAG	–	Hessisches Finanzausgleichsgesetz
HGB	–	Handelsgesetzbuch
HGO	–	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	–	Haushaltsgrundsätze-gesetz
Hj.	–	Halbjahr
HKJGB	–	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
HSchG	–	Hessisches Schulgesetz
Hsrg.	–	Herausgeber/-in
HVwVfG	–	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
IKS	–	Internes Kontrollsystem
KÄ	–	Kinderäquivalente
KAG	–	Kommunalabgabengesetz
kash	–	Kommunales Auswertungssystem Hessen
KFA	–	Kommunaler Finanzausgleich
KfW	–	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KGG	–	kommunale Gemeinschaftsarbeit-Gesetz
KiföG	–	Kinderförderungsgesetz
KiQuTG	–	KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz
KiTa	–	Kindertageseinrichtung
LZ-Drs.	–	Landtagsdrucksachen
MwStSystRL	–	Mehrwertsteuersystemrichtlinie
OCR	–	Optical character recognition
ÖPNV	–	Öffentlicher Personennahverkehr
OZG	–	Onlinezugangsgesetz
PÄ	–	Platzäquivalent
SGB	–	Sozialgesetzbuch
TVöD	–	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
ÜPKKG	–	Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
USt	–	Umsatzsteuer
UStG	–	Umsatzsteuergesetz
VPN	–	Virtual Private Network
VZÄ	–	Vollzeitäquivalenten
WIBank	–	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
ZKF	–	Zeitschrift für Kommunalfinanzen

1. Überblick

1.1 Ziel der Prüfung

Die 233. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte“ hat festzustellen, ob die Verwaltung rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird und die Haushaltslage der geprüften Städte im Prüfungszeitraum 2017 bis 2021 zu bewerten. Für die Bewertung ist nicht nur der Kernhaushalt der Städte bedeutsam, sondern auch die finanzielle Lage der ausgegliederten Einheiten.

Vor allem die Wirtschaftlichkeitsanalyse aller Aufgabenbereiche im Rahmen eines Quervergleichs dient dazu, Ergebnisverbesserungspotenziale (EVP) aufzudecken, um künftig die Haushaltslage zu verbessern bzw. stabil zu halten. Die EVP setzen sich insbesondere zusammen aus Prozessoptimierungen, Senkungen von Zuwendungen, Reduzierungen von Leistungen und Ertragsverbesserungen. Ob und in welchem Umfang die Körperschaften die aufgezeigten EVP ausschöpfen, ist Angelegenheit des politischen Gestaltungswillens.

In die 233. Vergleichende Prüfung sind die Städte Bad Homburg v. d. Höhe, Fulda, Gießen, Marburg, Rüsselsheim am Main und Wetzlar einbezogen.

1.2 Prüfungsvolumen

Bei der 233. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte“ wurde für die Stadt Wetzlar ein Volumen von 166,4 Mio. € geprüft. Das Prüfungsvolumen ergibt sich aus der Summe aller Aufwendungen (inklusive interner Leistungsverrechnung) der Ergebnisrechnung des Jahres 2021.

1.3 Allgemeine Strukturdaten

Ansicht 1 zeigt die grundlegenden Strukturdaten zum 31. Dezember 2021 im Quervergleich.

Quervergleich - Allgemeine Strukturdaten							
	Orts- teile	Einwohner zum 31.12.2021	Bevölke- rungs- wachstum von 2011 bis 2021 in Prozent	Fläche in km ²	Be- völke- rungs- dichte ¹⁾	Siedlungs- index 2021	Landkreis
Bad Homburg	6	54.144	3,1	51,1	1.059	0,30	Hochtaunuskreis
Fulda	25	68.462	6,6	104,0	658	0,38	Landkreis Fulda
Gießen	6	91.255	16,1	72,5	1.258	0,35	Landkreis Gießen
Marburg	19	76.571	-5,6	123,9	618	0,41	Landkreis Marburg- Biedenkopf
Rüsselsheim	4	66.125	8,3	58,3	1.134	0,29	Landkreis Groß-Gerau
Wetzlar	9	52.969	2,8	75,6	700	0,42	Lahn-Dill-Kreis
Minimum	4	52.969	-5,6	51,1	618	0,29	
Median	8	67.294	4,8	74,1	879	0,37	
Maximum	25	91.255	16,1	123,9	1.258	0,42	

¹⁾ in Einwohner je km²

Quelle: Eigene Erhebungen; Hessisches Statistisches Landesamt

Ansicht 1: Quervergleich - Allgemeine Strukturdaten

Ansicht 1 zeigt, dass die Stadt Gießen mit 91.255 die meisten Einwohner im Quervergleich hatte. Die Stadt Wetzlar wies mit 52.969 die wenigsten Einwohner im Quervergleich aus.

1.4 Ergebnisverbesserungspotenziale (EVP)

Ansicht 2 zeigt alle in der 233. Vergleichenden Prüfung ermittelten Ergebnisverbesserungspotenziale je Einwohner im Quervergleich.

Quervergleich - Ergebnisverbesserungspotenziale 2021						
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar
Einwohner zum 31.12.2021	54.144	68.462	91.255	76.571	66.125	52.969
Allgemeine Verwaltung	2,7 Mio. €	- €	1,6 Mio. €	3,6 Mio. €	- €	0,5 Mio. €
Kindertagesbetreuung	6,8 Mio. €	2,4 Mio. €	3,9 Mio. €	8,7 Mio. €	3,7 Mio. €	1,0 Mio. €
- Personaleinsparungen (optimale Schwelle)	0,5 Mio. €	1,6 Mio. €	2,6 Mio. €	1,2 Mio. €	0,5 Mio. €	0,1 Mio. €
- Gruppengröße	- €	- €	0,2 Mio. €	0,4 Mio. €	0,4 Mio. €	- €
- Einhaltung gesetzlicher Standard	- €	- €	- €	2,9 Mio. €	1,2 Mio. €	- €
- Elternbeiträge	2,7 Mio. €	0,7 Mio. €	0,7 Mio. €	2,6 Mio. €	1,1 Mio. €	0,6 Mio. €
- Hort einsparung	3,6 Mio. €	0,1 Mio. €	0,5 Mio. €	1,6 Mio. €	0,4 Mio. €	0,2 Mio. €
Schulträgerschaft	- €	0,3 Mio. €	1,1 Mio. €	1,0 Mio. €	0,6 Mio. €	- €
- Verwaltungskräfte	- €	0,0 Mio. €	- €	0,6 Mio. €	0,3 Mio. €	- €
- Sekretariatskräfte	- €	- €	0,0 Mio. €	0,3 Mio. €	0,2 Mio. €	- €
- Reinigung	- €	0,3 Mio. €	1,1 Mio. €	- €	0,1 Mio. €	- €
Angleichung Hebesätze an Nivellierungshebesätze	0,6 Mio. €	0,8 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	- €	- €
- Grundsteuer A	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	- €	- €
- Grundsteuer B	0,6 Mio. €	0,8 Mio. €	- €	- €	- €	- €
Kostendeckende Gebührenhaushalte	0,9 Mio. €	1,6 Mio. €	0,8 Mio. €	0,9 Mio. €	0,4 Mio. €	0,4 Mio. €
- Wasser	0,1 Mio. €	- €	- €	- €	- €	- €
- Abwasser	- €	0,8 Mio. €	0,1 Mio. €	- €	- €	0,1 Mio. €
- Friedhof	0,7 Mio. €	0,8 Mio. €	0,8 Mio. €	0,9 Mio. €	0,4 Mio. €	0,3 Mio. €
Summe	10,1 Mio. €	5,1 Mio. €	7,4 Mio. €	14,2 Mio. €	4,7 Mio. €	1,9 Mio. €

Um eine Vergleichbarkeit herzustellen wurden einheitliche Zuordnungskriterien bei der Produktzuordnung festgelegt.

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2021; Einwohnerstatistik des Hessischen Statistischen Landesamts zum 31.12.2021

Ansicht 2: Quervergleich - Ergebnisverbesserungspotenziale 2021

Ansicht 2 zeigt, dass die Stadt Wetzlar insgesamt ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 1,9 Mio. € hat. Dieses setzt sich aus den Bereichen Allgemeine Verwaltung, Kindertagesbetreuung und kostendeckenden Gebührenhaushalte zusammen.

1.5 Zusammengefasste Prüfungsergebnisse

1.5.1 Bewertungsprofil

Die Ergebnisse der Untersuchung zu Ertragssituation, Haushaltslage und Schulden sowie zur Wirtschaftlichkeit haben wir für die Stadt Wetzlar anhand eines Bewertungsprofils dargestellt. Die Punktevergabe wird in fünf Intervallen zwischen dem jeweiligen Minimal- und dem Maximalwert der Vergleichsstädte vorgenommen. Eine abweichende Punktevergabe wurde unter Berücksichtigung von gesetzlichen Vorgaben bei der Wirtschaftlichkeit und bei den Warngrenzen der Haushaltslage vorgenommen. Die Grunddaten des Bewertungsprofils sowie die Beurteilungskriterien sind im Anlagenband dargestellt.

233. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für die Stadt Wetzlar

Wetzlar - Allgemeines Bewertungsprofil 2021										
Bereich	Indikator	Wert	Vergleich			Einstufung im Quervergleich				
			Minimum	Median	Maximum	--	-	o	+	++
Struktur										
Einwohner		52.969	52.969	67.294	91.255					
Einwohner je km ²		700	618	879	1.258					
Siedlungsindex 2021		0,42	0,29	0,37	0,42					
Einnahmesituation										
Steuereinnahmekraft (Hessische Gemeindestatistik)	€ je Einwohner	1.453	1.080	1.356	2.373			●		
Mittlere verfügbare allg. Deckungsmittel 2017-2021	€ je Einwohner	1.622	1.622	1.729	2.644	●				
Haushaltslage										
Ordentliches Jahresergebnis ¹⁾	€ je Einwohner	366	-19	327	2560					●
Selbstfinanzierungsquote im Durchschnitt 2016-2020 ¹⁾	% der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel	21%	-3%	19%	41%					●
Eigenkapitalquote des Haushalts ^{1) 4)}	in Prozent	32%	32%	56%	69%			●		
Mittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	€ je Einwohner	435	2	482	4892			●		
Rechnerische Tilgungsdauer Schulden 2017 bis 2021 ¹⁾	in Jahren	31	11	14	31	●				
Zinsaufwendungen 2017-2021 ¹⁾	% der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel	3,3%	0,2%	2,0%	6,3%					●
Gesamtschulden	€ je Einwohner	5.064	2.199	3.600	7.801			●		
Ordnungsmäßigkeit										
Aufstellung Jahresabschluss 2019 ¹⁾	Tage vor (-) / nach (+) 30. April 2020	326	0	277	523	●				
Aufstellung Jahresabschluss 2020 ¹⁾	Tage vor (-) / nach (+) 30. April 2021	297	-8	147	297	●				
Aufstellung Jahresabschluss 2021 ¹⁾	Tage vor (-) / nach (+) 30. April 2022	●	-3	25	149	●				
Allgemeine Verwaltung										
Gesamtergebnis	€ je Einwohner	-326	-421	-362	-288					
Personalausstattung	VZÄ / 10.000 Einwohner	30,6	28,1	31,4	38,0			●		
Kinderbetreuung										
Gesamtergebnis	€ je Einwohner	-198	-514	-330	-198					●
U3-Betreuungsquote	in %	39%	24%	48%	70%					
Ist-Fachkraftquote Kindertageseinrichtungen ¹⁾	Fachkräfte je Gruppe (Soll 2,49)	2,39	2,37	2,45	2,81					●
Auslastungsquote Kindertageseinrichtungen ¹⁾	in % (Soll 95%)	90%	81%	89%	92%			●		
Durchschnittliche Betreuungsdauer ¹⁾	Stunden je Tag	7,37	7,36	7,81	8,71			●		

233. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für die Stadt Wetzlar

Bereich	Indikator	Wert	Vergleich			Einstufung im Quervergleich				
			Minimum	Median	Maximum	--	-	o	+	++
Schulträgerschaft / Schulumlage										
Gesamtergebnis	€ je Einwohner	-337	-445	-231	-191		●			
Gesamtergebnis	€ je Schüler	-	-1.753	-1.285	-1.065					
Soziale Leistungen										
Gesamtergebnis	€ je Einwohner	-12	-94	-37	-12					●
Sport, Kultur, Bürgerhäuser, Wirtschaftsförderung und Tourismus										
Gesamtergebnis	€ je Einwohner	-194	-453	-261	-194					●
- Sportförderung	€ je Einwohner	-29	-59	-37	-15				●	
- Schwimmbäder ²⁾	€ je Einwohner	-32	-66	-32	-27			●		
- Bürgerhäuser	€ je Einwohner	-49	-49	-17	-1	●				
- Kultur und Wissenschaft	€ je Einwohner	-52	-197	-88	-49					●
- Wirtschaftsförderung und Tourismus	€ je Einwohner	-33	-209	-55	-16					●
Grünflächen, Verkehrsflächen und ÖPNV										
Gesamtergebnis	€ je Einwohner	-207	-231	-207	-126			●		
- Straßen	€ je Einwohner	-152	-183	-161	-114			●		
- ÖPNV ²⁾	€ je Einwohner	-61	-65	-42	-29	●				
- Öffentliches Grün	€ je Einwohner	-111	-177	-99	-67			●		
Gebührenhaushalte nach § 10 Absatz 2 KAG kumuliert für die Jahre 2017 bis 2021										
Abwasser ¹⁾	€ je Einwohner	-8	-59	-2	0					●
Wasser ¹⁾	€ je Einwohner	0	-13	0	0					●
Friedhof (80% Deckung) ¹⁾	€ je Einwohner	-30	-66	-49	-29			●		
Zukunftsausrichtung										
Bevölkerungswachstum ³⁾	in Prozent	3	-6	5	16			●		
Modellfamilie (Einstufung aus Sicht der Einwohner)										
Abwassergebühren	€ (150 m³)	341	285	338	422			●		
Wassergebühren	€ (150 m³)	485	303	359	485	●				
Standardisierte Abfallgebühren	€ (120 Liter Restmüll + Biomüll)	207	101	220	481			●		
Friedhofsgebühren	€ (10 Prozent)	138	56	90	138	●				
Elternbeiträge U3-Kind (8 Std.)	€ (1 Kind)	2.568	1.092	2.352	3.960			●		
Elternbeiträge Ü3-Kind (8 Std.)	€ (1 Kind)	485	0	210	672	●				
Grundsteuer B	€ (Messbetrag 100 €)	780	340	495	800	●				

¹⁾ Einstufung unabhängig vom Quervergleich.

²⁾ Vergleich bezogen auf die Kommunen, welche besagte Infrastruktur bzw. Leistungen vorhalten.

³⁾ Hessische Gemeindestatistik 2012-2021

⁴⁾ Vergleich ohne Rüsselsheim, da keine Vermögensrechnung 2021 vorliegt

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 3: Wetzlar - Allgemeines Bewertungsprofil 2021

1.5.2 Haushaltslage und Haushaltsstruktur

Die Stadt Wetzlar hatte in den Jahren 2018 bis 2021 ein positives und im Jahr 2017 ein negatives ordentliches Jahresergebnis unter Berücksichtigung der Fehlbeträge aus den Vorjahren. In den Jahren 2017 bis 2021 konnte das Ziel einer Selbstfinanzierungsquote von größer 8 Prozent und eine Doppische freie Spitze

größer 0 € erreicht werden. Der Jahresabschluss 2021 war zum Prüfungszeitpunkt nicht aufgestellt. Dadurch war das Jahr 2021 pauschal als instabil zu beurteilen. Die Haushaltslage war insgesamt für den Betrachtungszeitraum 2017 bis 2021 als fragil zu bewerten (vgl. Gliederungspunkt 4.4).

Die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel (Allgemeine Deckungsmittel abzüglich Umlagen) lagen im Jahr 2021 bei insgesamt 94,5 Mio. € und 1.784 € je Einwohner. Im Quervergleich war dies der niedrigste Wert je Einwohner (vgl. Gliederungspunkt 4.5).

Die Gesamtschulden zum 31. Dezember 2021 beliefen sich in der Stadt Wetzlar auf 268,2 Mio. € und waren mit 5.064 € je Einwohner die zweithöchsten im Quervergleich. Die direkten Schulden der Stadt Wetzlar lagen bei 2.570 € je Einwohner. Weiter hatte die Stadt Wetzlar indirekte Schulden in Höhe von 2.493 € je Einwohner ausgewiesen. Die Stadt Wetzlar löste unter Verwendung der Hessenkasse insgesamt 24.000.000 € an Liquiditätskredite ab. Der Eigenbeitrag der Stadt Wetzlar betrug 12.000.000 € (vgl. Gliederungspunkt 4.6 und 4.7).

Die rechnerische Tilgungsdauer der investiven Schulden beläuft sich auf 31,5 Jahre. Die Warngrenze von 20 Jahren¹ für die rechnerische Tilgungsdauer wurde in der Stadt Wetzlar überschritten. Die Stadt sollte versuchen die jährliche Tilgungsleistung zu erhöhen, um Kredite zeitnah abzubauen und die Lasten nicht auf künftige Jahre zu verschieben (vgl. Gliederungspunkt 4.6).

Der Zinsaufwand im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln lag im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2021 bei der Stadt Wetzlar bei 3,3 Prozent. Die Warngrenze von 8 Prozent² für die Zinsaufwendungen der Jahre 2017 bis 2021 wurde nicht überschritten. Dies erachten wir als sachgerecht (vgl. Gliederungspunkt 4.6).

Die Städte erhalten über den Finanzausgleich eine finanzielle Mindestausstattung. Diese wird für die Städte durch den „Gesamtansatz“ abgebildet und ermittelt sich aus der Summe des „Hauptansatzes“ und der „Ergänzungsansätze“. Der Hauptansatz einer Stadt entspricht grundsätzlich ihrer Einwohnerzahl. Bei Sonderstatusstädten wird ihre Einwohnerzahl mit 158 Prozent gewichtet. Die Stadt Wetzlar hat im Finanzausgleich einen Hauptansatz von 84.037 Einwohner (vgl. Gliederungspunkt 4.8.1).

Der Stadt Wetzlar steht im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs, wie allen geprüften Städte, ein Grundbetrag in Höhe von 1.509 € je Einwohner zu. Nach dem Ausgleichsmechanismus der Schlüsselzuweisungen und der Solidaritätsumlagen lagen die verbleibenden Finanzmittel je Einwohner der Stadt Wetzlar bei 1.603 €. Dies war der niedrigste Wert im Quervergleich (vgl. Gliederungspunkt 4.8.1).

Im Quervergleich lagen bei vier Städten im Jahr 2021 die Hebesätze teilweise unterhalb der Nivellierungssätze. Aufgrund der Methodik des kommunalen Finanzausgleichs hatten diese Städte hierdurch finanzielle

1 Vgl. 30. Vergleichende Prüfung "Konsolidierung II" im sechsten (außerordentlichen) zusammenfassenden Bericht vom September 1998, Landtagsdrucksache 14/4150, S. 28 ff.

2 Vgl. 150. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2011: Landkreise" im dreiundzwanzigsten zusammenfassenden Bericht vom 17. Oktober 2012, Landtagsdrucksache 18/5913 S. 53 f.

Nachteile. Hebesätze unterhalb der Nivellierungssätze sollten vermieden werden. In der Stadt Wetzlar lagen die Hebesätze bei der Grundsteuer A, der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer über dem jeweiligen Nivellierungshebesatz (vgl. Gliederungspunkt 4.8.2).

1.5.3 Wirtschaftlichkeit ausgewählter Aufgabenbereiche

Auf Basis eines Quervergleichs wurde eine Wirtschaftlichkeitsanalyse vorgenommen. Die Wirtschaftlichkeitsanalyse der Aufgabenerfüllung durch die Stadt Wetzlar wurde für die folgenden Aufgabenbereiche durchgeführt.

- Allgemeine Verwaltung

Bei der Allgemeinen Verwaltung ergab sich für die Stadt Wetzlar ein Fehlbetrag von -326 € je Einwohner. Dieser Wert lag über dem Median von -362 € im Quervergleich. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit wurden die Personalaufwendungen als größte Ausgabenposition der Allgemeinen Verwaltung betrachtet. Für die Stadt Wetzlar wurde anhand von Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 470.604 € ermittelt (vgl. Gliederungspunkt 5.3). Die Stadt Wetzlar lag über dem Referenzwert von 29,0 VZÄ je 10.000 Einwohner.

- Kinderbetreuung

In der Stadt Wetzlar wurden zum Stichtag 58 Schulkinder in altersübergreifenden oder Hort-Gruppen betreut. Unter der Annahme, dass theoretisch 80 Prozent der Aufwendungen - bei einer Verlagerung der Schulkinderbetreuung auf Schulen - abgebaut werden könnten, ergäbe sich ein rechnerisches Ergebnisverbesserungspotenzial von 239.053 €. (vgl. Gliederungspunkt 5.4.2).

Die durchschnittliche Betreuungsdauer lag bei 7,37 Stunden und war die zweitniedrigste des Quervergleichs. Eine kurze Betreuungsdauer kann einen niedrigeren Zuschussbedarf verursachen. Längere Betreuungsdauern ziehen höhere Personalaufwendungen nach sich (vgl. Gliederungspunkt 5.4.2).

Die Stadt Wetzlar lag über alle Kindertageseinrichtungen bei einer Auslastung von 90 Prozent und erreichte die Zielsetzung von mindestens 95 Prozent nicht.³ Es lagen zum Stichtag Überkapazitäten vor. Diese sind unwirtschaftlich und sollten vermieden werden (vgl. Gliederungspunkt 5.4.2).

In der Stadt Wetzlar lag der Ist-Standard über alle Kindertageseinrichtungen umgerechnet bei 2,39 Fachkräften je Gruppe. Der Wert lag unter dem Soll-Standard nach Gute-KiTa-Gesetz (umgerechnet 2,49 Fachkräfte je Gruppe) (vgl. Gliederungspunkt 5.4.3).

In Wetzlar führte die Anwendung des Soll-Standards nach Gute-KiTa-Gesetz über alle Kindertageseinrichtungen zum 1. März 2021 zu einem rechnerischen Personal-Mehrbedarfs von 9,82 Vollzeitäquivalenten.

³ Vgl. 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, Landtagsdrucksache 19/3908, S. 266 ff.

Bei standardisierten Personalkosten⁴ ergibt sich aufgrund des errechneten Personal-Mehrbedarfs kein Ergebnisverbesserungspotenzial. Die Übergangsregelung des Landes Hessen wurde verlängert. Der Soll-Standard gemäß Gute-KiTa-Gesetz ist ab dem 1. August 2024 verpflichtend anzuwenden.⁵ Der Soll-Standard nach Gute-KiTa-Gesetz ist in die zukünftige Angebotsplanung in Form von Personalmehrbedarf und der Anpassung der Betreuungszeiten einzubeziehen (vgl. Gliederungspunkt 5.4.3).

Durch ungünstige Angebotszeiten können den Städten hohe vermeidbare Aufwendungen entstehen. Durch Verschiebungen des Betreuungsmittelwerts können Einsparpotenziale erreicht werden. Aus den rechnerischen Einsparungen ergibt sich für die Stadt Wetzlar ein Ergebnisverbesserungspotenziale von 137.089 €. (vgl. Gliederungspunkt 5.4.3).

Wetzlar rechnete die Mittagsverpflegung pauschal ab. Dieses Vorgehen erachten wir als sachgerecht. Die Stadt Wetzlar ermäßigte, wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen besuchen, den Beitrag für das jüngere Kind. Diese Regelung sollte überdacht und immer der Beitrag für das günstigere Kind reduziert werden (vgl. Gliederungspunkt 5.4.4).

Die Stadt Wetzlar hatte im Bereich der Elternbeiträge (ohne Mittagsverpflegung) ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 638.182 € (vgl. Gliederungspunkt 5.4.4).

Aufgrund der fragilen Haushaltslage empfehlen wir der Stadt Wetzlar, die aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale in Höhe von 1.014.324 € im Bereich der Kinderbetreuung in Betracht zu ziehen (vgl. Gliederungspunkt 5.4.5).

- Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

In der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe wurde für die Stadt Wetzlar ein Ergebnis von -302 € je Einwohner ermittelt. Dieses lag unter dem Median (-286 € je Einwohner) im Quervergleich. Die Stadt Wetzlar hatte bei der Hilfe zur Erziehung mit einer Kostenintensität von 52.190 € je Fall den niedrigsten Wert im Quervergleich (vgl. Gliederungspunkt 0).

- Schulträgeraufgaben

Die Stadt Wetzlar war zum Erhebungszeitpunkt kein Träger von Schulen. Träger der Schulen in der Stadt Wetzlar war der Lahn-Dill-Kreis. Dies führte bei der Stadt Wetzlar zu einer Schulumlage in Höhe von 17,9 Mio. €. Die Stadt Wetzlar erwirtschaftete im Bereich der Schulen ein Jahresergebnis von -337 € je Einwohner. Dies war das zweitniedrigste Ergebnis im Quervergleich (vgl. Gliederungspunkt 5.6).

4 Vollzeitäquivalente x 54.900 € (Entgeltgruppe S 8a, dritte Stufe der jeweils gültigen Fassung des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst einschließlich Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt sowie Arbeitgeberanteile an der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung einschließlich Zusatzversorgungskasse, gerundet auf volle hundert €).

5 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in der Fassung vom 9. Dezember 2022, GVBl. S. 759: § 57 Übergangsvorschriften

(1) Träger von Tageseinrichtungen, die am 31. Juli 2020 über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen, können die Tageseinrichtung bis zum 31. Juli 2024 nach Maßgabe des § 25c in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung betreiben.

- Soziale Leistungen

Die Stadt Wetzlar hatte mit -12 € je Einwohner ein Ergebnis über dem Median von -37 € je Einwohner (vgl. Gliederungspunkt 5.7).

- Sport, Kultur, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Regionalentwicklung und sonstige freiwillige Leistungen

Im Bereich Sport und sonstige freiwillige Leistungen wies die Stadt Wetzlar mit -110 € je Einwohner ein Ergebnis unter dem Median (-93 € je Einwohner) aus. Im Bereich Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus lag die Stadt Wetzlar mit einem Ergebnis von -33 € je Einwohner über dem Median (-58 €) im Quervergleich. Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Besucherzahlen des Jahres 2021 nicht zu vergleichen. Daher haben wir den Quervergleich auf das Jahr 2019 bezogen. Bei den Schwimmbädern lag die Stadt Wetzlar im Jahr 2019 mit -9 € je Besucher und mit -29 € je Einwohner jeweils im Bereich des Median (-8 € je Besucher und -29 € je Einwohner) im Quervergleich. In dem Bereich Kultur und Wissenschaft wies die Stadt Wetzlar in 2019 ein Ergebnis von -54 € je Einwohner aus und lag über dem Median (-100 €) im Quervergleich.

Die Stadt Wetzlar erhob keinen Kur- oder Tourismusbeitrag. Wir empfehlen der Stadt Wetzlar als Tourismusort die Erhebung eines Kur- oder Tourismusbeitrags zu prüfen, um somit weitere Erträge zu erzielen (vgl. Gliederungspunkt 5.8).

- Grünflächen, Verkehrsflächen und ÖPNV

Im dem Bereich Grünflächen, Wald und Gewässer wurde für die Stadt Wetzlar ein Ergebnis von -111 € je Einwohner ermittelt. Das Ergebnis lag unter dem Median (-102 € je Einwohner) im Quervergleich. Das Ergebnis der Stadt Wetzlar im Bereich Verkehrsflächen und ÖPNV betrug -207 € je Einwohner und lag im Bereich des Median des Quervergleichs (vgl. Gliederungspunkt 5.9).

- Kostendeckende Gebührenhaushalte

Wir betrachteten die Gebühren für die Bereiche Abwasser, Wasser und Friedhof. Die Berechnung der Gebührenhaushalte haben wir anhand der Rechnungswesendaten 2017 bis 2021 der Stadt Wetzlar vorgenommen.

Die letzte Kalkulation für den Gebührenhaushalt Abwasser umfasste einen Zeitraum von einem Jahr. Wir erachten die Gebührenkalkulation als sachgerecht. Im Gebührenhaushalt Abwasser ergab sich für die Jahre 2017 bis 2021 ein durchschnittlicher Jahresfehlbetrag von -82.354 € pro Jahr. Insgesamt ergab sich für den 5-Jahreszeitraum ein Fehlbetrag von -411.770 € (vgl. Gliederungspunkt 5.11.1).

Der Gebührenhaushalt Wasser war in den Eigenbetrieb Wasserversorgung ausgegliedert. Das Anlagevermögen hielt die Energie- und Wassergesellschaft mbH (enwag). Die enwag zahlte an die Stadt Wetzlar eine Konzessionsabgabe. Der Eigenbetrieb Wasserversorgung zahlte an die enwag einen Selbstkostenfestpreis. In diesem war die Konzessionsabgabe enthalten. Ob die Konzessionsabgaben an den Gebüh-

renzahler durch den Eigenbetrieb weitergegeben werden durften, wurde zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen gerichtlich geklärt. Daher entfällt eine Beurteilung zu dem Gebührenhaushalt Wasser für die Stadt Wetzlar (vgl. Gliederungspunkt 5.11.2).

Die Stadt Wetzlar legte uns keine Gebührenkalkulation Friedhof vor. Dies erachten wir als nicht sachgerecht. Wir empfehlen der Stadt Wetzlar zeitnah eine Gebührenkalkulation zu erstellen und die Gebühren spätestens alle fünf Jahre zu kalkulieren. Für die Jahre 2017 bis 2021 ergab sich im Gebührenhaushalt Friedhof ein durchschnittlicher Jahresfehlbetrag (bei 80 Prozent Deckung) von -318.864 € pro Jahr. Für den 5-Jahreszeitraum war dies ein Fehlbetrag (bei 80 Prozent Deckung) von -1.594.321 € (vgl. Gliederungspunkt 5.11.3).

Gemäß § 10 Absatz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Anhand unserer Nachkalkulationen wird ersichtlich, dass die Stadt Wetzlar aufgrund der kumulierten Unterdeckung in den Gebührenhaushalten Abwasser und Friedhof (80 Prozent Kostendeckungsgrad) insgesamt in den Jahren 2017 bis 2021 auf Mehreinnahmen in Höhe von 2.006.092 € (jährlich 401.218 €) verzichtete. Die bestehende Kostenunterdeckung sollte, soweit möglich, in den nächsten fünf Jahren bei den Gebührenfestsetzungen mit einkalkuliert werden (vgl. Gliederungspunkt 5.11.4).

1.5.4 Digitalisierung des Verwaltungshandelns und OZG

- Stand Umsetzung Onlinezugangsgesetz (OZG)

Wir empfehlen den Städten, die OZG-Leistungen weiter auszubauen, um den gesetzlichen Verpflichtungen der digitalen Bereitstellung von Verwaltungsleistungen seit Ende 2022 nachzukommen. Auch vor dem Hintergrund der Effizienzsteigerung empfehlen wir eine umfassende Digitalisierung von Verwaltungsleistungen (vgl. Gliederungspunkt 6.1).

- Telearbeit (Homeoffice und mobiles Arbeiten)

Die Möglichkeit der Telearbeit wurde in der Stadt Wetzlar während der Corona-Pandemie gut umgesetzt. Es konnte allerdings nur eingeschränkt auf dem System der Stadt von den Telearbeitsplätzen gearbeitet werden (vgl. Gliederungspunkt 6.2).

- Digitaler Prozessablauf beim Rechnungseingang und -ausgang

Im Bereich Rechnungseingang und -ausgang wurde untersucht, ob ein digitaler Workflow im Einsatz ist, den wir als zentrales Sollobjekt für die Digitalisierung des kommunalen Finanzwesens sehen. Wir empfehlen der Stadt Wetzlar, den Ausbau der Bereiche, in denen ein Postdienstleister genutzt wurde und digitalen Workflow beim Rechnungsausgang für sämtliche Bereiche zu nutzen (vgl. Gliederungspunkt 6.3).

- Sitzungsdienst und Berichtswesen

Die vielfältigen Berichts- und Informationspflichten einer kommunalen Verwaltung verursachen einen großen zeitlichen und personellen Aufwand. Bei der Erstellung und Bereitstellung von Berichten und Informationen sollten daher die Möglichkeiten der Digitalisierung voll ausgeschöpft werden. Die Stadt Wetzlar nutzte einen digitalen Sitzungsdienst für Gremien und Bürger (vgl. Gliederungspunkt 6.4).

1.5.5 Betätigungen

Die Stadt Wetzlar hatte 16 Betätigungen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar beteiligt war.

Die Ausgliederungsquoten geben das Verhältnis zwischen dem anteiligen Wert der Beteiligungen zum summarischen Wert der Beteiligungen und der Stadt wieder. Die Stadt Wetzlar hatte in der Kategorie Eigenkapital mehr als die Hälfte auf die mindestens wesentlichen Beteiligungen ausgelagert. Im Verhältnis zu den summierten Investitionen der Beteiligungen und der Stadt entspricht der Anteil der Investitionen der Beteiligungen 60,8 Prozent (vgl. Gliederungspunkt 7.2).

Eine Stadt hat gemäß § 123a HGO zur Information der Stadtverordnetenversammlung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Die HGO sieht eine Frist für die Erstellung des Beteiligungsberichts von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres vor.

Der Magistrat der Stadt Wetzlar hat in der Sitzung am 22. November 2021 den Beteiligungsbericht 2020 beschlossen. Dies erachten wir als nicht sachgerecht (vgl. Gliederungspunkt 7.3).

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des jeweiligen Geschäftsführungsorgans wurden bei einer betrachteten Gesellschaft nicht angegeben. Bei drei Gesellschaften waren die Geschäftsführungsvergütungen aufgeführt. Bei den übrigen Gesellschaften wurde auf die Angabe nach § 286 Absatz 4 oder § 288 Absatz 1 HGB verzichtet. Dies ist zwar rechtmäßig, aber wir erachten den Verzicht auf die Angabe als nicht sachgerecht. Wir empfehlen der Stadt Wetzlar, diese Angaben in die Jahresabschlüsse (im Anhang) der Betätigungen aufzunehmen (vgl. Gliederungspunkt 7.4).

Sind einzelne Personen gleichzeitig in mehr als fünf Aufsichtsräten vertreten, besteht die Gefahr, dass den einzelnen Mandaten nicht mehr in dem notwendigen zeitlichen Umfang nachgekommen werden kann. In der Stadt Wetzlar war ein Mandatsträger in mehr als fünf Aufsichtsräten vertreten (vgl. Gliederungspunkt 7.5).

Bei allen Betätigungen der Stadt Wetzlar waren die Prüfrechte nach § 53 Absatz 1 HGrG eingeräumt. Dies erachten wir als sachgerecht.

Die Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG zugunsten des Rechnungsprüfungsamts waren bei einer Gesellschaft nicht eingeräumt. Zugunsten des überörtlichen Prüfungsorgans waren die Unterrichtsrechte bei zwei Beteiligungen nicht eingerichtet. Dies erachten wir als nicht sachgerecht. Wir empfehlen der Stadt Wetzlar, in den Satzungen aller Gesellschaften die Unterrichtsrechte zugunsten des Rechnungsprüfungsamtes sowie des überörtlichen Prüfungsorgans gemäß § 54 HGrG einzuräumen beziehungsweise

darauf hinzuwirken und damit ihrer Verpflichtung nach § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO nachzukommen (vgl. Gliederungspunkt 7.6).

Bei den Beteiligungen betragen die anteiligen kumulierten Jahresfehlbeträge 2020 der Stadt Wetzlar betragen 2,8 Mio. € und die anteiligen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 132,1 Mio. €. Die Stadt Wetzlar hat an ihre Betätigungen Darlehen in Höhe von 18,0 Mio. € gewährt. Bürgschaften wurden in Höhe von 10,0 Mio. € gewährt (vgl. Gliederungspunkt 7.7).

Die Stadt Wetzlar erstellte durchgehend Gesamtabschlüsse. Dies erachten wir als sachgerecht. Der letzte Gesamtabschluss wurde zum 31. Dezember 2019 aufgestellt (vgl. Gliederungspunkt 7.8).

Die Stadt Wetzlar war mit einer faktischen Beteiligungsquote von 88,21 Prozent an der Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH und mit 25,10 Prozent an der Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH beteiligt. In 2020 waren 5.583 kommunale Wohneinheiten vorhanden. Davon waren 794 Wohneinheiten öffentlich gefördert oder mit einer Mietpreisbindung versehen. Die Prüfrechte nach § 53 Absatz 1 HGrG waren eingeräumt. Zugunsten des Rechnungsprüfungsamts und zugunsten des überörtlichen Prüfungsorgans waren die Prüfrechte nach § 54 HGrG bei der Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH nicht eingeräumt. Dies erachten wir als nicht sachgerecht. Die Stadt Wetzlar hatte im Jahr 2021 keine Förderprogramme für den Wohnungsbau aufgelegt (vgl. Gliederungspunkt 7.9).

1.5.6 Ordnungsmäßigkeitsprüfungen

- Aktualität von ausgewählten Satzungen

Veraltete Satzungen können dazu führen, dass die beinhalteten Werte zu niedrig sind und die Rechtmäßigkeit der Satzung gefährdet ist. Unsere Prüfung erstreckte sich ausschließlich auf Satzungen, die einen Gebühren-, Steuer- oder Kostentatbestand beinhalten.

Die Aktualität der Hundesteuer- und Feuerwehrgebührensatzung erachten wir als sachgerecht.

Die Höhe der erhobenen Steuern der Hundesteuersatzung der Stadt Wetzlar erachten wir als nicht sachgerecht. Wir empfehlen der Stadt Wetzlar die erhobenen Steuern anzupassen.

Die Spielapparatesteuersatzung der Stadt Wetzlar berechnet sich anhand eines Prozentsatzes der Bruttokasse. Die Aktualität sowie die Berechnungsmethode erachten wir als sachgerecht.

Die Mindestgebühr für schriftliche Auskünfte in der Stadt Wetzlar beträgt 30,00 € und für die Gewährung von Einsichten 10,00 €. Die Höhe der Gebühren erachten wir als sachgerecht. Wir empfehlen der Stadt Wetzlar die Verwaltungskostensatzung zu aktualisieren.

- Ordnungsmäßigkeit der finanzstatistischen Meldung

Wir untersuchten, ob die finanzstatistischen Meldungen der Städte ordnungsgemäß vorgenommen wurden. Insbesondere wurden die Vollständigkeit und die Zuordnung zu den korrekten finanzstatistischen Produkten untersucht.

Wir empfehlen den Städten, vor Abgabe der finanzstatistischen Meldungen Abgleiche mit der Finanzrechnung vorzunehmen sowie auf eine korrekte Produktzuordnung der Zahlungsströme zu achten (vgl. Gliederungspunkt 8.4).

- Internes Kontrollsystem (IKS)

Ein Mitarbeiter des Kassen- und Steueramts der Stadt Wetzlar hatte als „Superuser“ umfassende Zugriffsrechte. Dies erachten wir als nicht sachgerecht.

Im Bereich Personalabrechnung wurden neue Abrechnungsfälle oder deren Veränderung durch einen jeweils anderen Sachbearbeiter überprüft. Das Vorgehen der Stadt Wetzlar erachten wir als sachgerecht.

Im Subsystem GeDok wurden die Zahlungen im Bereich der Jugendhilfe erzeugt. Im Bereich Zentrale Jugendhilfeleistungen bearbeiteten die Sachbearbeiter die Fälle im Rahmen des Unterhaltsvorschussgesetzes von der Anlage bis zur Sollstellung selbstständig. Neuanlagen und Änderungen wurden durch die Amtsleitung sowie Abteilungsleitung kontrolliert, so dass das Vier-Augen-Prinzip gewährleistet wurde (vgl. Gliederungspunkt 8.5).

- IT-Sicherheit

Das vorhandene IT-Sicherheitsniveau kann anhand verschiedener Tests ermittelt werden. Dazu zählen Mitarbeiter-Trainings, Phishing Tests, Penetrationstests, Darknet-Checks und Cybersicherheitschecks.

Die Stadt Wetzlar hat im Jahr 2021 letztmalig einen Test im Bereich der IT-Sicherheit durchgeführt.

Wir empfehlen der Stadt entsprechende Tests durchzuführen und regelmäßig zu wiederholen. Die Empfehlungen aus diesen Tests sollten grundsätzlich zeitnah umgesetzt werden, da die Gefahr für Angriffe und Sabotage stetig steigt.

- Interkommunale Zusammenarbeit

Nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) liegt interkommunale Zusammenarbeit vor, wenn Städte bei bestimmten Aufgaben zusammenarbeiten. Dies kann in der Weise geschehen, dass Aufgaben vollständig oder teilweise übertragen werden.

Die Stadt Wetzlar hat im Bereich Personalverwaltung umfangreich mit Städten interkommunal zusammengearbeitet. Die Stadt übernahm für die Kommunen Hüttenberg und Sinn sowie für den Wasserbeschaffungsverband die Personalabrechnung. Mit den Städten Marburg, Gießen Limburg, Fulda und Offenbach bestand die gegenseitige Unterstützung der Optimierung der Verwaltungsleistungen (OZG) (vgl. Gliederungspunkt 8.7).

- Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b Umsatzsteuer)

Die Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts ist ab dem Jahr 2017 grundlegend geändert worden. Die erstmalige Anwendung wurde auf den 1. Januar 2025 verschoben. Wir haben die einzelnen Schritte zur Vorbereitung auf die geänderte Besteuerung untersucht. Wir empfehlen der Stadt

Wetzlar, die aufgezeigten Punkte abzuschließen, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten (vgl. Gliederungspunkt 8.8).

- Nachschau

Die Nachschau betraf die Nachschauergebnisse für die 194. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2016: Sonderstatusstädte“. Die Empfehlungen wurden teilweise umgesetzt. Eine detaillierte Aufstellung über den Stand der Umsetzung ist dem Gliederungspunkt 8.9 zu entnehmen.

1.5.7 Modellfamilie

Die kommunalen Steuern, Gebühren und Beiträge wurden am Beispiel einer Modellfamilie aus der Perspektive der Bürger betrachtet. Der Median lag bei 4.659 € pro Jahr. Die Belastung der Modellfamilie im Jahr 2021 betrug in der Stadt Wetzlar 4.906 € und lag somit über dem Median im Quervergleich (vgl. Gliederungspunkt 9).

1.5.8 Rechtliche Feststellungen und Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

Die Stadt Wetzlar konnte bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2021 die gesetzlichen Fristen nach § 112 Absatz 9 HGO nicht einhalten. Der Jahresabschluss 2021 war zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen nicht aufgestellt (vgl. Gliederungspunkt 8.2).

Die Stadt Wetzlar erstellte jährlich vier unterjährige Berichte im Sinne des § 28 GemHVO für die Gremien. Die Stadt Wetzlar erfüllte somit die Berichtspflicht gemäß § 28 GemHVO (vgl. Gliederungspunkt 6.4).

Der Haushalt der Stadt Wetzlar wurde im Prüfungszeitraum als fragil beurteilt. Aufgrund der Tatsache, dass zwischen dem letzten aufgestellten Jahresabschluss 2020 und dem letzten geprüften Jahresabschluss 2017 der Stadt Wetzlar mehr als drei Jahre liegen, sollte mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wetzlar eine Strategie entwickelt werden, um den vorliegenden Prüfungsstau zeitnah abzubauen.

2. Auftrag und Prüfungsverlauf

2.1 Prüfungsverlauf

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften - hat uns beauftragt, gemäß dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I Seite 708) die 233. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte“ bei den sechs Städten Bad Homburg v. d. Höhe, Fulda, Gießen, Marburg, Rüsselsheim am Main und Wetzlar vorzunehmen.⁶

Der Stadt Wetzlar wurde die Prüfungsanmeldung unter dem 18. Februar 2021 zugeleitet. Die Eingangsbesprechung, in der die Stadt Wetzlar über Prüfungsinhalte und Prüfungsverfahren informiert wurde, fand am 16. Februar 2022 statt. Wir prüften die Stadt Wetzlar vor Ort in der Zeit vom 5. September 2022 bis zum 16. September 2022. Nacherhebungen fanden vom 10. Oktober bis zum 28. Oktober 2022 statt.

Die örtlichen Erhebungen bei den Vergleichsstädten begannen im Juni 2022. Die letzten Prüfungen fanden im September 2022 statt.

Die Datengrundlage beruht auf dem Buchungsstand der jeweiligen Stadt zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen.

Als Prüfungsunterlagen standen uns die Bücher, Belege, Akten und Schriftstücke der Städte geordnet und prüffähig zur Verfügung. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise erhielten wir vollständig und fristgerecht.

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben wurden wir von den für die Zusammenarbeit benannten Personen bereitwillig unterstützt. Gesteuert wurde die praktische Arbeit der Prüfung von den Projektleitern

- der Überörtlichen Prüfung Herr Mücke,
- der Stadt Wetzlar Magistratsoberrätin Frau Simon,
- des Prüfungsbeauftragten WP/StB Herr Weimar.

Die Projektleiterin der Stadt Wetzlar, Frau Simon, bestätigte uns schriftlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskünfte und Nachweise.

Den Umfang unserer formellen und materiellen Prüfungshandlungen haben wir in Arbeitspapieren festgehalten. Die Überörtliche Prüfung hat uns beauftragt, in diesen Bericht die Grunddaten aller an der 233. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte“ beteiligten Städte in einem Anlagenband aufzunehmen.

⁶ Auf die Angabe der Zusatzbezeichnungen nach § 13 Absatz 2 HGO wurde zur besseren Lesbarkeit im weiteren Bericht verzichtet. Dies betrifft die Universitätsstadt Gießen und die Universitätsstadt Marburg.

Die Erörterungsbesprechung bei der Stadt Wetzlar fand am 5. Oktober 2022 statt. Die vorläufigen Prüfungsfeststellungen erhielt die Stadt Wetzlar mit Schreiben vom 15. Dezember 2022. Die Interimbesprechung fand am 17. Januar 2023 als Videokonferenz statt. Die Prüfungsfeststellungen wurden der Stadt Wetzlar am 7. Februar 2023 mit Frist zur Stellungnahme bis zum 7. März 2023 zugeleitet. Die Stadt Wetzlar gab am 24. Februar 2023 eine Stellungnahme ab. Die Schlussbesprechung mit der Stadt Wetzlar fand im Rahmen einer Videokonferenz am 15. März 2023 statt.

2.2 Prüfungsmethodik

Nach dem ÜPKKG ist zu untersuchen, ob die Verwaltung rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird. Dabei ist grundsätzlich auf vergleichender Grundlage zu prüfen. Nach der Zielsetzung des ÜPKKG geht es darum, einen Vergleich mit anderen Städte herbeizuführen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten sowie der jeweiligen Stadt anhand der vergleichenden Kennzahlen und der Berichte die Chance zu eröffnen, eigenständig die Leistungsfähigkeit zu steigern. Aus dem Vergleich mit anderen Städte lassen sich Umstrukturierungs- und Verbesserungsnotwendigkeiten ableiten. Die Prüfung ist damit auch Basis für Verbesserungen.

Wir unterteilen die Haushaltsstrukturprüfung in folgende Prüfungsschritte:

- Datengrundlage

Als primäre Datengrundlage (neben den Jahren 2017 bis 2020) dienten die Rechnungswesendaten des Haushaltsjahres 2021. Die einzelnen Produkte beziehungsweise Kostenstellen der Städte wurden aufgrund des Quervergleichs einer übergreifenden (einheitlichen) Produktstruktur zugeordnet, wobei einzelne Produkte zusammengefasst wurden. Unterschiedliche Buchungszuordnungen und Leistungsverrechnungen sind dabei vereinheitlicht worden. Hierdurch kann es zu Abweichungen zu den statistischen Meldungen kommen. Insgesamt wurden sechs standardisierte Produktbereiche gebildet, welche sich in 22 Produkte unterteilen. Prüfungsinterne Umbuchungen wurden vorgenommen. Der Bereich Kinderbetreuung basiert auf den Daten der Hessischen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum 1. März 2021. Die Einwohnerzahl, die als Bezugsgröße herangezogen wurde, basiert auf den veröffentlichten Daten des Hessischen Statistischen Landesamts vom 31. Dezember 2021.

Die Einbuchungen und die Anpassungen der internen Leistungsverrechnung wurden mit der Stadt Wetzlar abgestimmt.

- Beurteilung der Haushaltslage

Die Beurteilung der Haushaltslage wurde auf Basis der Jahre 2017 bis 2021 vorgenommen. Die Haushaltsjahre wurden anhand einer Ergebnis-, Finanz- und Bilanzanalyse beurteilt. Zudem wird in diesem Gliederungspunkt auf die Hessenkasse eingegangen.

- Wirtschaftlichkeit ausgewählter Aufgabenbereiche

Die Aufgaben mit den erwartungsgemäß höchsten Aufwendungen (Allgemeine Verwaltung, Kinderbetreuung, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Schulträgerschaft und Schulumlage, Soziale Leistungen, Sport,

Kultur, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Regionalentwicklung und sonstige freiwillige Leistungen, Grünflächen, Verkehrsflächen und öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Feuerwehr sowie Gebührenhaushalte) wurden in ihrer Wirkung auf den Haushalt der jeweiligen Stadt betrachtet und vergleichend bewertet. Der Bauhof wird, wenn von der Stadt nicht bereits verrechnet, von uns auf die einzelnen Leistungsbereiche vollständig umgelegt.

- Sonstige Prüffelder

Unter den sonstigen Prüffeldern werden insbesondere die Bereiche Digitalisierung des Verwaltungshandelns und OZG, Betätigungen, Wohnungsbauförderung, Ordnungsmäßigkeit inklusive Aufstellung der Jahresabschlüsse, Aktualität von ausgewählten Satzungen, Finanzstatistische Meldung, Internes Kontrollsystem (IKS), IT-Sicherheit, Umsatzbesteuerung gemäß § 2b UStG, Nachschau sowie abschließend die Modellfamilie behandelt. Vertiefte Prüfungshandlungen werden hier vorgenommen, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass Besonderheiten oder Auffälligkeiten in diesen Bereichen vorliegen.

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet worden. Das Ergebnis der Summen einzelner Zahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

Sollte zur besseren Lesbarkeit darauf verzichtet werden, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden, ist mit dem männlichen Begriff die weibliche und die männliche Person gemeint.

Weiterführende Daten aller Vergleichsstädte können aus den Anlagen entnommen werden.

3. Zusammenfassender Bericht

Die Ergebnisse der 233. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte“ werden voraussichtlich in den 38. Zusammenfassenden Bericht (Kommunalbericht 2023) an den Hessischen Landtag aufgenommen werden (§ 6 Absatz 3 Satz 1 ÜPKKG). Der Bericht soll Ende des Jahres 2023 erscheinen. Er wird im Internet unter rechnungshof.hessen.de veröffentlicht.

4. Haushaltslage und Haushaltsstruktur

4.1 Grundlagen der Haushaltsführung

Die Städte sind gemäß § 10 HGO⁷ dazu verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass ihre Finanzen gesund sind. Nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen gemäß § 92 HGO⁸ hat die Stadt ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Um ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, ist es notwendig, dass der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen. Sollte dies nicht der Fall sein, hat die Stadt alle Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Zustand herbeizuführen. Die Stadt hat die Möglichkeit sämtliche Ertragsquellen vollständig auszuschöpfen oder die Aufwendungen auf das zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung notwendige Mindestmaß zu reduzieren.

4.2 Haushaltsaufstellung

Gemäß § 97 Absatz 3 HGO⁹ ist die Haushaltssatzung bis spätestens 30. November des Vorjahres bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Die Stadt Wetzlar legte der Aufsichtsbehörde nach § 97a HGO¹⁰ am 25. März 2020 einen Doppelhaushalt für die Jahre 2020 und 2021 vor. Dieser wurde am 15. Juni 2020 genehmigt. Dies erachten wir für das Jahr 2021 als sachgerecht. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde am 16. Dezember 2020 ein Anpassungsbeschluss vorgelegt und am 26. März 2021 genehmigt.

4.3 Erläuterung des Mehrkomponentenmodells zur Bewertung der Haushaltslage

Eine Beurteilung der Haushaltslage muss sich über einen mehrjährigen Zeitraum erstrecken, um Schwankungen auffangen zu können. Zur Analyse der Haushaltslage entwickelte die Überörtliche Prüfung ein

⁷ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

§ 10 Vermögen und Einkünfte

Die Gemeinde hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

⁸ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

§ 92 Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Dabei hat die Gemeinde finanzielle Risiken zu minimieren. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten. [...]

⁹ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

§ 97 Erlass der Haushaltssatzung

(3) Die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

¹⁰ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

§ 97a Genehmigungsdürftigkeit der Haushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung der Gemeinde bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für

1. eine Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung (§ 92 Abs. 5),

2. das Haushaltssicherungskonzept (§ 92a),

3. den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 102),

4. die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 103) und

5. die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 105).

Mehrkomponentenmodell¹¹, anhand dessen die Stabilität der Haushaltslage der einzelnen Jahre und für den gesamten Prüfungszeitraum bewertet wird. Die Bewertung der einzelnen Jahre gliedert sich dabei in die drei Beurteilungsebenen Kapitalerhaltung¹², Substanzerhaltung¹³ und geordnete Haushaltsführung¹⁴.

Für jedes Jahr des Prüfungszeitraums (insgesamt fünf Jahre) wird zusammenfassend die Haushaltslage beurteilt. Dazu werden zehn Kenngrößen betrachtet. Die Kennzahlausprägungen werden bewertet. Das Bewertungsergebnis liegt zwischen 0 und 100 Punkten. Die Haushaltslage ist für das jeweilige Haushaltsjahr als stabil zu werten, wenn mindestens 70 Punkte erreicht werden. Für diese Beurteilung ist nach dem folgenden Mehrkomponentenmodell¹⁵ mit drei Beurteilungsebenen vorzugehen.

-
- ¹¹ Das Mehrkomponentenmodell wurde von der Überörtlichen Prüfung über mehrere Jahre entwickelt, um die Haushaltslagen der geprüften Städte aus doppischer Sicht vergleichbar besser analysieren zu können. Vgl. dazu u. a. Kommunalbericht 2017 (Dreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 28. November 2017, LT-Drs. 19/5336, insbesondere S. 41 ff.; Kommunalbericht 2018 (Einunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 13. Dezember 2018, LT-Drs. 19/6812, u. a. S. 49 ff; Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 158 ff. sowie Keilmann, Gnädinger, Volk, Das Mehrkomponentenmodell der Überörtlichen Prüfung in Hessen, Zeitschrift für Kommunal Finanzen (ZKF), Ausgabe vom 1. Februar 2020, S. 25 ff.
- ¹² Entwicklung der ordentlichen Ergebnisse unter Berücksichtigung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses.
- ¹³ Analyse des Mittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgung von Investitionskrediten und des Eigenbeitrags an die Hessenkasse von 25 € je Einwohner sowie die Ermittlung des Standes der liquiden Mittel abzüglich der Liquiditätskredite zum Ende des jeweils betrachteten Haushaltsjahres.
- ¹⁴ Nachrichtlich wird erhoben, inwiefern die Aufstellung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum fristgerecht erfolgte. Zudem wird ermittelt, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf zu erwarten ist.
- ¹⁵ Das Mehrkomponentenmodell ähnelt dem Kommunalen Auswertungssystem Hessen (kash). Letzteres ist ein Kennzahlssystem zur Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens (Bewertung der Gegenwart). Im Unterschied zum Genehmigungsverfahren sollen mit dem Mehrkomponentenmodell primär vergangene Haushaltsjahre bewertbar gemacht werden.

Kenngrößen zur Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr			
Beurteilungsebenen und Kenngrößen		Punktzahl	Haushaltslage
1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung			
Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ¹⁾ ≥ 0		45	<p>Stabile Haushaltslage, wenn Summe der vergebenen Punkte ≥ 70 Punkte</p> <p>Instabile Haushaltslage, wenn Summe der vergebenen Punkte < 70 Punkte (oder fehlender Jahresabschluss)</p>
Oder:	Ordentliches Ergebnis nur unter Auflösung der ordentlichen Rücklage aus Vorjahren ≥ 0	35	
Jahresergebnis ≥ 0		5	
Eigenkapital am Ende des betrachteten Jahres ≥ 0		5	
2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung			
„Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln \geq acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)		40	
Oder:	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten sowie Eigenbeitrag an das Sondervermögen „Hessenkasse“ ≥ 0 (sog. „Doppische freie Spitze“)	30	
Oder:	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0	10	
Stand der liquiden Mittel abzüglich der Liquiditätskredite ≥ 0 (bis einschließlich dem Jahr 2018)		5	
Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel \geq zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (ab dem Jahr 2019) ²⁾			
3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung			
Es wird erhoben, ob für die einzelnen Jahre Jahresabschlüsse aufgestellt wurden und die Aufstellung sowie Beschlussfassung im Prüfungszeitraum fristgerecht vorgenommen wurde.		nachrichtliche Darstellung, aber Einfluss auf Jahresbewertung	
Es ist zu ermitteln, ob gemäß der Mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf oder Überschuss zu erwarten ist (Vorausschau).		nachrichtliche Darstellung, aber Einfluss auf Gesamtbewertung	
¹⁾ Hier kommt es auf die fristgerechte Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung an, wie sie das Gesetz vorgibt. Die Abweichungen sind in Tagen anzugeben und in den Anhang aufzunehmen. ²⁾ § 106 Abs. 1 HGO Quelle: Eigene Darstellung			

Ansicht 4: Kenngrößen zur Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr

Auf der Beurteilungsebene „Kapitalerhaltung“ wird analysiert, ob das Ordentliche Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen oder von Rücklagen aus Vorjahren positiv war. Weitere Kenngrößen bilden ein positives Jahresergebnis (unter Berücksichtigung außerordentlicher Aufwendungen und Erträge) sowie ein positiver Wert des Eigenkapitals.

Auf Ebene der „Substanzerhaltung“ wird zunächst berechnet, ob die Selbstfinanzierungsquote aus dem Verhältnis der „Doppischen freien Spitze“ zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln bei mindestens acht Prozent liegt. Als weitere Kenngröße ist die Differenz von liquiden Mitteln und den Kassen-/Liquiditätskrediten heranzuziehen (Liquiditätsreserve).

Durch die Berücksichtigung der dritten Beurteilungsebene „Geordnete Haushaltsführung“ sollen die Ergebnisse nach dem Bewertungsraster validiert werden. Das erfolgt ausschließlich nachrichtlich.

Die Existenz von Jahresabschlüssen sichert die Bewertung ab. Eine Aufstellung im Rahmen der gesetzlichen Fristen deutet auf eine geordnete Haushaltsführung vor Ort hin. Soweit für ein Haushaltsjahr des Prüfungszeitraums zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen kein aufgestellter prüffähiger Jahresabschluss vorlag, wird das betreffende Haushaltsjahr pauschal als instabil bewertet.

Ein kumulierter Fehlbedarf in der mittelfristigen Ergebnisplanung deutet auf Risiken in der Finanzentwicklung hin. Umgekehrt kann eine Finanzplanung mit in der Summe positiven Ordentlichen Ergebnissen ein Indiz für eine gute Entwicklung sein.

Die Gesamtbewertung der Haushaltslage schließt sich an die Darstellung der dritten Beurteilungsebene an.

Aufbauend auf der Bewertung der Haushaltslage der einzelnen Jahre ist die Haushaltslage einer Stadt im Prüfungszeitraum insgesamt einzuordnen.

4.4 Zusammenfassende Bewertung der Haushaltslage für den Prüfungszeitraum 2017 bis 2021

Für die Bewertung der Haushaltslage werden drei Abgrenzungen verwendet: stabil, fragil oder konsolidierungsbedürftig. Die zusammenfassende Haushaltslage über den gesamten Prüfungszeitraum wird im Detail wie folgt beurteilt.

Erläuterung zur Bewertung der Haushaltslage 2017 bis 2021	
stabil	mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahr nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen)
fragil	drei der fünf Jahre stabil
konsolidierungsbedürftig	mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)
Quelle: Eigene Erhebungen; Kriterien nach gutachterlichem Ermessen	

Ansicht 5: Erläuterung zur Bewertung der Haushaltslage 2017 bis 2021

Ansicht 6 zeigt die Beurteilung der Haushaltslage der Stadt Wetzlar.

233. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für die Stadt Wetzlar

Mehrkomponentenmodell zur Beurteilung der Haushaltslage der Stadt Wetzlar						
	maxi- male Pkt.	2017	2018	2019	2020	2021
1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung						
Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ≥ 0	45	- 17,7 Mio. €	3,6 Mio. €	15,3 Mio. €	16,5 Mio. €	19,4 Mio. €
<u>Oder:</u> Ordentliches Ergebnis nur unter Auflösung der ordentlichen Rücklage aus Vorjahren ≥ 0	35	- 17,7 Mio. €	- Mio. €	- Mio. €	- Mio. €	- Mio. €
Jahresergebnis ≥ 0	5	9,7 Mio. €	1,0 Mio. €	17,0 Mio. €	16,4 Mio. €	19,7 Mio. €
Eigenkapital am Ende des betrachteten Jahres ≥ 0	5	65,2 Mio. €	78,2 Mio. €	95,3 Mio. €	111,7 Mio. €	131,4 Mio. €
Zwischensumme 1 (maximal 55 Punkte)		10 Punkte	55 Punkte	55 Punkte	55 Punkte	55 Punkte
2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung						
„Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln \geq acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)	40	23,1%	11,6%	16,5%	31,9%	18,7%
<u>Oder:</u> Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten sowie Eigenbeitrag an das Sondervermögen „Hessenkasse“ ≥ 0 (sog. „Doppische freie Spitze“)	35	18,8 Mio. €	8,7 Mio. €	14,9 Mio. €	28,0 Mio. €	17,7 Mio. €
<u>Oder:</u> Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0	5	22,6 Mio. €	13,0 Mio. €	19,7 Mio. €	32,7 Mio. €	23,0 Mio. €
Stand der liquiden Mittel abzüglich der Liquiditätskredite ≥ 0 € oder $\geq 2,0$ % ¹⁾	5	- 36,4 Mio. €	4,0 Mio. €	13,3 Mio. € 14,9%	24,6 Mio. € 17,9%	30,2 Mio. € 21,4%
Zwischensumme 2 (maximal 45 Punkte)		40 Punkte	45 Punkte	45 Punkte	45 Punkte	45 Punkte
3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung						
Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung ²⁾		Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
Fristgerechte Aufstellung Jahresabschluss ³⁾		Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Fristgerechte Beschlussfassung Jahresabschluss ³⁾		Nein	Nein	Nein	Nein	nicht fällig
Positives kumuliertes ordentliches Ergebnis der mittelfristigen Ergebnisplanung im Prüfungszeitraum ⁴⁾		Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Gesamtsumme aus 1 und 2 (maximal 100 Punkte)		50 Punkte	100 Punkte	100 Punkte	100 Punkte	100 Punkte

Mehrkomponentenmodell zur Beurteilung der Haushaltslage der Stadt Wetzlar					
	2017	2018	2019	2020	2021
Haushaltsausprägung (Gesamtsumme: ≥ 70 Punkte → stabil < 70 Punkte oder fehlender Jahresabschluss → instabil)	instabil	stabil	stabil	stabil	instabil
Gesamtbeurteilung (vor Mittelfristiger Ergebnisplanung)	fragil				
Mittelfristige Ergebnisplanung (MEP) in Summe (2022 bis 2025)	Positiv				
Gesamtbeurteilung (nach Mittelfristiger Ergebnisplanung)	fragil				

¹⁾ Bis einschließlich dem Jahr 2018 gilt die Kennzahl ≥ 0 €. Ab dem Jahr 2019 gilt als Kennzahl: Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel \geq zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Abs. 1 HGO).

²⁾ Der Zeitpunkt der örtlichen Erhebung ist mit dem Abschluss der Nacherhebungsphase definiert. Lag zu diesem Zeitpunkt für ein Haushaltsjahr kein aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss vor, wird dieses Jahr als instabil eingestuft.

³⁾ Nach § 112 Absatz 5 HGO ist der Jahresabschluss bis zum 30. April des folgenden Haushaltsjahres aufzustellen. Gemäß § 114 Absatz 1 HGO sind die Abschlüsse bis zum 31. Dezember des nächsten folgenden Haushaltsjahres durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

⁴⁾ Fünfjähriger Planungszeitraum gemäß § 101 Absatz 1 HGO

Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 6: Mehrkomponentenmodell zur Beurteilung der Haushaltslage der Stadt Wetzlar

Ansicht 6 zeigt, dass nach dem Mehrkomponentenmodell die Haushaltslagen anhand der Beurteilungsebenen 1 (Kapitalerhaltung) und 2 (Substanzerhaltung) in drei der fünf Jahre als stabil zu bewerten waren. Das Jahr 2021 war aufgrund des nicht aufgestellten Jahresabschlusses pauschal als instabil zu bewerten. Bei einem aufgestellten Jahresabschluss wäre das Jahr 2021 als stabil bewertet worden. Die Haushaltslage in der Stadt Wetzlar war somit in der Gesamtbetrachtung als fragil zu beurteilen. Die Datengrundlage beruhte auf dem Buchungsstand zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen. Aktualisierungen wurden bis zum Ende der Nacherhebungsphase aufgenommen.

Die Bewertungen der jeweiligen Haushaltslage im Quervergleich sind Ansicht 7 zu entnehmen.

Quervergleich - Bewertung der Haushaltslage 2017 bis 2021	
	Beurteilung
Bad Homburg	stabil
Fulda	stabil
Gießen	stabil
Marburg	fragil
Rüsselsheim	konsolidierungsbedürftig
Wetzlar	fragil

Quelle: Eigene Erhebungen; Kriterien nach Mehrkomponentenmodell

Ansicht 7: Quervergleich - Bewertung der Haushaltslage 2017 bis 2021

Ansicht 7 zeigt, dass die Städte Bad Homburg v. d. Höhe, Fulda und Gießen in der Gesamtbewertung des Prüfungszeitraums einen stabilen Haushalt hatten. Die Städte Marburg und Wetzlar hatten einen fragilen Haushalt. Diese Gesamtbewertung für die Stadt Marburg resultiert aus den starken Einnahmenschwankungen bei der Gewerbesteuer sowie den Schlüsselzuweisungen, welche aus den Einnahmen der Kommune der Vorjahre ermittelt werden. Der Haushalt der Stadt Rüsselsheim am Main war insgesamt konsolidierungsbedürftig.

Einen auf Zahlungsflüssen basierenden Hinweis auf die Haushaltslage liefert die aus der Finanzrechnung gewonnene Kennzahl "Selbstfinanzierungsquote". Diese war im Jahr 2021 mit 18,7 Prozent positiv und lag somit weit über der Warngrenze von 8,0 Prozent.¹⁶

Wir errechneten im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2021 in der Stadt Wetzlar ein Ordentliches Ergebnis von 13,0 Mio. €. Das Ordentliche Ergebnis im Haushaltsjahr 2021 lag bei 19,4 Mio. € und verbesserte sich gegenüber dem vorherigen Haushaltsjahr um 2,9 Mio. €.

Ansicht 8 zeigt die geplante Rücklagenentwicklung der Städte für die Jahre 2021 bis 2025 im Quervergleich.

Quervergleich - Geplante Rücklagenentwicklung							
	2021	2022	2023	2024	2025	Veränderung 2021 / 2025	
Bad Homburg	171,0 Mio. €	153,5 Mio. €	137,8 Mio. €	129,3 Mio. €	122,3 Mio. €	- 48,7 Mio. €	-28%
Fulda	283,2 Mio. €	281,1 Mio. €	279,4 Mio. €	278,4 Mio. €	277,6 Mio. €	- 5,7 Mio. €	-2%
Gießen	103,4 Mio. €	111,9 Mio. €	116,4 Mio. €	114,6 Mio. €	112,6 Mio. €	9,2 Mio. €	9%
Marburg	334,0 Mio. €	364,3 Mio. €	413,2 Mio. €	458,3 Mio. €	501,5 Mio. €	167,5 Mio. €	50%
Rüsselsheim ¹⁾	- Mio. €	- 14,2 Mio. €	- 30,6 Mio. €	- 37,9 Mio. €	- 45,7 Mio. €	- 45,7 Mio. €	-100%
Wetzlar	54,0 Mio. €	55,2 Mio. €	55,7 Mio. €	58,0 Mio. €	60,5 Mio. €	6,4 Mio. €	12%

Dargestellt sind die ordentlichen, außerordentlichen sowie die Sonderrücklagen der Städte.

¹⁾ Die Stadt Rüsselsheim am Main hatte zum 31.12.2021 keine Ergebnissrücklagen bilanziert. Die dargestellte negative Rücklagenentwicklung basiert auf der negativen mittelfristigen Ergebnisplanung 2022.

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2017 - 2021; Haushaltsplan 2022

Ansicht 8: Quervergleich - Geplante Rücklagenentwicklung

Wie Ansicht 8 zeigt, planten die Städte Gießen, Marburg und Wetzlar mit einer positiven Rücklagenentwicklung. Die Städte Bad Homburg v. d. Höhe und Fulda planten hingegen mit einem Rückgang der Rücklagen in den kommenden vier Jahren. Die Stadt Rüsselheim am Main hatte in den Jahre 2017 bis 2021 keine Rücklagen.

Ansicht 9 zeigt die mittelfristige Ergebnisplanung der Jahre 2022 bis 2025 unter Einbeziehung der Rücklagenentwicklung.

¹⁶ Vgl. 174. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2014: Landkreise“ im Kommunalbericht 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, Landtagsdrucksache 19/2404, S. 53 f.

Wetzlar - Mittelfristige Ergebnisplanung		
Prognosejahr	Ergebnisplanung	Rücklagenentwicklung
2021		54.024.481 €
2022	1.193.550 €	55.218.031 €
2023	440.760 €	55.658.791 €
2024	2.363.610 €	58.022.401 €
2025	2.442.460 €	60.464.861 €
Summe	8.957.930 €	

Quelle: Haushaltsplan 2022

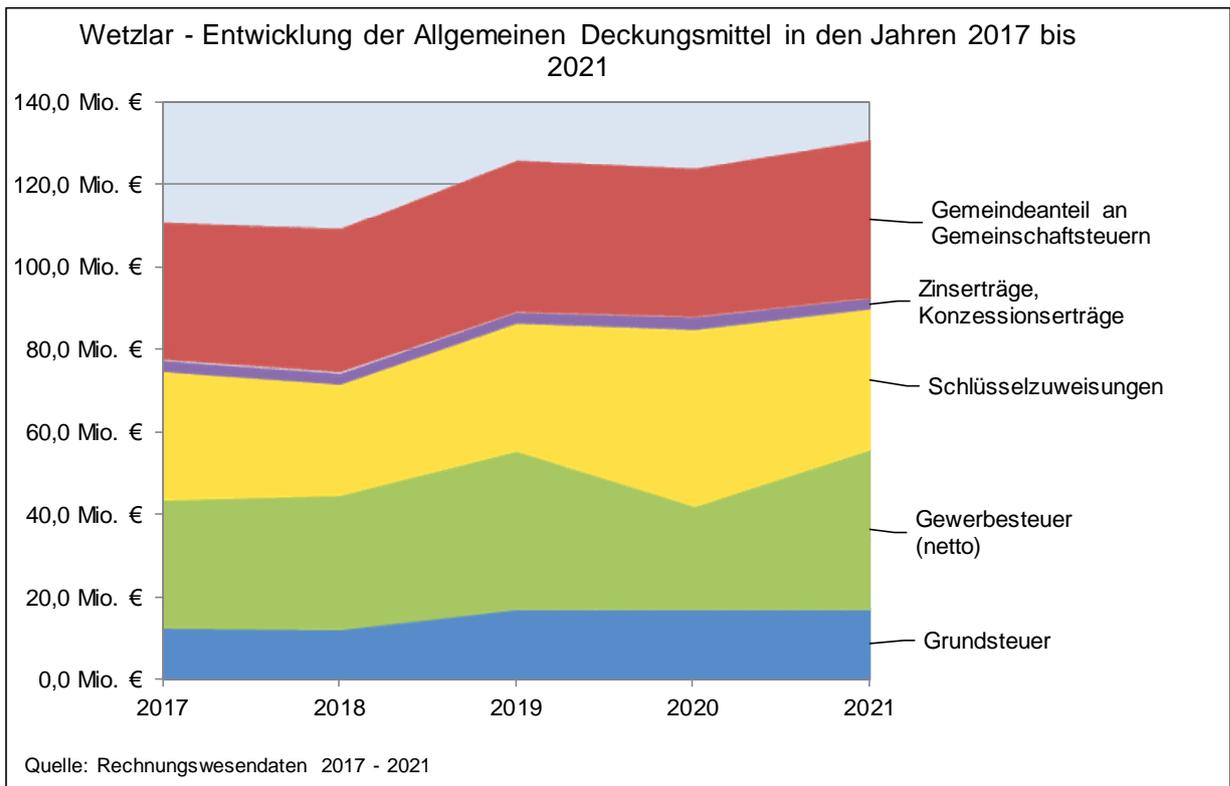
Ansicht 9: Wetzlar - Mittelfristige Ergebnisplanung

Die mittelfristige Ergebnisplanung 2022 der Stadt Wetzlar zeigte kumuliert in einer Fünfjahresbetrachtung mit 9,0 Mio. € eine positive Ergebnisentwicklung auf. Die Stadt Wetzlar verfügte zum Bilanzstichtag 2021 über Rücklagen in Höhe von 54,0 Mio. € und könnte mit diesen künftige defizitäre Haushalte ausgleichen. Dies ist besonders wichtig, da aufgrund der globalen und wirtschaftlichen Situation in den kommenden Jahren mit Ertragsausfällen und Mehraufwendungen, insbesondere durch die steigende Inflation, zu rechnen ist, was zu einer negativeren Ergebnisprognose führen könnte. Die aufgezeigte Problematik sollte von der Stadt Wetzlar bei künftigen Entscheidungen berücksichtigt werden.

4.5 Allgemeine Deckungsmittel und deren Entwicklung

Als Allgemeine Deckungsmittel werden Erträge bezeichnet, die den Städten zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs zur Verfügung stehen. Die Analyse der Allgemeinen Deckungsmittel ist bedeutsam für die Beurteilung der gegenwärtigen und künftigen Haushaltslage. Die bedeutendsten allgemeinen Deckungsmittel der Städte sind der Anteil an den Gemeinschaftsteuern (Einkommen- und Umsatzsteuer), die Schlüsselzuweisungen des Landes, die Gewerbesteuer und die Grundsteuer. Weitere Einnahmen ergeben sich aus Gewinnen an Beteiligungen, Konzessionsabgaben, Mieten und Pachten sowie Bagatellsteuern (Spielapparatsteuer, Hundesteuer, Zweitwohnsitzsteuer).

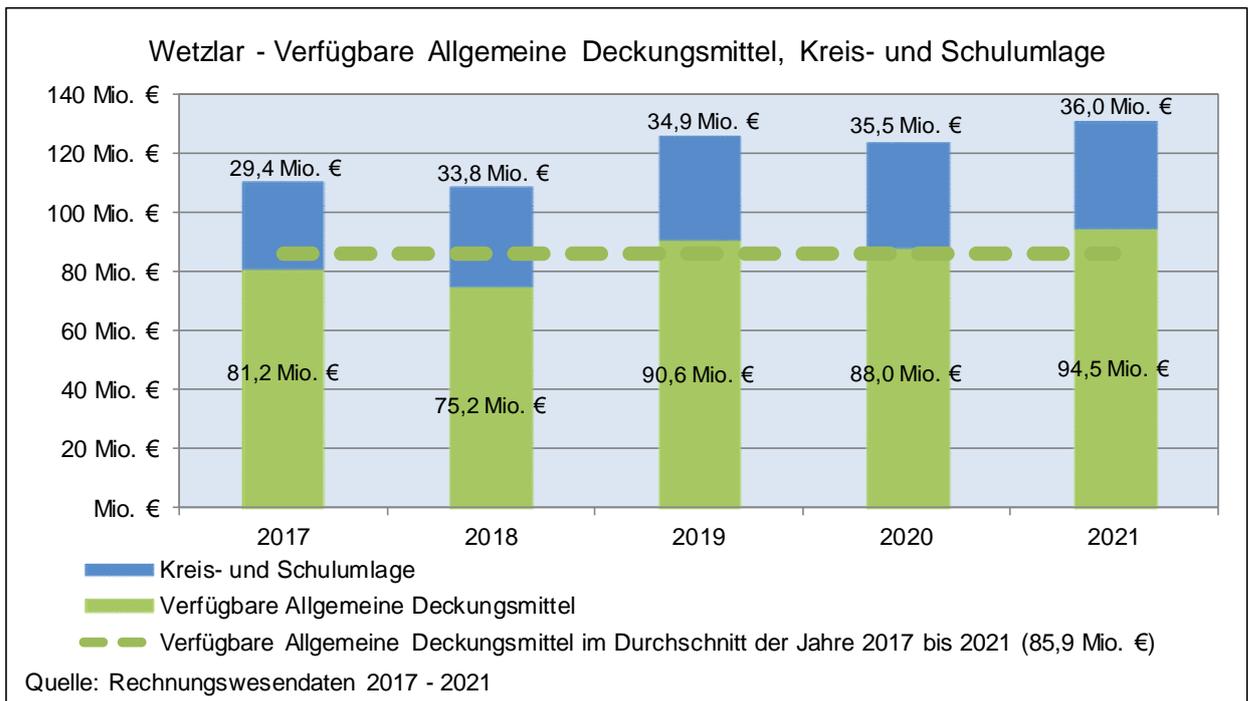
Ansicht 10 zeigt die Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel der Stadt Wetzlar im Betrachtungszeitraum 2017 bis 2021.



Ansicht 10: Wetzlar - Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel in den Jahren 2017 bis 2021

Ansicht 10 zeigt, dass die Stadt Wetzlar ihre Einnahmen im Wesentlichen aus dem Gemeindeanteil an den Gemeinschaftsteuern, aus Schlüsselzuweisungen und der Gewerbesteuer generierte. Der Anstieg bei den Schlüsselzuweisungen ist auf die Corona-Pandemie zurückzuführen. Um die Ausfälle bei der Gewerbesteuer zu kompensieren, erhielt die Stadt Wetzlar im Jahr 2020 als Ausgleich eine Gewerbesteuerkompensationsumlage von insgesamt 11,5 Mio.€. Diese ist unter den Schlüsselzuweisungen ausgewiesen. Die in 2020 eingeführte Heimatumlage für das Jahr 2021 ist mit 2,3 Mio.€ unter der Gewerbesteuer ausgewiesen.

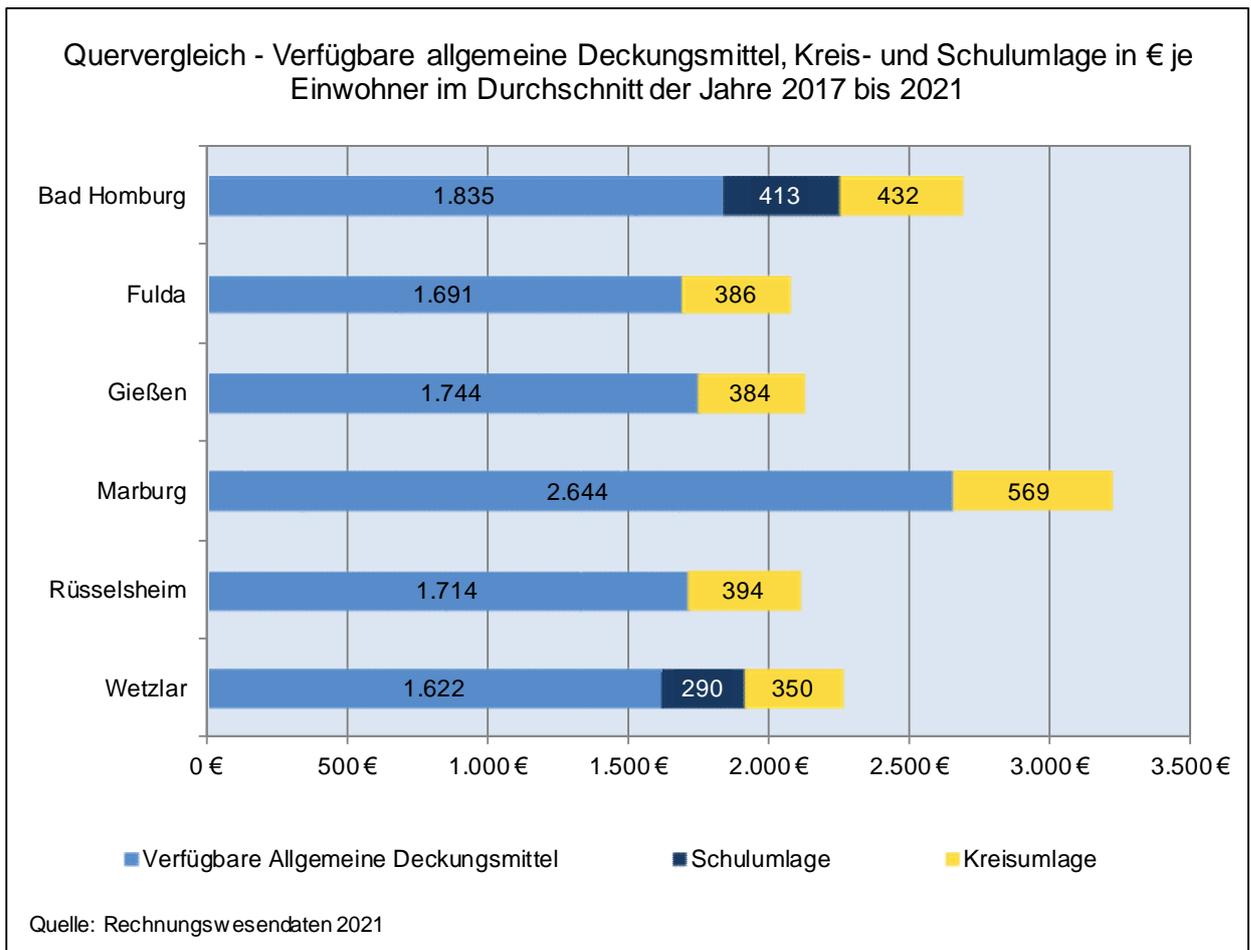
In Ansicht 11 ist die Entwicklung der verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel der Stadt Wetzlar der Jahre 2017 bis 2021 dargestellt. Die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel ergeben sich aus den Allgemeinen Deckungsmitteln (gesamter Balken) abzüglich der Kreis- und Schulumlage.



Ansicht 11: Wetzlar - Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel, Kreis- und Schulumlage

Es wird deutlich, dass die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel im Verlauf der Jahre 2017 bis 2021 gestiegen sind. In 2017 betragen die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel 81,2 Mio. € und in 2021 waren es 94,5 Mio. €. Im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2021 standen der Stadt Wetzlar verfügbare Allgemeine Deckungsmittel in Höhe von 85,9 Mio. € zur Verfügung.

Ansicht 12 zeigt die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel, die von den Städten zu leistende Kreis- und Schulumlage je Einwohner im Quervergleich.



Ansicht 12: Quervergleich - Verfügbare allgemeine Deckungsmittel, Kreis- und Schulumlage in € je Einwohner im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2021

In 2021 hatte die Stadt Wetzlar 1.784 € verfügbare Allgemeine Deckungsmittel je Einwohner. Im Quervergleich war dies der niedrigste Wert. Im Mittel der Jahre 2017 bis 2021 hatte die Stadt Wetzlar verfügbare Allgemeine Deckungsmittel von 1.622 € je Einwohner. Diese - in absoluten Zahlen 85,9 Mio. € verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel - stellen die mittelfristige Kalkulationsgrundlage dar, mit der die Stadt Wetzlar einen dauerhaften Haushaltsausgleich anstreben sollte.

Die hohen verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel der Stadt Marburg sind auf stark gestiegene Gewerbesteuerzahlungen in 2021 zurückzuführen.

4.6 Schulden, Gesamtschulden und Zinsaufwendungen

Die Entwicklung der Verschuldung wurde für den Zeitraum 2017 bis 2021 untersucht. Eine Kreditaufnahme ist nur zulässig, wenn eine andere Art der Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig

wäre (§ 93 Absatz 3 HGO).¹⁷ Der Schuldenstand gibt Hinweise darauf, inwieweit die Städte in der Vergangenheit dazu fähig waren, Investitionen aus laufenden Erträgen zu finanzieren. Der Schuldendienst schränkt die Städte finanziell dauerhaft ein und belastet die Liquidität zukünftiger Haushalte und damit den Handlungsspielraum zukünftiger Generationen.

- Direkte Schulden und Liquiditätskredite

Ansicht 13 zeigt die Entwicklung der direkten Schulden¹⁸, der Schulden aus Programmen wie dem Konjunkturpaket¹⁹, eventueller Schulden aus Liquiditätskrediten²⁰ sowie eventueller indirekter Schulden aus Eigenbetrieben in den Jahren 2017 bis 2021.

¹⁷ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

§ 93 Abs. 3 Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

[...] (3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

¹⁸ Investive Schulden des Kernhaushalts, die nicht von fremden Dritten übernommen werden.

¹⁹ Das Sonderinvestitionsprogramm des Landes Hessen wurde als Darlehen gewährt. Die Tilgung des Darlehens erfolgt zu 5/6 durch das Land Hessen und zu 1/6 durch die jeweilige Stadt. Das Konjunkturpaket II des Bundes wird zu 3/4 als Zuschuss und zu 1/4 als Darlehen gewährt. Das Darlehen wird dann je zur Hälfte vom Land Hessen und von der jeweiligen Stadt getilgt.

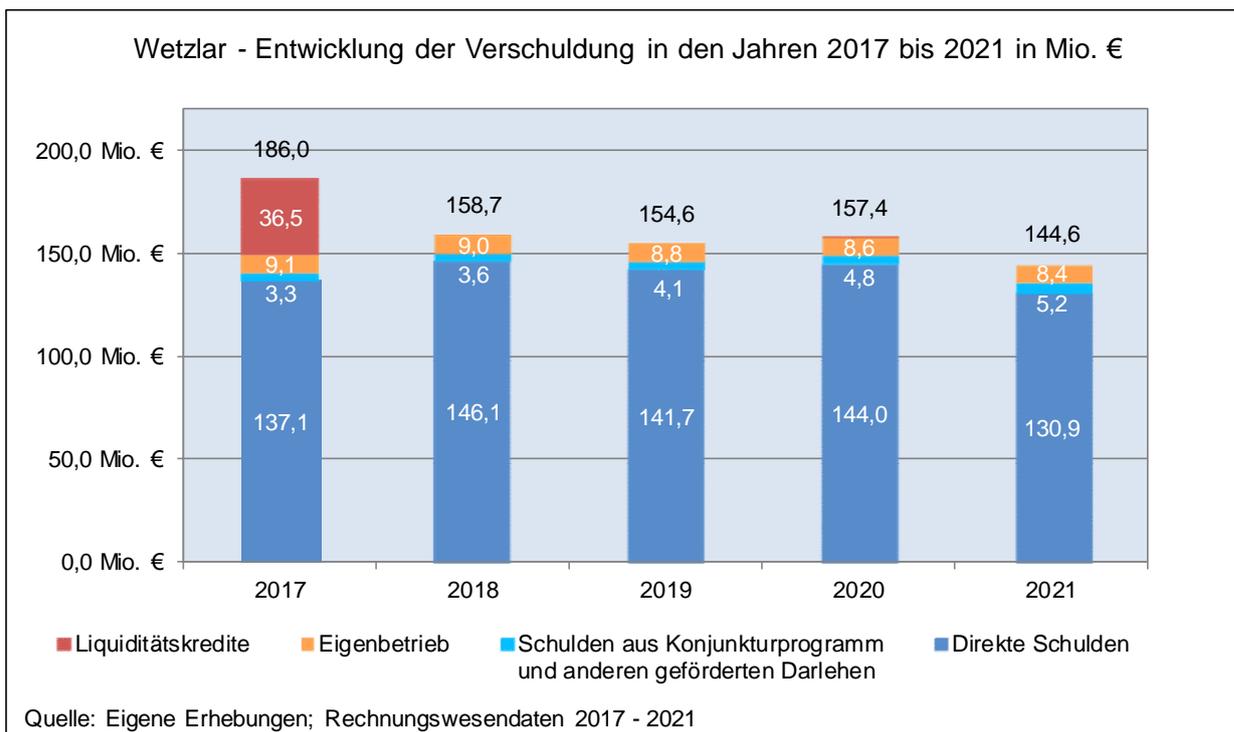
²⁰ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

§ 105 Liquiditätskredite

(1) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredite) bis zu dem nach Maßgabe des Abs. 2 in der Haushaltssatzung festgesetzten und genehmigten Betrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung. Liquiditätskredite sollen spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden.

(2) Die Gemeinde hat den Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarfsgerecht aufgrund einer dokumentierten Liquiditätsplanung festzusetzen. Die Liquiditätsplanung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Höchstbetrag der in der Haushaltssatzung festgesetzten Liquiditätskredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Über die Aufnahme und die Kreditbedingungen entscheidet der Bürgermeister oder der für die Verwaltung des Finanzwesens zuständige Beigeordnete. Die Kreditaufnahme erfolgt in Euro.



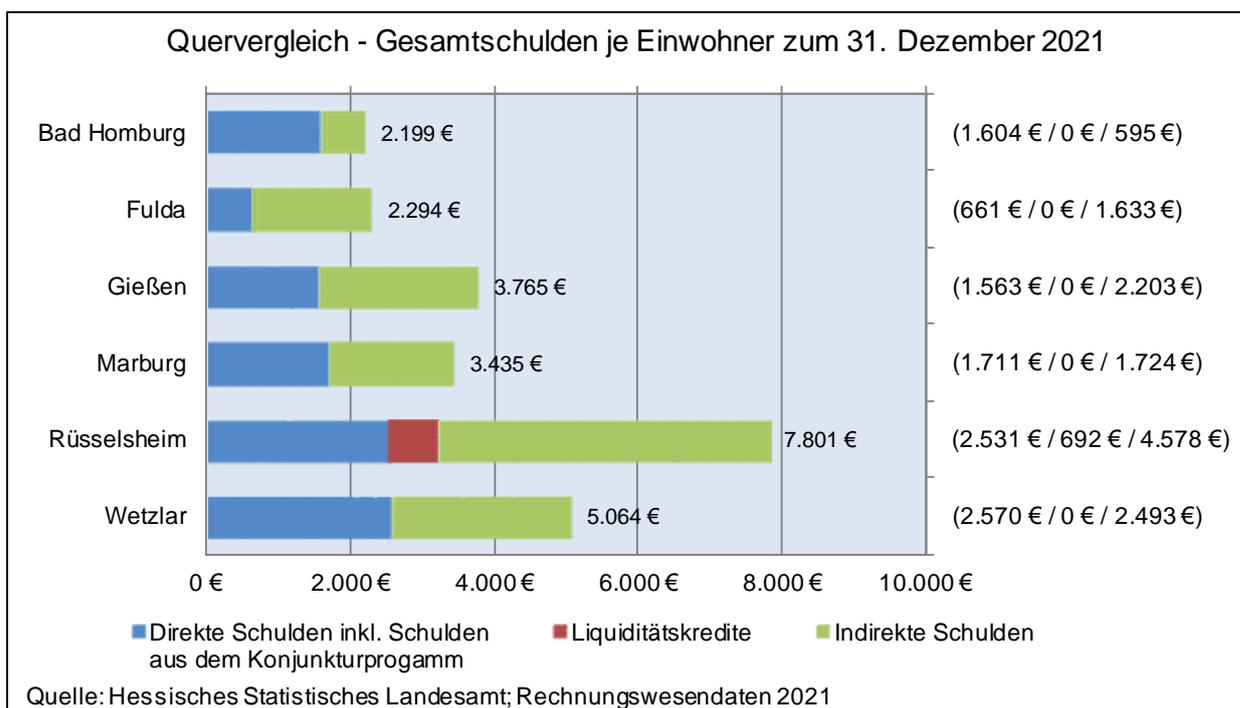
Ansicht 13: Wetzlar - Entwicklung der Verschuldung in den Jahren 2017 bis 2021 in Mio. €

Es ist zu erkennen, dass die Schulden der Stadt Wetzlar von 186,0 Mio. € in 2017 um 41,4 Mio. € auf 144,6 Mio. € in 2021 zurückgegangen sind. Die Stadt Wetzlar nahm im Jahr 2017 Liquiditätskredite auf. Zum 31. Dezember 2021 hatte sie keine Liquiditätskredite. Die Stadt Wetzlar hatte im Prüfungszeitraum der Jahre 2017 bis 2021 indirekte Schulden aus Eigenbetrieben. Zum 31. Dezember 2021 beliefen sich diese auf 8,4 Mio. €. Die Stadt Wetzlar löste unter Verwendung der Hessenkasse insgesamt 24.000.000 € an Liquiditätskredite ab. Der Eigenbeitrag der Stadt Wetzlar betrug 12.000.000 € (vgl. Gliederungspunkt 4.7).

- Gesamtschulden

Zur Analyse und Beurteilung der Verschuldungssituation ist es notwendig, sämtliche Schulden einer Stadt zu ermitteln. Zu den Gesamtschulden zählen neben den bereits aufgeführten Schuldenarten noch eventuelle Schulden aus Betätigungen neben den Eigenbetrieben (Indirekte Schulden). Diese sind der jeweiligen Stadt mittelbar zuzurechnen (vgl. Gliederungspunkt 7.7).

Ansicht 14 zeigt die Gesamtschulden je Einwohner der geprüften Städte im Quervergleich.

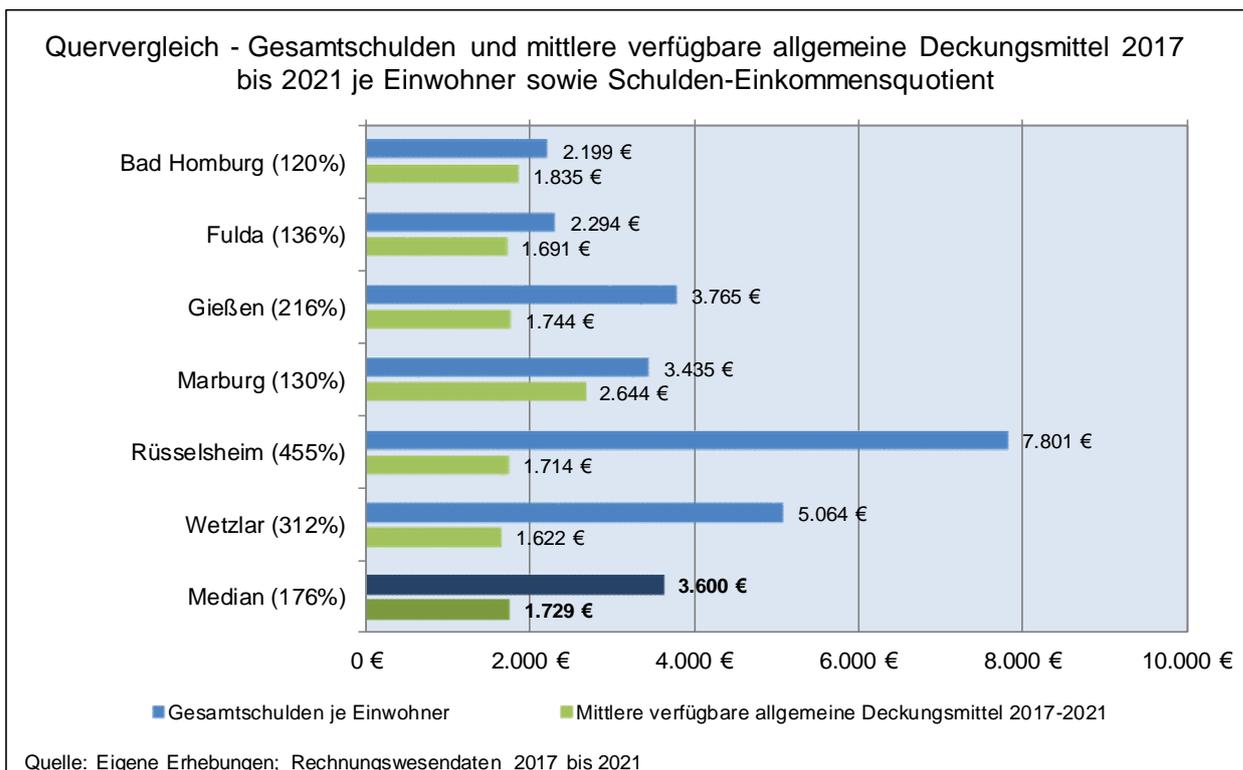


Ansicht 14: Quervergleich - Gesamtschulden je Einwohner zum 31. Dezember 2021

Die direkten Schulden - einschließlich der Schulden aus dem Konjunkturprogramm - der Stadt Wetzlar lagen bei 2.570 € je Einwohner. Weiterhin hatte die Stadt Wetzlar indirekte Schulden in Höhe von 2.493 € je Einwohner ausgewiesen. Die Gesamtschulden beliefen sich auf 268,2 Mio. € und waren mit 5.064 € die zweithöchsten im Quervergleich. Der Median lag bei 3.600 € je Einwohner im Quervergleich.

Ansicht 15 stellt die Gesamtschulden je Einwohner 2021 und die mittleren verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel je Einwohner 2017 bis 2021 gegenüber. Das Verhältnis dieser beiden Größen ergibt den Schulden-Einnahmenquotienten²¹, der die Verschuldung einnahmenunabhängig vergleichbar macht.

21 Vgl. KfW, Kommunales Altschuldenproblem: Abbau der Liquiditätskredite ist nur ein Teil der Lösung, Nr. 203, vom 11. April 2018, Seite 3.



Ansicht 15: Quervergleich - Gesamtschulden und mittlere verfügbare allgemeine Deckungsmittel 2017 bis 2021 je Einwohner sowie Schulden-Einkommensquotient

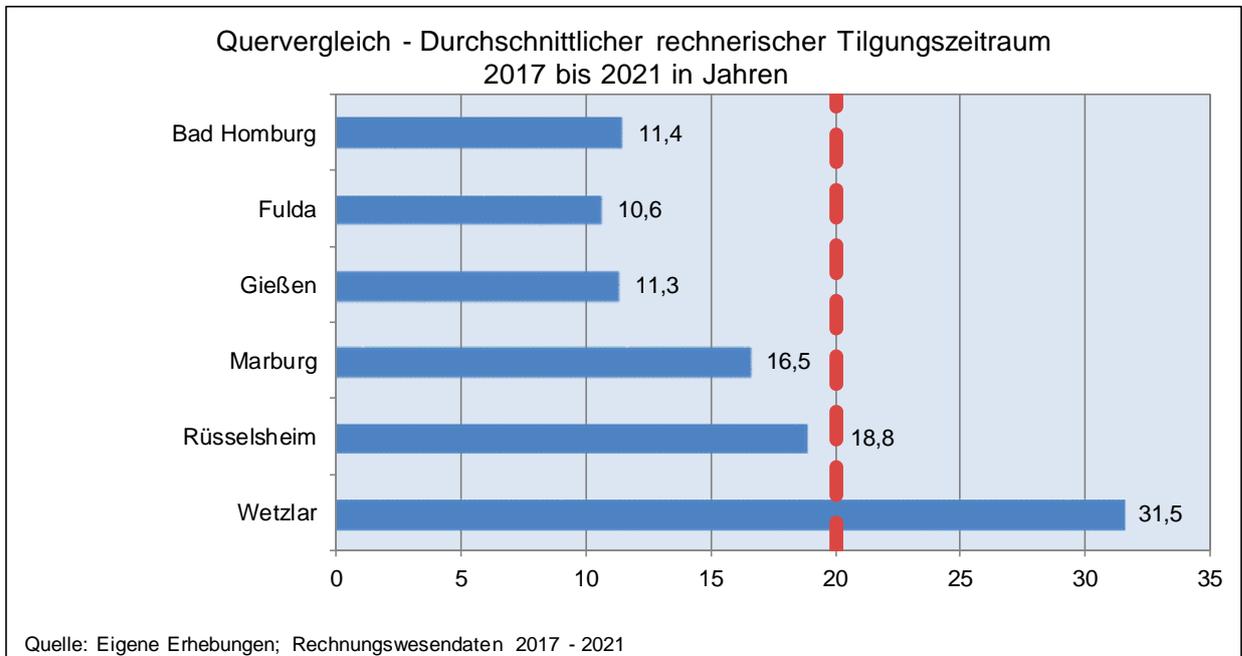
Ansicht 15 zeigt, dass die Stadt Wetzlar die geringsten verfügbare Allgemeine Deckungsmittel je Einwohner erhalten hatte. Die Stadt Wetzlar hatte mit einer Gesamtverschuldung je Einwohner von 5.064 € und mit mittleren verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel von 1.622 € je Einwohner einen Schulden-Einnahmenquotienten von 312 Prozent. Dieser Wert lag über dem Median des Quervergleichs. Die Stadt Wetzlar müsste somit das 3,1-fache ihrer mittleren verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel der Jahre 2017 bis 2021 aufwenden, um ihre Gesamtschulden zu tilgen.

- Tilgungszeitraum

Durch geringe Tilgungen werden Lasten auf zukünftige Jahre verlagert. Deutlich wird der Effekt, wenn Kreditlaufzeiten die Lebensdauer von Investitionen überschreiten. Nachfolgend werden die rechnerischen Tilgungszeiträume der Städte analysiert. Als Beurteilungsindikator haben wir die durchschnittliche ordentliche Tilgung der Jahre 2017 bis 2021 zu den direkten Haushaltsschulden (ohne Liquiditätskredite) ins Verhältnis gesetzt. Es ergibt sich die Anzahl der Jahre, die rechnerisch zum Abbau der Schulden bei vorliegender Tilgungsleistung benötigt würde. Deutlich wird der Effekt, wenn Kreditlaufzeiten die Lebensdauer von Investitionen überschreiten (mangelnde Kreditkongruenz). Die Warngrenze einer mangelnden Kreditkongruenz ist erreicht, wenn 20 Jahre rechnerischer Tilgungszeitraum überschritten werden. Dieser Wert lehnt sich an die Abschreibungszeiträume typischer kommunaler Investitionen an. Überschreitungen dieser

Warngrenze resultieren in der Regel aus zu niedrigen Tilgungssätzen bei Darlehensvereinbarungen oder aus Tilgungsaussetzungen aufgrund von Haushaltsschwierigkeiten.²²

Ansicht 16 zeigt die rechnerische Tilgungsdauer im Quervergleich.



Ansicht 16: Quervergleich - Durchschnittlicher rechnerischer Tilgungszeitraum 2017 bis 2021 in Jahren

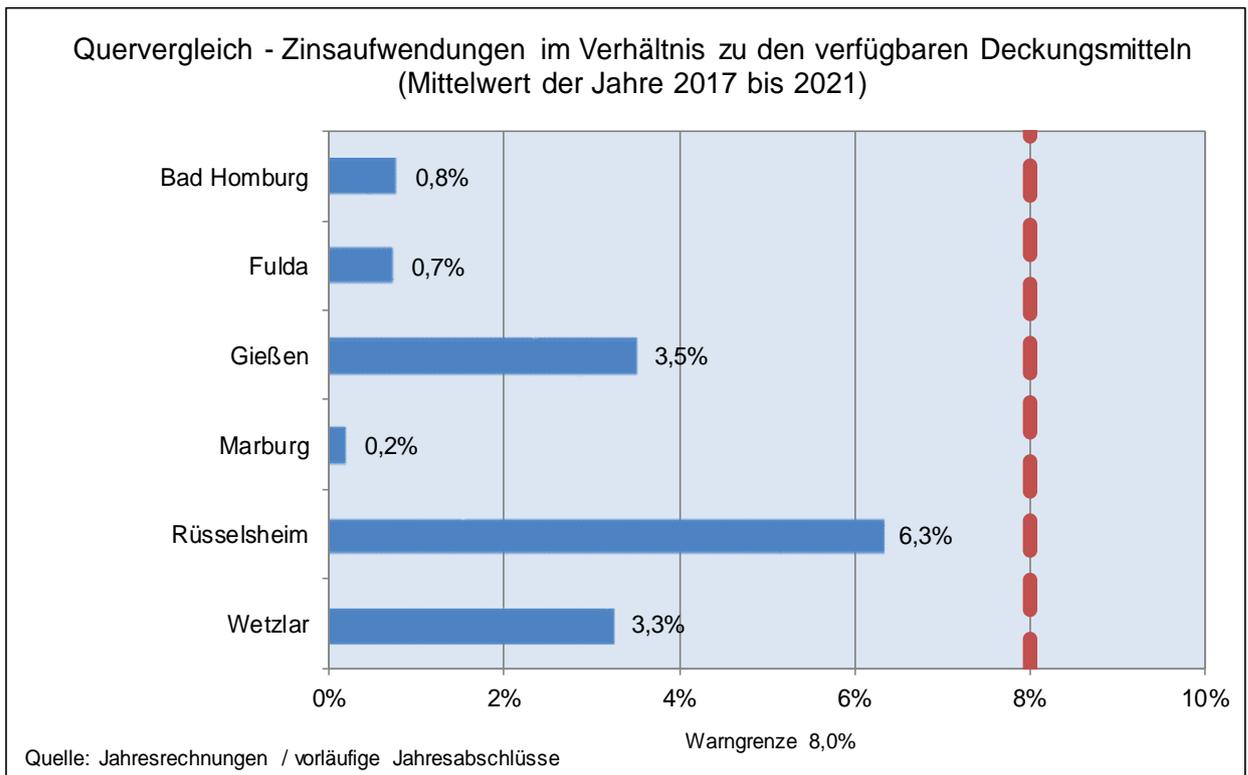
Ansicht 16 zeigt, dass die Stadt Wetzlar mit einem durchschnittlichen rechnerischen Tilgungszeitraum von 31,5 Jahren den längsten Tilgungszeitraum hatte. Die Warngrenze von 20 Jahren wurde nur von der Stadt Wetzlar überschritten. Der Tilgungszeitraum bei der Stadt Wetzlar reduzierte sich von 36,4 Jahren in 2017 auf 25,3 Jahre in 2021. Die Stadt Wetzlar sollte weiterhin versuchen die jährliche Tilgungsleistung zu erhöhen, um Kredite zeitnah abzubauen und die Lasten nicht auf künftige Jahre zu verschieben.

- Zinsaufwendungen des Kernhaushalts

Eine hohe Verschuldung und die sich daraus ergebenden Zinsaufwendungen gefährden langfristig die Haushaltslage einer betroffenen Stadt.

Ansicht 17 zeigt das Verhältnis der Zinsaufwendungen zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln in den Jahren 2017 bis 2021 im Quervergleich.

22 Vgl. 150. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2011: Landkreise" im dreiundzwanzigsten Zusammenfassender Bericht vom Oktober 2012, Landtagsdrucksache 18/5913, S. 57 ff.



Ansicht 17: Quervergleich - Zinsaufwendungen im Verhältnis zu den verfügbaren Deckungsmitteln (Mittelwert der Jahre 2017 bis 2021)

Ansicht 17 zeigt, dass die Zinsaufwendungen im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln der Stadt Wetzlar im Mittel des Betrachtungszeitraum unter der Warngrenze von 8 Prozent lagen.²³ Der Zinsaufwand im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln lag bei der Stadt Wetzlar im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2021 bei 3,3 Prozent und war ein überdurchschnittlicher Wert im Quervergleich.

Ansicht 18 zeigt die Zinsaufwendungen je Einwohner sowie den Anteil der Zinsaufwendungen an den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln. Die Berechnung erfolgt anhand der mittleren Zinsaufwendungen der Jahre 2017 bis 2021.

23 Vgl. 169. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2013: Mittlere Städte" im Kommunalbericht 2014 (Sechszwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 7. Oktober 2014, Landtagsdrucksache 19/801, S. 56.

Wetzlar - Mittlere Zinsaufwendungen 2017 - 2021					
	Wetzlar		Minimum	Median	Maximum
	absolut	je Einwohner			
Zinsaufwendungen	2.792.708 €	53 €	5 €	34 €	107 €
durch Gebührenhaushalte finanziert (rentable Zinsen)	162.831 €	3 €	0 €	3 €	14 €
durch Gebührenhaushalte finanzierbar (potenziell rentable Zinsen)	73.374 €	1 €	0 €	1 €	2 €
durch Gebührenhaushalte nicht finanzierbar (unrentable Zinsen)	2.556.503 €	48 €	0 €	28 €	104 €
<u>Zinsaufwendungen</u> Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel	3,3%		0,2%	2,0%	6,3%
davon rentabel	0,2%		0,0%	0,2%	0,8%
davon potenziell rentabel	0,1%		0,0%	0,1%	0,1%
davon unrentabel	3,0%		0,0%	1,7%	6,1%

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2017 - 2021

Ansicht 18: Wetzlar - Mittlere Zinsaufwendungen 2017 - 2021

Ansicht 18 zeigt, dass die Stadt Wetzlar ihre Zinsaufwendungen nicht vollständig über die Gebührenhaushalte finanziert (rentable Zinsen). Selbst bei ausgeglichenen Gebührenhaushalten (vgl. Gliederungspunkt 5.11) wäre dies nicht der Fall (potenziell rentable Zinsen). Ziel der Stadt sollte es sein, durch ausgeglichene Gebührenhaushalte die potenziell rentablen Zinsen in rentable Zinsen umzuwandeln und Zinsen außerhalb der Gebührenhaushalte (unrentable Zinsen) zu vermeiden. Die Stadt Wetzlar hat den Gebührenhaushalt Wasser ausgegliedert.

Ansicht 19 zeigt die Auswirkungen eines auf 3 bzw. 4 Prozent erhöhten Zinsniveaus auf die Haushaltslage aller Städte im Quervergleich. Bestehende Zinsbindungsdauern blieben bei der Ermittlung unberücksichtigt. Zinsderivate (Zinsswaps) wurden grundsätzlich bei der Ermittlung der Zinsaufwendungen berücksichtigt.

Quervergleich - Haushaltsentwicklung bei einem veränderten Zinsniveau 2021 in €							
	Schulden Haushalt inkl. Liquiditätskredite ¹⁾	Zinsaufwendungen (inkl. Erträgen aus Derivaten)	Rechnerische durchschnittliche Verzinsung ²⁾	Zinsaufwendungen bei einem Anstieg des Zinsniveaus			
				auf 3 Prozent	Erhöhung der jährlichen Zinsbelastung	auf 4 Prozent	Erhöhung der jährlichen Zinsbelastung
Bad Homburg	78.826.097	763.822	0,97%	2.364.783	1.600.961	3.153.044	2.389.222
Fulda	27.527.155	475.900	1,73%	825.815	349.915	1.101.086	625.186
Gießen	120.500.186	4.318.907	3,58%	-	-	4.820.007	501.101
Marburg	113.519.336	494.960	0,44%	3.405.580	2.910.620	4.540.773	4.045.813
Rüsselsheim	201.197.535	5.800.636	2,88%	6.035.926	235.290	8.047.901	2.247.265
Wetzlar	130.946.517	1.997.138	1,53%	3.928.396	1.931.258	5.237.861	3.240.723

¹⁾ Schulden des Haushalts (inkl. Liquiditätskredite), die nicht von fremden Dritten übernommen werden

²⁾ Bei den Kommunen sind unterschiedliche Zinsbindungsstrategien zu berücksichtigen

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 19: Quervergleich - Haushaltsentwicklung bei einem veränderten Zinsniveau 2021 in €

Die Zinsbelastung der Stadt Wetzlar würde sich bei einem Anstieg des Zinsniveaus auf 3 beziehungsweise 4 Prozent jährlich erhöhen. Bei einem Anstieg des Zinsniveaus auf 3 Prozent würden die Zinsaufwendungen 3.928.396 € pro Jahr betragen. Dies würde einer jährlichen Erhöhung der Zinsbelastung von 1.931.258 € entsprechen. Bei einem Zinsniveau von 4 Prozent würde die Zinsbelastung um 3.240.723 € jährlich auf 5.237.861 € ansteigen.

„Stellungnahme der Stadt Wetzlar:

Die Stadt Wetzlar hat das äußerst niedrige Zinsniveau der letzten Jahre genutzt, um längerfristige Zinsbindungen einzugehen. Außerdem wurde die vorhandene Liquidität genutzt, um Darlehen mit Ende der Zinsbindungsfrist zurückzuzahlen. Die Stadt Wetzlar führte Maßnahmen durch um den Schuldenstand zu reduzieren und das Zinsänderungsrisiko der Stadt herabzusetzen.“

4.7 Hessenkasse

Das Land Hessen bot zum 1. Juli 2018 Städten mit Liquiditätskredite die Möglichkeit an, diese auf Basis vordefinierter Konditionen komplett abzubauen. Hierbei löste die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) die Liquiditätskredite bei den Banken ab. Als Eigenbeitrag hat die Stadt in der Regel die Hälfte der abgegebenen Liquiditätskredite, aber maximal über 30 Jahre jährlich 25 € je Einwohner, an das sogenannte Sondervermögen Hessenkasse zu leisten. Die Hessenkasse übernimmt die Zins- und Tilgungsleistungen an die WIBank. Gespeist wird die Hessenkasse neben dem Eigenbeitrag der Städte aus dem Landesausgleichsstock (KFA) sowie zu rund zwei Dritteln aus Landes- bzw. Bundesmitteln.

Für Städte mit Liquiditätskredite unter 100 € je Einwohner wurde parallel ein Investitionsprogramm aufgelegt.

Quervergleich - Übersicht Hessenkasse				
	Ablösung Liquiditätskredite (inklusive Eigenbeitrag)	Investitionsprogramm (inklusive 10 Prozent Eigenbeitrag)	Eigenbeitrag der Kommune	Beitragsdauer bei Ablösung Liquiditätskredite in Jahren
Bad Homburg	0 €	0 €		
Fulda	0 €	15.705.820 €		
Gießen	0 €	23.158.415 €		
Marburg	0 €	11.278.990 €		
Rüsselsheim	195.100.000 €	0 €	47.272.500 €	30,0
Wetzlar	24.000.000 €	0 €	12.000.000 €	9,4

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 20: Quervergleich - Übersicht Hessenkasse

Die Stadt Wetzlar löste unter Verwendung der Hessenkasse insgesamt 24.000.000 € an Liquiditätskrediten ab. Der Eigenbeitrag der Stadt Wetzlar betrug 12.000.000 €.

Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe erhielt keine direkten Mittel aus der Hessenkasse, weil sie selbst in der Lage war, ihre Liquiditätskredite zurückzuzahlen. Eine Teilnahme am Investitionsprogramm kam ebenso nicht in Frage, da die Stadt weder finanz- noch strukturschwach, sondern vielmehr dauerhaft abundant war.

4.8 Kommunaler Finanzausgleich

4.8.1 Einstufung

Der kommunale Finanzausgleich des Landes Hessen soll die Städte in die Lage versetzen, neben ihren Pflichtaufgaben auch ein Mindestmaß an freiwilligen Aufgaben wahrzunehmen. Hierfür bekommen sie über den Finanzausgleich finanzielle Mittel zugewiesen.

Neben den Steuereinnahmen aus Grund- und Gewerbesteuer haben diese Zuweisungen einen wesentlichen Einfluss auf die Haushaltslage einer Stadt. Darüber hinaus wird den Städten ein Anteil am Steueraufkommen des Landes zugewiesen (Finanzkraftzuschlag). Zur Verstetigung ihrer Finanzausstattung wird ihnen ein weiterer Zuschlag (Stabilitätsansatz) gewährt.²⁴

Ansicht 21 zeigt die Steuerkraft der einzelnen Steuerarten und die Ausgleichsmechanismen sowie die daraus verbleibenden Finanzmittel.

24 Hessisches Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetz - HFAG), GVBl. S. 229 vom 28. April 2021.
§1 Grundsätze
(1) Das Land sichert den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs die Geldmittel, die erforderlich sind, um ihre eigenen und die ihnen übertragenen Aufgaben (Pflichtaufgaben) sowie ein Mindestmaß an freiwilliger öffentlicher Tätigkeit (freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben) durchzuführen. [...]
(2) Das Land gewährleistet die finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden und Gemeindeverbände. Darüber hinaus wird ihnen zum Zweck einer angemessenen Finanzausstattung ein Anteil am Steueraufkommen des Landes zugewiesen (Finanzkraftzuschlag). Zur Verstetigung ihrer Finanzausstattung wird ihnen ein weiterer Zuschlag (Stabilitätsansatz) gewährt. [...]

Wetzlar - Einstufung im kommunalen Finanzausgleich 2022	
Schutzschirmkommune	nein
Einwohnerzahlen 2020	53.188
Hauptansatz	84.037
Einwohnerzahl vor 12 Jahren	51.499
Bevölkerungswachstum	3%
Ergänzungsansatz für Bevölkerungsrückgang (absolut)	0
Ergänzungsansatz für Ländlichen Raum	0
Ergänzungsansatz gemäß §20 Abs. 3 FAG	0
Ergänzungsansatz für kleine Grundzentren	0
Gesamtansatz	84.037
GrSt A Hebesatz 1. Hj.	450%
Steuerkraftzahl GrSt A	31.092 €
GrSt B Hebesatz 1.Hj.	780%
Steuerkraftzahl GrSt B	8.105.957 €
Gewerbsteuer Hebesatz 1. Hj.	390%
Steuerkraftzahl Gewerbesteuer	43.328.083 €
Steuerkraftzahl Gem.ant. an der ESt	27.531.297 €
Steuerkraftzahl Gem.ant. an der USt	7.573.345 €
Steuerkraftzahl Gewerbesteuerumlage	3.732.146 €
Steuerkraftzahl Heimatumlage	2.319.263 €
Steuerkraftmesszahl insgesamt	80.518.365 €
Steuerkraftmesszahl je Einwohner im Gesamtansatz	958 €
Durchschnitt Steuerkraftmesszahl kreisangehöriger Städte und Gemeinden	1.095 €
Grundbetrag	1.509 €
Tatsächliches (prognostiziertes) Steueraufkommen	93.750.904 €
Schlüsselzuweisung A & B	30.069.997 €
Ermäßigungsbetrag auf Kreisumlage für Sonderstatusstädte	48.105.937 €
Kreisumlage insgesamt	19.213.346 €
Schulumlage insgesamt	19.352.963 €
Verbleibende anerkannte Finanzkraft je Einwohner	1.603 €
Quelle: Eigene Erhebungen; Kommunaler Finanzausgleich 2022	

Ansicht 21: Wetzlar - Einstufung im kommunalen Finanzausgleich 2022

Die Städte erhalten über den Finanzausgleich eine finanzielle Mindestausstattung. Diese wird für die Städte durch den „Gesamtansatz“ abgebildet und ermittelt sich aus der Summe des „Hauptansatzes“ und der „Ergänzungsansätze“. Der Hauptansatz einer Stadt entspricht grundsätzlich ihrer Einwohnerzahl. Bei Sonderstatusstädten wird ihre Einwohnerzahl mit 158 Prozent gewichtet.

Einen „Ergänzungsansatz“ für den Bevölkerungsrückgang erhielt die Stadt Marburg. Dieser wird gewährt, wenn die Einwohnerzahl zum Stichtag um mehr als 5 Prozent geringer als vor zehn Jahren war. Die Stadt Fulda erhielten einen „Ergänzungsansatz“ für den Ländlichen Raum. Welche Städte die Kriterien erfüllen, wurde im Landesentwicklungsplan 2020 des Landes Hessen festgelegt. Die Städte erhalten einen Ergänzungsansatz von 3 Prozent ihrer Einwohnerzahl.

Alle Städte -bis auf die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe - des Quervergleichs erhielten in 2021 Schlüsselzuweisungen. Die Schlüsselzuweisungen lagen in Abhängigkeit von der Steuerkraft zwischen 11,9 Mio. € in der Stadt Marburg und 74,6 Mio. € in der Stadt Gießen. Die Stadt Wetzlar erhielt 30,1 Mio. € an Schlüsselzuweisungen.

Nach dem Ausgleichsmechanismus der Schlüsselzuweisungen und der Solidaritätsumlage lag die angerechnete Finanzkraft je Einwohner zwischen 2.100,4 € in der Stadt Marburg und 1.602,9 € in der Stadt Wetzlar. Die absolute Finanzkraft betrug in der Stadt Wetzlar 85,3 Mio. €.

Die verbleibenden Finanzmittel werden von den individuellen Hebesätzen zur Grund- und Gewerbesteuer bestimmt.²⁵ Im nachfolgenden Gliederungspunkt werden die Auswirkungen der Hebesätze - insbesondere der niedrigen - untersucht.

4.8.2 Untersuchung der Auswirkungen von Hebesätzen

Der kommunale Finanzausgleich hat das Ziel, Unterschiede bei der Finanzkraft der Städte auszugleichen. Ein Teil dieser auszugleichenden Finanzkraft beruht auf der Steuereinnahmekraft aus Grund- und Gewerbesteuern. Sie wird anhand standardisierter Hebesätze (Nivellierungshebesätze²⁶) nach § 27 Hessisches Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (HFAG) ermittelt. Dies bedeutet, dass Städte, die Hebesätze unterhalb der Nivellierungshebesätze festgelegt haben, auf diese angehoben werden. Diese Differenz kann zu finanziellen Nachteilen im kommunalen Finanzausgleich führen. Liegen die Hebesätze der Städte hingegen über den Nivellierungshebesätzen, werden die positiven Unterschiedsbeträge ebenfalls nicht im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt.

Ansicht 22 zeigt die im 2. Halbjahr 2020 und 1. Halbjahr 2021 für den kommunalen Finanzausgleich 2022 herangezogenen Hebesätze der Städte und die Unterschiedsbeträge der Steuerkraftzahlen aufgrund der Differenz der tatsächlichen Hebesätze zu den Nivellierungshebesätzen der Grundsteuern und der Gewerbesteuer. Rot hinterlegt wurde ein Hebesatz, wenn sich dieser unterhalb des festgelegten Nivellierungshebesatzes des kommunalen Finanzausgleichs befand. Für diesen wurde ein Ergebnisverbesserungspotenzial (EVP) ermittelt.

Ein negativer Unterschiedsbetrag stellt einen Verzicht auf Steuereinnahmen dar. Dieser Verzicht bleibt im kommunalen Finanzausgleich zum Nachteil der Städte unberücksichtigt. Es werden also rechnerisch höhere Steuereinnahmen unterstellt als tatsächlich entstanden sind.

25 Die verbleibenden Finanzmittel ergeben sich aus den Erträgen der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer die über den Nivellierungshebesätzen liegen.
26 Hessisches Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetz - HFAG), GVBl. 2015 S98 vom 3. August 2015.
§ 27 - Steuerkraftmesszahl:
(2) Es werden angesetzt als Steuerkraftzahl
1. der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen ermittelt werden, mit 236 Prozent (Nivellierungshebesatz Grundsteuer A),
2. der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen ermittelt werden, mit 492 Prozent (Nivellierungshebesatz Grundsteuer B),
3. der Gewerbesteuer die Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen ermittelt werden, mit 454 Prozent (Nivellierungshebesatz Gewerbesteuer), [...]

Quervergleich - Auswirkungen der Hebesätze auf den kommunalen Finanzausgleich 2022										
	GrSt A Hebesatz in %		GrSt B Hebesatz in %		Gewerbe- steuer Hebesatz in %		Unterschiedsbetrag zur Steuerkraftzahl in €			EVP durch Anhebung auf Nivel- lierungs- sätze in €
	2. HJ 2020	1. HJ 2021	2. HJ 2020	1. HJ 2021	2. HJ 2020	1. HJ 2021	Grund- steuer A	Grund- steuer B	Gewerbe- steuer	
Nivellierungs- hebesätze	332		365		357					
Bad Homburg	190	190	345	345	385	385	-26.520	-599.509	6.063.454	626.029
Fulda	220	220	340	340	380	380	-36.977	-804.220	2.919.718	841.197
Gießen	330	330	600	600	420	420	-287	8.171.797	7.712.758	287
Marburg	280	280	390	390	400	400	-16.322	713.959	14.159.394	16.322
Rüsselsheim	680	680	800	800	420	420	33.083	12.118.937	3.643.980	0
Wetzlar	450	450	780	780	390	390	11.053	9.216.367	4.005.119	0
Minimum	190	190	340	340	380	380	-36.977	-804.220	2.919.718	
Median	305	305	495	495	395	395	-8.305	4.442.878	5.034.287	
Maximum	680	680	800	800	420	420	33.083	12.118.937	14.159.394	

■ = Hebesatz unterhalb des Nivellierungshebesatz

Quelle: Eigene Erhebungen; Kommunaler Finanzausgleich 2022

Ansicht 22: Quervergleich - Auswirkungen der Hebesätze auf den kommunalen Finanzausgleich 2022

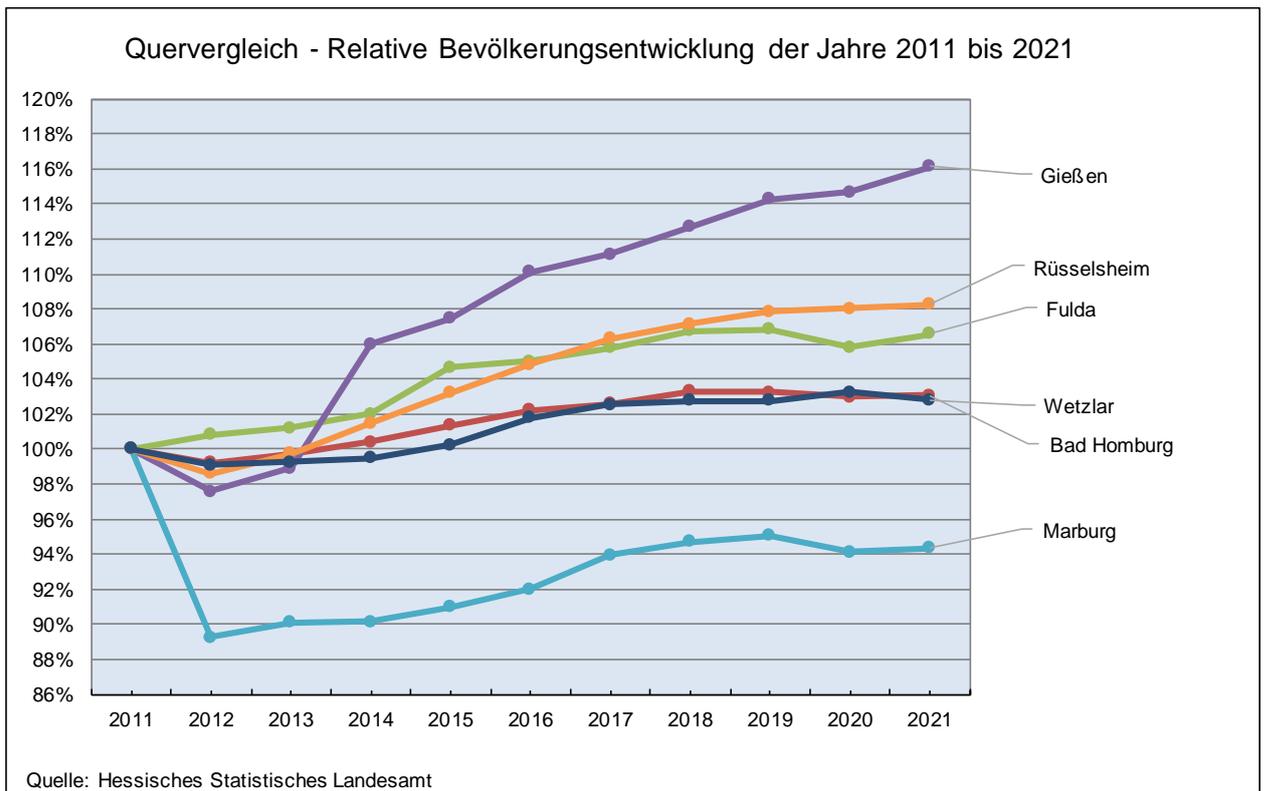
Ansicht 22 zeigt, dass die Hebesätze in Bezug auf einzelne Realsteuerarten in den Städten Bad Homburg v. d. Höhe, Fulda, Gießen und Marburg teilweise unterhalb der Nivellierungshebesätze lagen und die Städte hierdurch finanzielle Nachteile durch die Methodik des kommunalen Finanzausgleichs hatten. Neben dem Verzicht auf Steuereinnahmen in Höhe der Unterschiedsbeträge wurden diese als fiktive Einnahmen im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt. Wir empfehlen, die jeweiligen Hebesätze mindestens in Höhe der Nivellierungshebesätze festzulegen, um eine Doppelbelastung durch fehlende Steuereinnahmen und Auswirkungen im kommunalen Finanzausgleich zu vermeiden.

Die Stadt Wetzlar lag bei der Grundsteuer A und bei der Grundsteuer B über dem jeweiligen Nivellierungshebesatz. Für die Stadt Wetzlar wurde daher kein Ergebnisverbesserungspotenzial errechnet.

4.8.3 Einwohnerentwicklung als Basis für den Finanzausgleich

Der Hauptansatz im Finanzausgleich einer Sonderstatusstadt entspricht der Einwohnerzahl gewichtet mit 158 Prozent. Dies bedeutet, je stärker die Einwohnerzahl einer Sonderstatusstadt steigt, desto mehr Finanzmittel erhält diese Stadt aus dem Finanzausgleich.

Die Entwicklung der Einwohner mit Erstwohnsitz im Zeitablauf von 2011 bis 2021 wird für alle Sonderstatusstädte in Ansicht 23 dargestellt.



Ansicht 23: Quervergleich - Relative Bevölkerungsentwicklung der Jahre 2011 bis 2021

Die Anzahl an Einwohner mit Erstwohnsitz hat sich in der Stadt Wetzlar in den letzten zehn Jahren um 1.448 Erstwohnsitze oder 3 Prozent erhöht. Die Stadt Gießen hatte mit 16 Prozent oder 12.671 Einwohnern den höchsten Einwohnerzuwachs in den letzten zehn Jahren. In der Stadt Marburg gingen hingegen die Einwohnerzahlen um -6 Prozent (-4.576 Einwohner) zurück. Der Rückgang im Jahr 2012 war bei den fünf der sechs Städten auf den Zensus 2011 zurückzuführen.

- Zweitwohnsitzsteuer

Bei mehr als einem Wohnsitz wird in den Städten Gießen und Marburg eine Zweitwohnsitzsteuer erhoben. Die Steuer wird von denjenigen erhoben, die neben ihrem Hauptwohnsitz in einer anderen Kommune einen Zweitwohnsitz angemeldet haben. Die Kommune erhält für den Erstwohnsitz einen Steuerausgleich, für den Zweitwohnsitz nicht. Durch die Einführung einer Zweitwohnsitzsteuer sollen die Einwohner angeregt werden, ihren Erstwohnsitz an ihren Zweitwohnsitz zu verlegen. Durch die Ummeldung spart der Einwohner die Zweitwohnsitzsteuer und die Kommune erhält einen Steuerausgleich durch die Berücksichtigung im Finanzausgleich für den Erstwohnsitz.

Ansicht 24 gibt einen Überblick über die Zweitwohnsitzsteuer in den Städten Gießen und Marburg.

Quervergleich - Zweitwohnsitzsteuer 2021							
	Einwohner			Satzung vorhanden	Bemessungs- grundlage für Steuer- pflichtigen	Jährliche Steuer- belastung für Steuer- pflichtigen	Steuer- erträge
	Erst- wohn- sitze	Zweit- wohn- sitze ¹⁾	Verhältnis Erst- / Zweit- wohnsitze in %				
Bad Homburg	54.144	1.858	3,43	-	-	-	-
Fulda	68.462	3.569	5,21	-	-	-	-
Gießen	91.255	1.347	1,48	Ja	Jährlicher Mietaufwand (Nettokaltmiete)	10 v.H. der Bemessungs- grundlage	283.532
Marburg	76.571	1.181	1,54	Ja	Jährlicher Mietaufwand (Nettokaltmiete)	10 v.H. der Bemessungs- grundlage	259.386
Rüsselsheim	66.125	1.630	2,47	-	-	-	-
Wetzlar	52.969	1.746	3,30	-	-	-	-

¹⁾ Anzahl der gemeldeten Zweitwohnsitze; tatsächlich veranlagt wurden in Gießen 925 und in Marburg 637 Fälle

Quelle: Eigene Erhebungen; Daten des Einwohnermeldeamts zum 31.12.2021

Ansicht 24: Quervergleich - Zweitwohnsitzsteuer 2021

Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand - neben seiner Hauptwohnung - für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder zusätzlich innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird. Die Steuerpflicht entsteht, wenn jemand im jeweiligen Stadtgebiet eine Zweitwohnung besitzt.

Die Stadt Wetzlar erhob keine Zweitwohnsitzsteuer. Die Stadt Wetzlar sollte die Einführung einer Zweitwohnsitzsteuer in Betracht ziehen. Die Einwohner sollen dadurch angeregt werden, ihren Erstwohnsitz in die Stadt Wetzlar zu verlegen.

In den Städten Gießen und Marburg richtete sich die Bemessungsgrundlage der Steuer nach dem jährlichen Mietaufwand (Nettokaltmiete). Die jährliche Steuerbelastung beträgt für den Steuerpflichtigen 10 von Hundert der Bemessungsgrundlage. Für die Städte ergaben sich für das Jahr 2021 durch die Steuer Erträge in Höhe von 283.532 € in Gießen und 259.386 € in Marburg.

5. Wirtschaftlichkeit ausgewählter Aufgabenbereiche

5.1 Vorgehensweise

Die Analyse ausgewählter Aufgabenbereiche stellt bei Haushaltsstrukturprüfungen ein zentrales Prüffeld dar. Hieraus lassen sich Ursachen für die vorgefundene Haushaltslage ableiten. Im Mittelpunkt der Analyse steht der Quervergleich. Er wird durch Standardisierungen²⁷ möglich. Durch den Quervergleich sollen Schwachstellen aufgedeckt und Handlungsalternativen, die sich bei den Vergleichsstädten bewährt haben, aufgezeigt werden. In § 14 GemHVO²⁸ ist geregelt, dass zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen ist. Grundsätzlich wurden die vorgefundenen internen Leistungsverrechnungen der Städte in diesem Bericht übernommen. Um eine Vergleichbarkeit herzustellen, mussten jedoch die internen Leistungsverrechnungen deaktiviert werden, welche allgemeine Verwaltungsleistungen auf die weiteren Aufgabenbereiche verteilten. Die Rechnungswesendaten 2021 der Stadt Wetzlar wiesen für die standardisierten Aufgabenbereiche die in den nachfolgenden Gliederungspunkten dargestellten Ergebnisse je Einwohner (vgl. Ansicht 1) oder einer ausgewählten Bezugsgröße aus. Die Bezugsgrößen sollen dem Leser eine leichtere Einschätzung der absoluten Werte ermöglichen.

Die Städte sind in der Produktzuordnung grundsätzlich frei. Um eine Vergleichbarkeit herbeizuführen, wurden standardisierte Produkte gebildet, welche mit den Städten abgestimmt wurden.

27 Die standardisierten Aufgabenbereiche sind grundsätzlich an den Produkten der statistischen Meldung ausgerichtet. Die einzelnen Produkte beziehungsweise Kostenstellen und / oder -träger der Städte wurden aufgrund des Quervergleichs einer übergreifenden (einheitlichen) Produktstruktur zugeordnet, wobei einzelne Produkte zusammengefasst wurden. Unterschiedliche Buchungszuordnungen und Leistungsverrechnungen sind dabei vereinheitlicht worden. Prüfungsinterne Umbuchungen wurden vorgenommen. Hierdurch kann es zu Abweichungen zu den statistischen Meldungen kommen. Insgesamt wurden sechs standardisierte Produktbereiche gebildet, welche sich in 22 Produkte unterteilen. Die Zuordnungen und Umbuchungen wurden mit den Städte abgestimmt.

28 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO), GVBl: I 2035 S. 235 vom 02. April 2006

Wetzlar - Allgemeine Finanzwirtschaft und Ergebnisse der standardisierten Aufgabenbereiche 2021		
	Absolut	Je Einwohner
Ergebnisse der standardisierten Aufgabenbereiche		
Allgemeine Verwaltung	-17.286.243 €	-326 €
Kindertagesbetreuung	-10.488.674 €	-198 €
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-15.889.720 €	-300 €
Schulträgerschaft und Schulumlage	-17.850.335 €	-337 €
Soziale Leistungen	-617.414 €	-12 €
Sport, Kultur, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Regionalentwicklung und sonstige freiwillige Leistungen	-10.291.471 €	-194 €
Grünflächen, Verkehrsflächen und ÖPNV	-16.819.556 €	-318 €
Gebührenhaushalte	-300.134 €	-6 €
Feuerwehr	-1.480.096 €	-28 €
Allgemeine Finanzwirtschaft	110.707.618 €	2.090 €
Ergebnis	19.683.974 €	372 €
■ = Überschuss ■ = Fehlbetrag Quelle: Eigene Erhebungen		

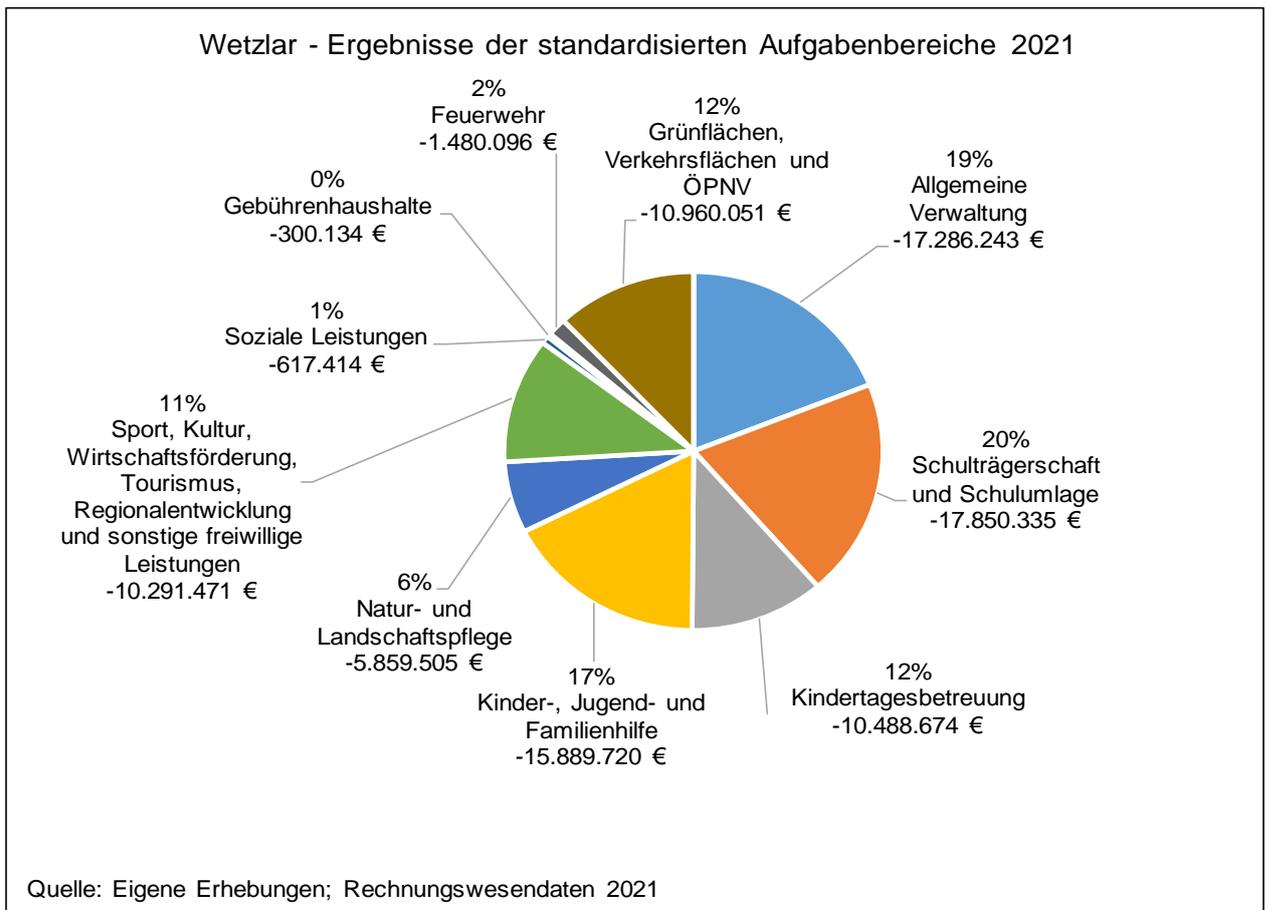
Ansicht 25: Wetzlar - Allgemeine Finanzwirtschaft und Ergebnisse der standardisierten Aufgabenbereiche 2021

Ansicht 25 zeigt, wie sich das Jahresergebnis 2021 auf die einzelnen Aufgabenbereiche verteilt. In der Stadt Wetzlar wurden im Jahr 2021 keine nachrichtlichen Änderungen am Jahresabschluss vorgenommen.

5.2 Wirtschaftlichkeit standardisierter Aufgabenbereiche

In diesem Abschnitt betrachten wir die standardisierten Aufgabenbereiche in ihrer Auswirkung auf den Gesamthaushalt. In den weiteren Abschnitten werden die einzelnen Aufgabenbereiche näher analysiert.

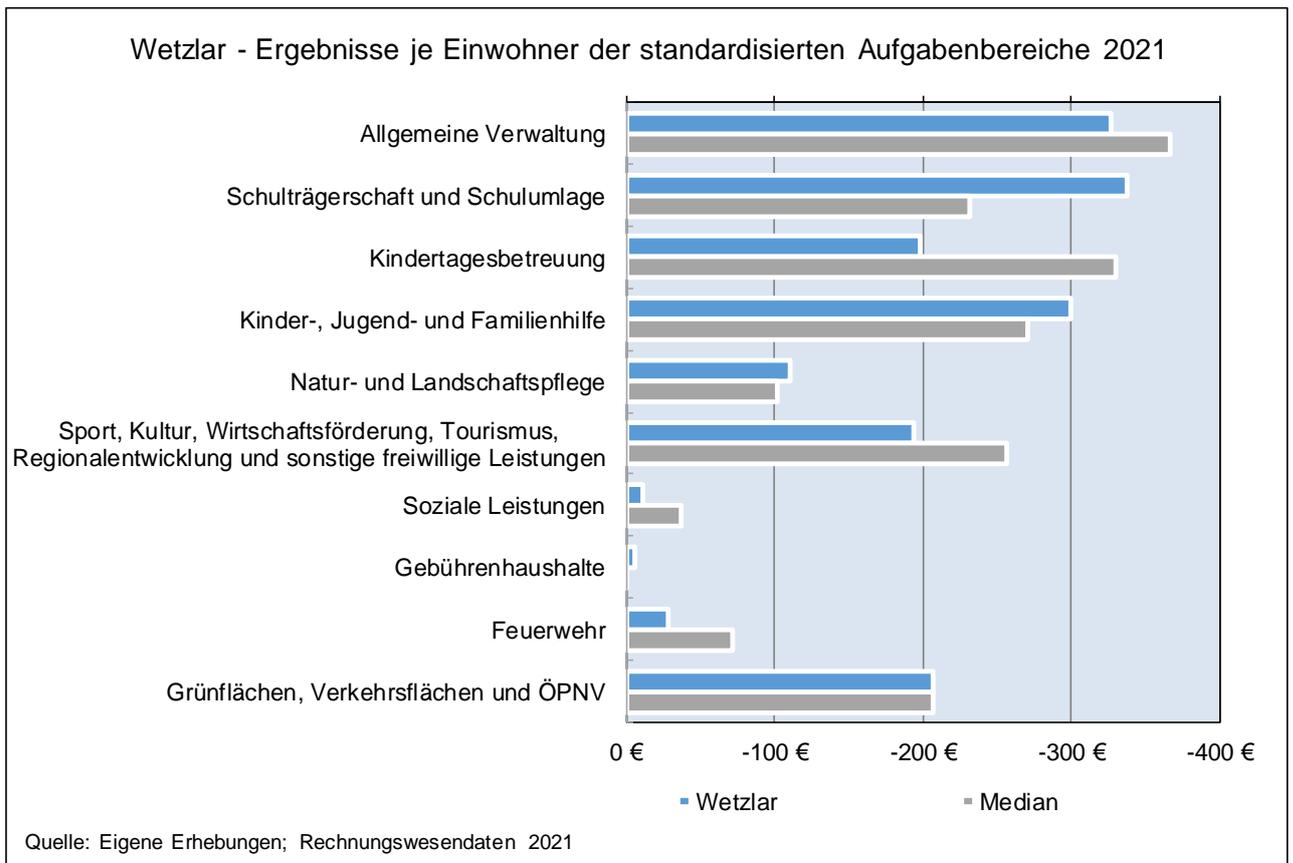
Die Aufteilung der Ergebnisse der Stadt Wetzlar auf die standardisierten Aufgabenbereiche wird in Ansicht 26 grafisch dargestellt.



Ansicht 26: Wetzlar - Ergebnisse der standardisierten Aufgabenbereiche 2021

Ansicht 26 zeigt, welcher Anteil des Ergebnisses 2021 auf die einzelnen Aufgabenbereiche entfällt. Allein 19 Prozent resultieren in der Stadt Wetzlar aus der Allgemeinen Verwaltung. Auf den Bereich Schulträgerschaft und Schulumlage entfallen 20 Prozent sowie 17 Prozent auf die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

Ansicht 27 zeigt die Ergebnisse der standardisierten Aufgabenbereiche je Einwohner in Relation zum Median der Vergleichsstädten.



Ansicht 27: Wetzlar - Ergebnisse je Einwohner der standardisierten Aufgabenbereiche 2021

Wie Ansicht 27 zeigt, lagen die Ergebnisse der Stadt Wetzlar in vier der zehn Aufgabenbereiche unter dem Median und hatte damit überdurchschnittliche Aufwendungen im Quervergleich.

Ansicht 28 zeigt im Quervergleich die Aufteilung des Gesamthaushalts in Leistungsbereiche.

Quervergleich - Ergebnisse des Gesamthaushalts 2021 nach Leistungsbereichen je Einwohner

	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar	Median
Einwohner	54.144	68.462	91.255	76.571	66.125	52.969	67.294
Allgemeine Verwaltung	-417 €	-302 €	-288 €	-397 €	-421 €	-326 €	-362 €
Schulträgerschaft und Schulumlage	-445 €	-194 €	-191 €	-256 €	-207 €	-337 €	-231 €
Kindertagesbetreuung	-514 €	-209 €	-348 €	-342 €	-319 €	-198 €	-330 €
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-267 €	-235 €	-212 €	-275 €	-319 €	-300 €	-271 €
Natur- und Landschaftspflege	-148 €	-93 €	-82 €	-126 €	-85 €	-111 €	-102 €
Sport, Kultur, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Regionalentwicklung und sonstige freiwillige Leistungen	-453 €	-245 €	-212 €	-277 €	-287 €	-194 €	-261 €
Soziale Leistungen	-65 €	-45 €	-20 €	-94 €	-29 €	-12 €	-37 €
Gebührenhaushalte	49 €	-13 €	7 €	-10 €	31 €	-6 €	0 €
unbegleitete minderjährige Ausländer	0 €	0 €	20 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Feuerwehr	-102 €	-89 €	-68 €	-76 €	-60 €	-28 €	-72 €
Grünflächen, Verkehrsflächen und ÖPNV	-231 €	-207 €	-126 €	-209 €	-197 €	-207 €	-207 €
Allgemeine Finanzwirtschaft	2.581 €	1.943 €	2.454 €	4.624 €	1.873 €	2.090 €	2.272 €
Summe	-13 €	312 €	933 €	2.563 €	-21 €	372 €	342 €

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 28: Quervergleich - Ergebnisse des Gesamthaushalts 2021 nach Leistungsbereichen je Einwohner

Im Bereich Allgemeine Finanzwirtschaft hatte die Stadt Rüsselsheim am Main mit 1.873 € je Einwohner (123.840.238 €) das niedrigste und die Stadt Marburg mit 4.624 € je Einwohner (354.089.281 €) das höchste Ergebnis. Die Stadt Wetzlar lag mit 2.090 € je Einwohner (110.707.618 €) unter dem Median des Quervergleichs von 2.272 je Einwohner.

Die vorangegangene Gesamtbetrachtung ermöglicht noch keine Aussage zu den Ursachen der unterschiedlichen Ergebnisse. Deshalb werden in den nachfolgenden Gliederungspunkten die einzelnen Aufgabenbereiche im Detail analysiert und dargestellt.

5.3 Allgemeine Verwaltung

Die Allgemeine Verwaltung als Verwaltungsorgan der Stadt verursachte bei den Städten einen wesentlichen Fehlbedarf. Trotz gleicher Verwaltungstätigkeiten ergaben sich erhebliche Unterschiede zwischen den Städten.

Im Folgenden werden die wesentlichen Kennzahlen für den Prüfungsschwerpunkt Allgemeine Verwaltung wiedergegeben und analysiert.²⁹

Ansicht 29 zeigt die Ergebnisse der Allgemeinen Verwaltung je Einwohner im Quervergleich.

Quervergleich - Ergebnisse Allgemeine Verwaltung 2021 je Einwohner							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar	Median
Einwohner	54.144	68.462	91.255	76.571	66.125	52.969	
Organe / Stabsstellen / Rechtsamt	-84 €	-47 €	-71 €	-70 €	-34 €	-68 €	-69 €
Personal	-48 €	-42 €	-38 €	-37 €	-64 €	-43 €	-43 €
Finanzen und Rechnungswesen / Beteiligungsverwaltung	-50 €	-39 €	-51 €	-18 €	-63 €	-33 €	-44 €
Revision / Submission	-14 €	-6 €	-7 €	-12 €	-4 €	-10 €	-8 €
Bauen und Wohnen	-18 €	2 €	-3 €	-4 €	-11 €	-8 €	-6 €
Sicherheit / Ordnung / Bürgerbüro	-111 €	-63 €	-75 €	-100 €	-81 €	-55 €	-78 €
Organisation / IT / Beschaffung	-44 €	-21 €	-31 €	-97 €	-73 €	-51 €	-48 €
Hochbauamt und Verwaltungsgebäude	-49 €	-85 €	-12 €	-61 €	-91 €	-58 €	-60 €
Summe	-417 €	-302 €	-288 €	-397 €	-421 €	-326 €	-362 €

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 29: Quervergleich - Ergebnisse Allgemeine Verwaltung 2021 je Einwohner

Ansicht 29 zeigt, dass die Stadt Rüsselsheim am Main bei der Allgemeinen Verwaltung mit -421 € je Einwohner (27.821.959 €) den höchsten und die Stadt Gießen mit -288 € je Einwohner (26.252.161 €) den niedrigsten Fehlbetrag hatte. Die Stadt Wetzlar lag mit einem Fehlbetrag von -326 € je Einwohner (17.286.243 €) über dem Median des Quervergleichs von -362 € je Einwohner.

Die Personalaufwendungen stellten im Bereich der Allgemeinen Verwaltung in der Stadt Wetzlar mit 73,7 Prozent den größten Anteil an den Gesamtaufwendungen (inklusive der internen Leistungsverrechnungen) dar. Für die Untersuchung der Wirtschaftlichkeit der Allgemeinen Verwaltung wird aus diesem Grund der Fokus der Analyse auf die Personalausstattung gelegt.

²⁹ Die absoluten Zahlen können aus dem Anlagenband entnommen werden.

Ansicht 30 zeigt die Verwaltungskräfte der Allgemeinen Verwaltung je 10.000 Einwohner in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im Quervergleich.

Quervergleich - Verwaltungsmitarbeiter in VZÄ je 10.000 Einwohner in der Allgemeinen Verwaltung 2021								
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar	Median	Unteres Quartil
Einwohner	54.144	68.462	91.255	76.571	66.125	52.969		
Organe / Stabstellen / Rechtsamt	4,9	3,6	5,0	3,2	2,8	4,4	4,0	3,3
Personal	2,2	3,3	3,4	4,0	4,0	2,6	3,3	2,7
Finanzen und Rechnungswesen / Beteiligungsverwaltung	5,3	4,9	4,2	4,5	4,3	3,9	4,4	4,3
Revision / Submission	1,1	0,7	0,7	1,1	0,4	1,4	0,9	0,7
Bauen und Wohnen	3,6	2,4	2,1	1,5	1,8	1,7	2,0	1,7
Sicherheit / Ordnung / Bürgerbüro	9,6	6,4	10,6	11,0	7,7	8,6	9,1	7,9
Organisation / IT / Beschaffung	6,1	4,3	2,2	6,7	3,7	5,1	4,7	3,9
Hochbauamt und Verwaltungsgebäude	5,3	2,8	4,0	5,3	3,5	2,9	3,7	3,0
Summe ¹⁾	38,0	28,5	32,1	37,3	28,3	30,6	31,4	29,0
Ergebnisverbesserungspotenzial absolut ²⁾	2,7 Mio. €	0,0 Mio. €	1,6 Mio. €	3,6 Mio. €	0,0 Mio. €	0,5 Mio. €		

¹⁾ Verwaltungskräfte (ohne Arbeiter, Reinigungskräfte, Hilfspolizisten etc.).

²⁾ Gegenüber dem VZÄ-Wert des unteren Quartils x 56.200 € (Entgeltgruppe 9a Stufe 3 TVöD, einschließlich Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt sowie Arbeitgeberanteile an der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung einschließlich Zusatzversorgungskasse, gerundet auf volle hundert Euro).

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 30: Quervergleich - Verwaltungsmitarbeiter in VZÄ je 10.000 Einwohner in der Allgemeinen Verwaltung 2021

Ansicht 30 zeigt, dass die Stadt Rüsselsheim am Main mit 28,1 VZÄ je 10.000 Einwohner (185,9 VZÄ) die wenigsten und die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe mit 38,0 VZÄ je 10.000 Einwohner (205,7 VZÄ) die meisten Vollzeitäquivalente in der Allgemeinen Verwaltung hatte. Die Stadt Wetzlar lag mit 30,6 VZÄ je 10.000 Einwohner (162,2 VZÄ) im Bereich des Median von 31,4 VZÄ je 10.000 Einwohner.

Die Stadt Wetzlar lag über dem Referenzwert von 29,0 VZÄ je 10.000 Einwohner (unteres Quartil des Vergleichs). Bei Personalkosten von 56.200 € ergibt sich ein Ergebnisverbesserungspotenzial im Bereich der Allgemeinen Verwaltung von 470.604 €.

Für die Personalverwaltung wird als outputorientierter Maßstab in nachfolgender Ansicht die Zahl der Mitarbeiter in der gesamten Personalverwaltung mit der Gesamtzahl der Mitarbeiter in Relation gesetzt. Die Personalverwaltung umfasste sämtliche Verwaltungskräfte (ohne Auszubildende) des Personalbereichs.

Quervergleich - Output bei der Personalverwaltung						
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar
Einwohner	54.144	68.462	91.255	76.571	66.125	52.969
Personalverwaltung (VZÄ)	11,7	22,5	30,6	30,6	26,5	13,6
Personalfälle	1.101	1.484	1.553	1.888	1.491	1.263
Personalfälle je VZÄ Personalverwaltung	93,8	66,0	50,7	61,8	56,3	93,0
Quelle: Eigene Erhebungen						

Ansicht 31: Quervergleich - Output bei der Personalverwaltung

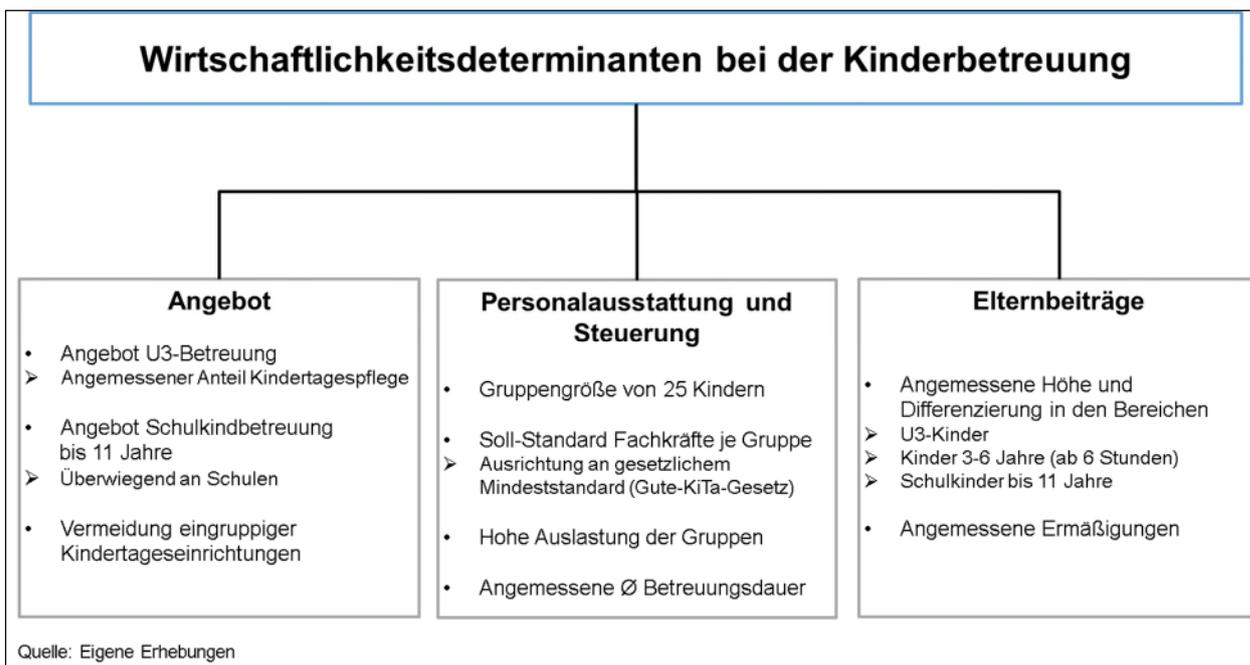
Die Ansicht zeigt, dass die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe mit 93,8 Personalfällen je Mitarbeiter (VZÄ) in der Personalverwaltung den höchsten und somit besten Wert im Quervergleich. Diese Erkenntnis deckt sich mit den Kennzahlen in Ansicht 31. Bad Homburg v. d. Höhe hatte mit 2,2 VZÄ je 10.000 Einwohner Personalfällen je Mitarbeiter in der vorangegangenen Ansicht in dem Bereich Personal ebenfalls den besten Wert im Quervergleich. Die Stadt Gießen hatte mit 50,7 Personalfällen je VZÄ in der Personalverwaltung den niedrigsten Wert im Quervergleich. Wir empfehlen Städten mit geringen Personalfällen je Mitarbeiter in der Personalverwaltung die Ursachen hierfür zu untersuchen und ggf. Ergebnisverbesserungspotenziale zu heben.

Die Stadt Wetzlar übernimmt darüber hinaus im Rahmen der IKZ die Abrechnung für 336 weitere Personalfälle (Gemeinde Hüttenberg und Sinn, Wasserbeschaffungsverband Lahn-Dillkreis Süd, Vereine Suchthilfe und Frauenhaus).

5.4 Kinderbetreuung

In diesem Gliederungspunkt soll festgestellt werden, ob die Ausgestaltung des Betreuungsangebots für Kinder nach den Maßstäben der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sachgerechtigkeit vorgenommen wurde. Hierbei sollen die Wirtschaftlichkeitsdeterminanten von Kindertageseinrichtungen (unterteilt in die Bereiche Angebot, Personalausstattung und Steuerung sowie Elternbeiträge) auf vergleichenden Grundlagen analysiert und bewertet werden. In die Betrachtung fließen die Betreuung in Kindertageseinrichtungen sowie in Hort-Gruppen (Schulkindbetreuung) mit ein.

Die Determinanten der Wirtschaftlichkeit werden nachfolgend in Ansicht 32 dargestellt.



Ansicht 32: Determinanten der Wirtschaftlichkeit bei der Kinderbetreuung

Die Wirtschaftlichkeitsdeterminanten beruhen primär auf den gesetzlichen Vorgaben des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB). Die Herleitung im Bereich Kindertagespflege basiert dabei auf dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII. Die Schulkindbetreuung an Schulen ist im Hessischen Schulgesetz (HSchG) geregelt, zusätzlich gibt es Vorgaben bezüglich des Landesprogramms „Pakt für den Nachmittag“. Aus den Gesetzen lassen sich fest definierte Zielgrößen ableiten. Die weiteren Zielgrößen, die in Ansicht 33 dargestellt werden, beruhen auf gutachterlichem Ermessen. Die Expertise hierfür stammt insbesondere aus der 191. Vergleichenden Prüfung „Kinderbetreuung“.³⁰

³⁰ Vgl. 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, Landtagsdrucksache 19/3908, S. 266 ff.
Die Erhebung umfasste folgende Städte mit 24.281 bis 45.248 Einwohnern: Bad Vilbel, Bensheim, Friedberg (Hessen), Hofheim am Taunus, Kelkheim (Taunus), Lampertheim, Maintal, Mörfelden-Walldorf, Oberursel (Taunus), Pfungstadt, Taunusstein und Viernheim.

Wirtschaftlichkeitsdeterminanten mit Zielgrößen bei der Kinderbetreuung				
Ausgestaltung der Betreuung		Kindertages- einrichtungen	Kindertagespflege	Schulkindbetreuung an Schulen
Angebot (Gliederungspunkt 5.4.2)		Prozentuale Ausgestaltung (Zielgrößen nach gutachterlichem Ermessen)		
U3-Kinder		<90%	>10%	
Kinder 3-6 Jahre		100%		
Schulkinder bis 11 Jahre		<15%		>85%
Generelle Empfehlung		Vermeidung eingruppiger Einrichtungen (<5%)		
Personalausstattung und Steuerung (Gliederungspunkt 5.4.3)		Gesetzliche Vorgaben (Zielgrößen) nach		
		HKJGB Gruppengröße: § 25d Fachkräfte: § 25c	§§ 22, 43 SGB VIII in Verbindung mit § 29 HKJGB	HSchG und Vorgaben Pakt für den Nachmittag
U3-Kinder	Gruppengröße ¹⁾	10 Kinder	5 Kinder	
	Fachkräfte je Gruppe ¹⁾	2,53 - 3,04 VZÄ (inkl. 10% Aufschlag)	1,00 VZÄ	
	<i>Fachkräfte je Gruppe¹⁾ Nach Gute-Kita-Gesetz</i>	2,84 - 3,41 VZÄ		
Kinder 3-6 Jahre	Gruppengröße	25 Kinder	5 Kinder	
	Fachkräfte je Gruppe	2,21 VZÄ (inkl. 10% Aufschlag)	1,00 VZÄ	
	<i>Fachkräfte je Gruppe Nach Gute-Kita-Gesetz</i>	2,49 VZÄ		
Schulkinder bis 11 Jahre	Vorgaben analog Kinder 3-6 Jahre			Keine Vorgaben bzgl. Gruppengröße und Fachkräfte je Gruppe
Generelle Empfehlungen		Auslastung >95%		
		Durchschnittliche Betreuungsdauer <7,81 Stunden (Median)		
Elternbeiträge (Gliederungspunkt 5.4.4)		Höhe und Differenzierung (Zielgrößen nach gutachterlichem Ermessen)		
Generelle Empfehlungen		Angemessene Staffelung der Elternbeiträge zwischen U2-, U3- und Kindern 3-6 Jahre sowie nach Betreuungsdauern		
		Angemessene Ermäßigungsregelungen		
¹⁾ bei 10 betreuten U2-Kindern				
Quelle: Eigene Erhebungen				

Ansicht 33: Wirtschaftlichkeitsdeterminanten mit Zielgrößen bei der Kinderbetreuung

Wie Ansicht 33 verdeutlicht, ist der Aufwand bei der Betreuung von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen aufgrund der vorzuhaltenden Räumlichkeiten und Fachkräfte je Gruppe höher als bei der Schulkindbetreuung an Schulen. Insbesondere die U3-Betreuung ist dabei aufgrund der höheren gesetzlichen Vorgaben bezüglich der maximalen Kinderanzahl in einer Gruppe sowie dem höheren Fachkraftschlüssel je Kind teurer. Bei der Schulkindbetreuung an Schulen sind die Räumlichkeiten bereits vorhanden und es gibt keine gesetzlichen Vorgaben bezüglich der maximalen Kinderanzahl in einer Gruppe sowie dem Fachkraftschlüssel je Kind. Die Schulkindbetreuung sollte in den Schulen stattfinden.

Bevor der jeweilige Erreichungsgrad bei den einzelnen Zielgrößen (Wirtschaftlichkeitsdeterminanten) chronologisch für die Stadt Wetzlar hergeleitet und beurteilt werden kann, werden im nachfolgenden Gliederungspunkt die notwendigen Grunddaten des Jahres 2021 für diese Analyse dargestellt.

5.4.1 Grunddaten Kinderbetreuung

Die nachfolgende Ansicht beinhaltet die Grunddaten für den Bereich Kinderbetreuung in der Stadt Wetzlar. Betreute Kinder unter 2 Jahren werden nach § 25d Absatz 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) mit dem Faktor 2,5 und betreute Kinder zwischen 2 und 3 Jahren mit dem Faktor 1,5 gewichtet. Die laut Rahmenbetriebserlaubnis festgelegte Zahl der Plätze wird nach dem Alter der in den Gruppen gemeldeten Kinder (mit dem jeweiligen Faktor gewichtet) dargestellt und als Platzäquivalente (PÄ) bezeichnet. Die tatsächlich gemeldete Zahl der Kinder (entsprechend dem Alter nach dem jeweiligen Faktor gewichtet) wird als belegte Platzäquivalente dargestellt. Restriktionen, beispielsweise die Betreuung von maximal 12 Kindern in einer Krippengruppe oder räumliche Einschränkungen, wurden berücksichtigt. Die Platzäquivalente wurden anhand der zum 1. März 2021 gültigen Betriebserlaubnis ermittelt. Aufgrund der Umrechnungen kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

Die nachfolgende Ansicht beinhaltet die Grunddaten für den Bereich Kinderbetreuung für alle Vergleichsstädte.

Quervergleich - Grunddaten Kinderbetreuung 2021						
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar
Ergebnis Kindertagesbetreuung laut Rechnungswesen	-27,8 Mio. €	-14,3 Mio. €	-31,7 Mio. €	-26,2 Mio. €	-19,3 Mio. €	-10,5 Mio. €
davon eigene Einrichtungen	-15,7 Mio. €	-3,0 Mio. €	-4,4 Mio. €	-7,2 Mio. €	-14,4 Mio. €	-5,3 Mio. €
davon Einrichtungen freier Träger	-10,0 Mio. €	-9,9 Mio. €	-24,5 Mio. €	-16,8 Mio. €	-2,5 Mio. €	-5,0 Mio. €
davon Kindertagespflege	-0,7 Mio. €	-0,6 Mio. €	-0,9 Mio. €	-1,4 Mio. €	-0,3 Mio. €	-0,1 Mio. €
davon Schulkindbetreuung	-1,4 Mio. €	-0,7 Mio. €	-2,0 Mio. €	-0,9 Mio. €	-2,1 Mio. €	-0,1 Mio. €
Kindertageseinrichtungen	46	48	61	62	40	31
Gruppen	169	147	197	180	157	121
davon in eigenen Einrichtungen	84 (50 %)	63 (43 %)	42 (21 %)	57 (32 %)	108 (69 %)	68 (56 %)
vorhandene Platzäquivalente ¹⁾	4.100	3.675	4.900	4.500	3.925	3.025
belegte Platzäquivalente ²⁾	4.501	4.518	5.950	5.423	4.085	3.156
davon in Kindertageseinrichtungen	3.431 (76 %)	3.198 (71 %)	4.028 (68 %)	3.591 (66 %)	2.979 (73 %)	2.335 (74 %)
davon in Kindertagespflege	183 (4 %)	200 (4 %)	285 (5 %)	452 (8 %)	134 (3 %)	71 (2 %)
davon in Schulkindbetreuung an Schulen	887 (20 %)	1.120 (25 %)	1.637 (28 %)	1.380 (25 %)	972 (24 %)	750 (24 %)
Fachkräfte	455	423	542	499	383	298
Kinder in der Stadt von 1 bis 11 Jahren zum 31.12.2021	5.439	6.534	7.902	5.823	7.269	5.108
davon 1 bis 3 Jahre	940	1.328	1.726	1.185	1.433	1.032
davon 3 bis 6 Jahre	1.583	2.012	2.528	1.816	2.320	1.560
davon 6 bis 11 Jahre	2.916	3.194	3.648	2.822	3.516	2.516

¹⁾ Für die Ermittlung der vorhandenen Platzäquivalente wird die Anzahl der gemeldeten Gruppen mit 25 Kindern laut Rahmenbetriebserlaubnis multipliziert.

²⁾ Die belegten Platzäquivalente stellen eine normierte Bezugsgröße dar, bei der Kinder unter 2 Jahren laut § 25d HKJGB mit dem Faktor 2,5 und Kinder zwischen 2 bis 3 Jahren mit dem Faktor 1,5 gewichtet werden. Kinder bis 3 Jahre in Kindertagespflege werden mit dem Faktor 2,0 gewichtet. Unter Berücksichtigung eines möglichen Integrationsabzugs wird von belegten PÄ gesprochen.

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2021; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021; Hessisches Statistisches Landesamt zum 31.12.2021

Ansicht 34: Quervergleich - Grunddaten Kinderbetreuung 2021

In Ansicht 35 werden die belegten Platzäquivalente in der Stadt Wetzlar detaillierter nach Altersklassen in den Betreuungsformen Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulkindbetreuung an Schulen aufgliedert. Die Aufgliederung bildet die Grundlage für die Bestimmung der belegten PÄ und der Ergebnisverbesserungspotenziale im Bereich der Kinderbetreuung.

Wetzlar - Differenzierung der Kinderzahlen 2021						
	Kinderbetreuung					
	Kindertageseinrichtungen			Kinder- tages- pflege	Schulkind- betreuung an Schulen	Gesamt
	Eigen	Fremd	Gesamt			
Kinder bis 11 Jahre	5.108					
Gemeldete Kinder	1.155	879	2.034	36	750	2.820
davon U3-Kinder (1 bis 2 Jahre)	45	71	116	16		132
davon U3-Kinder (2 bis 3 Jahre)	142	112	254	19		273
davon Ü3-Kinder (3 bis 6 Jahre)	912	694	1.606	0		1.606
davon Schulkinder	56	2	58	1	750	809
belegte Platzäquivalente ¹⁾	1.294	1.042	2.335	71	750	3.155

¹⁾ Die belegten Platzäquivalente stellen eine normierte Bezugsgröße dar, bei der Kinder unter 2 Jahren nach § 25d HKJGB mit dem Faktor 2,5 und Kinder zwischen 2 bis 3 Jahren mit dem Faktor 1,5 gewichtet werden. Kinder bis 3 Jahre in Kindertagespflege werden mit dem Faktor 2,0 gewichtet.
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 35: Wetzlar - Differenzierung der Kinderzahlen 2021

Auf Basis der Daten und Erläuterungen in Ansicht 34 und Ansicht 35 können die aufgezeigten Zielgrößen (Wirtschaftlichkeitsdeterminanten) in den folgenden Bereichen Angebot und Auslastung, Personalausstattung und Steuerung sowie Elternbeiträge beurteilt werden.

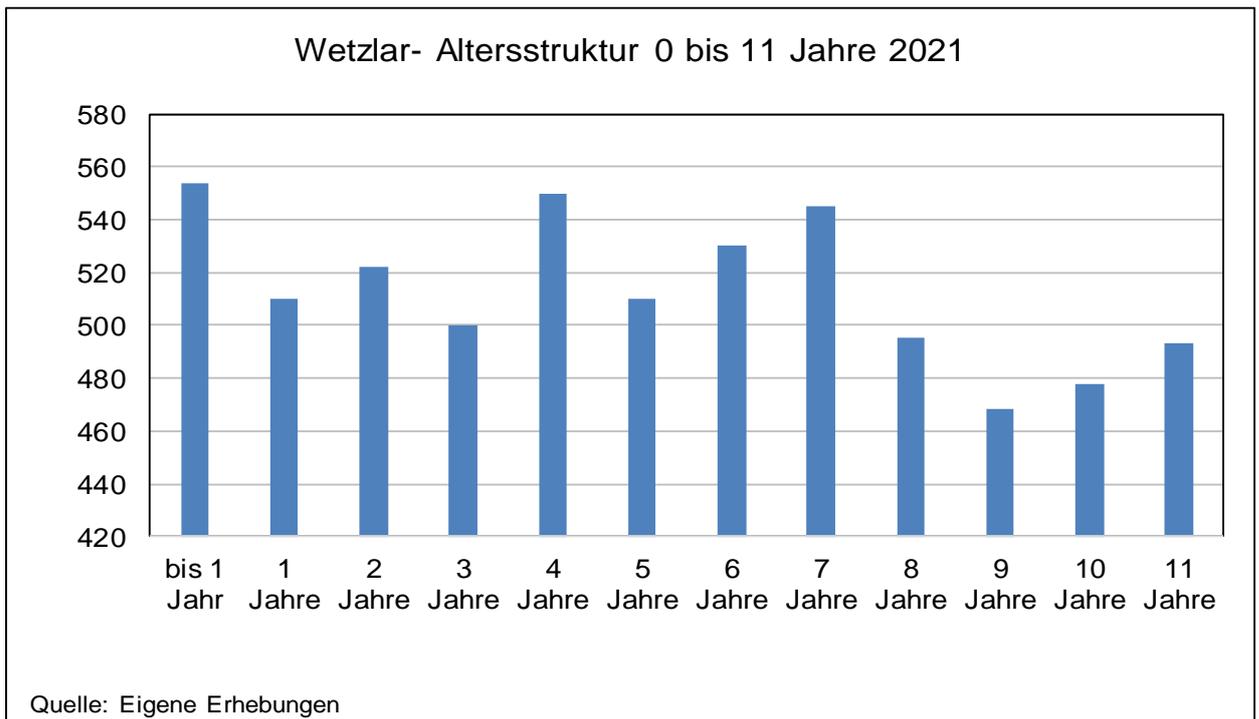
Der Betrieb von eingruppigen Kindertageseinrichtungen ist wirtschaftlich nachteilig, da für sie ein Mindeststandard nach § 25c Absatz 4 HKJGB von einer Fachkraft und einer zusätzlichen Aufsichtsperson gilt sowie die Auslastung - vor allem bei einer Ganztagsbetreuung - durch Gruppenzusammenlegungen nicht optimiert werden kann. In der Stadt Wetzlar gab es zwei eingruppige Kindertageseinrichtungen.

5.4.2 Angebot und Auslastung

Die Wirtschaftlichkeit des Angebots wird insbesondere durch den Ausbau und die Zusammensetzung der Betreuung von Kindern unter drei Jahren (U3-Kinder) sowie Schulkindern in Kindertageseinrichtungen bestimmt. Auch die Öffnungszeiten und die damit verbundene Betreuungsdauer haben einen großen Einfluss auf die Ausgaben. Hinweise, ob das Betreuungsangebot insgesamt ausreichend ist oder ob Unter- oder Überkapazitäten vorliegen, können sich durch die Untersuchung der Auslastung ergeben.

- Kinderzahlen und Betreuungsquoten

In der Stadt Wetzlar ist die Anzahl der Kinder von 1 bis 11 Jahren im Jahr 2021 im Vorjahresvergleich um -0,3 Prozent auf 5.108 Kinder gesunken. Die Altersstruktur dieser Kinder wird in der nachfolgenden Ansicht sichtbar.



Ansicht 36: Wetzlar- Altersstruktur 0 bis 11 Jahre 2021

Für die Stadt Wetzlar wird aus Ansicht 36 ersichtlich, dass kurzfristig die Betreuungszahlen bei der Betreuung von U3 und Ü3-Kindern und langfristig bei der Schulkindbetreuung zunehmen werden. Diese Entwicklung ist bei künftigen Planungen zu berücksichtigen.

Die Wirtschaftlichkeit des Angebots wird wie beschrieben insbesondere durch den Ausbau und die Zusammensetzung der Betreuung von Kindern unter drei Jahren (U3-Kinder) sowie Schulkindern bestimmt. Die Ausgestaltung beider Angebote in der Stadt Wetzlar wird anhand der Betreuungsquoten aus Ansicht 37 ersichtlich.

Wetzlar - Betreuungsquoten 2021					
	Anzahl Kinder zum 31.12.2021	Betreuung in Kindertages- einrichtungen		Inklusive Kindertagespflege und Schulkindbetreuung an Schulen ³⁾	
		Anzahl Kinder	%- Betreuung	Anzahl Kinder	%- Betreuung
Kinder 1 bis 11 Jahre	5.108	2.034	40%	2.820	55%
davon U3-Kinder (1 bis 2 Jahre)	510	116	23%	405	39%
davon U3-Kinder (2 bis 3 Jahre)	522	254	49%		
davon Ü3-Kinder (3 bis 6 Jahre) ¹⁾	1.560	1.606	103%	1.606	103%
davon Schulkinder (bis 11 Jahre)	2.516	58	2%	809	32%
belegte Platzäquivalente ²⁾	6.134	2.335	38%	3.156	51%

¹⁾ Die %-Betreuungsquote berücksichtigt bei der Anzahl Kinder zum 31.12.2021 lediglich Kinder bis 6 Jahre. Die Anzahl Kinder in Betreuung in Kindertageseinrichtungen beinhaltet hingegen auch ältere Kinder vor Einschulung.

²⁾ Die belegten Platzäquivalente stellen eine normierte Bezugsgröße dar, bei der Kinder unter 2 Jahren nach § 25d HKJGB mit dem Faktor 2,5 und Kinder zwischen 2 bis 3 Jahren mit dem Faktor 1,5 gewichtet werden. Kinder bis 3 Jahre in Kindertagespflege werden mit dem Faktor 2,0 gewichtet.

³⁾ Schüler in Profil 3 Schulen, Ganztagschulen und Betreuung im Rahmen des Pakts für den Nachmittag.
Quelle: Eigene Erhebungen; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021; Hessisches Statistisches Landesamt zum 31.12.2021

Ansicht 37: Wetzlar - Betreuungsquoten 2021

In der Stadt Wetzlar wurden 55 Prozent der Kinder von 1 bis 11 Jahren betreut. Dies war die niedrigste und die Stadt Marburg hatte mit 80 Prozent die höchste Betreuungsquote im Quervergleich. Neben der vollständigen Betreuung der 3 bis 6-jährigen Kinder beträgt die Betreuungsquote der U3-Kinder 39 Prozent und der Schulkinder bis 11 Jahre 32 Prozent. Eine Betreuungsquote von 103 Prozent bei der Ü3-Betreuung deutet darauf hin, dass auch auswärtige Kinder in der Stadt Wetzlar betreut werden. Die Städte sollten prüfen, ob ihnen alle auswärtigen Kinder, insbesondere von den freien Träger gemeldet wurden. Die Betreuung ist mit den jeweiligen Kommunen des Umlandes abzurechnen. Die Ausgestaltung der Betreuung über Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulkindbetreuung an Schulen wird nachfolgend analysiert.

- Angebot und Zusammensetzung der U3-Betreuung

Beim Einflussfaktor Angebot kommt unter Wirtschaftlichkeitsaspekten der U3-Ausbauquote besondere Bedeutung zu. Die U3-Ausbauquote berechnet sich aus dem Verhältnis der belegten U3-Plätze zu der Anzahl an U3-Kindern mit Rechtsanspruch (1 bis 3 Jahre) in der Stadt. Eine hohe U3-Ausbauquote ist ein Indikator für eine hohe Bezuschussung. Dem gegenüber kann eine niedrige U3-Ausbauquote einen geringeren Zuschussbedarf begünstigen. Die U3-Betreuung ist kostenintensiver als die Betreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren.

Ein kostengünstiger Ausbau des U3-Angebots kann durch Kindertagespflege erreicht werden. Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege findet entweder im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Tagespflegeperson statt. Der Schwerpunkt der Kindertagespflege liegt in der Betreuung von U3-Kindern. Sie stellt nach § 22 SGB VIII eine gleichrangige Alternative zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen dar. Durch die Nichtberücksichtigung der Freistellung von mittelbarer pädagogischer Betreuung und des Vertretungsaufwands sowie geringerer räumlicher Standards und eingespartem hauswirtschaftlichen Personal ist die Betreuung von U3-Kindern im Rahmen der Kindertagespflege für die Städte kostengünstiger. In der Regel liegt die Zuständigkeit bei der Kindertagespflege beim jeweiligen Landkreis. Die Zuständigkeit für die Kindertagespflege liegt für das Stadtgebiet auch bei der jeweiligen Sonderstatusstadt.

Ansicht 38 zeigt die U3-Ausbauquote (1 bis 3 Jahre) im Vergleich.

Quervergleich - Ausbauquote und Zusammensetzung des U3-Angebots						
	Anzahl U3-Kinder (1 bis 3 Jahre)	Belegte U3-Plätze in Kindertageseinrichtungen	Belegte U3-Plätze in der Kindertagespflege	U3-Ausbauquote (nach Belegung ohne Kindertagespflege)	U3-Ausbauquote (nach Belegung mit Kindertagespflege)	Anteil der Kindertagespflege an der U3-Betreuung
Bad Homburg	940	573	89	61%	70%	13%
Fulda	1.328	489	95	37%	44%	16%
Gießen	1.726	757	140	44%	52%	16%
Marburg	1.185	583	223	49%	68%	28%
Rüsselsheim	1.433	283	67	20%	24%	19%
Wetzlar	1.032	370	35	36%	39%	9%
Median	1.257	531	92	41%	48%	16%

Quelle: Eigene Erhebungen 01.03.2021; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021; Altersstrukturen Hessen 31.12.2021

Ansicht 38: Quervergleich - Ausbauquote und Zusammensetzung des U3-Angebots

Unter belegungsabhängiger Berücksichtigung der Gruppen nach dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) gab es in der Stadt Wetzlar insgesamt 370 belegte U3-Plätze. Bei 1.032 U3-Kindern mit einem Rechtsanspruch (1 bis 3 Jahre) hatte die Stadt Wetzlar eine U3-Ausbauquote von 36 Prozent. Die Stadt Wetzlar hatte im Vergleich eine U3-Ausbauquote unter dem Median. Es ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2021 zusätzlich in der Stadt Wetzlar 35 U3-Kinder über Tagespflegepersonen betreut wurden. Unter Berücksichtigung der 35 U3-Kinder betrug die Ausbauquote 39 Prozent. Der Anteil der Kindertagespflege an der U3-Betreuung lag in der Stadt Wetzlar bei 9 Prozent und lag somit unter der Zielgröße von 10 Prozent. Dies erachten wir als nicht sachgerecht.

- Angebot und Zusammensetzung der Schulkindbetreuung

Die Betreuung von Schulkindern kann über unterschiedliche Betreuungsarten vorgenommen werden. Die Betreuung in einer altersübergreifenden Gruppe oder in einem Hort stellt die teuerste Art der Betreuung dar, weil diese gemäß § 45 SGB VIII eine Betriebserlaubnis mit vorgegebenen maximalen Gruppengrößen,

personellen Mindeststandards sowie hohe räumliche Standards erfordert. Reine Horteinrichtungen werden zudem nur noch im Rahmen eines Bestandsschutzes³¹ aus Landesmitteln finanziert.

Die Betreuung kann auch außerhalb von Kindertageseinrichtungen als schulnahe Betreuung umgesetzt werden. Für die Betreuung neben dem regulären Unterricht an Schulen existieren unterschiedliche Ausgestaltungsformen.³² § 157 HSchG sieht einen Landeszuschuss für die Betreuungsangebote vor.³³ Diese Form der Betreuung ist nur für Kinder im schulpflichtigen Alter zulässig.

Träger der Schulkindbetreuung können sein:

- der Landkreis als Schulträger,
- ein freier Träger, zum Beispiel ein Elternverein oder
- die jeweilige Stadt.

Es gibt - wie beschrieben - keinen gesetzlichen Mindeststandard für die Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen. Ohne die Vorgabe von Qualifikationen und Betreuungsquoten, die Nichtberücksichtigung von der Freistellung von mittelbarer pädagogischer Betreuung und Vertretungsaufwand sowie geringerer räumlicher Standards ist die Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen für die Städte deutlich kostengünstiger. Wir empfehlen, das Angebot der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen auszubauen und auf eigene Formen der Schulkindbetreuung, insbesondere in Hort-Gruppen, zu verzichten.

31 Mit dem Programm „Sicherung von im Bestand geschützten Plätzen in Kinderhorten und sonstigen Angeboten der Schulkinderbetreuung“ vom 10.12.2013 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 52/2013, S. 1.602) fördert das Land Hessen auch weiterhin bestehende Betreuungsplätze in Kinderhorten und in sonstigen Angeboten der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen.

32 § 15 HSchG Betreuungsangebote und ganztägige Angebote der Schulen:

(1) Formen der Betreuung und der ganztägigen Angebote sind:

1. Betreuungsangebote der Schulträger,
2. Schulen mit Ganztagsangeboten,
3. Ganztagschulen.

(2) Betreuungsangebote nach Abs. 1 Nr. 1, die über den zeitlichen Rahmen der Stundentafel hinausgehen, führen zu einer für die Eltern zeitlich verlässlichen und mit den Aufgaben der Schule abgestimmten Betreuung. Die Schulträger können sie an den Grundschulen sowie den eigenständigen Förderschulen einrichten. Eine enge Zusammenarbeit mit Kinderhorten und freien Initiativen zur ganztägigen Betreuung von Kindern ist dabei anzustreben. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig.

(3) Die Schule mit Ganztagsangeboten nach Abs. 1 Nr. 2 führt Ganztagsangebote in Zusammenarbeit mit freien Trägern, den Eltern oder qualifizierten Personen durch, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern. Die Teilnahme an diesen Ganztagsangeboten ist freiwillig.

(4) Die Ganztagschule nach Abs. 1 Nr. 3 erweitert über die Angebote der Schulen mit Ganztagsangeboten hinaus den der Schule zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen, um die pädagogischen und in Förderschulen auch sonderpädagogischen Belange ganzheitlich berücksichtigen zu können. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist teilweise oder vollständig verpflichtend; die Entscheidung darüber trifft die Schulkonferenz.

(5) Zu Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen können Grundschulen, Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und Förderschulen, insbesondere mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, entwickelt werden. Über die Einrichtung einer Ganztagschule entscheidet der Schulträger im Rahmen des Förderplanes des Landes nach § 146 mit der Maßgabe, dass die Ganztagschule keine Grundlage im Schulentwicklungsplan (§ 145) haben muss.

Die Ausgestaltung der Ganztagschulen wird in drei Profile unterteilt:

Schulen mit Ganztagsangeboten (Profil 1) mit mindestens dreitägiger Wochenbetreuung mit jeweils 7 Stunden,
Schulen mit Ganztagsangeboten (Profil 2) mit fünftägiger Wochenbetreuung mit mindestens jeweils 8,5 Stunden,
sowie Ganztagschulen (Profil 3) mit verpflichtender fünftägiger Wochenbetreuung mit mindestens jeweils 8,5 Stunden.

33 § 157 HSchG Mischfinanzierung

(1) Abweichend von den §§ 151, 155 und 156 kann für Personal- und Sachkosten eine Mischfinanzierung aus Landesmitteln und Mitteln des Schulträgers oder Dritter vereinbart werden. Das Land kann den Schulträgern für Betreuungsangebote an Grundschulen (§ 15 Abs. 2) Zuschüsse nach Maßgabe des Haushalts gewähren.

Insgesamt wurde im Jahr 2021 die Schulkindbetreuung an Schulen mit 75.675 € bezuschusst. Es wurden insgesamt 750 Schulkinder an Schulen betreut. Insgesamt wurden in der Stadt Wetzlar 808 Schulkinder betreut. Diese Anzahl stellt die Grundlage für die Bestimmung der „Betreuungsquote Gesamt“ im Quervergleich in Ansicht 39 dar.

Quervergleich - Betreuungsquoten bei der Schulkindbetreuung 2021						
	Anzahl Kinder über 6 und unter 11 Jahren	Betreute Schulkinder in Kindertageseinrichtungen	Betreuungsquote über Kindertageseinrichtungen	Betreute Schulkinder an Schulen	Betreuungsquote an Schulen	Betreuungsquote Gesamt
Bad Homburg	2.916	586	20%	887	30%	51%
Fulda	3.194	28	1%	1.120	35%	36%
Gießen	3.648	81	2%	1.637	45%	47%
Marburg	2.822	377	13%	1.380	49%	62%
Rüsselsheim	3.516	81	2%	972	28%	30%
Wetzlar	2.516	58	2%	750	30%	32%
Median	3.055	81	2%	1.046	33%	42%

Quelle: Eigene Erhebungen 01.03.2021; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021; Altersstrukturen Hessen 31.12.2021

Ansicht 39: Quervergleich - Betreuungsquoten bei der Schulkindbetreuung 2021

In der Stadt Wetzlar wurden 58 Schulkinder in Kindertageseinrichtungen und 750 Schulkinder an Schulen betreut. Die „Betreuungsquote Gesamt“ bei 2.516 Schulkindern bis 11 Jahren betrug 32 Prozent und war die Niedrigste im Quervergleich. Im Quervergleich hatte die Stadt Wetzlar mit 30 Prozent eine Betreuungsquote an Schulen unter dem Median des Quervergleichs. Die Aufteilung des Betreuungsanteils nach Kindertageseinrichtungen und Schulen in den fünf Städten wird in Ansicht 40 wiedergegeben.

Quervergleich - Anteil der Schulkindbetreuung an Schulen 2021					
	Betreute Schulkinder	Betreute Schulkinder in Kindertageseinrichtungen	Betreuungsanteil in Kindertageseinrichtungen	Betreute Schulkinder an Schulen	Betreuungsanteil an Schulen
Bad Homburg	1.473	586	40%	887	60%
Fulda	1.148	28	2%	1.120	98%
Gießen	1.718	81	5%	1.637	95%
Marburg	1.757	377	21%	1.380	79%
Rüsselsheim	1.053	81	8%	972	92%
Wetzlar	808	58	7%	750	93%
Median			7%		93%

Quelle: Eigene Erhebungen; Angaben der Stadt; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021

Ansicht 40: Quervergleich - Anteil der Schulkindbetreuung an Schulen 2021

Der Betreuungsanteil der Schulkinder bis 11 Jahre an Schulen lag in der Stadt Wetzlar bei 93 Prozent (Zielgröße: über 85 Prozent). Dies erachten wir als sachgerecht. Die Spanne reichte im Quervergleich von 60 Prozent in der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe bis zu 98 Prozent in der Stadt Fulda.

In der Stadt Wetzlar wurden zum Stichtag 58 Schulkinder in altersübergreifenden oder Hort-Gruppen betreut. Unter der Annahme, dass theoretisch 80 Prozent der Aufwendungen - bei einer Verlagerung der Schulkindbetreuung auf Schulen - abgebaut werden könnten, ergäbe sich ein rechnerisches Ergebnisverbesserungspotenzial von 239.053 €.³⁴

- **Betreuungsdauer**

Die Öffnungszeiten und die davon abhängigen Betreuungsdauern stellen ein bedeutendes Element des Angebots unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten dar. Die angebotene Betreuungsdauer in den Kindertageseinrichtungen hat sich unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit an der Nachfrage auszurichten.

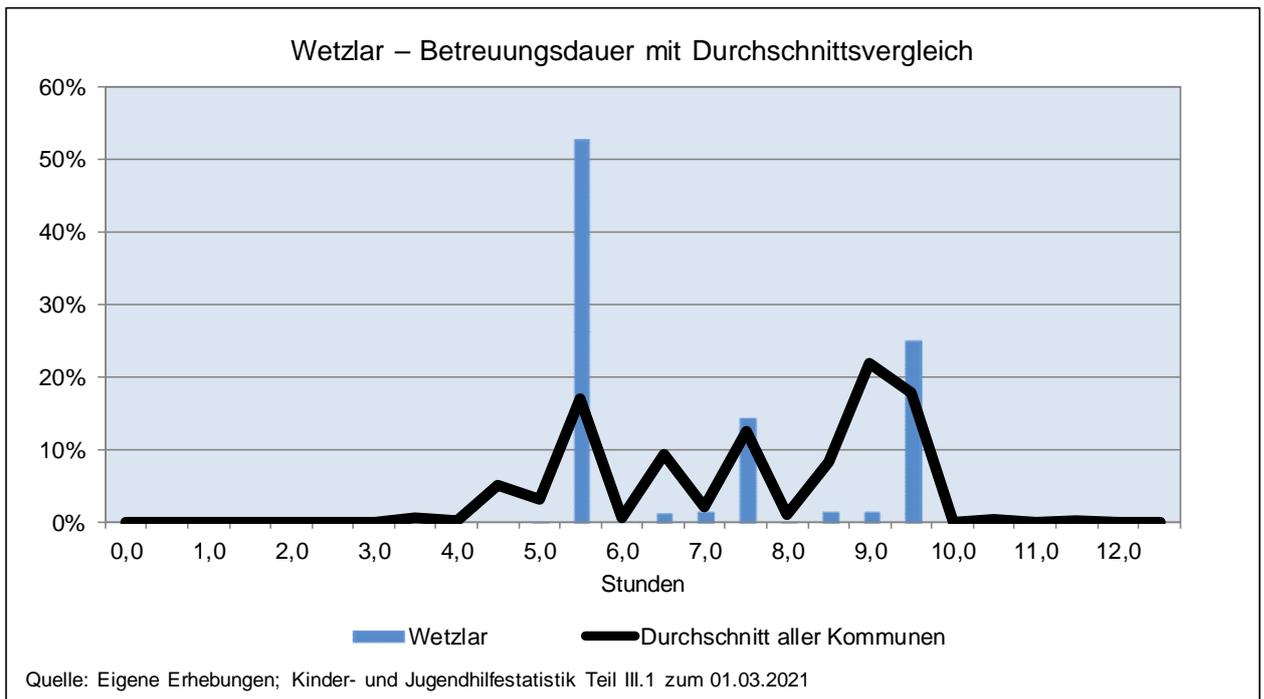
Die Anmeldezeiten beruhen neben den Öffnungszeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen auf der vorliegenden - in der Beitragssatzung festgelegten - Staffelung der Elternbeiträge nach Betreuungsdauer der jeweiligen Stadt (vgl. Gliederungspunkt 5.4.4). Eine sachgerechte Staffelung der Elternbeiträge erleichtert die Ermittlung der tatsächlichen Nachfrage. Unterscheiden sich die Elternbeiträge einer Vormittags- und einer Ganztagsbetreuung nicht oder nur unwesentlich, kommt es vermehrt zu Ganztagsanmeldungen, ohne dass eine regelmäßige Ganztagsbetreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Aus längeren Öffnungszeiten können sich wirtschaftliche Nachteile für die Stadt Wetzlar ergeben, da sie höhere Personalaufwendungen nach sich ziehen. Die Zuschusshöhe steigt tendenziell bei längeren Betreuungsdauern an.³⁵ Auch sollte ein kleinteiliges Angebot an Zeitmodulen vermieden werden, da nur begrenzt mit der Anpassung von Fachkräften reagiert werden kann. Bei kleinen Einrichtungen sollten daher tendenziell weniger Zeitmodule angeboten werden als bei großen Einrichtungen.

Eine Ganztagsbetreuung sollte in einer Kindertageseinrichtung nur angeboten werden, wenn diese - gegebenenfalls auch durch Zusammenlegung von Gruppen - nachmittags hinreichend ausgelastet ist. Eine Zusammenlegung von Gruppen kann durch eine regelmäßige Kontrolle der in den Randzeiten tatsächlich anwesenden Kinder umgesetzt werden.

Die gemeldeten Betreuungsdauern in der Stadt Wetzlar werden in Ansicht 41 graphisch dargestellt.

34 Vgl. 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, Landtagsdrucksache 19/3908, S. 293 ff.

35 Eine Quantifizierung ist aufgrund uneinheitlicher Betreuungsstandards in Kindertageseinrichtungen nicht möglich.



Ansicht 41: Wetzlar – Betreuungsdauer mit Durchschnittsvergleich

Wie aus Ansicht 41 ersichtlich, waren in der Stadt Wetzlar überdurchschnittlich viele Kinder bei 5,5 und 9,5 Stunden angemeldet. Bei der im Quervergleich häufig gemeldeten - für die Städte teureren - Betreuungsdauer von 9,0 bis 10 Stunden waren überdurchschnittliche Anmeldezahlen zu verzeichnen. Die zwei überdurchschnittlichen Anmeldezeiten in der Stadt Wetzlar resultieren aus den vorgefundenen Elternbeiträgen nach Betreuungsdauer (vgl. Gliederungspunkt 5.4.4).

Die durchschnittliche Betreuungsdauer lag bei den Kindertageseinrichtungen bei 7,37 Stunden.

In Ansicht 42 wird die Aufteilung der Betreuungsdauer auf Basis der Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik zum 1. März 2021 im Vergleich dargestellt.

Quervergleich - Aufteilung der Betreuungsdauer									
	bis (einschließlich) 5 Std. in %	5 - 6 Std. in %	6 - 7 Std. in %	7 - 8 Std. in %	8 - 9 Std. in %	9 - 10 Std. in %	über 10 Std. in %	Mittlere Betreuungsdauer in Std.	Abweichung zum Median in Prozent
Bad Homburg	3%	2%	4%	22%	12%	57%	0%	8,71	12%
Fulda	4%	22%	10%	11%	6%	44%	2%	7,92	1%
Gießen	6%	14%	13%	13%	0%	54%	0%	8,00	2%
Marburg	14%	4%	20%	8%	31%	22%	0%	7,70	-1%
Rüsselsheim	6%	38%	8%	17%	2%	29%	0%	7,36	-6%
Wetzlar	0%	53%	1%	17%	2%	27%	0%	7,37	-6%
Median	5%	18%	9%	15%	4%	37%	0%	7,81	0%

Quelle: Eigene Erhebungen; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021

Ansicht 42: Quervergleich - Aufteilung der Betreuungsdauer

Die kürzeste durchschnittliche Betreuungsdauer je Kind hatte mit 7,36 Stunden die Stadt Rüsselsheim am Main und die längste mit 8,71 Stunden die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe. Der Median lag bei 7,81 Stunden. Die Stadt Wetzlar hatte mit 7,37 Stunden eine Betreuungsdauer unter dem Median. Eine bedarfsge-rechte durchschnittliche Betreuungsdauer liegt vor.

Ansicht 43 zeigt die Auslastung der Kindertageseinrichtungen nach Betriebserlaubnissen und unter der Annahme der vollständigen Umwandlung aller Gruppen nach KiföG in Gruppen mit 25 Platzäquivalenten (PÄ). Die Grundlage für die Berechnung der PÄ nach Betriebserlaubnissen beruht auf der in der jeweiligen Betriebserlaubnis festgelegten maximalen Rahmenkapazität. Für die Berechnung der PÄ nach Umwandlung aller Gruppen werden die Höchstgrenzen nach § 25d Absatz 1 HKJGB zugrunde gelegt. Raumrestriktionen wurden berücksichtigt.

Wetzlar - Auslastung der Kindertageseinrichtungen nach den Mindeststandards des HKJGB							
	Platz-äquivalente (PÄ) ¹⁾	Belegte PÄ ²⁾	davon				Freie PÄ
			U3-Kinder	Kinder 3-6 Jahre	Schul-kinder bis 11 Jahre	Inte-grations-abzug	
Summe eigene Kindertageseinrichtungen	1.527	1.379	326	912	56	86	148
Summe freie Kindertrageseinrichtungen	1.295	1.159	346	694	2	117	137
Summe über alle Kindertageseinrichtungen	2.822	2.538	671	1.606	58	203	285
Auslastung ohne inaktive Gruppen	90%						

¹⁾ Theoretische Aufnahmekapazität bei ausschließlicher Belegung mit Kindern über 3 Jahren inklusive Reduzierung um 5 Plätze bei Waldgruppen. Ohne inaktive Gruppen und unter Berücksichtigung von Raumbegrenzungen.
²⁾ Kinder unter 2 Jahren werden laut HKJGB mit dem Faktor 2,5 und Kinder zwischen 2 und 3 Jahren mit dem Faktor 1,5 gewichtet.

Quelle: Eigene Erhebungen; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021

Ansicht 43: Wetzlar - Auslastung der Kindertageseinrichtungen nach den Mindeststandards des HKJGB

In der Stadt Wetzlar waren zum 1. März 2021 von 2.822 PÄ - unter Berücksichtigung einer Gruppengrößenreduzierung von 203 PÄ aufgrund Integrationsmaßnahmen³⁶ - 2.538 belegt. Dies stellte eine Auslastungsquote von 90 Prozent (Median: 89 Prozent) dar. Die Überörtliche Prüfung erachtet eine Auslastung von 95 Prozent als sachgerecht. Es lagen zum Stichtag Überkapazitäten vor. Diese sind unwirtschaftlich und sollten vermieden werden.

„Stellungnahme der Stadt Wetzlar:

Aufgrund der Corona-Pandemie waren zum Stichtag freie Plätze vorhanden zumal Neuaufnahmen (Eingewöhnungen neuer Kinder) nicht durchgeführt werden konnten.“

Die Vorgabe der maximalen Gruppengröße durch die Stadt beträgt in Marburg und Rüsselsheim am Main 20 Kinder. Unter der Annahme einer Besetzung aller Gruppen mit 25 Kindern in den zwei Städten könnten durch mögliche Gruppenzusammenlegungen vorgehaltene Raumkapazitäten reduziert werden. Bei einem steigenden Betreuungsbedarf könnten in Marburg rund 700 und in Rüsselsheim am Main rund 650 Kinder ohne zusätzlichen Raumaufwand mehr betreut werden, da die Städte die Räumlichkeiten bereits vorhalten. In Gießen wurden aus sozialstrukturellen Gründen 228 Plätze reduziert. Um diesen Effekt monetär zu quantifizieren, nutzen wir die in der 222. Vergleichenden Prüfung ermittelten durchschnittlichen pauschalen Raumkosten, welche die Träger von Kindertageseinrichtungen jährlich je Kind bezahlen.³⁷ Das sich ergebende Ergebnisverbesserungspotenzial in Marburg und Rüsselsheim am Main wird in Ansicht 44 ermittelt.

36 Die Berechnung beruht auf der „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder“ i.d. Fassung vom 28.04.2014 der kommunalen Spitzenverbände sowie der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen. In dieser wurden die Voraussetzungen und der Umgang mit einem Integrationsplatz für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen definiert:
Nach dieser Vereinbarung werden Integrationskinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr mit dem Faktor 5, Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr mit dem Faktor 3 berücksichtigt.

37 Vgl. 222. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Großstädte“ im Großstädtebericht 2020 (Fünfunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 19. November 2021, Landtagsdrucksache 20/6483, S. 75 ff.

Quervergleich - Auslastung der Kindertageseinrichtungen nach den Mindeststandards des HKJGB mit EVP

	Platz- äquiva- lente (PÄ)	Belegte PÄ ²⁾	Freie PÄ	Auslastung	Nach Vorgabe einer maximalen Gruppen- größe durch die Stadt ¹⁾		Jährliche Raum- kosten- pauschale je Kind ²⁾	EVP durch Erhöhung der maximalen Gruppengröße ³⁾
					Freie PA	Auslastung		
Bad Homburg	4.018	3.588	431	89%	431	89%		0 €
Fulda	3.675	3.370	305	92%	305	92%		0 €
Gießen	4.720	4.141	580	88%	352	93%	711 €	162.108 €
Marburg	4.500	3.710	791	82%	176	96%	711 €	437.253 €
Rüsselsheim	3.925	3.164	762	81%	150	96%	711 €	435.119 €
Wetzlar	2.822	2.538	285	90%	285	90%		0 €
Median				89%		92%		

¹⁾ Die freiwillige Vorgabe der maximalen Gruppengröße durch die Stadt beträgt in Marburg und in Rüsselsheim 20 Kinder. Die Stadt Gießen hat Gruppenreduktionen aus sozialstrukturellen Faktoren von insgesamt 228 Plätzen vorgenommen.

²⁾ Als pauschale Raumkosten wurden die in der 222. Vergleichenden Prüfung durchschnittlich ermittelten

Quelle: Eigene Erhebungen; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021

Ansicht 44: Quervergleich - Auslastung der Kindertageseinrichtungen nach den Mindeststandards des HKJGB mit EVP

In der Stadt Wetzlar ergab sich kein Ergebnisverbesserungspotenzial. Das Ergebnisverbesserungspotenzial auf Basis einer möglichen Reduzierung vorgehaltener Raumkapazitäten durch die Betreuung von 25 statt 20 Kindern in einer Gruppe beträgt in der Stadt Marburg 437.253 € und in der Stadt Rüsselsheim am Main 435.119 €. In Gießen beträgt das EVP aufgrund der Gruppenreduktion aus sozialstrukturellen Gründen 162.108 €.

5.4.3 Standardsetzung und Steuerung

Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags ist der Träger einer Kindertageseinrichtung nach § 25a HKJGB selbst verantwortlich. Nachfolgend werden daher der Soll-Standard vor „Gute-KiTa-Gesetz“ (HKJGB a.F.) sowie der Soll-Standard nach „Gute-KiTa-Gesetz“ (HKJGB n.F.) analysiert und beurteilt.

In Ansicht 45 werden die Soll-Vorgaben des HKJGB in den Bereichen "Pädagogische Betreuung" sowie "Vertretungsaufwand" (gesetzlicher Mindeststandard³⁸⁾ den Soll-Vorgaben des „Gute-KiTa-Gesetz“ (Soll-Vorgaben) für die Betreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren gegenübergestellt. Der gesetzliche Mindeststandard wurde anhand der Erkenntnisse der 191. Vergleichenden Prüfung um einen 10 prozenti-

38 Der Vertretungsaufwand (Personalbedarf für Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub sowie Fortbildungen) wird im Gesetz gemäß § 25c KiföG mit zusätzlichen 15 Prozent zur pädagogischen Betreuung angesetzt.

gen Aufschlag - für die im Gesetz nicht definierten Zeiten für Leitungstätigkeiten sowie mittelbare pädagogische Arbeit - ergänzt. Dieser Standard wird als Soll-Standard vor Gute-KiTa-Gesetz bezeichnet.³⁹ Im Rahmen des „Gute-KiTa-Gesetz“ wurde dieser Aufschlag auf 20 Prozent festgelegt.

Zur Transparenz und besseren Darstellung werden die Standards nachfolgend je Gruppe umgerechnet.⁴⁰

Vergleich des Soll-Standards vor und nach Gute-KiTa-Gesetz bei Kindern zwischen 3 und 6 Jahren						
	Bewertungsstandard vor Gute-KiTa-Gesetz			Soll-Standard nach Gute-KiTa-Gesetz		
	Bewertungsmaßstab je Kind	Darstellung Fachkräfte je Gruppe ²⁾	Erläuterung	Bewertungsmaßstab je Kind	Darstellung Fachkräfte je Gruppe ²⁾	Erläuterung
Pädagogische Betreuung	0,0700	1,75		0,0700	1,75	
Vertretungsaufwand	0,0105	0,26	15% Aufschlag auf die pädagogische Betreuung	0,0154	0,39	22% Aufschlag auf die pädagogische Betreuung
Leitungstätigkeit	0,0081	0,20	10% Aufschlag auf die pädagogische Betreuung inklusive Vertretungsaufwand ¹⁾	0,0140	0,35	20% Aufschlag auf die pädagogische Betreuung
Mittelbare pädagogische Arbeit ¹⁾						
Gesamt	0,0886	2,21		0,0994	2,49	

¹⁾ Im HKJGB nicht definiert.

²⁾ Bezieht sich auf die Betreuung von 25 Kindern zwischen 3 - 6 Jahren bei einer Betreuungsdauer von 7,8 Stunden pro Tag.

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 45: Vergleich des Soll-Standards vor und nach Gute-KiTa-Gesetz bei Kindern zwischen 3 und 6 Jahren

Um die Qualität der Kinderbetreuung zu sichern und weiterzuentwickeln, zahlt der Bund bis zum Jahr 2022 insgesamt 412,6 Mio. € aus dem „Gute-KiTa-Gesetz“ an das Land Hessen. Zur Umsetzung des Gesetzes schloss das Land Hessen mit dem Bund am 20. November 2019 einen entsprechenden Vertrag.⁴¹

39 Vgl. 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, Landtagsdrucksache 19/3908, S. 266 ff.

40 Eine Gruppe basiert auf der Betreuung von 25 Kindern von 3 - 6 Jahren (beziehungsweise in Kombination mit der Betreuung von 12 Kindern bis 3 Jahren) bei einer Betreuungszeit von 7,8 Stunden pro Tag.

41 Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Land Hessen zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG).

Das Land Hessen setzt die inhaltlichen Vorgaben dieses Vertrags im HKJGB⁴² um, indem es ab dem 1. August 2020 nach § 25c Absatz 1 HKJGB (n.F.) den Vertretungsaufwand (Personalbedarf für Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung) von 15 auf 22 Prozent anhebt. Zusätzlich wird nach § 25c Absatz 3 HKJGB (n.F.) ein Aufschlag von 20 Prozent auf die pädagogische Betreuung für Leitungskapazitäten festgelegt. Die beiden Änderungen haben eine Erhöhung um rund 24 Prozent des personellen Mindeststandards von 2,01 auf 2,49 Fachkräfte je Gruppe zur Folge.⁴³

Als finanziellen Ausgleich für den Mehraufwand durch den höheren personellen Mindeststandard sieht das Land Hessen die Bundesmittel aus dem „Gute-KiTa-Gesetz“ für pauschale Zuschüsse je Kindertageseinrichtung (unter Einbeziehung der betreuten Kinder) in Höhe von jährlich zwischen 12.000 € bis 30.000 € vor.⁴⁴ Diese Pauschalen sollen aber nur die Kindertageseinrichtungen erhalten, die auch tatsächlich - beim Vergleich des Personaleinsatzes vom 1. August 2019 zum geplanten Personaleinsatz am 1. August 2020 - im gleichen prozentualen Umfang den bisherigen personellen Mindeststandard erhöhen.⁴⁵ Die Kindertageseinrichtungen, die bereits vorher freiwillig den höheren personellen Mindeststandard vorhielten und den Personalbestand jetzt nicht weiter aufstocken, sollen keinen Zuschuss erhalten.

Die Stadt Wetzlar hat den höheren Standard nach dem Gute-KiTa-Gesetz angewendet.

In Ansicht 46 werden die Soll-Standards und die realisierten Ist-Standards (tatsächliche Anzahl der Fachkräfte) umgerechnet pro Gruppe im Vergleich dargestellt. Hierbei wurden Kinder unter 3 Jahren mit dem Faktor 2,86 entsprechend § 25c HKJGB gewichtet, um eine Vergleichbarkeit der Städte unabhängig von der U3-Ausbauquote und der Zusammensetzung der Einrichtungen zu erreichen.

⁴² Sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 25. Juni 2020, Landtagsdrucksache 20/2360.

⁴³ Bezogen auf eine Gruppe mit Kindern zwischen 3 und 6 Jahren. Bei Krippengruppen mit Kindern unter 3 Jahren erhöht sich der personelle Mindeststandard um 0,31 Fachkräfte auf 2,84 Fachkräfte je Gruppe. Kindertageseinrichtungen, die am 31. Juli 2020 über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen, dürfen am bisherigen gesetzlichen Mindeststandard bis zum 31. Juli 2022 festhalten.

⁴⁴ Kindertageseinrichtungen mit bis zu 49 Kindern erhalten 12.000 €, Kindertageseinrichtungen mit 50 und bis zu 99 Kindern erhalten 23.800 € und Kindertageseinrichtungen mit 100 und mehr Kindern erhalten 30.000 € pro Jahr. Kinder unter drei Jahren werden dabei mit dem Faktor 3 gewichtet.

⁴⁵ Erläuterungen zur Landesförderung der Kindertagesbetreuung in Hessen, Seite 10 ff., Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Stand: 1. Juli 2020, Abgerufen am 13. Oktober 2021, Download unter: <https://rp-kassel.hessen.de/bürgerstaat/förderung/förderung-der-kindertagesbetreuung-hkjgb>.

Quervergleich - Soll- und Ist-Standards in Kindertageseinrichtungen						
	Gesetzlicher Mindeststandard (Gute-Kita- Gesetz)	Soll-Standard Kinder- tageseinrich- tungen ¹⁾	Abweichung zum Gute- Kita- Standard	Ist-Standard eigene Kindertages- einrichtungen	Ist-Standard Kindertages- einrichtungen freier Träger	Gewichteter Ist-Standard
in Fachkräften je Gruppe ¹⁾						
Bad Homburg	2,49	2,56	0,07	2,49	2,25	2,37
Fulda		2,67	0,18	2,62	2,34	2,45
Gießen		2,78	0,29	2,56	2,43	2,45
Marburg		3,08	0,59	3,24	2,64	2,81
Rüssels- heim		2,75	0,26	2,59	2,82	2,67
Wetzlar		2,56	0,07	2,14	2,69	2,39
Median				0,22	2,57	2,54

¹⁾ Der Soll-Standard kann bei den Vorgaben für die U3-Betreuung abweichen. Die Standards basieren auf der Betreuung von 25 Kindern von 3 - 6 Jahren (beziehungsweise in Kombination mit der Betreuung von 12 Kindern bis 3 Jahren) bei einer Betreuungszeit von 7,8 Stunden pro Tag.
Quelle: Eigene Erhebungen; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021

Ansicht 46: Quervergleich - Soll- und Ist-Standards in Kindertageseinrichtungen

Im Quervergleich lagen alle Städte mit dem jeweiligen Soll-Standard über dem Standard gemäß Gute-Kita-Gesetz.

Die Abweichungen von Soll- und Ist-Standards bei den eigenen Kindertageseinrichtungen in der Stadt Wetzlar lagen bei -0,42 und bei den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen bei 0,13 Fachkräften je Gruppe. Gewichtet ergibt sich eine Abweichung von -0,17 Fachkräften je Gruppe. Der Soll-Standard der Stadt wurde demnach unterschritten.

In Ansicht 47 werden die tatsächlich eingesetzten Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Wetzlar mit der Anzahl der Fachkräfte nach dem Soll-Standard vor Gute-KiTa-Gesetz (umgerechnet 2,21 Fachkräfte je Gruppe) und dem Soll-Standard nach Gute-KiTa-Gesetz (umgerechnet 2,49 Fachkräfte je Gruppe) verglichen und ein Personal-Mehr- (+) / Minderbedarf (-) errechnet. Der Personalbedarf lässt sich nach der Anzahl der gemeldeten Kinder, ihrem Alter (anhand des Fachkraftfaktors⁴⁶⁾ und der jeweiligen Betreuungszeit (anhand des Betreuungsmittelwertes⁴⁷⁾ genau bestimmen.

46 § 25c (2) HKJGB:
(...) Der Fachkraftfaktor beträgt für ein Kind bis zum vollendeten dritten Lebensjahr 0,2, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt 0,07 und ab dem Schuleintritt 0,06.

47 § 25c (2) HKJGB:
Der Betreuungsmittelwert beträgt für ein Kind mit einer vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 25 Stunden: 22,5 Stunden, mehr als 25 bis zu 35 Stunden: 30 Stunden, mehr als 35 Stunden bis unter 45 Stunden: 42,5 Stunden und 45 Stunden und mehr: 50 Stunden. (...)

Wetzlar - Personal-Mehr- / Minderbedarf in Kindertageseinrichtungen bezogen auf den Bewertungsstandard vor Gute-KiTa-Gesetz und den Soll-Standard nach Gute-KiTa-Gesetz (in VZÄ)									
	Tatsächliche Fachkräfte	Abzug Integration (13 bzw. 15 Wochenstunden je Fall)	Integrationsanteil für Gruppenreduzierung	Abzug Sonderförderungen	Tatsächliche Fachkräfte nach Abzug Integration	Fachkräfte nach Bewertungsstandard vor Gute-KiTa-Gesetz	Personal-Mehr- / Minderbedarf	Fachkräfte nach Soll-Standard nach Gute-KiTa-Gesetz	Personal-nach Mehr- / Minderbedarf (Gute-KiTa-Gesetz)
Eigene Kindertageseinrichtungen	139,74	9,56	5,31	5,64	119,23	124,59	5,37	138,75	19,53
Fremde Kindertageseinrichtungen	157,78	16,92	8,02	4,63	128,21	106,28	-21,93	118,51	-9,70
Gesamt	297,53	26,49	13,32	10,28	247,44	230,88	-16,56	257,26	9,82

Quelle: Eigene Erhebungen; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021

Ansicht 47: Wetzlar - Personal-Mehr- / Minderbedarf in Kindertageseinrichtungen bezogen auf den Bewertungsstandard vor Gute-KiTa-Gesetz und den Soll-Standard nach Gute-KiTa-Gesetz (in VZÄ)

Ansicht 47 zeigt, dass bei Anwendung des Soll-Standards vor Gute-KiTa-Gesetz über alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Wetzlar ein rechnerischer Personal-Minderbedarf zum 1. März 2021 von -16,56 Vollzeitäquivalenten bestand.

Gegenüber dem Soll-Standard nach Gute-KiTa-Gesetz über alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Wetzlar ergibt sich ein rechnerischer Personal-Mehrbedarf zum 1. März 2021 von 9,82 Vollzeitäquivalenten. Bei dieser Betrachtung wurden gemeldete Integrationskräfte und Sonderförderungsprogramme (Landesprogramme: Deutschförderung und Schwerpunktkita; Bundesprogramm: Projekt Sprachkitas) anteilig bereits abgezogen. Die Übergangsregelung des Landes Hessen wurde verlängert. Der Soll-Standard gemäß Gute-KiTa-Gesetz ist ab dem 1. August 2024 verpflichtend anzuwenden. Der Soll-Standard nach Gute-KiTa-Gesetz ist in die zukünftige Angebotsplanung in Form von Personalmehrbedarf und der Anpassung der Betreuungszeiten einzubeziehen. Der gesetzliche Mindeststandard nach Gute-KiTa-Gesetz wurde von der Stadt Wetzlar nicht eingehalten.

Für den rechnerischen Personal-Minderbedarf bei den Kindertageseinrichtungen wird das Ergebnisverbesserungspotenzial in Ansicht 48 im Quervergleich dargestellt.

Quervergleich - Personal-Mehr- / Minderbedarf in Kindertageseinrichtungen bezogen auf den Sollstandard nach Gute-KiTa-Gesetz (in VZÄ)							
	Tatsächliche Fachkräfte	Abzug Integration (13 bzw. 15 Wochenstunden je Fall)	Integrationsanteil für Gruppenreduzierung	Abzug Sonderförderungen	Tatsächliche Fachkräfte nach Abzug Integration	Personal-Mehr- / Minderbedarf	EVP bei 54.900 € Personalkosten ¹⁾ in €
Bad Homburg	454,79	19,85	12,27	10,91	411,76	21,02	0
Fulda	423,38	20,67	12,15	14,82	375,75	6,54	0
Gießen	541,91	14,51	8,52	16,30	502,58	7,77	0
Marburg	498,52	14,13	8,67	15,91	459,80	-51,94	2.851.574
Rüsselsheim	382,88	19,23	12,18	16,06	335,41	-22,47	1.233.425
Wetzlar	297,53	26,49	13,32	10,28	247,44	9,82	0
Gesamt	2.599,00	114,87	67,11	84,29	2.332,73	-29,25	4.084.999

¹⁾ Vollzeitäquivalente x 54.900 € (Entgeltgruppe S 8a Stufe 3 des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst 2021, einschließlich Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt sowie Arbeitgeberanteile an der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung einschließlich Zusatzversorgungskasse, gerundet auf volle hundert €).

Quelle: Eigene Erhebungen; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021

Ansicht 48: Quervergleich - Personal-Mehr- / Minderbedarf in Kindertageseinrichtungen bezogen auf den Sollstandard nach Gute-KiTa-Gesetz (in VZÄ)

Bei standardisiertem Personalaufwand nach Entgeltgruppe S 8a⁴⁸ ergibt sich für die Stadt Wetzlar kein Ergebnisverbesserungspotenzial. Die Städte Marburg und Rüsselsheim am Main hatten bei Anwendung des Gute-KiTa-Gesetzes die Anzahl der Fachkräfte überschritten.

In Ansicht 49 werden die gemeldeten Betreuungsdauern und die Betreuungsmittelwerte⁴⁹ gegenübergestellt. Der Personalbedarf je Gruppe wird nach dem Betreuungsmittelwerten berechnet und nicht nach den gemeldeten Betreuungsdauern gerechnet. Das heißt, dass hierfür die Fachkräfte vorgehalten werden müssen. Nachfolgende Ansicht zeigt die Unterschiede zwischen durchschnittlicher Betreuungsdauer und dem durchschnittlichen Betreuungsmittelwert im Vergleich.

48 Vollzeitäquivalente (VZÄ) x 54.900 € (Entgeltgruppe S 8a Stufe 3 des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst 2021, einschließlich Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt sowie Arbeitgeberanteile an der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung einschließlich Zusatzversorgungskasse, gerundet auf volle hundert €).

49 § 25c (2) HKJGB:
Der Betreuungsmittelwert beträgt für ein Kind mit einer vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von
bis zu 25 Stunden: 22,5 Stunden,
mehr als 25 bis zu 35 Stunden: 30 Stunden,
mehr als 35 Stunden bis unter 45 Stunden: 42,5 Stunden und
45 Stunden und mehr: 50 Stunden. (...)

Quervergleich - Abweichung der durchschnittlich gemeldeten Betreuungsdauer vom Betreuungsmittelwert in Stunden			
	durchschnittliche Betreuungsdauer gemeldet	Betreuungsdauer nach durchschnittlichen Betreuungsmittelwerten	Abweichung
Bad Homburg	8,71	9,06	-0,35
Fulda	7,92	8,27	-0,35
Gießen	8,00	8,65	-0,65
Marburg	7,70	7,94	-0,24
Rüsselsheim	7,36	7,60	-0,24
Wetzlar	7,37	7,50	-0,13
Median	7,81	8,11	-0,30

Quelle: Eigene Erhebungen; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021

Ansicht 49: Quervergleich - Abweichung der durchschnittlich gemeldeten Betreuungsdauer vom Betreuungsmittelwert in Stunden

Alle Städte lagen mit ihrer gemeldeten Betreuungszeit unter dem durchschnittlichen Betreuungsmittelwert. Insbesondere Gießen lagen mit der Betreuungszeit 0,65 Stunden unter dem durchschnittlichen Betreuungsmittelwert. Welche Effekte die Verschiebungen durch eine Unterschreitung des Betreuungsmittelwerts bzw. durch ungünstige Angebotszeiten haben, soll exemplarisch nachfolgende Ansicht zeigen.

Beispiel zur Optimierung der Betreuungszeiten anhand gesetzlicher Betreuungszeitfenster (optimale Schwelle)								
Betreuungs- wochen- stunden (optimale Schwelle in grün dargestellt)	Betreu- ungs- mittel- wert	Fach- kraft- faktor (Gute- KiTa) ²⁾	Perso- neller Mindest- bedarf in VZÄ	Option 1 Erhöhung Betreuungs- zeit pro Tag auf den Betreuungs- mittelwert ohne personellen Merhrauf- wand in Minuten	Option 2 Erhöhung Betreuungs- zeit pro Tag auf die nächste optimale Schwelle ohne personellen Merhrauf- wand in Minuten	Option 3 Einspa- rung durch Reduktion der Betreuun- gszeit auf optimale Schwelle in VZÄ	Option 3 Reduktion der Betreu- ungswo- chenzeit pro Kind und Tag in Minuten	Option 3 EVP durch Personal- einsparung (teilweise Reduktion auf eine optimale Schwelle)
20	22,5	2,49	1,43	30	60	0,00	0	0 €
25	22,5		1,43	-	-	0,00	0	0 €
26	30,0		1,91	48	108	0,48	12	21.505 €
30	30,0		1,91	-	60	0,48	60	21.505 €
35	30,0		1,91	-	-	0,00	0	0 €
36	42,5		2,71	78	107	0,80	12	35.841 €
40	42,5		2,71	30	59	0,80	60	35.841 €
44,9	42,5		2,71	-	-	0,00	0	0 €
45	50,0		3,19	60	60	0,48	1	21.505 €
50 ¹⁾	50,0		3,19	-	-	0,00	0	0 €

optimale Schwelle
 Betreuungsmittelwert = Betriebsdauer
 Ungünstige Betriebsdauer

¹⁾ nach dem Gesetz gibt es ab der Stufe ">=45" die Möglichkeit weit über 50 Stunden bei gleichem Betreuungsmittelwert zu betreiben.
²⁾ Für eine Gruppe mit 25 Kindern zwischen 3 bis 6 Jahren
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 50: Beispiel zur Optimierung der Betreuungszeiten anhand gesetzlicher Betreuungszeitfenster (optimale Schwelle)

Das HKJGB definiert für unterschiedliche Betreuungszeiträume feste Betreuungsmittelwerte, die den Fachkraftbedarf bestimmen. So wird beispielsweise für eine Betreuungszeit größer 25 Wochenstunden und kleiner gleich 35 Wochenstunden ein Betreuungsmittelwert für den Fachkräfteeinsatz von 30 Wochenstunden vorgegeben. Bewegen sich die Kindertagestätten in diesem beispielhaften Zeitfenster leicht über der unteren Grenze mit 26 Wochenstunden, steht einer Woche längerer Betreuungszeit ein um 7,5 Stunden höherer Fachkräfteeinsatz gegenüber. Mit dem gleichen Fachkräfteeinsatz könnte man eine Betreuung von 30 Stunden (Betreuungsmittelwert – Option 1) anbieten oder bis 35 Stunden Betreuungswochenstunden (Option 2) anbieten. Statt 26 Stunden Betreuung anzubieten, könnte man auch das Angebot auf 25 Wochenstunden reduzieren (Option 3), was einer täglichen Reduktion von 12 Minuten entspricht und zu einer Einsparung von 0,48 VZÄ Fachkräften und einem EVP von 21.505 € führen würde.

Wir haben im Rahmen der Prüfung die Betreuungszeiten aller Kinder einzeln ausgewertet und hinsichtlich der oben getätigten Darstellung Optimierungen vorgenommen. Ansicht 51 gibt das Ergebnis dieser Untersuchung wieder.

Quervergleich - Optimierung der Betreuungszeiten						
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar
Kinder mit Betreuungszeit unterhalb Betreuungsmittelwert	2.228 von 2.890	1.964 von 2.765	2.151 von 3.328	1.086 von 3.042	870 von 2.730	400 von 2.034
<u>(Option 1)</u> längere tägliche Betreuungszeit je Kind bei Erhöhung auf den Betreuungsmittelwert bei gleichbleibendem gesetzlichen Personalbedarf	50 Minuten	44 Minuten	51 Minuten	55 Minuten	49 Minuten	42 Minuten
Kinder mit Betreuungszeit oberhalb einer optimalen Schwelle	2.846 von 2.890	2.782 von 2.765	3.244 von 3.328	2.810 von 3.042	2.722 von 2.730	2.016 von 2.034
<u>(Option 2)</u> längere mögliche tägliche Betreuungszeit je Kind (bis zur nächsten optimalen Schwelle) bei gleichbleibendem gesetzlichen Personalbedarf	41 Minuten	54 Minuten	49 Minuten	31 Minuten	64 Minuten	66 Minuten
<u>(Option 3)</u> Personaleinsparung bei Reduzierung der ungünstigen Betreuungszeiten (maximal 24 Minuten pro Kind und pro Tag)	9 VZÄ	29 VZÄ	47 VZÄ	22 VZÄ	9 VZÄ	2 VZÄ
davon eigene Einrichtungen	1 VZÄ	17 VZÄ	3 VZÄ	4 VZÄ	2 VZÄ	0 VZÄ
davon freie Einrichtungen	8 VZÄ	12 VZÄ	44 VZÄ	18 VZÄ	7 VZÄ	2 VZÄ
Durchschnittliche tägliche Betreuungszeitreduktion der betroffenen Kinder	10 Minuten	11 Minuten	1 Minuten	5 Minuten	9 Minuten	13 Minuten
Von Reduktion betroffene Kinder	331	1.230	1.702	669	364	72
EVP durch Personaleinsparung (teilweise Reduktion auf eine optimale Schwelle)	492.373 €	1.614.447 €	2.557.804 €	1.211.861 €	519.228 €	137.089 €

Quelle: Eigene Erhebungen; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021

Ansicht 51: Quervergleich - Optimierung der Betreuungszeiten

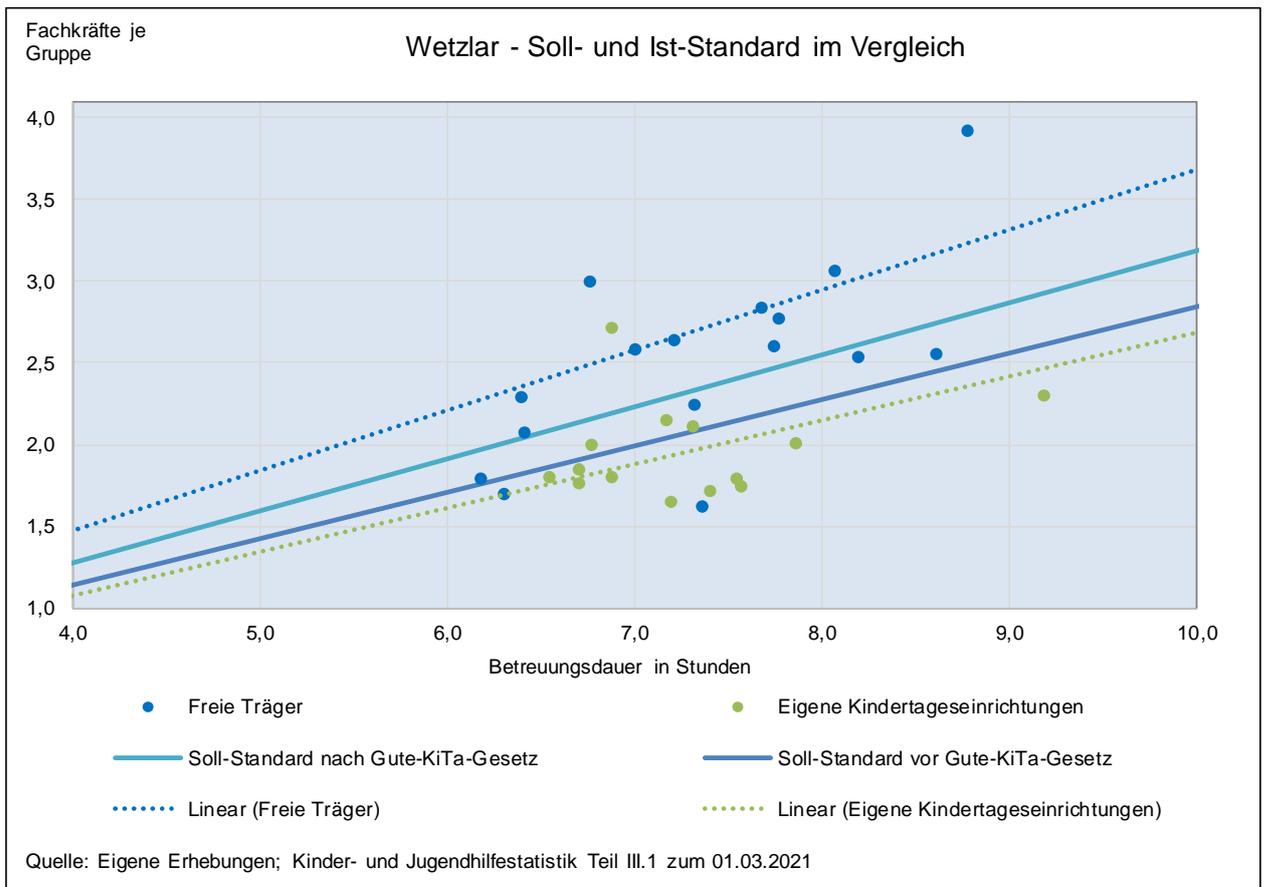
Die Ansicht 51 zeigt, dass alle Städte Optimierungspotentiale für alle drei Optionen aufwiesen. Die kostenneutralen Betreuungszeitverlängerungen lagen bei Option 1 und Option 2 zwischen 31 und 66 Minuten je

Tag für die Kinder, deren Betreuungszeit unterhalb des Betreuungsmittelwerts (Option 1) bzw. unterhalb der Obergrenze (Option 2) des jeweiligen Betreuungszeitfensters lag.

Bei Option 3 wurden alle Betreuungszeiten, die maximal zwei Stunden über der Obergrenze des darunterliegenden Betreuungszeitfensters (optimale Schwelle) lagen, auf die optimale Schwelle reduziert. Im Durchschnitt würde dies für die betroffenen Kinder zu einer täglichen Reduzierung von 1 Minute (Gießen) bis zu 13 Minuten (Wetzlar) führen. Aus dieser Reduktion ergeben sich Personaleinsparungen zwischen 2 VZÄ (Wetzlar) und 44 VZÄ (Gießen). Auffällig dabei ist, dass außer in Fulda die freien Träger mehrheitlich wirtschaftlich ungünstige Betreuungszeiten anboten. Hervorzuheben ist dabei die Stadt Gießen. Von den 47 VZÄ, die bei einer Reduktion der Betreuungszeit von nur einer Minute pro Tag eingespart werden könnten, entfielen 44 VZÄ auf freie Träger. Ursächlich war dabei eine große Zahl von Kindern, die für eine Betreuungszeit von 45 Stunden angemeldet waren und so einen Betreuungsmittelwert von 50 Stunden verursachten. Eine Reduktion auf knapp unter 45 Stunden würde zu einem Betreuungsmittelwert von 42,5 Stunden führen. Wetzlar hatte mit der möglichen Einsparung von zwei VZÄ das geringste Personaleinsparpotenzial.

Aus den rechnerischen Personaleinsparungen ergibt sich für die Stadt Wetzlar ein Ergebnisverbesserungspotenziale von 137.089 €.

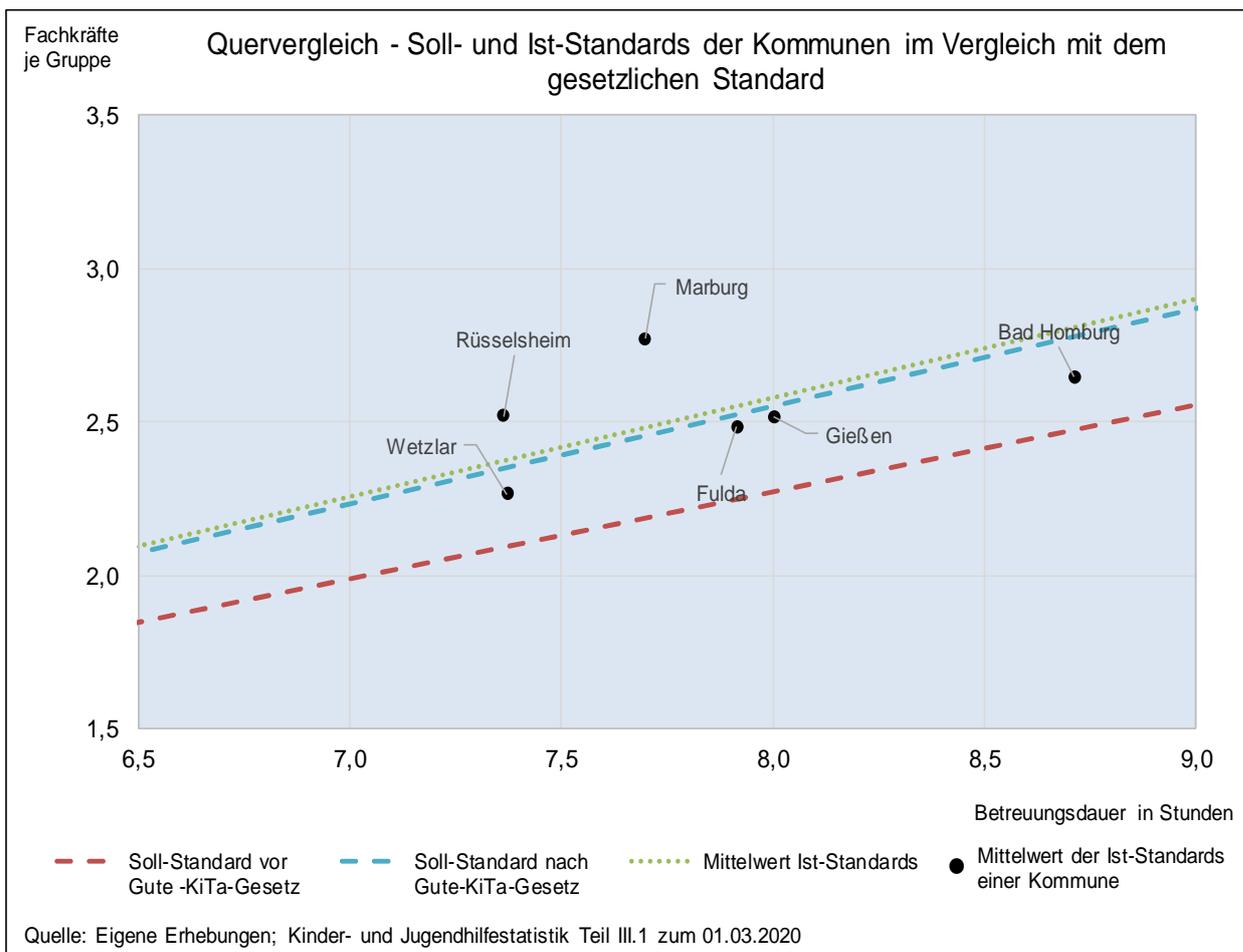
In Ansicht 52 werden der Soll-Standard und die Ist-Standards (nach eigenen und nach Kindertageseinrichtungen freier Träger) der Stadt im Vergleich grafisch - umgerechnet je Gruppe - dargestellt. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit sind die Fachkräfte je Gruppe, die auf der Ordinate dargestellt werden, in Abhängigkeit von der Betreuungsdauer, die auf der Abszisse abgebildet ist, bedeutsam.



Ansicht 52: Wetzlar - Soll- und Ist-Standard im Vergleich

Ansicht 52 ist zu entnehmen, dass in der Stadt Wetzlar die eigenen Einrichtungen unter der Linie des Soll-Standards vor und nach Gute-KiTa-Gesetz lagen. Die fremden Einrichtungen lagen hingegen vor und nach dem Soll-Standard (Gute-KiTa-Gesetz) über dem jeweiligen Standard.

In der Ansicht 53 werden die Soll- und Ist-Standards aller Städte des Vergleichs (Mittelwert aus allen Kindertageseinrichtungen der jeweiligen Stadt) grafisch gegenübergestellt und mit dem gesetzlichen Mindeststandard verglichen.



Ansicht 53: Quervergleich - Soll- und Ist-Standards der Kommunen im Vergleich mit dem gesetzlichen Standard

Aus Ansicht 53 ist ersichtlich, dass sich die Mittelwerte der Ist-Standards der sechs Städte oberhalb des Soll-Standards vor dem Gute-KiTa-Gesetz befanden. Unter Anwendung des Soll-Standards nach Gute-KiTa-Gesetz befanden sich nur noch Marburg und Rüsselsheim am Main oberhalb des Standards. Der Mittelwert der Ist-Standards lag nahe am Soll-Standard nach Gute-KiTa-Gesetz.

5.4.4 Elternbeiträge

Die Grundlage für Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist bundesrechtlich in § 90 Absatz 1 SGB VIII und landesgesetzlich in § 31 HKJGB geregelt. Bund und Land sehen dabei eine Staffelung vor. Eine sachgerechte Staffelung z.B. nach Betreuungszeit und nach dem Aufwand der Betreuungsform bildet ein wichtiges Steuerungsinstrument für die tatsächliche Nachfrage. Nachfolgend werden die Höhe und die Differenzierung der Elternbeiträge untersucht und auf Basis des Quervergleichs Ergebnisverbesserungspotenziale durch die Anpassung der Beiträge ermittelt.

Mit den Elternbeiträgen sollen Eltern adäquat an den Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen beteiligt werden.⁵⁰ Sollten Eltern die Elternbeiträge nicht selbst finanzieren können, haben sie die Möglichkeit nach § 90 Absatz 4 SGB VIII⁵¹ diese voll oder teilweise erlassen zu bekommen, falls die resultierenden finanziellen Belastungen für eine Familie nicht zumutbar sind. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einen Härtefallantrag bei der Stadt zu stellen, wenn die Voraussetzungen des § 90 SGB VIII nicht greifen, es aber andere gravierende Gründe gibt, die Elternbeiträge nicht zahlen zu können.

- Höhe und Differenzierung

Nachfolgend werden die Elternbeiträge der Höhe und der Differenzierung nach im Quervergleich beurteilt. Zum einen sollten Betreuungsmodule die Betreuungsdauer im Beitrag berücksichtigen, zum anderen sollte keine zu detailreiche Ausgestaltung der Module vorgenommen werden, da hierauf nur sehr schwierig mit Personalanpassungen reagiert werden kann. Die Elternbeiträge für die Betreuung von 0 bis 2-jährigen im Vergleich zu 2 bis 3-jährigen und insbesondere im Vergleich zu 3 bis 6-jährigen Kindern sollten zudem den höheren Aufwand der U3-Betreuung berücksichtigen. Die sechs Vergleichsstädte -außer Fulda- unterschieden bei den Elternbeiträgen nicht zwischen 0 bis 2-jährigen und 2 bis 3-jährigen Kindern, obwohl der Betreuungsschlüssel und die maximale Gruppengröße abweichen.⁵² Mit den Elternbeiträgen sollen die Eltern adäquat an den Kosten der Betreuung in Kindertageseinrichtungen beteiligt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten - maximal aber 4.000 € pro Kind und Jahr - bis zum 14. Lebensjahr des Kindes als Sonderausgaben von der Steuer abgesetzt werden können (§ 10 Absatz 1 Nr. 5 EStG).

In Ansicht 54 werden die Elternbeiträge für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren gegenübergestellt. Sofern diese Altersklasse nur durch freie Träger betreut wurde, werden die Beiträge (Mittelwert) der freien Träger dargestellt. Gibt es für eine Betreuungsdauer keinen Beitrag, wird der Beitrag für die nächsthöhere Betreuungsdauer herangezogen.

⁵⁰ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten, maximal aber 4.000 € pro Kind und Jahr, bis zum 14. Lebensjahr des Kindes als Sonderausgaben von der Steuer abgesetzt werden können (§ 10 Absatz 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz).

⁵¹ § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, Pauschalisierte Kostenbeteiligung, BGBl. I S. 1163 vom 26. Juni 1990
[...] (4) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

⁵² Die Kinder unter 2 Jahren werden nach § 25d HKJGB mit dem Faktor 2,5 (rechnerische maximale Gruppengröße: 10) und Kinder zwischen 2 bis 3 Jahren mit dem Faktor 1,5 (maximale Gruppengröße: 12) gewichtet.

Quervergleich - Monatliche Elternbeiträge (in €) für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren										
Betreuungsdauer bis zu (Stunden)	4	5	6	7	8	9	10	11	Mittlerer Stundensatz	Angemessene Differenzierung des mittleren Stundensatzes für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren gegenüber Kindern zwischen 3 und 6 Jahren
Bad Homburg				140	145	160	165	165	18	●
Fulda	179	179	179	179	288	288	303	303	28	✓
Gießen		204	204	291	291	246	246		32	●
Marburg	95	95	125	125	130	142	175	175	17	●
Rüsselsheim	248	248	248	330	330	330	330		37	●
Wetzlar	154	154	154	187	214	214	214		25	✓
Unteres Quartil	139	154	154	150	162	174	185	170	19	
Median	166	179	179	183	251	230	230	175	26	
Oberes Quartil	196	204	204	265	290	277	288	239	31	

✓ = erfüllt bei 1,5 fachen Beiträgen, da die gesetzliche Fachkraftquote bei Kindern unter drei Jahren, durchschnittlich um den Faktor 2,0 höher liegt, ⊙ = Differenzierung nicht ausreichend, ● = Ü3-Betreuung teurer
Quelle: Eigene Erhebungen; Gebührensatzungen zum 01.08.2021

[Ansicht 54: Quervergleich - Monatliche Elternbeiträge \(in €\) für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren](#)

Die Höhe des mittleren Stundensatzes bei Kindern zwischen 0 und 3 Jahren in der Stadt Wetzlar erachten wir als sachgerecht. Der mittlere Stundensatz lag im Bereich des Median. Im Quervergleich hatte die Stadt Rüsselsheim am Main den höchsten und die Stadt Marburg den niedrigsten mittleren Stundensatz. Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe erhob keine Gebühren für eine Betreuung von bis zu sechs Stunden. Die Stadt Gießen stellt auch eine Betreuung von bis zu 5 Stunden beitragsfrei. Die Differenzierung der Elternbeiträge gegenüber den Beiträgen für die Betreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren erachten wir in der Stadt Wetzlar als sachgerecht.

In Ansicht 55 werden die Elternbeiträge für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren gegenübergestellt. Sofern diese Altersklasse nur durch freie Träger betreut wurde, werden die Beiträge (Mittelwert) der freien Träger dargestellt. Gibt es für eine Betreuungsdauer keinen Beitrag, wird der Beitrag für die nächsthöhere Betreuungsdauer herangezogen.

Quervergleich - Monatliche Elternbeiträge (in €) für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren										
Betreuungsdauer bis zu (Stunden)	4 ¹⁾	5 ¹⁾	6 ¹⁾	7	8	9	10	11	Mittlerer Stundensatz	Angemessener mittlerer Stundensatz
Bad Homburg										●
Fulda				14	60	60	85	85	14	⊙
Gießen				45	69	83	110		30	✓
Marburg										●
Rüsselsheim										●
Wetzlar				18	40	40	40		11	●
Unteres Quartil				16	50	50	63	85	13	
Median				18	60	60	85	85	14	
Oberes Quartil				32	65	72	98	85	22	

¹⁾ = freigestellt (Die Stunden werden daher beim mittleren Stundensatz nicht berücksichtigt)

✓ = erfüllt bei oberhalb des oberen Quartils, ⊙ = teilweise erfüllt bei oberhalb des Median,

● = nicht erfüllt bei unterhalb des Median

Quelle: Eigene Erhebungen; Gebührensatzungen zum 01.08.2021

Ansicht 55: Quervergleich - Monatliche Elternbeiträge (in €) für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren

Die Höhe des mittleren Stundensatzes bei Kindern zwischen 3 und 6 Jahren in der Stadt Wetzlar erachten wir als nicht sachgerecht. Der mittlere Stundensatz lag unter dem Median. Im Quervergleich hatte die Stadt Gießen den höchsten und die Stadt Wetzlar den niedrigsten mittleren Stundensatz. Die Städte Bad Homburg v. d. Höhe, Marburg und Rüsselsheim am Main stellten die U3-Betreuung ganztags beitragsfrei.

In Ansicht 56 werden die Elternbeiträge für die Betreuung von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen im Quervergleich gegenübergestellt.⁵³

⁵³ Gibt es für eine Betreuungsdauer keinen Beitrag, wird der Beitrag für die nächsthöhere Betreuungsdauer herangezogen.

Quervergleich - Monatliche Elternbeiträge (in €) für Schulkinder										
Betreuungsdauer bis zu (Stunden)	4	5	6	7	8	9	10	11	Mittlerer Stundensatz	Angemessener mittlerer Stundensatz
Bad Homburg				100	120	120	120		13	●
Fulda	136	136	136	136	136	136	136		20	✓
Gießen			69	69	69	69			8	●
Marburg	54	74	74	74	74	74	74		10	●
Rüsselsheim	150	150	150	150	150	150	150		15	●
Wetzlar	132	132	132	154	176	176	176		21	✓
Unteres Quartil	113	118	74	81	86	86	120		11	
Median	134	134	132	118	128	128	136		14	
Oberes Quartil	139	139	136	147	147	147	150		19	

Median = fett, soweit von allen Städten angeboten.

✓ = erfüllt bei oberhalb des oberen Quartils, ⊕ = teilweise erfüllt bei oberhalb des Median,

● = nicht erfüllt bei unterhalb des Median

Quelle: Eigene Erhebungen; Gebührensatzungen zum 01.08.2021

Ansicht 56: Quervergleich - Monatliche Elternbeiträge (in €) für Schulkinder

Der rechnerische Stundensatz bei der Betreuung von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen lag in der Stadt Wetzlar mit 21 € über Zielgröße von 20 €. Dies erachten wir als sachgerecht.⁵⁴ Im Quervergleich hatte die Stadt Wetzlar den höchsten und die Stadt Gießen den niedrigsten mittleren Stundensatz.

- Ermäßigungen

Die vorangegangenen Darstellungen zu den Elternbeiträgen betreffen Familien mit nur einem Kind in der Kindertagesbetreuung. Um Familien nicht übermäßig durch die Elternbeiträge zu belasten, sind oft Ermäßigungen für die Betreuung weiterer Kinder in den Satzungen verankert. Ansicht 57 zeigt die Ausgestaltung dieser Ermäßigungen.⁵⁵ In der folgenden Ansicht wird zudem sichtbar, ob die Mittagsverpflegung einzeln oder pauschal abgerechnet wird.

54 Die Differenzierung kann aufgrund der Vielzahl an Angeboten bei der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen in einer Stadt nicht bewertet werden.

55 § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung – SGB VIII
 (3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 soll der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Quervergleich - Ermäßigungen bei den Elternbeiträgen					
	Ermäßigung für das 2. gemeldete Kind	Ermäßigung für das 3. gemeldete Kind	Voraussetzung gleichzeitige Betreuung in Einrichtungen	Welches Kind wird ermäßigt	Pauschale Abrechnung Mittagsverpflegung (EVP, wenn nicht vorhanden)
Bad Homburg	50%	100%	ja	jung	ja
Fulda ¹⁾	19%	19%	ja	jung	319.560 €
Gießen	50%	100%	ja	jung	377.280 €
Marburg	30%	50%	ja	jung	ja
Rüsselsheim	50%	100%	ja	günstig	ja
Wetzlar	50%	50%	ja	jung	ja
Median	50%	75%			

¹⁾ Werden in der Stadt Fulda gleichzeitig Geschwister in einer städtischen Krippe und / oder einem städtischen Kindergarten betreut, so reduziert sich der Betreuungsbetrag für das zweite und jedes weitere in einer Kinderkrippe betreute Kind um 45 € pro Monat. Wir zeigen die Ermäßigung in Prozent zu den Gebühren für die Betreuung von Kindern zwischen 0 und 2 Jahren.

Quelle: Eigene Erhebungen; Gebührensatzungen zum 01.08.2021

Ansicht 57: Quervergleich - Ermäßigungen bei den Elternbeiträgen

Die Stadt Wetzlar gewährte eine Ermäßigung für das zweite (50 Prozent) und jedes weitere Kind (50 Prozent) auf den Elternbeitrag. Aufgrund der Beitragsbefreiung der sechsstündigen Betreuung von Ü3-Kindern kommt der Ausgestaltung dieser Ermäßigungen eine große Bedeutung zu. Das Vorgehen, das von fünf Städten praktiziert und bei dem der Beitrag für das jüngere Kind um mindestens 30 Prozent ermäßigt wurde, erachten wir - im Zuge der Beitragsbefreiung - als nicht sachgerecht.

Bei wirtschaftlicher Betrachtung sind Ermäßigungen zu überdenken. Wenn aus sozialpolitischen Überlegungen heraus Ermäßigungen gewährt werden, empfehlen wir, die Aufwendungen hierfür transparent darzulegen.

Die Stadt Wetzlar sollte diese Regelung überdenken und immer den Beitrag für das günstigere Kind reduzieren.

Die Mittagsverpflegung sollte aufgrund des Verwaltungsaufwands immer pauschal abgerechnet werden. Einzelabrechnungen - wie von zwei Städte praktiziert - sollten vermieden werden. Die Stadt Wetzlar rechnete die Mittagsverpflegung pauschal ab. Dieses Vorgehen erachten wir als sachgerecht

- Ergebnisverbesserungspotenziale durch Erhöhung der Elternbeiträge

Die von den Eltern zu leistenden Beiträge stellten sich im Vergleich sehr heterogen dar. Wie Ansicht 54, Ansicht 55 und Ansicht 56 zeigen, liegen die Beiträge (Mittlere Stundensätze) bei Kindern zwischen 0 und 3 Jahren bei 17 bis 37 €, bei Kindern zwischen 3 und 6 Jahren bei 11 bis 30 € und bei Schulkindern bei 8 bis 21 €. Insbesondere die geringen Beiträge sprechen für sozialpolitische Erwägungen, die der kommunalen Selbstverwaltung der jeweiligen Stadt unterliegen, sofern es die Haushaltslage zulässt. Da wir die

jeweiligen oberen Quartilsbeiträge nicht als unangemessen ansehen, bietet dies die Möglichkeit zur Ermittlung von Ergebnisverbesserungspotenzialen, die vereinnahmt werden könnten, sofern es die Haushaltslage erfordert.

Ansicht 58 zeigt die Ermittlung des Ergebnisverbesserungspotenzials (anhand der oberen Quartilswerte) bei der Betreuung von Kindern zwischen 0 und 3 Jahren.

Wetzlar - Ergebnisverbesserungspotenzial Elternbeiträge für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren									
Betreuungsdauer in Stunden je Tag (bis zu)	4	5	6	7	8	9	10	11	Summe
Beiträge des oberen Quartils je Monat ¹⁾	196 €	204 €	204 €	265 €	290 €	277 €	288 €	239 €	-
Wetzlar									
Beitrag je Monat	154 €	154 €	154 €	187 €	214 €	214 €	214 €	0 €	-
Betreute Kinder	7	0	184	10	87	10	72	0	370
Ergebnisverbesserung	3.507 €	0 €	110.400 €	9.372 €	79.579 €	7.568 €	64.206 €	0 €	274.631 €

¹⁾ Ermittelt auf Basis der mittleren Stundensätze

Quelle: Eigene Erhebungen; Gebührensatzungen zum 01.08.2021

Ansicht 58: Wetzlar - Ergebnisverbesserungspotenzial Elternbeiträge für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren

Für die Betreuung von Kindern zwischen 0 und 3 Jahren ergibt sich für die Stadt Wetzlar ein Ergebnisverbesserungspotenzial in Höhe von 274.631 €. Dieses resultierte insbesondere aus den niedrigen Gebühren für die Betreuungsdauer von 6 Stunden je Tag.

Ansicht 59 zeigt die Ermittlung des Ergebnisverbesserungspotenzials (anhand der oberen Quartilswerte) bei der Betreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren.

Wetzlar - Ergebnisverbesserungspotenzial Elternbeiträge für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren									
Betreuungsdauer in Stunden je Tag (bis zu)	4	5	6	7	8	9	10	11	Summe
Beiträge des oberen Quartils je Monat ¹⁾	0 €	0 €	0 €	32 €	65 €	72 €	98 €	85 €	-
Wetzlar									
Beitrag je Monat	0 €	0 €	0 €	18 €	40 €	40 €	40 €	0 €	-
Betreute Kinder	0	0	890	20	245	63	388	0	1.606
Ergebnisverbesserung	0 €	0 €	0 €	3.196 €	70.936 €	23.561 €	265.858 €	0 €	363.550 €

¹⁾ Ermittelt auf Basis der mittleren Stundensätze

Quelle: Eigene Erhebungen; Gebührensatzungen zum 01.08.2021

Ansicht 59: Wetzlar - Ergebnisverbesserungspotenzial Elternbeiträge für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren

Für die Betreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren ergibt sich für die Stadt Wetzlar ein Ergebnisverbesserungspotenzial in Höhe von 363.550 €. Dieses resultiert im Wesentlichen aus den niedrigen Elternbeiträgen für die zehnstündige Betreuung.

Ansicht 60 zeigt die Ermittlung des Ergebnisverbesserungspotenzials (anhand der oberen Quartilswerte) bei der Betreuung von Schulkindern.

Ergebnisverbesserungspotenzial Elternbeiträge für Schul Kinder									
Betreuungsdauer in Stunden je Tag (bis zu)	4	5	6	7	8	9	10	11	Summe
Beiträge des oberen Quartils je Monat ¹⁾	139 €	139 €	136 €	147 €	147 €	147 €	150 €	0 €	-
Wetzlar									
Beitrag je Monat	132 €	132 €	132 €	154 €	176 €	176 €	176 €	0 €	-
Betreute Kinder	0	0	0	0	5	2	51	0	58
Ergebnisverbesserung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

¹⁾ Ermittelt auf Basis der mittleren Stundensätze

Quelle: Eigene Erhebungen; Gebührensatzungen zum 01.08.2021

Ansicht 60: Ergebnisverbesserungspotenzial Elternbeiträge für Schul Kinder

Für die Betreuung von Schulkindern ergibt sich für die Stadt Wetzlar kein Ergebnisverbesserungspotenzial, da die Stadt jeweils mit den Gebühren über dem oberen Quartil lag.

Ansicht 61 zeigt das Ergebnisverbesserungspotenzial über alle Altersstufen durch die Anpassung der Beiträge im Quervergleich. Als Referenzwert für eine Erhöhung wurde der jeweilige obere Quartilswert im Quervergleich herangezogen. Aufgrund von Störgrößen, wie z.B. den Ermäßigungen und Einkommensstaffeln, stellen die aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale lediglich eine Richtgröße dar.

Quervergleich - Ergebnisverbesserungspotenziale bei den Elternbeiträgen (ohne Mittagsverpflegung)					
	Kinder zwischen 0 und 3 Jahren	Kinder zwischen 3 und 6 Jahren	Schulkinder	Summe	EVP je belegtem Platzäquivalent
Bad Homburg	933.616 €	1.541.271 €	265.085 €	2.739.972 €	764 €
Fulda	110.406 €	233.394 €	3.360 €	347.160 €	103 €
Gießen	205.000 €	- €	74.815 €	279.815 €	68 €
Marburg	938.325 €	1.320.633 €	313.748 €	2.572.705 €	694 €
Rüsselsheim	- €	1.114.542 €	- €	1.114.542 €	352 €
Wetzlar	274.631 €	363.550 €	- €	638.182 €	252 €
Minimum	- €	- €	- €	279.815 €	68 €
Median	239.816 €	739.046 €	39.088 €	876.362 €	302 €
Maximum	938.325 €	1.541.271 €	313.748 €	2.739.972 €	764 €

Quelle: Eigene Erhebungen; Gebührensatzungen zum 01.08.2021

Ansicht 61: Quervergleich - Ergebnisverbesserungspotenziale bei den Elternbeiträgen (ohne Mittagsverpflegung)

Aus Ansicht 61 wird ersichtlich, dass die Stadt Wetzlar insgesamt ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 638.182 € bzw. 252 € je belegtem Platzäquivalent im Bereich der Elternbeiträge aufwies.

Ansicht 62 zeigt einen Vergleich der ermittelte Ergebnisverbesserungspotenziales der Elternbeiträge mit den oberen Quartilswerten der 216. Vergleichenden Prüfung. Die Einwohnerzahl der 14 Vergleichsstädte lagen bei der 216. Vergleichenden Prüfung zwischen 22.645 und 46.248 Einwohner.

Quervergleich - Mögliche Ergebnisverbesserungspotenziale bei Vergleich mit oberem Quartilswert der 216. Vergleichenden Prüfung bei den Elternbeiträgen		
	EVP anhand der 233. Vergleichenden Prüfung ¹⁾	Summe anhand 216. Vergleichender Prüfung ²⁾
Bad Homburg	2.739.972 €	4.639.214 €
Fulda	347.160 €	1.251.365 €
Gießen	279.815 €	1.550.443 €
Marburg	2.572.705 €	3.752.203 €
Rüsselsheim	1.114.542 €	1.433.401 €
Wetzlar	638.182 €	1.206.527 €

¹⁾ Gegenüber oberen Quartilswerten (34,0 € / 25,0 € / 20,0 €).

²⁾ Gegenüber oberen Quartilswerten (47,5 € / 27,5 € / 28,0 €).

Quelle: Eigene Erhebungen; Gebührensatzungen zum 31.12.2021

[Ansicht 62: Quervergleich - Mögliche Ergebnisverbesserungspotenziale bei Vergleich mit oberem Quartilswert der 216. Vergleichenden Prüfung bei den Elternbeiträgen](#)

Aus Ansicht 62 wird ersichtlich, dass die Stadt Wetzlar über alle Altersstufen insgesamt ein EVP von 0,6 Mio. € bei den Elternbeiträgen hat. Unter Berücksichtigung der Werte aus der 216. Vergleichenden Prüfung, betrüge das ermittelte EVP 1,2 Mio. €. Der Vergleich mit den mittelgroßen Städten der 216. Vergleichenden Prüfung zeigt, dass die Sonderstatusstädte ein deutlich geringes Gebührenniveau hatten. Dies spiegelt sich an dem Anstieg des EVP wider.

5.4.5 Zuschussbedarf und Zusammenfassung

Auf Basis der vorherigen Ausführungen werden die Zuschussbedarfe je Einwohner und je Platzäquivalent in Ansicht 63 dargestellt.

Quervergleich - Übersicht Zuschusskennzahlen Kinderbetreuung						
	Einwohner zum 31.12.2021	Anteil Kinder über 1 bis unter 6 Jahren	U3-Ausbauquote	Belegte Platzäquivalente inkl. Tagespflege	Zuschuss je Einwohner	Zuschuss je belegtem PÄ inkl. Tagespflege
Bad Homburg	54.144	4,7%	70%	3.588	514 €	7.752 €
Fulda	68.462	4,9%	44%	3.370	209 €	4.236 €
Gießen	91.255	4,7%	52%	4.141	348 €	7.666 €
Marburg	76.571	3,9%	68%	3.710	342 €	7.054 €
Rüsselsheim	66.125	5,7%	24%	3.164	319 €	6.664 €
Wetzlar	52.969	4,9%	39%	2.538	198 €	4.133 €
Median	67.294	4,8%			330 €	6.859 €

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2021; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021; Altersstrukturen Hessen 31.12.2021

Ansicht 63: Quervergleich - Übersicht Zuschusskennzahlen Kinderbetreuung

In der Stadt Wetzlar lag der Zuschuss je Einwohner mit 198 € unter dem Median. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit auf Basis der Einwohnerzahl ist nur eingeschränkt möglich, da die Einwohnerzahl durch die Relativierung keinen Kostentreiber darstellt. Wie die vorangegangenen Ausführungen zeigen, liegen die Wirtschaftlichkeitsdeterminanten in den Bereichen Angebot und Auslastung (mit Betreuungsdauer) sowie der Standardsetzung und Steuerung. Um die gesetzlichen Standards für die unterschiedlichen Altersklassen zu berücksichtigen, bietet sich ein Vergleich auf Basis der Platzäquivalente an. Ansicht 63 zeigt, dass die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe mit 7.752 € je belegtem PÄ den höchsten und die Stadt Wetzlar mit 4.133 € je belegtem PÄ den niedrigsten Zuschussbedarf hatte. In Ansicht 64 werden die Ausprägungen der einzelnen Wirtschaftlichkeitsdeterminanten in den Städte bewertet.⁵⁶

⁵⁶ Vgl. 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, Landtagsdrucksache 19/3908, S. 271 ff.

Quervergleich - Zusammenfassung der Wirtschaftlichkeitsdeterminanten							
	Angebot und Auslastung		Standardsetzung und Steuerung		Elternbeiträge		
	Betreuungsdauer ¹⁾	Auslastung ²⁾	Soll-Standard entspricht gesetzlichem Standard ³⁾	Einhaltung Soll-Standard ⁴⁾	Höhe und Differenzierung ⁵⁾	Ermäßigungen ⁶⁾	Erhöhungspotenzial ⁷⁾
Bad Homburg	●	●	⊖	✓	●	⊖	●
Fulda	✓	⊖	●	✓	⊖	✓	✓
Gießen	●	●	●	✓	⊖	⊖	✓
Marburg	✓	●	●	✓	●	✓	●
Rüsselsheim	✓	●	●	✓	●	✓	●
Wetzlar	✓	⊖	⊖	✓	⊖	✓	⊖

¹⁾ erfüllt, bei einer Betreuungsdauer unterhalb des oberen Quartils.

²⁾ erfüllt, wenn die Auslastung über 95 Prozent und teilweise erfüllt, wenn über 90 Prozent liegt.

³⁾ erfüllt, wenn der Soll-Standard nach Gute-KiTa-Gesetz vorgegeben ist. Teilweise erfüllt, wenn der Standard 10 Prozent darüber liegt.

⁴⁾ erfüllt, wenn der Soll-Standard um maximal 5 Prozent überschritten und teilweise erfüllt, wenn er um 10 Prozent überschritten wurde.

⁵⁾ erfüllt bei mindestens 2 Punkten und teilweise erfüllt bei mindestens 1 Punkt. Beurteilung der angemessenen Differenzierung für die Altersklassen 0 bis 3 und 3 bis 6 Jahre und angemessenen Höhe der Beiträge bei der Altersklasse 3 bis 6 Jahre (Kriterium erfüllt = 1 Punkt, teilweise erfüllt = 0,5 Punkte).

⁶⁾ erfüllt, bei mindestens 2 Punkten, teilweise erfüllt bei mindestens 1 Punkten. Bewertung mit jeweils einem Punkt, wenn die Ermäßigungen für das 2. und das 3. Kind auf oder unterhalb des Median liegen und die günstigste Betreuung ermäßigt wird.

⁷⁾ erfüllt, wenn je belegtem PÄ das Erhöhungspotenzial der Beiträge unterhalb des unteren Quartils und teilweise erfüllt, wenn es unterhalb des Median liegt.

✓ = erfüllt, ● = nicht erfüllt, ⊖ = teilweise erfüllt

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 64: Quervergleich - Zusammenfassung der Wirtschaftlichkeitsdeterminanten

Ansicht 64 zeigt, dass die Stadt Wetzlar insbesondere bei den Elternbeiträgen Verbesserungspotenzial aufweist.

- Zuschussbedarfe in Kindertageseinrichtungen

Wie die Zusammenfassung der Wirtschaftlichkeitsdeterminanten zeigt, ist der Zuschussbedarf der Kindertageseinrichtungen ein wichtiger Faktor. Ansicht 65 zeigt den Zuschussbedarf je PÄ in den Kindertageseinrichtungen.

Quervergleich - Zuschussbedarf der Kindertageseinrichtungen in eigener und freier Trägerschaft		
	Zuschussbedarf Kindertageseinrichtungen	Zuschussbedarf Kindertageseinrichtungen je belegtem PÄ
Bad Homburg	27.810.892 €	7.752 €
Fulda	14.275.289 €	4.236 €
Gießen	31.741.609 €	7.666 €
Marburg	26.166.672 €	7.054 €
Rüsselsheim	18.588.601 €	5.876 €
Wetzlar	10.488.674 €	4.133 €
Median		6.465 €

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2021; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021

Ansicht 65: Quervergleich - Zuschussbedarf der Kindertageseinrichtungen in eigener und freier Trägerschaft

Der Median der Zuschüsse an die Kindertageseinrichtungen betrug 6.465 je belegtem PÄ. Die Stadt Wetzlar hatte mit 4.133 € je belegtem PÄ den niedrigsten Wert des Quervergleichs.

- Zusammengefasste Ergebnisverbesserungspotenziale

Ansicht 66 stellt die aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale (Fachkräfte, Elternbeiträge) in der Kinderbetreuung je PÄ dar.

Quervergleich - Zusammenfassender Vergleich der Ergebnisverbesserungspotenziale bei den Kindertageseinrichtungen							
	Personaleinsparung durch teilweise Reduktion auf eine optimale Schwelle	Erhöhung der Gruppengröße auf 25 Kinder	Einhaltung des gesetzlichen Standards	Anpassung der Elternbeiträge und Umstellung der Abrechnung	Hort-einsparung	Summe Ergebnisverbesserungspotenziale	Summe Ergebnisverbesserungspotenziale je belegtem PÄ
Bad Homburg	492.373 €	0 €	0 €	2.739.972 €	3.566.992 €	6.799.337 €	1.895 €
Fulda	1.614.447 €	0 €	0 €	666.720 €	107.693 €	2.388.860 €	709 €
Gießen	2.557.804 €	162.108 €	0 €	657.095 €	487.481 €	3.864.487 €	933 €
Marburg	1.211.861 €	437.253 €	2.851.574 €	2.596.343 €	1.633.251 €	8.730.283 €	2.353 €
Rüsselsheim	519.228 €	435.119 €	1.233.425 €	1.114.542 €	437.864 €	3.740.178 €	1.182 €
Wetzlar	137.089 €	0 €	0 €	638.182 €	239.053 €	1.014.324 €	400 €
Median	865.545 €			890.631 €	462.673 €	3.802.333 €	1.058 €

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2021; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021; Gebührensatzungen zum 01.08.2021

Ansicht 66: Quervergleich - Zusammenfassender Vergleich der Ergebnisverbesserungspotenziale bei den Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Marburg wies mit insgesamt 2.347 € das höchste Ergebnisverbesserungspotenzial je belegtem PÄ aus. Das niedrigste Ergebnisverbesserungspotenzial je belegtem PÄ hatte die Stadt Wetzlar mit insgesamt 400 €.

Bei der Anpassung der Elternbeiträge - unter Berücksichtigung der Anpassung bei den Fachkräften - war mit 2.739.972 € in der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe das größte Potenzial vorhanden. Das niedrigste Ergebnisverbesserungspotenzial hatte die Stadt Wetzlar mit insgesamt 638.182 €.

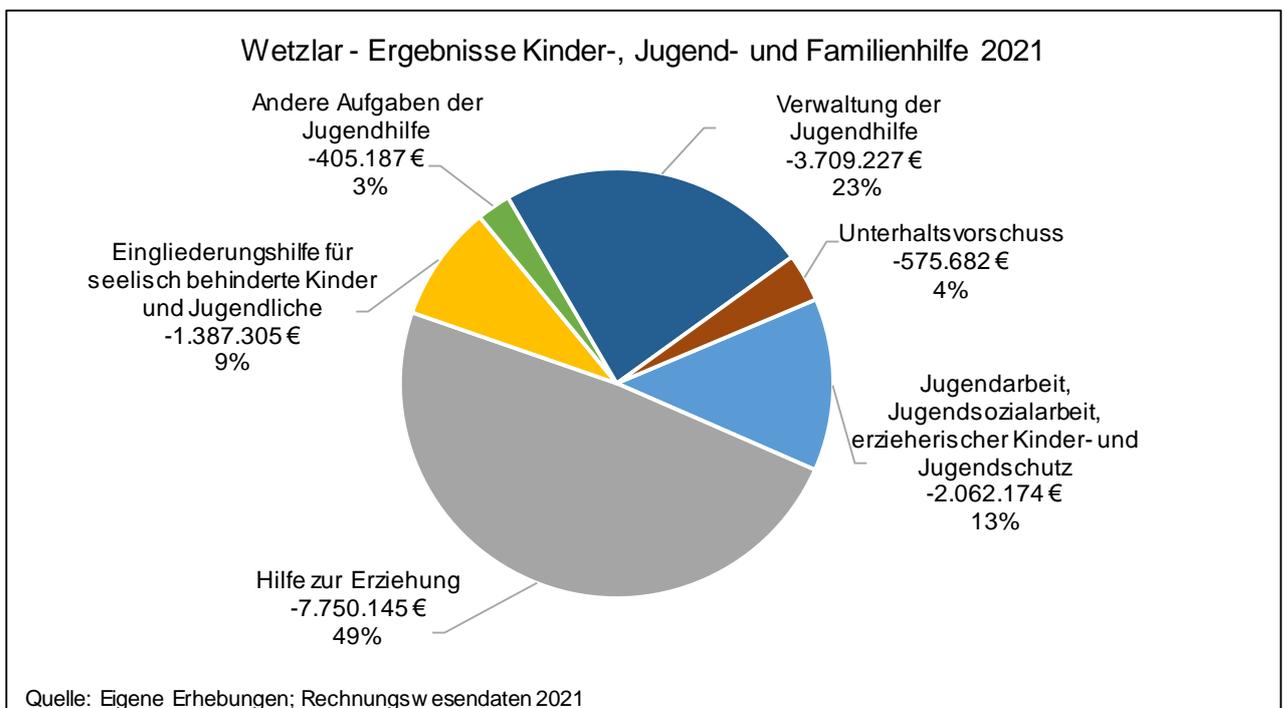
Aufgrund der fragilen Haushaltslage sind die aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale im Bereich der Kinderbetreuung in der Stadt Wetzlar in Betracht zu ziehen.

5.5 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe wird im SGB VIII geregelt. Die Leistungen umfassen die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, die Förderung der Erziehung in der Familie sowie die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Der Bereich Kinderbetreuung wurde gesondert im Gliederungspunkt 5.4 untersucht.

Die Untersuchung der Kinder-, Jugend und Familienhilfe basiert auf den Jahresergebnissen der Bereiche. Zur Vergleichbarkeit wurden standardisierte Produkte gebildet. Die Beschreibung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe kann dem Anlagenband entnommen werden.

Die Ergebnisse der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe stellten sich grafisch für das Jahr 2021 wie folgt dar.



Ansicht 67: Wetzlar - Ergebnisse Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 2021

Insgesamt ergab sich bei der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe in 2021 ein Ergebnis von -15,9 Mio. €. Das Ergebnis setzt sich insbesondere aus den standardisierten Produkten Hilfe zur Erziehung mit -7,8 Mio. €, Verwaltung der Jugendhilfe mit -3,7 Mio. € und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz mit -2,1 Mio. € zusammen.

Die Kennzahlenanalyse stellt die unterschiedlichen Ergebnisse der Städte je Einwohner im Quervergleich dar. Dabei werden die Ergebnisse je Einwohner in den standardisierten Produkten abgebildet und die Auswirkungen auf die Haushaltslage aufgezeigt.

Ansicht 68 zeigt die Ergebnisse der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 2021 je Einwohner im Quervergleich.

Quervergleich - Ergebnisse Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 2021 je Einwohner							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar	Median
Einwohner	54.144	68.462	91.255	76.571	66.125	52.969	
Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	-55 €	-37 €	-13 €	-42 €	-34 €	-39 €	-38 €
Förderung der Erziehung in der Familie	-7 €	-5 €	-5 €	-13 €	-11 €	0 €	-6 €
Hilfe zur Erziehung	-115 €	-108 €	-115 €	-127 €	-172 €	-146 €	-121 €
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	-46 €	-52 €	-28 €	-15 €	-29 €	-26 €	-28 €
Andere Aufgaben der Jugendhilfe	-18 €	-16 €	-19 €	-35 €	-22 €	-8 €	-18 €
Verwaltung der Jugendhilfe	-18 €	-2 €	-22 €	-35 €	-58 €	-70 €	-28 €
Unterhaltsvorschuss	-8 €	-15 €	13 €	-8 €	7 €	-11 €	-8 €
Summe	-267 €	-235 €	-212 €	-275 €	-319 €	-300 €	-271 €
Tagespflege (für Wirtschaftliche Beurteilung zur Kinderbetreuung gegliedert)	-13 €	-9 €	-10 €	-18 €	-4 €	-2 €	-9 €
Summe Jugendhilfe	-280 €	-245 €	-221 €	-292 €	-323 €	-302 €	-286 €

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 68: Quervergleich - Ergebnisse Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 2021 je Einwohner

Die Stadt Wetzlar hatte bei der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe mit -302 € je Einwohner das zweitniedrigste und somit zweitschlechteste Ergebnis im Quervergleich. Der Median lag bei -286 € je Einwohner im Quervergleich. Das Ergebnis in diesem Bereich resultierte im Wesentlichen aus der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, der Hilfe zur Erziehung sowie der Verwaltung der Jugendhilfe. Das höchste Ergebnis

Jugendsozialarbeit, der Hilfe zur Erziehung sowie der Verwaltung der Jugendhilfe. Das höchste Ergebnis im Quervergleich hatte die Stadt Gießen mit -221 € je Einwohner. Das Ergebnis in diesem Bereich resultierte im Wesentlichen aus der Hilfe zur Erziehung. Im Bereich Unterhaltsvorschuss ist bei der Stadt Gießen zu berücksichtigen, dass aufgrund einer Revisionsfeststellung sämtliche Forderungen in diesem Bereich eingebucht und nach den allgemeinen Pauschalwertberichtigungsgrundsätze abgewertet wurden. Es entsteht ein einmaliger Ertrag in Höhe von 2,1 Mio. €, der in den folgenden Jahren durch Pauschalwertberichtigungen abgebaut wird. Die Stadt Rüsselsheim am Main wies mit -323 € je Einwohner das niedrigste Ergebnis im Quervergleich aus.

In dem Großstädtebericht⁵⁷ wurde festgestellt, dass bei der stationären Jugendhilfe ein Zusammenhang zwischen der Falldichte und dem Jahresergebnis besteht. Daher haben wir die Hilfe für Erziehung in die Indikatoren Falldichte und Kostenintensität unterteilt. Die Falldichte weist aus, wie viele Leistungsfälle in der stationären Jugendhilfe in der Stadt vorliegen und gibt damit einen mengenmäßigen Rahmen für die Gesamtaufwendungen vor. Die Fallzahlen sind durch äußere Einflüsse, vor allem durch bundes- und landesrechtliche Vorgaben, und die dort festgelegten Zugangsvoraussetzungen geprägt. Daher sind die Fallzahlen nicht durch die Entscheidungen der Städte selbst steuerbar.

Die Kostenintensität gibt wiederum die durchschnittlichen Aufwendungen je Fall an. Hieraus können sich erste Anhaltspunkte für Ineffizienzen oder besondere Effekte des Verwaltungshandelns (individuelle Gestaltung der Zugangsschwellen zur Leistung und der Leistungsumfänge) ergeben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die Kostenintensitäten stark unterscheiden.

In Ansicht 69 wird der Bereich Hilfe zur Erziehung nach Fällen in der stationären Jugendhilfe dargestellt.

⁵⁷ Vgl. 222. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Großstädte“ im Großstädtebericht (Fünfunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 19. November 2021, Landtagsdrucksache 20/6483, S. 182 ff.

Quervergleich - Hilfe zur Erziehung nach Fällen in der stationären Jugendhilfe							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar	Median
Ergebnis	-6.219.101 €	-7.367.674 €	-10.480.368 €	-9.723.500 €	-11.359.112 €	-7.750.145 €	-8.736.823 €
Einwohner	54.144	68.462	91.255	76.571	66.125	52.969	67.294
Ergebnis je Einwohner	-115 €	-108 €	-115 €	-127 €	-172 €	-146 €	-121 €
Fälle im Durchschnitt der Jahre 2020 und 2021	55	80	226	141	115	149	128
Kostenintensität	114.112 €	92.096 €	46.476 €	68.961 €	98.775 €	52.190 €	80.528 €
Falldichte je 10.000 Einwohner	10	12	25	18	17	28	18

Quelle: Eigene Erhebungen; Hessisches Statistisches Landesamt

Ansicht 69: Quervergleich - Hilfe zur Erziehung nach Fällen in der stationären Jugendhilfe

Ansicht 69 zeigt, dass die Stadt Fulda mit -108 € je Einwohner das höchste Ergebnis in dem Bereich der Hilfe zur Erziehung im Quervergleich hatte. Die Stadt Rüsselsheim am Main hatte mit -172 € je Einwohner das niedrigste Ergebnis im Quervergleich. Mit 226 Fälle im Durchschnitt der Jahre 2020 und 2021 wies die Stadt Gießen den höchsten Wert im Quervergleich aus. Die hohe Anzahl an Fällen in der Stadt Gießen kann auch durch die Erstaufnahmestelle der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA) beeinflusst sein. Die wenigsten Fälle im Durchschnitt lagen mit 55 in der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe im Quervergleich vor. In der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe verursachte ein Fall Kosten von 114.112 € und hatte damit die höchsten Kosten pro Fall im Quervergleich. In der Stadt Gießen wurden mit 46.476 € die niedrigsten Kosten je Fall im Quervergleich ausgewiesen. Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe wies mit einer Falldichte je 10.000 Einwohner von 10 den niedrigsten Wert im Quervergleich aus. Die größte Falldichte je 10.000 Einwohner hatte die Stadt Wetzlar mit 28 im Quervergleich.

5.6 Schulträgerschaft und Schulumlage

Den kreisfreien Städten und den Landkreisen obliegt die Schulträgerschaft (§ 138 Absatz 1 HSchG). Neben den kreisfreien Städten und den Landkreisen obliegt nach § 138 Absatz 2 HSchG den Städten Fulda, Gießen, Marburg und Rüsselsheim am Main die Schulträgerschaft.⁵⁸ Die Städte Bad Homburg v. d. Höhe sowie Wetzlar waren zum Erhebungszeitpunkt kein Träger von Schulen. Träger der Schulen in der Stadt Wetzlar war der Lahn-Dill-Kreis. Dies führte bei der Stadt Wetzlar im Jahr 2021 zu einer Schulumlage in Höhe von 17,9 Mio. €. Die Schulumlage an den Landkreis macht mit 20 Prozent einen großen Anteil an

⁵⁸ Hessisches Schulgesetz (Schulgesetz – HSchG), GVBl. I 2017 S. 150 vom 01. August 2017
§ 138 Land, Gemeindeverbände und Gemeinden

(1) Träger der Schulen sind die kreisfreien Städte und Landkreise, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. [...]

(2) Die Städte Fulda, Gießen, Hanau, Marburg und Rüsselsheim sind Träger der Schulen, soweit nicht andere Schulträger Schulen in ihren Gebieten unterhalten.

den Fehlbeträgen des Gesamthaushalts (ohne den Bereich Allgemeine Finanzwirtschaft) aus (vgl. Gliederungspunkt 5.2).

Ansicht 70 zeigt die Jahresergebnisse je Schüler und je Einwohner im Quervergleich.

Quervergleich - Ergebnisse bei den Schulen / Schulumlage 2021					
	Einwohner	Ergebnis	Ergebnis je Einwohner	Schüler inkl. Gastschüler (2021 / 2022)	Ergebnis je Schüler
Bad Homburg	54.144	-24,1 Mio. €	-445 €	-	-
Fulda	68.462	-13,3 Mio. €	-194 €	11.952	-1.114 €
Gießen	91.255	-17,4 Mio. €	-191 €	16.339	-1.065 €
Marburg	76.571	-19,6 Mio. €	-256 €	11.397	-1.719 €
Rüsselsheim	66.125	-13,7 Mio. €	-207 €	7.809	-1.753 €
Wetzlar	52.969	-17,9 Mio. €	-337 €	-	-
Median			-231 €		-1.416 €

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2021

Ansicht 70: Quervergleich - Ergebnisse bei den Schulen / Schulumlage 2021

Ansicht 70 zeigt, dass die Stadt Wetzlar im Haushaltsjahr 2021 mit -337 € je Einwohner das zweitniedrigste und somit zweitschlechteste Jahresergebnis im Quervergleich hatte. Das höchste Ergebnis erzielte die Stadt Gießen mit -191 € je Einwohner. Der Median des Quervergleichs lag bei -231€ je Einwohner.

5.7 Soziale Leistungen

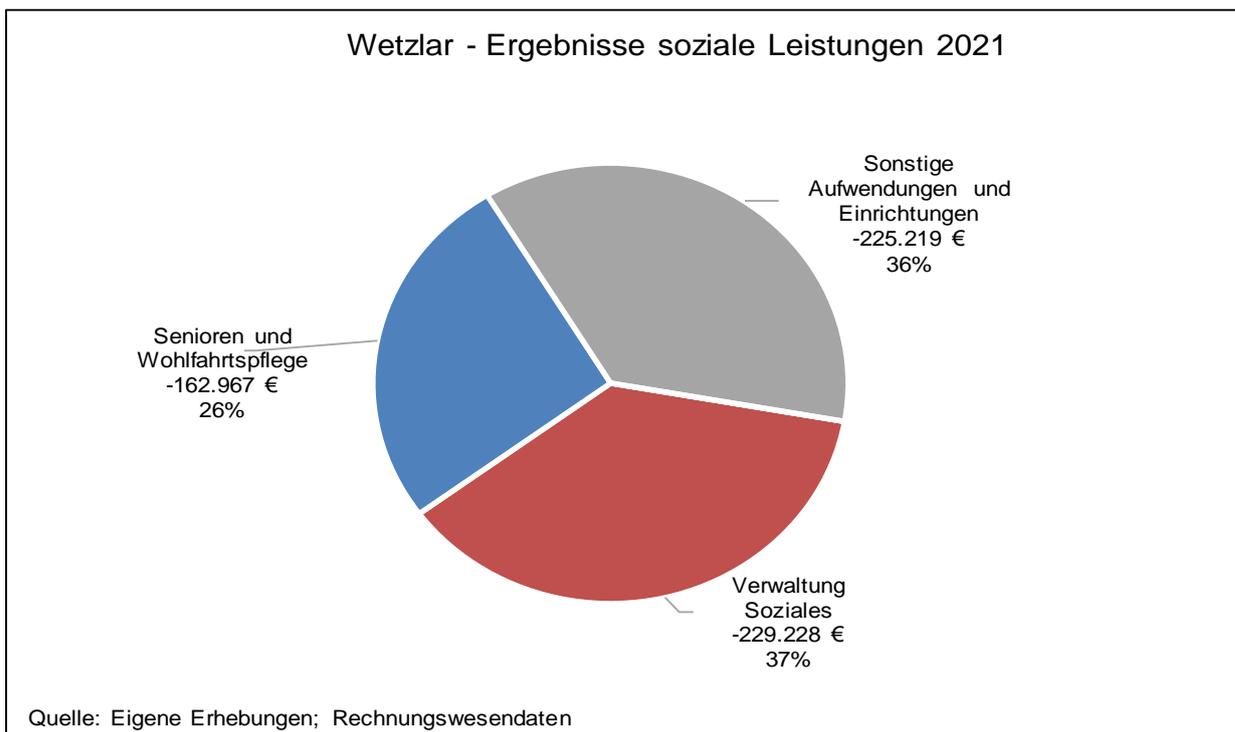
Die Sonderstatusstädte erfüllen neben ihren Aufgaben als Gemeinden nach § 4a Absatz 2 HGO zusätzliche Aufgaben.⁵⁹ Diese können durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden. Die zusätzlichen Aufgaben ergeben sich nicht aus § 4a Absatz 2 HGO selbst, sondern aus den entsprechenden Ausführungsgesetzen. Der § 4a Absatz 2 HGO dient insoweit als Ermächtigungsgrundlage für die Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf die Sonderstatusstädte. Zu diesen auf die Sonderstatusstädte übertragenen Aufgaben gehören auch die sozialen Leistungen. Im Folgenden werden die Auswirkungen der übernommenen sozialen Leistungen auf den Haushalt der Stadt Wetzlar dargestellt. Wie bereits im vorangegangenen Abschnitt wurden - um Vergleichbarkeit herbeizuführen - standardisierte Produkte gebildet. Die Beschreibung der sozialen Leistungen kann dem Anlagenband entnommen werden.

Die Ergebnisse der standardisierten Produkte der sozialen Leistungen im Jahr 2021 der Stadt Wetzlar werden in Ansicht 71 grafisch dargestellt.

59 Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

§ 4a Kreisfreie Städte und Sonderstatus-Städte

(2) Sonderstatus-Städte erfüllen neben ihren Aufgaben als Gemeinden zusätzlich einzelne, ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragene Aufgaben der Landkreise. [...]



Ansicht 71: Wetzlar - Ergebnisse soziale Leistungen 2021

Insgesamt ergab sich bei den sozialen Leistungen ein Ergebnis von -0,6 Mio. €. Das Ergebnis setzt sich insbesondere aus den standardisierten Produkten Sonstige Aufwendungen und Einrichtungen mit -0,2, Senioren und Wohlfahrtspflege mit -0,2 Mio. € sowie Verwaltung Soziales mit -0,2 Mio. € zusammen.

Um die Unterschiede bei den sozialen Leistungen der geprüften Städte zu identifizieren, werden in Ansicht 72 die Ergebnisse je Einwohner im Quervergleich dargestellt.

Quervergleich - Ergebnisse Soziale Leistungen 2021 je Einwohner							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar	Median
Einwohner	54.144	68.462	91.255	76.571	66.125	52.969	
Verwaltung Soziales	-10 €	-18 €	0 €	-61 €	-5 €	-4 €	-8 €
Senioren und Wohlfahrtspflege	-9 €	-17 €	-5 €	-33 €	-16 €	-3 €	-12 €
Sonstige Aufwendungen und Einrichtungen	-30 €	-5 €	-16 €	0 €	-4 €	-4 €	-5 €
Sozialer Wohnungsbau und Wohngeld	-16 €	-6 €	0 €	0 €	-5 €	0 €	-2 €
Summe	-65 €	-45 €	-20 €	-94 €	-29 €	-12 €	-37 €

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 72: Quervergleich - Ergebnisse Soziale Leistungen 2021 je Einwohner

Ansicht 72 zeigt, dass die Stadt Wetzlar mit -12 € je Einwohner ein Ergebnis über dem Median von -37 € je Einwohner im Quervergleich hatte. Die Stadt Marburg hatte mit -94 € je Einwohner das niedrigste Ergebnis im Quervergleich. Die Stadt Marburg hatte Aufgaben der Sozialhilfe für den Landkreis übernommen, erhielt aber hierfür als einzige Sonderstatusstadt keine Kostenerstattungen vom Landkreis. Dies führte zu dem niedrigsten Ergebnis im Bereich der Verwaltung Soziales. Das höchste Ergebnis hatte die Stadt Wetzlar mit -12 € je Einwohner.

5.8 Sport, Kultur, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Regionalentwicklung und sonstige freiwillige Leistungen

Im Bereich Sport, Kultur, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Regionalentwicklung und sonstige freiwillige Leistungen wird ausgewertet, wie bedeutend die Aufwendungen in den einzelnen Bereichen für die jeweilige Stadt sind. Eine gesetzliche Pflicht über die Art und Höhe der Ausgestaltung besteht nicht. Bei Leistungen, die dem Grunde nach freiwillig sind, entscheidet die Stadt über die Aufgabenerfüllung als solche. Bei gesetzlichen Aufgaben entscheidet sie über die Intensität der Aufgabenerfüllung. Im Bereich Sport, Kultur, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Regionalentwicklung und sonstige freiwillige Leistungen wird ausgewertet, wie bedeutend die Aufwendungen in den einzelnen Bereichen für die jeweiligen Städte waren. Das Prüffeld zeigt an, inwieweit Auffälligkeiten bei einzelnen Leistungen vorliegen. Bei schwierigen Haushaltslagen sind für die Konsolidierung des Haushalts Jahresergebnisse, die unter dem jeweiligen Median liegen, zu überprüfen.

5.8.1 Sport und sonstige freiwillige Leistungen

Ansicht 73 zeigt die Ergebnisse von Sport und sonstige freiwillige Leistungen je Einwohner im Quervergleich. Hat eine Stadt die Schwimmbäder und Bürgerhäuser auf Gesellschaften ausgelagert, haben wir den Zuschuss im städtischen Jahresabschluss und den Verlust der Gesellschaft berücksichtigt.

Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Sport und sonstige freiwillige Leistungen 2021							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar	Median
Sportförderung, Sporthallen und Sportstätten	-55 €	-31 €	-15 €	-59 €	-43 €	-29 €	-37 €
Schwimmbäder	-66 €	-30 €	-33 €	-32 €	-27 €	-32 €	-32 €
Bürgerhäuser und allgemeine Einrichtungen	-18 €	-18 €	-12 €	-17 €	-1 €	-49 €	-17 €
Jahresergebnis	-139 €	-79 €	-61 €	-107 €	-71 €	-110 €	-93 €

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 73: Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Sport und sonstige freiwillige Leistungen 2021

Ansicht 73 zeigt, dass im Bereich Sport und sonstige freiwillige Leistungen die Stadt Wetzlar mit einem Ergebnis von -110 € je Einwohner (-5.809.104 €) unter dem Median (-93 €) im Quervergleich lag. Das höchste Jahresergebnis je Einwohner hatte die Stadt Gießen mit -61 € je Einwohner (-5.550.731 €). Das

niedrigste Jahresergebnis je Einwohner wies die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe mit -139 € (-7.538.837 €) aus.

Ursächlich für die Ergebnisse im Bereich Sport und sonstige freiwillige Leistungen ist die vorhandene und von der Stadt zu unterhaltene Infrastruktur. Der Betrieb von Thermen, Hallenbädern und Freibädern belastet den Haushalt einer Stadt überdurchschnittlich. In der Stadt Wetzlar wurden zum Prüfungszeitpunkt ein Hallenbad und ein Freibad betrieben.

Ansicht 74 zeigt die Infrastruktur für den Bereich Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen im Quervergleich.

Quervergleich - Infrastruktur von Sport und sonstige freiwillige Leistungen 2021 (von der Kommune finanziell direkt oder indirekt getragen)						
	Dorfgemeinschafts- / Bürgerhäuser		Sportanlagen und Sporthallen		Hallenbäder, Freibäder und Thermen	
	absolut	je 10.000 Einwohner	absolut	je 10.000 Einwohner	absolut	je 10.000 Einwohner
Bad Homburg	11	2,0	9	1,7	3	0,6
Fulda	24	3,5	78	11,4	4	0,6
Gießen	5	0,5	64	7,0	5	0,5
Marburg	19	2,5	44	5,7	3	0,4
Rüsselsheim	2	0,3	31	4,7	4	0,6
Wetzlar ¹⁾	9	1,7	28	5,3	2	0,4
Unteres Quartil	6	0,8	29	4,8	3	0,4
Median	10	1,9	38	5,5	4	0,6
Oberes Quartil	17	2,4	59	6,7	3	0,4

¹⁾ Die Stadt Wetzlar hat eine Beteiligung von 30 Prozent an dem Zweckverband Hallenbad Waldgirmes. Da hier keine aktuellen Daten vorlagen, wurde der Zweckverband nicht berücksichtigt.
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 74: Quervergleich - Infrastruktur von Sport und sonstige freiwillige Leistungen 2021 (von der Kommune finanziell direkt oder indirekt getragen)

Der Quervergleich zeigt unterschiedliche Schwerpunkte kommunalen Handelns bei der Gestellung von Einrichtungen im Bereich Sport und sonstige freiwillige Leistungen.

Ansicht 75 stellt die Besucher und Ergebnisse der Schwimmbäder in der Stadt Wetzlar für die Jahre 2019 und 2021 dar.

Wetzlar - Schwimmbäder im Vergleich für die Jahre 2019 und 2021		
Jahr	2019	2021
Besucher	173.978	97.859
Einwohner	52.955	52.969
Ergebnis	-1.524.660 €	-1.686.523 €
Ergebnis je Besucher	-8,8 €	-17,2 €
Ergebnis je Einwohner	-28,8 €	-31,8 €

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 75: Wetzlar - Schwimmbäder im Vergleich für die Jahre 2019 und 2021

Die Schwimmbäder in der Stadt Wetzlar verzeichneten in 2021 zusammen 97.859 Besucher. Das Ergebnis belief sich auf -17,2 € je Besucher. Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Besucherzahlen sowie die Fehlbeträge (aufgrund Corona-Hilfen und Kurzarbeit) des Jahres 2020 und 2021 nicht aussagekräftig. Daher haben wir den Quervergleich auf das Jahr 2019 bezogen. Dies war das letzte Jahr vor der Pandemie und liegt dennoch im Prüfungszeitraum. Im Jahr 2019 besuchten 173.978 Personen die Schwimmbäder der Stadt Wetzlar. Für das Jahr 2019 betrug das Ergebnis -8,8 € je Besucher.

Ansicht 76 stellt die Ergebnisse der Schwimmbäder für das Jahr 2019 im Quervergleich dar.

Quervergleich - Schwimmbäder 2019							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar	Median
Besucher	412.500	401.350	398.918	290.081	147.656	173.978	344.500
Ergebnis je Besucher in €	-7	-13	-6	-6	-13	-9	-8
Ergebnis je Einwohner in €	-53	-75	-28	-24	-28	-29	-29

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 76: Quervergleich - Schwimmbäder 2019

Aus Ansicht 76 wird ersichtlich, dass die Stadt Rüsselsheim am Main die niedrigsten Besucherzahlen (147.656) und die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe die höchsten Besucherzahlen (412.500) im Quervergleich hatte. Die Städte Gießen und Marburg hatten mit -6 € je Besucher das höchste Ergebnis im Quervergleich. Die Stadt Marburg hatte mit -24 € je Einwohner das höchste Ergebnis im Quervergleich. Die Stadt Fulda hatte mit -13 € je Besucher und mit -75 € je Einwohner jeweils das niedrigste Ergebnis im Quervergleich.

5.8.2 Kultur und Wissenschaft

Gemäß Entwurf der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (LEP 2020) gehören die Städte Fulda, Gießen, Marburg und Wetzlar zu den Oberzentren. Die Stadt Rüsselsheim am Main ist als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums eingestuft. Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe ist als polyzentrales Mittelzentrum festgelegt. Oberzentren nehmen unter anderem überregionale Aufgaben im

Bereich Kultur und Wissenschaft wahr. Zu den Versorgungseinrichtungen der Mittelzentren gehören regional bedeutsame Museen und öffentliche Bibliotheken. Die Leistungserbringung hat dabei im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt zu erfolgen.⁶⁰

Hat eine Stadt Teilbereiche der Kultur und Wissenschaft in städtische Beteiligungen ausgegliedert, wurden die Unterdeckungen zur besseren Vergleichbarkeit der einzelnen Teilbereiche wieder eingebucht. Die nachfolgende Ansicht 77 stellt die Ergebnisse je Einwohner für den Bereich Kultur und Wissenschaft im Quervergleich dar.⁶¹

Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Kultur und Wissenschaft 2021							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar	Median
Museen, Sammlungen, Heimat- und Kulturpflege	-39 €	-54 €	-26 €	-31 €	-35 €	-29 €	-33 €
Theater	-11 €	-13 €	-62 €	-36 €	-62 €	-2 €	-25 €
Musikschulen, Musikpflege, Volkshochschulen	-10 €	-19 €	-15 €	-27 €	-40 €	-12 €	-17 €
Büchereien	-29 €	-9 €	-13 €	-13 €	-23 €	-9 €	-13 €
Verwaltung	-12 €	0 €	0 €	0 €	-5 €	0 €	0 €
Jahresergebnis	-105 €	-96 €	-117 €	-107 €	-164 €	-52 €	-106 €

Quelle: Eigene Erhebungen, Rechnungswesendaten 2021

Ansicht 77: Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Kultur und Wissenschaft 2021

Ansicht 77 zeigt, dass im Bereich Kultur und Wissenschaft die Stadt Rüsselsheim am Main mit -164 € je Einwohner das niedrigste und die Stadt Wetzlar mit -52 € je Einwohner das höchste Ergebnis hatte und somit über dem Median (-106 €) im Quervergleich lag.

Durch die Corona-Pandemie mussten in den Jahren 2020 und 2021 die Museen, Sammlungen, Theater, Musikschulen, Volkshochschulen sowie Büchereien vorübergehend schließen und waren für Besucher nicht zugänglich. Der Quervergleich basiert auf Zahlen des Jahres 2019. Dies war das letzte Jahr vor der Pandemie und liegt noch im Prüfungszeitraum. Die folgende Ansicht 78 stellt die Ergebnisse je Einwohner 2019 für den Bereich Kultur und Wissenschaft im Quervergleich dar.

⁶⁰ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

§ 19 Öffentliche Einrichtungen, Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Gemeinde hat die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen. [...]

⁶¹ Die dargestellten Ergebnisse sind mit denen im Rahmen der 220. Vergleichenden Prüfung „Kultur“ erhobenen Daten nicht vergleichbar. Bei der Fachprüfung „Kultur“ wurde eine tiefgreifende Analyse und eine andere Zuordnung vorgenommen.

Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Kultur und Wissenschaft 2019							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar	Median
Museen, Sammlungen, Heimat- und Kulturpflege	-40 €	-65 €	-19 €	-20 €	-36 €	-33 €	-34 €
Theater	-9 €	-18 €	-63 €	-28 €	-49 €	-2 €	-23 €
Musikschulen, Musikpflege, Volkshochschulen	-10 €	-22 €	-10 €	-23 €	-37 €	-10 €	-16 €
Büchereien	-25 €	-8 €	-7 €	-12 €	-23 €	-8 €	-10 €
Verwaltung	-12 €	0 €	0 €	0 €	-4 €	0 €	0 €
Jahresergebnis	-99 €	-114 €	-101 €	-83 €	-149 €	-54 €	-100 €

Quelle: Eigene Erhebungen, Rechnungswesendaten 2019

Ansicht 78: Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Kultur und Wissenschaft 2019

Ansicht 78 zeigt, dass im Bereich Kultur und Wissenschaft im Jahr 2019 die Stadt Rüsselsheim am Main mit -149 € je Einwohner das niedrigste Ergebnis und die Stadt Wetzlar mit -54 € je Einwohner das höchste Ergebnis hatte und lag somit über dem Median (-100 €) im Quervergleich.

Die größten Unterschiede ergaben sich im Teilbereich Theater (-2 € je Einwohner bis -63 € je Einwohner). Die Stadt Wetzlar erzielte mit einem Ergebnis von -2 € je Einwohner ein Ergebnis über dem Median (-23 € je Einwohner) im Quervergleich. Zum Erhebungszeitpunkt betrieb die Stadt Wetzlar kein eigenes Theater.

Die Theater der Städte im Quervergleich wurden dabei durch unterschiedliche Modelle finanziert. In der Stadt Marburg waren an der Hessischen Landestheater Marburg GmbH (Landestheater Marburg) das Land Hessen sowie die Stadt Marburg mit jeweils 50 Prozent beteiligt. Der Theatervertrag vom 28. November 1990 sah vor, dass die Stadt Marburg 41 Prozent der nicht gedeckten Betriebskosten sowie der Bauunterhaltung vornahm, das Bühnenhaus stellte und die notwendigen Erneuerungen der Bühnen und Inneneinrichtung trug. Aufgrund der Zusatzvereinbarung vom 7. Juli 2017 werden die Mehrkosten aus tariflichen Abschlüssen zu 27 Prozent von der Stadt und zu 27 Prozent aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs bezahlt, 46 Prozent trug das Land. Analog zu den Staatstheatern erhielt auch die Stadt Marburg Ausgleichszahlungen aus dem HFAG. Die Spielstätten wurden von der Stadt Marburg angemietet.⁶²

Die Stadt Gießen war an der Stadttheater Gießen GmbH mit 80 Prozent beteiligt. Die übrigen 20 Prozent hielt der Landkreis Gießen. Der Theatervertrag vom 24. August 1990 sah vor, dass die Stadt Gießen 40 Prozent, das Land Hessen 52 Prozent und der Landkreis Gießen 8 Prozent der nicht gedeckten Betriebskosten trug. In der Zusatzvereinbarung vom 15. Mai 2013 wurde vereinbart, dass die Mehrkosten aus

⁶² Vgl. 220. Vergleichende Prüfung „Kultur“ im Kommunalbericht 2020 (Vierunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 25. September 2020, Landtagsdrucksache 20/3456, S. 228 ff.

den tarifvertraglichen Abschlüssen zu 36 Prozent vom Land Hessen, zu 25,6 Prozent von der Stadt Gießen, zu 6,4 Prozent vom Landkreis Gießen sowie zu 32 Prozent aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleich getragen werden.

Nachfolgend wird das Besucheraufkommen ausgewählter Segmente im Bereich Kultur und Wissenschaft dargestellt. Mit Hilfe der Kennzahl „Besucher je Einwohner“ soll ein Quervergleich der erhobenen Besucherzahlen ermöglicht werden. Aufgrund der Corona-Pandemie beziehen sich die nachfolgenden Erläuterungen auf das Jahr 2019.

Ansicht 79 stellt die Besucher und die erhobene Kennzahl „Besucher je Einwohner“ für die Teilbereiche Museen, Bibliotheken sowie Theater im Quervergleich dar. Die Stadt Marburg hatte kein eigenes Museum und war auch an keiner Gesellschaft beteiligt, die ein Museum unterhielt. Die Stadt Marburg zahlte Zuschüsse an eingetragene Vereine. Belastbare Besucherzahlen konnten uns nicht vorgelegt werden. Die Stadt Wetzlar betrieb zum Zeitpunkt der Erhebung kein Theater und war auch nicht an einer Theatergesellschaft beteiligt, sondern zahlte an einen eingetragenen Verein einen Zuschuss. Dieser wurde unter dem Bereich Theaterförderung der Stadt Wetzlar ausgewiesen.

Quervergleich - Besucher ausgewählter Kultureinrichtungen 2019							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar	Median
Besucher Museen	23.154	101.943	26.605	-	15.771	24.500	24.500
Besucher je Einwohner	0,43	1,49	0,30	-	0,24	0,46	0,43
Besucher Bibliotheken	169.598	136.993	85.495	93.086	124.936	105.774	115.355
Besucher je Einwohner	3,13	2,00	0,95	1,21	1,90	2,00	1,95
Besucher Theater	49.392	44.310	101.231	50.574	55.016	16.166	49.983
Besucher je Einwohner	0,91	0,65	1,13	0,66	0,84	0,31	0,75

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 79: Quervergleich - Besucher ausgewählter Kultureinrichtungen 2019

Aus Ansicht 79 wird ersichtlich, dass bei den Museen lediglich die Stadt Fulda mehr Besucher als Einwohner aufwies. Die meisten Besucher und Besucher je Einwohner bei Bibliotheken hatte die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe. Die Stadt Gießen hatte mehr Theaterbesucher als Einwohner.

Ansicht 80 stellt das Ergebnis der einzelnen Teilbereiche je Besucher im Quervergleich dar.

Quervergleich - Ergebnisse Kultureinrichtungen 2019							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar	Median
Besucher Museen	23.154	101.943	26.605	-	15.771	24.500	24.500
Ergebnis je Besucher in €	-94	-44	-63	-	-150	-71	-71
Ergebnis je Einwohner in €	-40	-65	-19	-20	-36	-33	-34
Besucher Bibliotheken	169.598	136.993	85.495	93.086	124.936	105.774	115.355
Ergebnis je Besucher in €	-8	-4	-7	-10	-12	-4	-8
Ergebnis je Einwohner in €	-25	-8	-7	-12	-23	-8	-10
Besucher Theater	49.392	44.310	101.231	50.574	55.016	16.166	49.983
Ergebnis je Besucher in €	-10	-28	-56	-43	-59	-8	-35
Ergebnis je Einwohner in €	-9	-18	-63	-28	-49	-2	-23

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 80: Quervergleich - Ergebnisse Kultureinrichtungen 2019

Wie Ansicht 80 zu entnehmen ist, stellt die Stadt Wetzlar im Teilbereich Museen mit einem Ergebnis von -71 € je Besucher den Median im Quervergleich dar. Das Ergebnis je Einwohner liegt mit -33 € im Bereich des Median (-34 €). Bei den Bibliotheken hatte die Stadt Wetzlar mit -4 € je Besucher das höchste Ergebnis im Quervergleich. Je Einwohner war das Ergebnis der Stadt Wetzlar mit -8 € über dem Median (-10 € je Einwohner) im Quervergleich. Im Teilbereich Theater lag die Stadt Wetzlar mit -8 € je Besucher und mit -2 € je Einwohner jeweils über dem Median (-35 € je Besucher und -23 € je Einwohner) im Quervergleich.

5.8.3 Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus

Ansicht 81 zeigt die Ergebnisse bei Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus je Einwohner im Quervergleich. Hat eine Stadt Teile des Tourismus ausgelagert, haben wir den Zuschuss im städtischen Jahresabschluss und den Verlust der Gesellschaft berücksichtigt.

Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus 2021							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar	Median
Regionalentwicklung	-73 €	-33 €	-28 €	-39 €	-29 €	-10 €	-31 €
Wirtschaftsförderung und Tourismus	-137 €	-38 €	-6 €	-24 €	-24 €	-23 €	-24 €
Jahresergebnis	-209 €	-70 €	-34 €	-63 €	-52 €	-33 €	-58 €

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 81: Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus 2021

Ansicht 81 zeigt, dass im Bereich Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus die Stadt Wetzlar mit einem Ergebnis von -33 € je Einwohner unter dem Median (-58 €) im Quervergleich lag. Das Ergebnis bei der Wirtschaftsförderung und Tourismus in der Stadt Wetzlar ist auf die hohen Aufwendungen für Bürgerhäuser im Quervergleich zurückzuführen (-21 € je Einwohner). Das höchste Jahresergebnis je Einwohner hatte die Stadt Wetzlar mit -33 € je Einwohner. Das niedrigste Jahresergebnis je Einwohner wies die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe mit -209 € aus. Dies ist insbesondere auf die Beteiligung an der Kur- und Kongreß-GmbH zurückzuführen. Die Gesellschaft wies im Bereich Wirtschaftsförderung und Tourismus für das Jahr 2021 ein Ergebnis von -119 € je Einwohner aus. Die Kur- und Kongreß-GmbH betreibt Gesundheits-, Fremdenverkehrs- und Veranstaltungseinrichtungen. Dazu zählen das Kurtheater sowie die Spielbank.

- Kur- oder Tourismusbeitrag

Der Kur- oder Tourismusbeitrag kann für die Städte zu einer deutlichen Verbesserung der Erträge im Bereich Tourismus führen. Die Aufwendungen, die mit der Erhebung eines solchen Beitrags verbunden sind, sind in der Regel niedriger als die erzielten Erträge.

Die Voraussetzungen für die Erhebung eines Kur- oder Tourismusbeitrags sind gesetzlich definiert.⁶³ Eine Kommune muss in einem Jahr mindestens doppelt so viele Übernachtungen zählen wie Einwohner. Zudem muss die Kommune eine besondere landschaftliche Lage, eine Kultureinrichtung oder ein Naherholungsgebiet vorweisen können.

In Ansicht 82 wird die Erhebung eines Kur- oder Tourismusbeitrags in der Stadt Wetzlar untersucht.

Wetzlar - Kur- oder Tourismusbeitrag 2021				
Bettenangebot	Übernachtungen	Einwohner		Übernachtungen je Einwohner
2.088	156.832	53.035		2,96
Voraussetzung doppelt so viele Übernachtungen wie Einwohner erfüllt:				Ja
Voraussetzung Anerkennung als Tourismusort erfüllt:				Ja
Satzung vorhanden	Erhebung Kur- und Tourismusbeitrag	Beitragspflichtiger Personenkreis	Höhe der Abgabe	Erträge für die Stadt
Nein	Nein			

Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 82: Wetzlar - Kur- oder Tourismusbeitrag 2021

In der Stadt Wetzlar wurden im Jahr 2021 156.832 Übernachtungen bei 53.035 Einwohnern und somit mindestens doppelt so viele Übernachtungen wie Einwohner gezählt. Wir empfehlen der Stadt Wetzlar zu prüfen, ob die Stadt als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort anerkannt werden kann, um somit weitere Erträge zu erzielen.

⁶³ § 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. der Verordnung über die Anerkennung als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort vom 24. November 2016

5.9 Grünflächen, Verkehrsflächen und ÖPNV

Das Prüffeld im Bereich Grünflächen, Verkehrsflächen und ÖPNV ist ein wichtiges Element zur Sicherstellung einer funktionierenden und sicheren Fortbewegung aller Teilnehmer im Straßenverkehr. Da dieses Prüffeld auch einen nicht unerheblichen Anteil in den Bilanzen einnimmt, soll aufgezeigt werden, inwieweit Auffälligkeiten bei einzelnen Leistungen vorliegen. Bei schwierigen Haushaltslagen sind für die Konsolidierung des Haushalts Fehlbeträge, die höher sind als der jeweilige Median, zu überprüfen. Anhand des Quervergleichs lassen sich mögliche Ergebnisverbesserungspotenziale ableiten. Auch im Verhältnis zur Fläche (ähnlich Siedlungsstruktur) können Ergebnisverbesserungspotenziale abgeleitet werden.

5.9.1 Grünflächen, Wald und Gewässer

Das Prüffeld zeigt im Bereich Grünflächen, Wald und Gewässer auf, inwieweit Auffälligkeiten bei einzelnen Leistungen vorliegen. Bei schwierigen Haushaltslagen sind für die Konsolidierung des Haushalts Fehlbeträge, die höher sind als der jeweilige Median, zu überprüfen. Anhand des Quervergleichs lassen sich mögliche Ergebnisverbesserungspotenziale ableiten. Ansicht 83 zeigt die Ergebnisse von Grünflächen, Wald und Gewässer je Einwohner im Quervergleich.

Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Grünflächen, Wald und Gewässer 2021							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar	Median
Öffentliches Grün und Gewässer	-142 €	-80 €	-76 €	-96 €	-65 €	-101 €	-88 €
Untere Naturschutzbehörde	-1 €	-4 €	-4 €	-3 €	-2 €	-7 €	-3 €
Forst	0 €	0 €	3 €	0 €	-2 €	3 €	0 €
Natur und Umwelt	-5 €	-9 €	-6 €	-27 €	-17 €	-5 €	-7 €
Jahresergebnis	-148 €	-93 €	-82 €	-126 €	-85 €	-111 €	-102 €

Quelle: Eigene Erhebungen, Rechnungswesendaten 2021

Ansicht 83: Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Grünflächen, Wald und Gewässer 2021

Ansicht 83 zeigt, dass im Bereich Grünflächen, Wald und Gewässer die Stadt Wetzlar mit einem Ergebnis von -111 € je Einwohner (-5.859.505 €) unter dem Median (-102 €) im Quervergleich lag. Das höchste Jahresergebnis je Einwohner hatte die Stadt Gießen mit -82 € je Einwohner (-7.519.873 €). Das niedrigste Jahresergebnis je Einwohner wies die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe mit -148 € (-8.007.983 €) aus.

Aufgrund der fragilen Haushaltslage der Stadt Wetzlar sind mögliche Ergebnisverbesserungspotenziale im Bereich Grünflächen, Wald und Gewässer in Betracht zu ziehen.

Ansicht 84 enthält die relevante Infrastruktur für den Bereich Grünflächen, Wald und Gewässer im Quervergleich.

Quervergleich - Infrastruktur von Grünflächen, Wald und Gewässer				
	Vegetation in ha		Gewässer in ha	
	absolut	je 1.000 Einwohner	absolut	je 1.000 Einwohner
Bad Homburg	3.504	64,72	29	0,53
Fulda	7.075	103,35	115	1,68
Gießen	4.094	44,86	118	1,29
Marburg	9.472	123,70	133	1,74
Rüsselsheim	3.647	55,15	123	1,86
Wetzlar	4.741	89,51	183	3,45
Median	4.417	77,11	121	1,71

Quelle: Eigene Erhebungen; Landesamt für Geoinformation und Bodenmanagement

Ansicht 84: Quervergleich - Infrastruktur von Grünflächen, Wald und Gewässer

Ansicht 84 zeigt, dass die Stadt Gießen mit 44,86 ha je 1.000 Einwohner (4.094 ha) die geringste und die Stadt Marburg mit 123,70 ha je 1.000 Einwohner (9.472 ha) die höchste Vegetationsfläche hatte. Die Stadt Wetzlar lag mit 89,51 ha je 1.000 Einwohner (4.741 ha) über dem Median von 77,11 ha je 1.000 Einwohner. Die geringste Gewässerfläche hatte die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe mit 0,53 ha je 1.000 Einwohner (29 ha). Die Stadt Wetzlar hatte mit 3,45 ha je 1.000 Einwohner (183 ha) die höchste Fläche. Die Gewässerfläche in der Stadt Wetzlar lag mit 3,45 ha je 1.000 Einwohner (183 ha) über dem Median (1,71 ha je 1.000 Einwohner) des Quervergleichs.

5.9.2 Verkehrsflächen und ÖPNV

Ansicht 85 zeigt die Ergebnisse von Verkehrsflächen und ÖPNV je Einwohner im Quervergleich.

Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Verkehrsflächen und ÖPNV 2021							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar	Median
Straßen	-170 €	-183 €	-114 €	-176 €	-152 €	-152 €	-161 €
Parken	4 €	18 €	16 €	8 €	-2 €	7 €	8 €
ÖPNV	-65 €	-42 €	-29 €	-41 €	-43 €	-61 €	-42 €
Jahresergebnis	-231 €	-207 €	-126 €	-209 €	-197 €	-207 €	-207 €

Quelle: Eigene Erhebungen, Rechnungswesendaten 2021

Ansicht 85: Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Verkehrsflächen und ÖPNV 2021

Ansicht 85 zeigt, dass im Bereich Verkehrsflächen und ÖPNV die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe mit -231 € je Einwohner (12.525.488 €) das niedrigste und die Stadt Gießen mit -126 € je Einwohner (11.523.390 €) das höchste Ergebnis hatte. Die Stadt Wetzlar lag mit -207 € je Einwohner (10.960.051 €) im Bereich des Median von -207 € je Einwohner.

Aufgrund der fragilen Haushaltslage der Stadt Wetzlar sind mögliche Ergebnisverbesserungspotenziale im Bereich Verkehrsflächen und ÖPNV in Betracht zu ziehen.

Ansicht 86 enthält die relevante Infrastruktur für den Bereich Verkehrsflächen und ÖPNV im Quervergleich.

Quervergleich - Infrastruktur von Verkehrsflächen und ÖPNV				
	Siedlungs- und Verkehrsfläche in ha		Länge der Stadtstraßen in km	
	absolut	je 1.000 Einwohner	absolut	je 1.000 Einwohner
Bad Homburg	1.581	29,23	197	3,63
Fulda	3.192	47,03	269	3,96
Gießen	3.027	33,49	236	2,62
Marburg	2.777	36,72	250	3,31
Rüsselsheim	2.057	31,16	184	2,78
Wetzlar	2.573	48,51	224	4,23
Median	2.675	35,11	230	3,47

Quelle: Eigene Erhebungen; Landesamt für Geoinformation und Bodenmanagement

[Ansicht 86: Quervergleich - Infrastruktur von Verkehrsflächen und ÖPNV](#)

Ansicht 86 zeigt, dass die Stadt Gießen mit 2,62 km je 1.000 Einwohner (236 km) die geringste und die Stadt Wetzlar mit 4,23 km je 1.000 Einwohner (224 km) die längsten Straßen hatte. Die Stadt Wetzlar lag mit 4,23 km je 1.000 Einwohner (224 km) über dem Median von 3,47 km je 1.000 Einwohner.

5.10 Feuerwehr

Der Bereich Feuerwehr ist eine gesetzliche Aufgabe. Bei gesetzlichen Aufgaben entscheidet die Stadt über die Intensität der Aufgabenerfüllung. Das Prüffeld zeigt an, inwieweit Auffälligkeiten im Quervergleich vorlagen. Bei schwierigen Haushaltslagen sind für die Konsolidierung des Haushalts Fehlbeträge, die höher sind als der jeweilige Median, zu überprüfen. Anhand des Quervergleichs lassen sich mögliche Ergebnisverbesserungspotenziale ableiten.

Ansicht 87 zeigt die Ergebnisse der Feuerwehr je Einwohner und die Infrastruktur im Quervergleich.

Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner und Infrastruktur / Feuerwehr 2021								
	Ergebnis	Leistungs- entgelte und Kosten- erstat- tungen	Personal- aufwand	Abschrei- bungen (abzüglich Sonder- posten)	Sach- und Dienst- leistungen sowie sonstige Aufwen- dungen	Feuerwehr- häuser		Sied- lungs- index 2021
						absolut	je 1.000 Ein- wohner	
in €								
Bad Homburg	-102	2	-34	-29	-42	6	0,1	0,30
Fulda	-89	34	-88	-7	-27	17	0,2	0,38
Gießen	-68	-2	-51	-5	-11	7	0,1	0,35
Marburg	-76	3	-49	-5	-24	17	0,2	0,41
Rüsselsheim	-60	4	-46	-6	-12	8	0,1	0,29
Wetzlar	-28	-1	-2	-7	-18	11	0,2	0,42
Median	-72	2	-47	-7	-21	10	0,2	0,37

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2021

Ansicht 87: Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner und Infrastruktur / Feuerwehr 2021

Ansicht 87 zeigt, dass im Bereich Feuerwehr die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe mit -102 € je Einwohner (-1.568.672 €) das niedrigste und die Stadt Wetzlar mit -28 € je Einwohner (-367.109 €) das höchste Ergebnis im Quervergleich hatte. Die Stadt Wetzlar lag mit einem Ergebnis von -28 € je Einwohner (-367.109 €) über dem Median von -72 € je Einwohner. Es wird außerdem ersichtlich, dass die Leistungsentgelte und Kostenerstattungen eine untergeordnete Bedeutung haben. Die hohen Kostenerstattungen der Stadt Fulda sind auf die Interkommunale Zusammenarbeit insbesondere mit dem Landkreis Fulda, aber auch mit den umliegenden Kommunen zurückzuführen. Ausschlaggebend für das Ergebnis der Feuerwehr sind die Aufwandspositionen Personalaufwand, Abschreibungen (abzüglich Sonderposten) sowie Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Unter Gliederungspunkt 8.2 haben wir unter anderem die Feuerwehrgebührensatzungen überprüft. Veraltete Satzungen können dazu führen, dass die beinhalteten Werte zu niedrig sind und die Rechtmäßigkeit der Satzung gefährdet ist. Daher überprüften wir die Satzungen auf ihre jeweilige Aktualität sowie die erhobenen Gebühren.

Der Personalaufwand kann von der Stadt direkt als solcher erfasst werden oder über die interne Leistungsverrechnung ausgewiesen werden. Beim Personalaufwand hatte die Stadt Fulda mit -88 € je Einwohner (-6.014.429 €) den höchsten Wert. Die Stadt Wetzlar hatte mit -2 € je Einwohner kaum Personalaufwendungen. Der geringe Wert resultierte aus den Auflösungen von Rückstellungen im Jahr 2021. Die Sonderstatusstädte hatten im Bereich Feuerwehr hauptamtliche Kräfte beschäftigt. Die Stadt Gießen hatte als einzige Stadt im Quervergleich eine Berufsfeuerwehr.

Es zeigt sich, dass die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe mit -29 € je Einwohner (-1.568.672 €) die höchsten und die Stadt Gießen mit -5 € je Einwohner (-415.550 €) die geringsten Abschreibungen (abzüglich Sonderposten) hatte. Die Stadt Wetzlar lag mit -7 € je Einwohner (-367.109 €) im Bereich des Median von -7 € je Einwohner.

Beim Aufwand für Sach- und Dienstleistungen zeigten sich ebenfalls große Unterschiede. So hatte die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe mit -42 € je Einwohner (-2.248.146 €) den höchsten und die Stadt Gießen mit -11 € je Einwohner (-1.020.320 €) den geringsten Aufwand zu verzeichnen. Die Stadt Wetzlar lag mit -18 € je Einwohner (-971.962 €) über dem Median von -21 € je Einwohner.

Im Bereich Feuerwehr besteht eine große Korrelation zum Siedlungsindex.⁶⁴ Dies bedeutet, dass bei zersiedelten Städten (mit einem hohen Siedlungsindex) höhere Aufwendungen in diesem Bereich anfallen (vgl. Ansicht 1).

5.11 Kostendeckende Gebührenhaushalte

Die Städte können als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührenhaushalte Abwasser, Wasser und Friedhof sind laut § 10 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG)⁶⁵ kostendeckend zu kalkulieren. Wir überprüften, inwieweit kostendeckende Gebührenhaushalte vorliegen und ob die Städte die Vorgaben des KAG eingehalten haben.⁶⁶

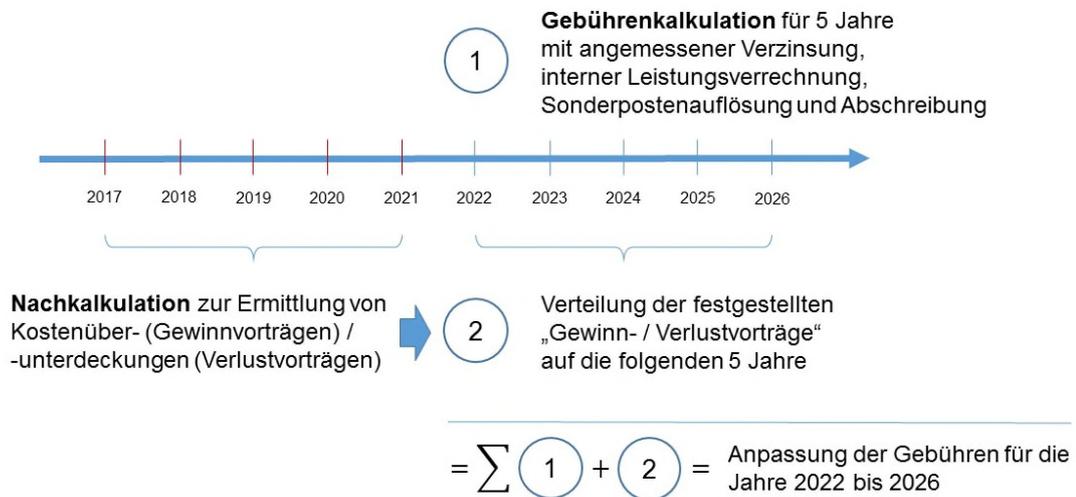
Die Städte sollen bei ihren Kalkulationen nach § 10 Absatz 2 KAG einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren berücksichtigen. Dies lässt sich grafisch wie folgt darstellen.

⁶⁴ Vgl. 203. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2017: Siedlungsstruktur“ im Kommunalbericht 2018 (Einunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 13. Dezember 2018, Landtagsdrucksache 19/6812, S. 78 ff.

⁶⁵ Gesetz über kommunale Abgaben (KAG), GVBl. S. 247 vom 28. Mai 2018
§ 10 Absatz 2 Benutzungsgebühren
(2) Die Kosten nach Absatz 1 sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht. Abschreibungen dürfen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. [...]

⁶⁶ Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat in seinem Urteil vom 17. Mai 2022 (Az.: 9 A 1019/20) seine langjährige Rechtsprechung zur Gebührenkalkulation aufgegeben und geht nun davon aus, dass der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung der Entwässerungsanlagen mit ihrem Wiederbeschaffungszeitwert sowie einer kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens mit dem Nominalzinssatz unzulässig ist. Auch die kalkulatorische Verzinsung mit einem einheitlichen Zinssatz, der sich aus dem fünfzigjährigen Durchschnitt zuzüglich eines (pauschalen) Zuschlags von 0,5 Prozentpunkten ergibt, sei nicht mehr angemessen. Das Gericht hält es nur für sachlich vertretbar, den zehnjährigen Durchschnitt ohne einen (pauschalen) Zuschlag zugrunde zu legen. Dies dürfte zur Folge haben, dass die zulässigen Ansätze für die kalkulatorische Verzinsung deutlich niedriger liegen werden. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das OVG Münster hat die Revision gegen dieses Urteil nicht zugelassen. Die beklagte Kommune hat hiergegen Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) eingereicht. Es bleibt daher zunächst abzuwarten, ob sich das BVerwG hierzu äußert bzw. wie sich die Rechtsprechung in Hessen hierzu weiterentwickelt.

Schema zur Nachkalkulation zur Ermittlung von vorzutragenden Kostenüber- / -unterdeckungen nach § 10 Absatz 2 KAG



Quelle: Eigene Darstellung

Ansicht 88: Schema zur Nachkalkulation zur Ermittlung von vorzutragenden Kostenüber- / -unterdeckungen nach § 10 Absatz 2 KAG

Aus der Nachkalkulation der vorangegangenen fünf Jahre (2017 bis 2021) soll die durchschnittliche Kostenüber- / -unterdeckung ermittelt werden. Diese Kostenüber- / -unterdeckung dient als „Gewinn- / Verlustvortrag“, der auf die nächsten fünf Jahre (2022 bis 2026) gleichmäßig verteilt werden soll. Die Verteilung der „Gewinn- / Verlustvorträge“ ② ergänzt die sachgerecht ermittelte Gebührenfestsetzung ① für die Jahre 2022 bis 2026. Für eine sachgerechte Ermittlung wird auch auf die Nachkalkulation zurückgegriffen. Insbesondere werden bei der Ermittlung die Verzinsung des Anlagevermögens sowie angemessene Abschreibungen berücksichtigt. Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Gemäß § 10 Absatz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Unterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Gebührenfestsetzungen sollen auf vollständigen und sachgerechten Kostenermittlungen basieren. Dies beruht zum Beispiel auf dem Ansatz von kalkulatorischen Kosten und / oder internen Verrechnungen der Allgemeinen Verwaltung beziehungsweise des Bauhofs. Außerdem soll die Verbuchung der Entwässerungsabgabe für Straßen sachgerecht berücksichtigt sein. Politische Festlegungen können häufig zu unausgeglichenen Gebührenhaushalten führen.

Die erhobenen Gebühren sowie die Gebührenkalkulationen der Vergleichsstädte wurden daher von uns auf Ordnungsmäßigkeit untersucht. Wir nahmen dazu Nachkalkulationen auf Basis der Jahre 2017 bis 2021 bei den Abwasser-, Wasser- und Friedhofsgebühren vor und haben die aktuellsten Gebührenkalkulationen bei den Abwasser-, Wasser- und Friedhofsgebühren hinsichtlich der inhaltlichen und formellen Ausgestaltung einer Analyse unterzogen.

5.11.1 Gebührenhaushalt Abwasser 2017 bis 2021

Der Gebührenhaushalt Abwasser wurde im Haushalt der Stadt Wetzlar geführt. In Ansicht 89 wird die Einhaltung der sich aus dem KAG ergebenden Mindestanforderungen an die Gebührenkalkulation dargestellt.

Wetzlar - Gebührenkalkulation Abwasser	
Kriterium	Umsetzung
Kalkulationszeitraum	2022
Berücksichtigung der kumulierten Ergebnisse aus dem vorherigen Kalkulationszeitraum	✓
Kalkulatorische Verzinsung	✓
Kalkulatorischer Zinssatz	4,0%
Bemessungsgrundlage der kalkulatorischen Verzinsung ohne Anlagen im Bau	✓
Auflösung Investitionszuschüsse nicht in Kalkulation berücksichtigt	✓
Verwaltungspersonal enthalten	✓
Straßenentwässerung berücksichtigt	✓

✓ = Kriterium erfüllt, ⊕ = Kriterium teilweise, jedoch nicht vollständig erfüllt, ● = Kriterium nicht erfüllt
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 89: Wetzlar - Gebührenkalkulation Abwasser

Die letzte Gebührenkalkulation umfasste einen Kalkulationszeitraum von einem Jahr. Die Gebühr wurde für das Jahr 2022 kalkuliert. Die Kalkulation beinhaltete eine nach Schmutz- und Niederschlagswasser getrennte Gebühr. Die Stadt berücksichtigte in ihrer Gebührenkalkulation die kumulierten Kostenüber- und -unterdeckungen der Vorjahre. Die kalkulatorische Verzinsung wurde mit einem Zinssatz von 4,0 Prozent berechnet. Die Anlagen im Bau wurden richtigerweise bei dem zu verzinsenden Anlagevermögen nicht berücksichtigt.⁶⁷ Die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen sollen nicht den Gebührenzahler entlasten und sollen daher bei der Nach- und Vorkalkulation nicht berücksichtigt werden. In der Gebührenkalkulation wurde auf den Ansatz der Erträge verzichtet. Die auf den Gebührenhaushalt entfallenden Verwaltungsaufwendungen wurden berücksichtigt. Kosten für die Oberflächenentwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen dürfen durch Benutzungsgebühren nicht den Anliegern auferlegt werden.⁶⁸ Die Stadt Wetzlar erfasste die Erträge für die Straßenentwässerung für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gebührenkalkulation. Wir erachten die Gebührenkalkulation als sachgerecht.

Die Ertrags- und die Aufwandspositionen sowie die Werte des Anlagevermögens und der Sonderposten der Jahre 2017 bis 2021 wurden aus den Rechnungswesendaten der Stadt Wetzlar entnommen.

⁶⁷ Vergleiche Brüning in Driehaus (Hrsg.) (September 2018): Kommunalabgabenrecht Kommentar, § 6 Benutzungsgebühren, Rn. 151 Kalkulatorische Zinsen.

⁶⁸ Vergleiche Brüning in Driehaus (Hrsg.) (September 2017): Kommunalabgabenrecht Kommentar, § 6 Benutzungsgebühren, Rn. 352a Kosten der Abwasserbeseitigung.

Wie Ansicht 90 zeigt, ergaben sich im Gebührenhaushalt Abwasser für die Jahre 2017 bis 2021 jährliche Ergebnisse, die von -359.241 € bis 229.060 € reichten. Im Durchschnitt errechneten wir einen Jahresfehlbetrag von -82.354 € pro Jahr.

Wetzlar - Gebührenhaushalt Abwasser 2017 bis 2021					
	2017	2018	2019	2020	2021
	vorläufige Nachkalkulation				
Erträge	8.360.164 €	8.072.543 €	8.833.359 €	8.617.204 €	9.091.459 €
Erträge Auflösung SoPo (ohne Investitionszuschüsse)	106.607 €	109.956 €	113.181 €	116.968 €	121.460 €
Erträge interne Leistungsverrechnung	34.342 €	37.454 €	40.093 €	46.335 €	46.056 €
Personalaufwendungen	1.042.748 €	1.157.448 €	1.185.608 €	997.770 €	1.098.262 €
Aufwand interne Leistungsverrechnung	377.751 €	292.331 €	293.836 €	353.740 €	357.416 €
Sachaufwendungen	310.579 €	288.840 €	283.552 €	393.901 €	462.295 €
Aufwendungen für Zuweisungen	109.628 €	109.727 €	112.369 €	112.663 €	112.941 €
Sonstige Aufwendungen	4.869.857 €	4.914.185 €	4.945.192 €	5.246.381 €	5.246.770 €
Abschreibungen	946.894 €	967.317 €	999.486 €	1.009.452 €	1.063.079 €
Aufwendungen	7.657.456 €	7.729.849 €	7.820.043 €	8.113.907 €	8.340.763 €
Finanzergebnis (Verzinsung Anlagevermögen)	-823.905 €	-860.981 €	-937.531 €	-906.555 €	-1.027.197 €
Außerordentliches Ergebnis	50.754 €	11.637 €	0 €	-5.154 €	2.000 €
Jahresergebnis	70.506 €	-359.241 €	229.060 €	-245.109 €	-106.986 €
Kumuliertes Jahresergebnis 2017 bis 2021	-411.770 €				
Mittleres Jahresergebnis 2017 bis 2021	-82.354 €				

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2017 - 2021

Ansicht 90: Wetzlar - Gebührenhaushalt Abwasser 2017 bis 2021

Bezogen auf einen 5-Jahreszeitraum ergab sich nach unserer Nachkalkulation ein kumulierter Fehlbetrag von insgesamt -411.770 €. Es zeigt sich, dass die Stadt Wetzlar in der Vergangenheit zu niedrige Abwassergebühren erhob. Die bestehende Kostenunterdeckung der Jahre 2017 bis 2021 sollte, soweit möglich, von der Stadt in den nächsten fünf Jahren bei der Gebührenfestsetzung mit einkalkuliert werden.

5.11.2 Gebührenhaushalt Wasser 2017 bis 2021

Die Stadt Wetzlar gliederte die Wasserversorgung in den Eigenbetrieb Wasserversorgung aus. Das Anlagevermögen hielt die Energie- und Wassergesellschaft mbH (enwag), an der die Stadt Wetzlar mit

50,1 Prozent beteiligt war. Die enwag zahlte an die Stadt Wetzlar eine Konzessionsabgabe. Der Eigenbetrieb Wasserversorgung zahlte an die enwag einen Selbstkostenfestpreis. In diesem war die Konzessionsabgabe enthalten.

Für die Stadt Kassel wurde zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen gerichtlich geklärt, ob die Rechtmäßigkeit der Weiterbelastung der Konzessionsabgabe über den Eigenbetrieb an die Bürger zulässig ist. Die Stadt Kassel hatte ebenfalls die Konzessionsabgabe über einen Eigenbetrieb und eine GmbH in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte festgestellt, dass die Konzessionsabgaben betriebsbedingte Kosten sind und somit in dem Selbstkostenpreis enthalten sein durften. Ob die Konzessionsabgaben an den Gebührenzahler durch den Eigenbetrieb weitergegeben werden durften, wurde zur Klärung zurück an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof gegeben. Aufgrund des laufenden Gerichtsverfahrens werden wir keine Beurteilung zu den kostendeckenden Wassergebühren vornehmen.

5.11.3 Gebührenhaushalt Friedhof 2017 bis 2021

Der Gebührenhaushalt Friedhof wurde im Haushalt der Stadt Wetzlar geführt. Die Stadt Wetzlar konnte uns lediglich die Berechnung des öffentlichen Interessenanteils für die Friedhöfe vorlegen. Die Berechnung entspricht keiner Gebührenkalkulation nach KAG. Dies erachten wir als nicht sachgerecht. Aufgrund der fehlenden Gebührenkalkulation konnten wir keine Überprüfung der Vorgaben nach KAG vornehmen. Wir empfehlen der Stadt Wetzlar zeitnah eine Gebührenkalkulation zu erstellen und die Gebühren spätestens alle fünf Jahre zu kalkulieren.

Die Überörtliche Prüfung fordert grundsätzlich, für alle Gebührenhaushalte kostendeckende Gebühren zu erheben. Ein Kostendeckungsgrad im 5-Jahresdurchschnitt im Gebührenhaushalt Friedhof von mindestens 80 Prozent wird im Hinblick auf den Grundsatz der Einnahmenbeschaffung (§ 93 Absatz 2 HGO) nicht beanstandet. Aufgrund des oft parkähnlichen Charakters eines Friedhofs kann eine Teilfinanzierung der Friedhofskosten aus allgemeinen Haushaltsmitteln im Einzelfall sachlich geboten erscheinen. Ohne Angaben von der Stadt gehen wir dabei pauschal von 20 Prozent aus. Die Stadt Wetzlar berücksichtigte in der Gebührenkalkulation für Grün- und Parkflächen einen Anteil von 22,1 Prozent. Da in der Gebührenkalkulation der Stadt Wetzlar bereits ein Anteil für Grün- und Parkflächen gebucht wurde, empfehlen wir eine kostendeckend kalkulierte Gebühr zu erheben.

Weiterhin ist zu verdeutlichen, dass zu niedrige Gebühren in der Vergangenheit weiterhin Auswirkungen auf die heutige Kostendeckung haben. Die Erträge der Kaufgräber werden kalkulatorisch nicht zum Kaufzeitpunkt vollständig vereinnahmt. Es wird ein Rechnungsabgrenzungsposten gebildet, der über die Dauer der Nutzungszeit jährlich ertragswirksam aufgelöst wird. Die Stadt Wetzlar berücksichtigte im Jahresabschluss die Erträge aus der Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens.

Die Ertrags- und die Aufwandspositionen sowie die Werte des Anlagevermögens und der Sonderposten der Jahre 2017 bis 2021 wurden aus den Rechnungswesendaten der Stadt Wetzlar entnommen.

Die Stadt Wetzlar unterhielt insgesamt elf gebührenpflichtige Friedhöfe.

Wie Ansicht 91 zeigt, ergaben sich im Gebührenhaushalt Friedhof für die Jahre 2017 bis 2021 jährliche Ergebnisse (bei 80 Prozent Deckung), die von -366.455 € bis -254.980 € reichten. Im Durchschnitt errechneten wir einen Jahresfehlbetrag (bei 80 Prozent Deckung) von -318.864 € pro Jahr.

Wetzlar - Gebührenhaushalt Friedhof 2017 bis 2021					
	2017	2018	2019	2020	2021
	vorläufige Nachkalkulation				
Erträge	1.405.312 €	1.376.056 €	1.522.596 €	1.524.397 €	1.705.401 €
Erträge Auflösung SoPo (ohne Investitionszuschüsse)	-127 €	-127 €	-127 €	0 €	0 €
Erträge interne Leistungsverrechnung	0 €	0 €	0 €	0 €	1.884 €
Personalaufwendungen	980.720 €	907.521 €	1.017.235 €	1.049.997 €	1.311.648 €
Aufwand interne Leistungsverrechnung	407.945 €	425.842 €	388.370 €	390.174 €	201.064 €
Sachaufwendungen	493.593 €	495.679 €	580.096 €	492.085 €	566.650 €
Aufwendungen für Zuweisungen	46.497 €	37.288 €	69.953 €	75.376 €	86.639 €
Sonstige Aufwendungen	1.760 €	1.763 €	1.763 €	1.718 €	1.880 €
Abschreibungen	184.164 €	180.507 €	174.491 €	174.772 €	195.358 €
Aufwendungen	2.114.679 €	2.048.600 €	2.231.907 €	2.184.121 €	2.363.239 €
Finanzergebnis (Verzinsung Anlagevermögen)	-99.872 €	-98.327 €	-89.743 €	-91.905 €	-89.592 €
Außerordentliches Ergebnis	-231 €	26.423 €	3.037 €	-554 €	16.820 €
Jahresergebnis	-809.596 €	-744.574 €	-796.143 €	-752.183 €	-728.727 €
Jahresergebnis (80% Deckung)	-366.455 €	-341.612 €	-334.851 €	-296.423 €	-254.980 €
Kumuliertes Jahresergebnis (80% Deckung) 2017 bis 2021	-1.594.321 €				
Mittleres Jahresergebnis (80% Deckung) 2017 bis 2021	-318.864 €				

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2017 - 2021

Ansicht 91: Wetzlar - Gebührenhaushalt Friedhof 2017 bis 2021

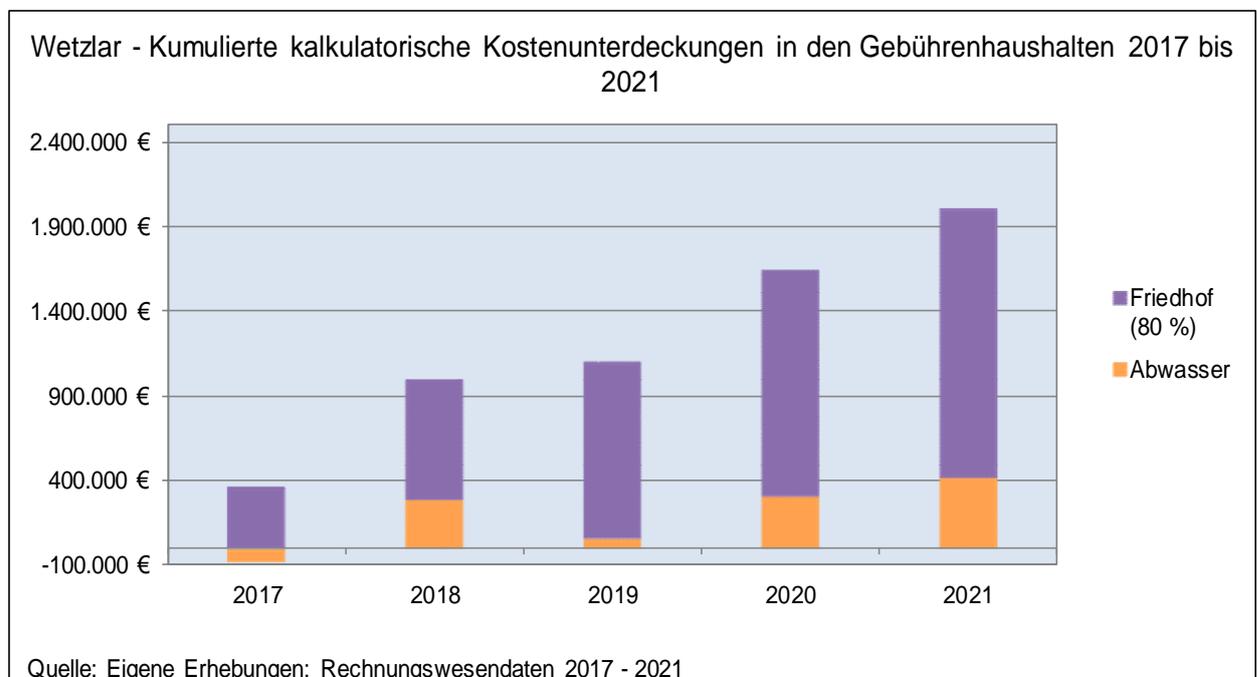
Bezogen auf einen 5-Jahreszeitraum ergab sich ein kumulierter Fehlbetrag (bei 80 Prozent Deckung) von -1.594.321 €. Es zeigt sich, dass die Stadt Wetzlar in der Vergangenheit zu niedrige Friedhofsgebühren erhob.

Die Stadt Wetzlar buchte in ihrem Haushalt für die Jahre 2017 bis 2021 Erstattungen für die Flächen mit parkähnlichem Charakter. Diese wurden für die Nachkalkulation mit einer Kostendeckung von 80,0 Prozent rausgerechnet.

Die Stadt Wetzlar lag im 5-Jahresdurchschnitt mit einem Kostendeckungsgrad von 66,2 Prozent unter der Sollgrenze von 80 Prozent. Der Kostendeckungsgrad des Jahres 2021 lag bei 70,1 Prozent. Wir empfehlen der Stadt Wetzlar, eine Nachkalkulation im Bereich Friedhof - unter Beachtung der im Bericht dargestellten Zahlen - zu erstellen. Die bestehende Kostenunterdeckung der Jahre 2017 bis 2021 in Höhe von -1.594.321 € (80 Prozent Kostendeckungsgrad) sollte, soweit möglich, von der Stadt in den nächsten fünf Jahren bei der Gebührenfestsetzung mit einkalkuliert werden.

5.11.4 Kumulierte Unterdeckungen bei den Gebührenhaushalten für die Jahre 2017 bis 2021

Die kalkulatorischen Kostenunterdeckungen der Jahre 2017 bis 2021 bei den Gebührenhaushalten werden für die Bereiche Abwasser sowie Friedhof (80 Prozent Kostendeckungsgrad) in Ansicht 92 kumuliert dargestellt.



Ansicht 92: Wetzlar - Kumulierte kalkulatorische Kostenunterdeckungen in den Gebührenhaushalten 2017 bis 2021

In Ansicht 92 wird deutlich, dass die Stadt Wetzlar insgesamt in den Jahren 2017 bis 2021 auf Mehreinnahmen in Höhe von 2.006.092 € (jährlich rund 401.218 €) verzichtete. Die bestehende Kostenunterdeckung sollte, soweit möglich, in den nächsten fünf Jahren bei den Gebührenfestsetzungen mit einkalkuliert werden.

Ansicht 93 zeigt die kalkulatorischen Kostenunter- (Ergebnisverbesserungspotenziale) und -überdeckungen in den Gebührenhaushalten im Quervergleich. Kostenüberdeckungen bleiben beim Ergebnisverbesserungspotenzial unberücksichtigt.

Quervergleich - Kalkulatorische Kostenunterdeckungen in den Gebührenhaushalten und Ergebnisverbesserungspotenziale der Jahre 2017 bis 2021					
	Abwasser	Wasser	Friedhof (80 Prozent)	Ergebnisverbesserungspotenziale bei Kostenunterdeckungen gesamt	Mittleres Ergebnisverbesserungspotenziale bei Kostenunterdeckungen 2017 bis 2021
Bad Homburg	0 €	701.965 €	3.570.189 €	4.272.154 €	854.431 €
Fulda	4.042.574 €	0 €	3.881.372 €	7.923.946 €	1.584.789 €
Gießen	368.391 €	0 €	3.805.800 €	4.174.191 €	834.838 €
Marburg	0 €	0 €	4.689.045 €	4.689.045 €	937.809 €
Rüsselsheim	0 €	0 €	1.941.599 €	1.941.599 €	388.320 €
Wetzlar	411.770 €	0 €	1.594.321 €	2.006.092 €	401.218 €
Unteres Quartil	0 €	0 €	2.348.746 €	2.548.117 €	509.623 €
Median	184.196 €	0 €	3.687.995 €	4.223.173 €	844.635 €
Oberes Quartil	400.926 €	0 €	3.862.479 €	4.584.822 €	916.964 €

- = Gebührenhoheit liegt nicht bei der Kommune
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 93: Quervergleich - Kalkulatorische Kostenunterdeckungen in den Gebührenhaushalten und Ergebnisverbesserungspotenziale der Jahre 2017 bis 2021

Aus Ansicht 93 wird ersichtlich, dass die Stadt Wetzlar mit 401.218 € ein Ergebnisverbesserungspotenzial unter dem Median von 844.635 € des Quervergleichs hatte. Das Ergebnisverbesserungspotenzial der Stadt ergibt sich - wie beschrieben - aus der Summe der kalkulatorischen Kostenunterdeckungen im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2021 in den Gebührenhaushalten Abwasser und Friedhof.

Von den sechs geprüften Städten wiesen alle ein Ergebnisverbesserungspotenzial im Bereich der Gebührenhaushalte aus.

5.12 Hebesatzerhöhungspotenziale als Ultima Ratio

Die Städte können über die Hebesätze bei den Realsteuern die Höhe ihrer Allgemeinen Deckungsmittel beeinflussen. Die Hebesätze für die Realsteuern wiesen deutliche Bandbreiten auf. Diese beliefen sich in 2021 bei der Grundsteuer A auf 490 Prozentpunkte und bei der Grundsteuer B auf 460 Prozentpunkte. Lediglich die Bandbreite bei der Gewerbesteuer fiel mit 40 Prozentpunkten vergleichsweise gering aus. Bei der Grundsteuer A wies im Quervergleich Bad Homburg v. d. Höhe mit 190 Prozent den niedrigsten Wert und Rüsselsheim am Main mit 680 Prozent den höchsten Wert aus. Bei der Grundsteuer B hatte Fulda mit 340 Prozent den niedrigsten Wert und Rüsselsheim am Main mit 800 Prozent den höchsten Wert im Quervergleich.

Die Überörtliche Prüfung vertritt die Auffassung, dass die Städte sich sachgerecht verhalten, wenn sie die Hebesätze - insbesondere bei der Grundsteuer B - nach der Haushaltslage ausrichten. Die Hebesätze der Grundsteuer B sollten - im Sinne einer Ultima Ratio, wenn der Haushaltsausgleich nicht durch andere

Maßnahmen realisiert werden kann - so bemessen werden, dass ein Haushaltsausgleich herbeigeführt wird. Jeder Stadt sollte in diesem Zusammenhang bewusst sein, dass eine Reduzierung von Aufwendungen als Konsolidierungsmaßnahme zur Verbesserung der Haushaltslage beiträgt und demnach die notwendige Hebesatzerhöhung für die Grundsteuer B reduziert.

Ansicht 94 zeigt die Einnahmepotenziale der Stadt Wetzlar, die auf Grundlage der höchsten Hebesätze des Quervergleichs errechnet wurden.

Wetzlar - Hebesatzerhöhungspotenziale 2021					
Steuerart	Hebesatz Wetzlar in Prozent	Maximum im Vergleich in Prozent	Aufkommen laut Rechnungs- wesendaten	Erhöhungspotenzial in Prozent	Rechnerisches Mehraufkommen
Grundsteuer A	450	680	44.955 €	51	22.977 €
Grundsteuer B	780	800	17.160.244 €	3	440.006 €
Gewerbsteuer	390	420	44.703.614 €	8	3.438.740 €
Summe			61.908.813 €		3.901.723 €

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 94: Wetzlar - Hebesatzerhöhungspotenziale 2021

Ein Hebesatz bei der Gewerbsteuer von 380 Prozent belastet Einzelunternehmen und Personengesellschaften nicht, da bei diesen die Gewerbsteuer bis zu einem Hebesatz von 380 Prozent in voller Höhe die tarifliche Einkommensteuer mindert.⁶⁹ Im Vergleich zu den jeweils höchsten Hebesätzen zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung bestand bei der Stadt Wetzlar ein rechnerisches Mehraufkommen von 3.901.723 €. Das Mehraufkommen wird insbesondere durch die Erhöhung der Grundsteuer B und der Gewerbsteuer bestimmt.

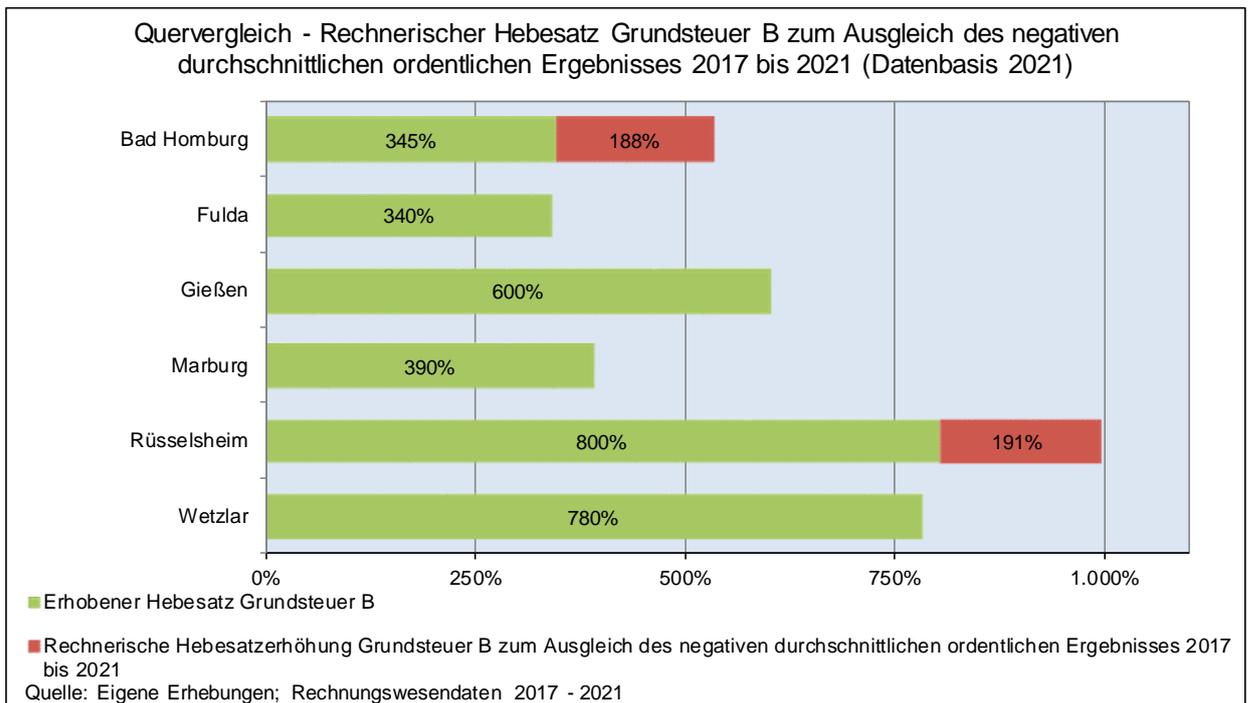
Ansicht 95 zeigt die erhobenen sowie die rechnerischen Hebesätze für die Grundsteuer B des Jahres 2021 der Städte im Quervergleich. Der rechnerische Hebesatz wurde so bemessen, dass das negative durchschnittliche ordentliche Ergebnis der Jahre 2017 bis 2021 der Städte allein durch die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B ausgeglichen werden kann.

69 § 35 EStG - Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb:

(1) Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme der §§ 34f, 34g und 35a, ermäßigt sich, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt (Ermäßigungshöchstbetrag),

1. bei Einkünften aus gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 um das 3,8-fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum nach § 14 des Gewerbesteuergesetzes für das Unternehmen festgesetzten Steuermessbetrags (Gewerbsteuer-Messbetrag); Absatz 2 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden;

2. bei Einkünften aus Gewerbebetrieb als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 um das 3,8-fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags.



Ansicht 95: Quervergleich - Rechnerischer Hebesatz Grundsteuer B zum Ausgleich des negativen durchschnittlichen ordentlichen Ergebnisses 2017 bis 2021 (Datenbasis 2021)

Für die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe wurde eine rechnerische Hebesatzerhöhung von 188 Prozentpunkten und für die Stadt Rüsselsheim am Main von 191 Prozentpunkten ermittelt. Die übrigen vier Städte des Quervergleichs hatten keine negativen ordentlichen Ergebnisse 2017 bis 2021.

6. Digitalisierung des Verwaltungshandelns und OZG

Unter diesem Gliederungspunkt wurden Verwaltungsprozesse im kommunalen Finanzwesen untersucht, bei denen durch Digitalisierung wesentliche Effizienzsteigerungen erwartet werden. Effizient sind Verwaltungsprozesse dann, wenn sie ohne Medienbrüche organisiert sind und manuelle Tätigkeiten wie Ausdrucken, Kuvertieren, Frankieren und Versenden vermieden werden und stattdessen maschinell über ein Rechenzentrum oder einen Postdienstleister vollzogen werden. Ein Medienbruch entsteht, wenn digitale oder digital strukturierte Daten vorliegen und diese nicht durch eine digitale Schnittstelle übermittelt werden, welche die digitale Form und die Datenstruktur beibehält. Ein Medienbruch führt dazu, dass z.B. durch einen Ausdruck, sei es in Papierform oder in einem digitalen Dokumentenformat, Strukturinformationen verloren gehen und somit die Verarbeitung in einem Folgesystem eine manuelle und damit aufwändige Erfassung erfordert. Neben der Digitalisierung in der Verwaltung wurden auch die Möglichkeiten der Telearbeit sowie die Gremienarbeit untersucht.

6.1 Stand Umsetzung Onlinezugangsgesetz (OZG)

Die E-Government-Gesetze des Bundes (EGovG)⁷⁰ und des Landes (HEGovG⁷¹) sowie das OZG⁷² stellen Städte vor komplexe Herausforderungen. Bis Ende 2022 müssen sie u.a. ihre Leistungen digitalisieren und über Portale für Bürger und Unternehmen im Internet anbieten⁷³. Wie wichtig und notwendig dieses gesetzliche Ziel ist, wurde im Rahmen der Corona-Pandemie deutlich. Nur über digitale Prozesse und digitale Kommunikation kann eine Kommunalverwaltung in Pandemiezeiten weitestgehend handlungsfähig bleiben. Außerdem entstehen durch die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen unter dem Gesichtspunkt der Effizienzsteigerung Vorteile.

Wir untersuchten in diesem Zusammenhang, welche OZG-Leistungen bis Oktober 2022 digital abgebildet wurden und in wieweit online erfasste Daten weiterverarbeitet werden können.

Bei den Vergleichsstädten lagen folgende Übermittlungsformen vor:

⁷⁰ Vgl. Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz - E-GovG), BGBl. I S. 2749 vom 25. Juli 2013

⁷¹ Vgl. Hessisches Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (Hessisches E-Government-Gesetz - HEGovG) vom 12.09.2018 (GVBl. 2018, 570).

⁷² Vgl. Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG), BGBl. I S. 3122, vom 14. August 2017

⁷³ Der Bürger hat weiterhin die Möglichkeit, die Behörde aufzusuchen oder seinen Behördengang digital abzuwickeln.

- **PDF Format:**
 Das PDF-Format führt - ohne die Ausfüllfunktion und den Sendebutton - zu einem Medienbruch. Die Bürger müssen die Datei ausdrucken um sie auszufüllen und per Post an die Stadt senden.
- **PDF ausfüllbar mit Sendebutton:**
 Ein ausfüllbares PDF mit Sendebutton verhindert den Medienbruch. Die Datei kann digital ausgefüllt und abgesendet werden.
- **Online-Formular:**
 Dieses kann vom Bürger auf der Website der Stadt bzw. des Bundes ausgefüllt und abgesendet werden, so dass kein Medienbruch entsteht.
- **civento:**
 Die ekom21 bietet mit civento eine Digitalisierungsplattform an. Dabei sind ein Dokumentenmanagementsystem sowie ein Zahlungssystem integriert. Je nach Ausgestaltung des civento-Prozesses ist eine Übermittlung in das Fachverfahren möglich.
- **OLAV:**
 OLAV ist ein Zusatzmodul zum Fachverfahren der ekom21. Über OLAV können verschiedene Anträge und Meldungen digital in das Fachverfahren übermittelt werden.

In Ansicht 96 werden die OZG-Leistungen der Städte nach Übermittlungsformen dargestellt.

Quervergleich - OZG-Leistungen nach Übermittlungsformen							
	PDF	PDF ausfüllbar mit Sendebutton	Online-Formular	civento	OLAV	sonstiges	Summe
Bad Homburg	23	0	102	8	10	2	145
Fulda	56	0	8	1	6	2	73
Gießen	139	0	36	21	10	11	217
Marburg	54	3	40	12	5	12	126
Rüsselsheim	79	1	9	0	0	0	89
Wetzlar	68	0	12	34	6	2	122
Minimum	23	0	8	0	0	0	73
Median	62	0	24	10	6	2	124
Maximum	139	3	102	34	10	12	217

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Oktober 2022

Ansicht 96: Quervergleich - OZG-Leistungen nach Übermittlungsformen

Ansicht 96 zeigt, dass alle Städte ein PDF-Dokument ohne Sendefunktion nutzten. Dies erachten wir aufgrund des damit vorliegenden Medienbruchs als nicht sachgerecht.

Ein PDF mit Sendefunktion wurde ausschließlich von den Städten Marburg und Rüsselsheim am Main genutzt. Wir empfehlen den Städten, dass bei Verwendung von PDF Formaten diese ausfüllbar und mit einem Sendebutton versehen sein sollten.

Online-Formulare wurden von allen Städten auf ihrer Homepage angeboten. Die Digitalisierungsplattform civento sowie OLAV wurden - mit Ausnahme von der Stadt Rüsselsheim am Main - von allen Städte eingesetzt.

Die Stadt Fulda hatte mit 73 angebotenen OZG-Leistungen die wenigsten im Quervergleich. In der Stadt Gießen wurden die meisten Leistungen (217) im Quervergleich angeboten. Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe hatte mit 145 Leistungen die zweitmeisten im Quervergleich.

In Ansicht 97 werden die OZG-Leistungen der Städte nach Bereichen dargestellt.

Quervergleich - OZG-Leistungen nach Bereichen							
	Abfall & Umwelt	Bauen & Wohnen	Familie & Kind	Melde- & Pass-/Personal-ausweis-recht	Steuern & Zoll	sonstiges	Summe
Bad Homburg	11	13	12	22	9	78	145
Fulda	3	4	4	19	15	28	73
Gießen	6	17	8	19	12	155	217
Marburg	4	34	6	19	8	55	126
Rüsselsheim	4	21	11	12	12	29	89
Wetzlar	10	9	8	21	13	61	122
Minimum	3	4	4	12	8	28	73
Median	5	15	8	19	12	58	124
Maximum	11	34	12	22	15	155	217

Quelle: Eigene Erhebungen: Stand: Oktober 2022

Ansicht 97: Quervergleich - OZG-Leistungen nach Bereichen

Ansicht 97 zeigt, dass die Anzahl der OZG-Leistungen zwischen den verschiedenen Aufgabenbereichen stark schwankte. Die am stärksten ausgeprägten Bereiche waren Bauen und Wohnen sowie das Melde- und Pass-/Personalausweisrecht. Die meisten Leistungen in dem Bereich Bauen und Wohnen hatte die Stadt Marburg. Im Bereich Melde- und Pass- /Personalausweisrecht hatte die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe die meisten OZG-Leistungen.

Aufgrund dieser Analyse empfehlen wir den Städten, die OZG-Leistungen weiter auszubauen, um den gesetzlichen Verpflichtungen der digitalen Bereitstellung von Verwaltungsleistungen nachzukommen. Auch vor dem Hintergrund der Effizienzsteigerung empfehlen wir eine umfassende Digitalisierung von Verwaltungsleistungen. Ziel müssen vollintegrierte Verwaltungsleistungen sein, die digital nach digitaler Einreichung in der Verwaltung medienbruchfrei übernommen, digital abgearbeitet und digital wieder dem Antragsteller übermittelt werden können.⁷⁴

6.2 Telearbeit (Homeoffice und mobiles Arbeiten)

Telearbeit bezeichnet Arbeitsformen, bei denen Beschäftigte einen Teil ihrer Arbeit mithilfe eines vom Arbeitgeber fest eingerichteten Bildschirmarbeitsplatzes außerhalb der städtischen Einrichtungen erbringen. Sie sind mit der städtischen Verwaltung über Informations- und Kommunikationseinrichtungen verbunden.

⁷⁴ Quelle: Reifegrad 3 nach <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/grundlagen/info-ozg/info-reifegradmodell/info-reifegradmodell-node.html> (zuletzt aufgerufen am 21. November 2022)

Hierbei sind verschiedene Organisationsformen denkbar. Unterschieden wird etwa die Teleheimarbeit (Homeoffice) von der alternierenden Telearbeit (mobiles Arbeiten). Bei der Teleheimarbeit befindet sich der Arbeitsplatz permanent im Privatbereich des Beschäftigten. Im Rahmen der alternierenden Telearbeit erfolgt ein Wechsel zwischen dem - fest installierten - Arbeitsplatz in der kommunalen Einrichtung und dem eingerichteten Arbeitsplatz in der privaten Wohnung.

Durch den globalen Ausbruch der Corona-Pandemie und mit dem Bedürfnis der Beschäftigten Familie und Beruf miteinander zu vereinen, ist der Bedarf an alternierenden Tele-Arbeitsplätzen weiter gestiegen.

Ansicht 98 stellt die Umsetzung von Telearbeitsmöglichkeiten während der Corona-Pandemie im Quervergleich dar.

Quervergleich - Telearbeitsmöglichkeiten in der Corona-Pandemie							
	Telearbeit während der Pandemie möglich	Anbindung über VPN-System	Arbeiten ohne Einschränkungen	Regelungen zur Telearbeit	Hardware von Stadt gestellt	Telefonie über Notebook (Soft-Phone)	Zeiterfassung
Bad Homburg	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Fulda	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓
Gießen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Marburg	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Rüsselsheim	✓	✓	⊙	✓	✓	●	⊙
Wetzlar	✓	✓	⊙	✓	✓	✓	✓

✓ = ja, ● = nein, ⊙ = teilweise, - = entfällt
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 98: Quervergleich - Telearbeitsmöglichkeiten in der Corona-Pandemie

Ansicht 98 zeigt, dass bei allen Städten des Quervergleichs die Telearbeit während der Pandemie möglich war. Dies erachten wir als sachgerecht.

Virtual Private Network (VPN)-Zugänge sind verschlüsselte und sichere Zugänge über öffentliche Netze wie das Internet auf das Netz der Stadt. Es verbindet ein in sich geschlossenes Netzwerk mit verschiedenen Endgeräten. Die Telearbeitsplätze wurden bei allen Städten über ein VPN-System angebunden. Diese Vorgehensweise erachten wir als sachgerecht.

In den Städten Bad Homburg v. d. Höhe, Fulda, Gießen und Marburg konnte ohne Einschränkungen auf dem System der Stadt von den Telearbeitsplätzen gearbeitet werden. Dies erachten wir als sachgerecht. Bei den Städten Rüsselsheim am Main sowie Wetzlar konnte nur eingeschränkt gearbeitet werden. Bei diesen Städten gab es keine vollständige digitale Aktenführung. Die Mitnahme der Akten war nur eingeschränkt möglich.

Für die Telearbeit sollten klare Regelungen zwischen Mitarbeitenden und der Stadt vereinbart werden. Zu diesen Regelungen gehören beispielhaft der Datenschutz und die Festlegung der Arbeitszeiten. In sämtlichen der geprüften Städte waren Regelungen zur Telearbeit vereinbart. Dies erachten wir als sachgerecht.

Um die Telearbeit zu ermöglichen, empfehlen wir den Städten die Hardware für die Telearbeitsplätze den Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen. Alle Städte stellten den Mitarbeitern die Hardware für die Telearbeit zur Verfügung. Dies erachten wir als sachgerecht.

In den Städten Bad Homburg v. d. Höhe, Gießen, Marburg sowie Wetzlar wurden Soft-Phones eingesetzt. Hierbei handelt es sich um eine Software, die Funktionen eines Telefons bereitstellt. Ein physisches Telefon wird dabei nicht benötigt. In der Stadt Rüsselsheim am Main bekamen Mitarbeiter, die Telearbeit nutzen, bei Bedarf ein Diensthandy oder eine SIM-Karte gestellt. Diensthandys verursachen typischerweise höhere Anschaffungskosten sowie Folgekosten durch Wartung und einer Vielzahl an Mobilfunkverträgen. Wir empfehlen den Städten Soft-Phones zu nutzen.

Bei der Telearbeit sollte sichergestellt sein, dass die Arbeitszeiten der Mitarbeiter zeitnah und korrekt erfasst werden können. Daher ist eine digitale Zeiterfassung vom Telearbeitsplatz zu empfehlen. In allen Städten - mit Ausnahme der Stadt Rüsselsheim am Main - war eine digitale Zeiterfassung vom Telearbeitsplatz möglich. Dies erachten wir als sachgerecht.

Wir empfehlen allen Städten die Flexibilisierung der Arbeitsmöglichkeiten weiter im Fokus zu behalten. Ein flexibles Arbeitsangebot erhöht die Attraktivität am Arbeitsmarkt und könnte sich als künftiger Wettbewerbsvorteil bei der Suche nach Fachkräften erweisen. Unabdingbar ist dabei eine vollintegrierte Digitalisierung von externen und internen Verwaltungsprozessen sowie die Einführung und der Ausbau digitaler Workflowsysteme in allen übrigen Verwaltungsbereichen (z.B. Personal, IT, Beschaffungswesen etc.).

6.3 Digitaler Prozessablauf beim Rechnungseingang und -ausgang

Im Bereich Rechnungseingang wurde untersucht, ob ein digitaler Workflow im Einsatz ist, den wir als zentrales Sollobjekt für die Digitalisierung des kommunalen Finanzwesens sehen. Mit diesem lassen sich Effizienzsteigerungen erzielen. Außerdem entstehen weitreichende Möglichkeiten z.B. im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit. Weiterhin untersuchten wir, wie und in welchem Format Rechnungsdaten in das System der Stadt gelangen. Darauf folgte die Untersuchung der weiteren Verarbeitung. Es wurde erhoben, ob eine Texterkennungshilfe (Optical character recognition - OCR) eingesetzt wurde und die Verarbeitung der Rechnungsdaten medienbruchfrei abgewickelt wurde. Eine komplett medienbruchfreie Verarbeitung von Rechnungsdaten erfordert die programmgestützte Verarbeitung von E-Rechnungen.

Beim Rechnungsausgang untersuchten wir, neben dem Einsatz des digitalen Workflows, den möglichen Postversand über einen Dienstleister sowie die elektronische Verarbeitung von Bankumsätzen.

Ansicht 99 zeigt die Untersuchungsergebnisse im Quervergleich.

Quervergleich - Digitaler Prozessablauf beim Rechnungseingang und -ausgang und DMS

	Rechnungseingang			Rechnungsausgang			Einsatz Dokumentenmanagement-System (DMS)
	Digitaler Workflow	Scan mit OCR-Erkennung	Verarbeitung E-Rechnungen	Digitaler Workflow	Postversand über Dienstleister	Elektronische Verarbeitung Bankumsätze	
Bad Homburg	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓
Fulda	✓	✓	✓	✓	⊙	✓	✓
Gießen	✓	⊙	✓	✓	⊙	✓	✓
Marburg	✓	✓	✓	✓	⊙	✓	✓
Rüsselsheim ¹⁾	✓	✓	⊙	⊙	⊙	✓	✓
Wetzlar	✓	⊙	✓	⊙	⊙	✓	✓

¹⁾ Die Stadt Rüsselsheim am Main befand sich beim Digitalen Workflow (Rechnungseingang) in der Einführungsphase.

✓ = ja, ● = nein, ⊙ = teilweise

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 99: Quervergleich - Digitaler Prozessablauf beim Rechnungseingang und -ausgang und DMS

Ansicht 99 zeigt, dass alle Städte einen digitalen Workflow implementiert hatten.

Alle Städte scannen erhaltene Papierbelege ein. Die Städte Fulda, Marburg und Rüsselsheim am Main nutzten dabei vollumfänglich eine OCR-Erkennung. Das Scannen von Papierbelegen sollte jedoch nur als Übergangslösung verstanden werden. Effizienter ist der digitale Empfang in einem E-Rechnungsformat. Damit können Rechnungsdaten automatisiert ohne Fehlerrisiko erfasst werden.

Die medienbruchfreie Verarbeitung von E-Rechnungen war zum Prüfungszeitpunkt - mit Ausnahme der Stadt Rüsselsheim am Main - bei allen Städten möglich. In der Stadt Rüsselsheim am Main war die Möglichkeit der Verarbeitung in der Software enthalten, wurde aber noch nicht flächendeckend genutzt. Wir empfehlen, die medienbruchfreie Verarbeitung von E-Rechnungen zu nutzen.

Beim Rechnungsausgang hatten die Städte Bad Homburg v. d. Höhe, Fulda, Gießen und Marburg einen vollumfänglichen digitalen Workflow im Einsatz. Die Städte Rüsselsheim am Main und Wetzlar hatten den digitalen Workflow beim Rechnungsausgang nur in ausgewählten Bereichen im Einsatz. Wir empfehlen den Städten den digitalen Workflow beim Rechnungsausgang für sämtliche Bereiche zu nutzen.

Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe nutzte vollumfänglich einen Postdienstleister. Die Daten wurden per virtuellem Drucker übertragen und anschließend vom Dienstleister - wenn möglich - digital übermittelt oder alternativ ausgedruckt und versendet. Das Vorgehen war, insbesondere aufgrund des geringeren Personalaufwands in der Verwaltung, kostengünstiger als das manuelle Verfahren und ist daher empfehlenswert. Die anderen Städte des Quervergleichs nutzen diese Möglichkeit zumindest in einzelnen Bereichen.

Mit der Verabschiedung des Steuermodernisierungsgesetzes⁷⁵ bestand ab dem 1. Januar 2017 gemäß § 122a der Abgabenordnung (AO) die Möglichkeit Steuerbescheide elektronisch bekanntzugeben. Diese Möglichkeit hatte die Finanzverwaltung bereits über die ELSTER Online-Plattform implementiert. Jeder Steuerpflichtige musste allerdings der elektronischen Bekanntgabe zustimmen. Auch das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) ermöglicht die elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten⁷⁶ und damit auch von Gebührenbescheiden. Hierzu ist erforderlich, dass der Gebührenzahler einwilligt und einen elektronischen Zugang⁷⁷ z.B. eine E-Mailadresse mitteilt.

Alle Städte - mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe - nutzten nur teilweise einen Postdienstleister. Wir empfehlen den Städten, den Bereich Versand über Postdienstleister auf Optimierungspotenziale zu untersuchen.

Alle Städte nutzten vollumfänglich ein automatisiertes Verfahren zum Verbuchen der Bankbewegungen. Dies erachten wir als sachgerecht. Das Verbuchen von Bankbewegungen ist ein Massenverfahren und sollte möglichst effizient gestaltet werden.

Ein Dokumentenmanagement-System (DMS) dient der Optimierung von Organisations- sowie Archivierungsabläufen der Verwaltung. Sämtliche Städte des Quervergleichs hatten ein DMS im Einsatz. Dies erachten wir als sachgerecht.

6.4 Sitzungsdienst und Berichtswesen

Die vielfältigen Berichts- und Informationspflichten einer kommunalen Verwaltung verursachen einen großen zeitlichen und personellen Aufwand. Bei der Erstellung und Bereitstellung von Berichten und Informationen sollten daher die Möglichkeiten der Digitalisierung voll ausgeschöpft werden. Der Druck auf Papier - insbesondere von Sitzungsunterlagen in einer hohen Stückzahl für die Gremien - stellt das teuerste Medium zur Bereitstellung von Informationen dar und sollte - auch unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten - vermieden werden. Ein digitaler Sitzungsdienst stellt eine sinnvolle Alternative dar. Dieser kann auch für Bürger zur Informationsgewinnung dienen und somit Nachfragen verringern.

In Ansicht 100 wird der Stand der Digitalisierung der Städte im Bereich Sitzungsdienst und Berichtswesen dargestellt.

75 Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 22. Juli 2016 (Bundesgesetzblatt I S. 1679).

76 § 41 HVwVfG - Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

77 § 3a HVwVfG - Elektronische Kommunikation

(1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.

Quervergleich - Sitzungsdienst und Berichtswesen			
	Digitaler Sitzungsdienst (Ratsinformationssystem)		
	für Gremien	für Bürger	Papiervermeidung
Bad Homburg	✓	✓	✓
Fulda	✓	✓	✓
Gießen	✓	✓	⊙
Marburg	✓	✓	✓
Rüsselsheim	✓	✓	✓
Wetzlar	✓	✓	⊙

✓ = ja, ● = nein, ⊙ = teilweise - Die Unterlagen werden zum Teil noch in Papier zur Verfügung gestellt.
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 100: Quervergleich - Sitzungsdienst und Berichtswesen

Aus Ansicht 100 wird deutlich, dass alle Städte einen digitalen Sitzungsdienst für die Gremien nutzten. Über diesen lassen sich Protokolle, Recherchen, Tagesordnungen, Termine, Vorlagen sowie die Beschluss- und Antragskontrolle verwalten. Durch einen umfassenden digitalen Sitzungsdienst werden unnötige Druck-, Versand- und Personalkosten vermieden. Dies erachten wir als sachgerecht.

In allen Städten gab es für die Bürger die Möglichkeit über die Homepage direkt auf das Ratsinformationssystem zuzugreifen. Dieses Vorgehen erachten wir als sachgerecht.

Das Vorgehen in den Städten Bad Homburg v. d. Höhe, Fulda, Marburg und Rüsselsheim am Main erachten wir als sachgerecht, da durch den digitalen Zugang die Unterlagen nicht mehr in Papierform bereitgestellt wurden.

Gemäß § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind die Gremien unterjährig über den Stand des Haushaltsvollzugs in den Teilhaushalten und im Gesamthaushalt zu unterrichten. Nach den Verwaltungsvorschriften wird dies mindestens zweimal im Haushaltsjahr gefordert. Wir untersuchten, ob die Berichtspflichten formell eingehalten wurden. Der Informationsgehalt der Berichte war nicht Gegenstand der Prüfung. Wir untersuchten weiterhin, ob die Erstellung der Berichte digital durch spezielle Programme und Standardauswertungen unterstützt wurde.

Die Stadt Wetzlar erstellte im gesamten Prüfungszeitraum jährlich vier Berichte im Sinne des § 28 GemHVO für die Gremien. Die Stadt Wetzlar erfüllte somit die Berichtspflicht gemäß § 28 GemHVO.

7. Betätigungen

7.1 Organisation Betätigung

Eine Stadt darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn der öffentliche Zweck die Betätigung⁷⁸ rechtfertigt und die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt

⁷⁸ Betätigungen haben keine Mindestbeteiligungsquote. Beteiligungen setzen grundsätzlich (widerlegbare Vermutung) eine Beteiligungsquote von 20 Prozent voraus, vgl. Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 49 GemHVO.

und zum voraussichtlichen Bedarf steht (§ 121 Absatz 1 Nr. 1 und 2 HGO).⁷⁹ Weitere Voraussetzung für die wirtschaftliche Betätigung ist, dass der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden kann (§ 121 Absatz 1 Nr. 3 HGO). Für ihre wirtschaftliche Betätigung darf die Stadt eine Gesellschaft gründen oder sich daran beteiligen (§ 122 Absatz 1 HGO).⁸⁰

Tätigkeiten im Sinne von § 121 Absatz 2 HGO stellen keine wirtschaftlichen Betätigungen dar. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten, zu denen die Stadt gesetzlich verpflichtet ist, Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie Tätigkeiten zur Deckung des Eigenbedarfs. Sie sind aber nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und zu führen.⁸¹ Es erübrigt sich deshalb im Folgenden zwischen wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Betätigung zu unterscheiden.

Die Stadt hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass ihre Finanzen gesund bleiben (§ 10 HGO).⁸² Für Betätigungen leiten wir aus dieser übergeordneten Verpflichtung ab, eine Beteiligungsverwaltung einzurichten. Dabei ist Beteiligungsverwaltung als ein Steuerungs- und Koordinierungskonzept zur Unterstützung der Stadtverordnetenversammlung bei der zielgerichteten Beeinflussung der Betätigungen zu verstehen.

Die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung sind insbesondere die Sitzungsvorbereitung, die Mitwirkung bei Um- und Neustrukturierungen sowie die Erstellung des jährlichen Beteiligungsberichts. Bei der Stadt Wetz-

⁷⁹ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
§ 121 Wirtschaftliche Betätigung
(1) Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn
1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.
Soweit Tätigkeiten vor dem 01. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

⁸⁰ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
§ 121 Abs. 1 Beteiligung an Gesellschaften
(1) Eine Gemeinde darf eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn
1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.
Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nr. 2 bis 4 in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. [...]

⁸¹ Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), Landtagsdrucksache 16/2463, Seite 59.

⁸² Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
§ 10 Vermögen und Einkünfte
Die Gemeinde hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

lar war für die Steuerung und Überwachung der Betätigungen das zentrale Beteiligungsmanagement zuständig. Das Beteiligungsmanagement ist an den Fachbereich Kämmerei organisatorisch angegliedert. Für das Beteiligungsmanagement waren drei Personen tätig.

7.2 Wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen

Unter die maßgeblichen Beteiligungen sind die Beteiligungen zu zählen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar 20 bis 50 Prozent der Stimmrechte hält. Als beherrschte Beteiligung werden die Beteiligungen aufgeführt, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 Prozent der Stimmrechte hält. Neben der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften haben Kommunen die Möglichkeit, ihre Aufgaben durch einen Eigenbetrieb zu erfüllen. Eigenbetriebe haben gemäß § 127 Absatz 1 HGO⁸³ keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind durch ihre Selbstständigkeit in der Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung gekennzeichnet. Gemäß § 115 Absatz 1 HGO⁸⁴ stellen die Eigenbetriebe Sondervermögen der Städte dar. Als Sondervermögen unterliegen sie den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und sind gesondert im Haushalt der Gemeinde nachzuweisen (§ 115 Absatz 2 HGO).⁸⁵ Die Städte haben separate Haushalts- und Wirtschaftspläne zu erstellen und für die Eigenbetriebe Sonderrechnungen zu führen.

Die folgenden Ausführungen und Quervergleiche betreffen ausschließlich die Beteiligungen der Städte, an denen sie unmittelbar oder mittelbar mindestens im maßgeblichen Umfang beteiligt waren. Zum Erhebungszeitpunkt hatten lediglich die Städte Bad Homburg v. d. Höhe und Marburg einen Beteiligungsbericht 2021 veröffentlicht. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich daher auf das Jahr 2020. Die Stadt Wetzlar war zum 31. Dezember 2020 an 17 Gesellschaften mindestens mittel- und unmittelbar maßgeblich beteiligt.

Ansicht 101 gibt die 16 unmittelbaren Beteiligungen der Stadt Wetzlar wieder.

⁸³ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
§ 127 Eigenbetriebe

(1) Die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) sind so einzurichten, dass sie eine vom übrigen Gemeindevermögen abgesonderte Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen. [...]

⁸⁴ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
§ 115 Sondervermögen Abs. 1

(1) Sondervermögen der Gemeinde sind
1. das Gemeindegliederungsvermögen und das Gemeindegliederklassenvermögen (§ 119),
2. das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen,
3. wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentliche Einrichtungen, für die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden.
4. rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen. [...]

⁸⁵ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
§ 115 Sondervermögen Abs. 2

[...] (2) Sondervermögen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 unterliegen den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft. Sie sind im Haushalt der Gemeinde gesondert nachzuweisen. [...]

Wetzlar - Unmittelbarer Anteilsbesitz		
Betätigungen	Anteil	Datierung Datenbestand
Eigenbetrieb Stadthallen	100,0%	31.12.2020
Eigenbetrieb Stadtreinigung	100,0%	31.12.2020
Eigenbetrieb Wasserversorgung	100,0%	31.12.2020
Eigenbetrieb Bäder	100,0%	31.12.2020
Altenzentrum Wetzlar gGmbH	100,0%	31.12.2020
Stadtentwicklungsgesellschaft mbH	100,0%	31.12.2020
W. Gimmler Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH	100,0%	31.12.2020
Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH	88,2%	31.12.2020
Wetzlarer Verwaltungs- und Bewirtschaftungs GmbH	51,0%	31.12.2020
Wetzlarer Hof Grundstücksverwaltung GmbH	99,0%	31.12.2020
Energie- und Wassergesellschaft mbH	50,1%	31.12.2020
Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH	25,1%	31.12.2020
Flugplatz Gießen-Wetzlar GmbH	35,0%	31.12.2020
Lahnpark GmbH	25,0%	31.12.2020
Abwasserverband Wetzlar	79,9%	31.12.2020
Zweckverband Hallenbad Waldgirmes	33,3%	31.12.2014
Quelle: Eigene Erhebungen		

Ansicht 101: Wetzlar - Unmittelbarer Anteilsbesitz

Die wirtschaftliche Bedeutung der unmittelbaren maßgeblichen Beteiligungen der jeweiligen Stadt lässt sich anhand der verschiedenen Ausgliederungsquoten im Quervergleich darstellen. Die Ausgliederungsquoten stellen jeweils das Verhältnis zwischen dem anteiligen Wert der Beteiligungen zum summarischen Wert der Beteiligungen und der Stadt dar. Die Ausgliederungsquoten werden in Ansicht 102 dargestellt. Die Stadt Rüsselsheim am Main konnte uns keinen Jahresabschluss 2019 vorlegen. Daher wurden für die Stadt Rüsselsheim am Main die Ausgliederungsquoten Bilanzsumme, Eigenkapital und Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen anhand des Jahresabschlusses 2019 berechnet. Die Ausgliederungsquoten Betriebsleistung und Personalaufwand wurden mit der vorläufigen Ergebnisrechnung 2020 berechnet.

Quervergleich - Ausgliederungsquoten 2020						
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar
Bilanzsumme wesentlicher Beteiligungen ¹⁾	151,4 Mio. €	591,0 Mio. €	726,8 Mio. €	413,1 Mio. €	654,0 Mio. €	315,0 Mio. €
Bilanzsumme Stadt	621,3 Mio. €	843,6 Mio. €	919,0 Mio. €	700,2 Mio. €	610,5 Mio. €	413,8 Mio. €
Ausgliederungsquote - Bilanzsumme	20%	41%	44%	37%	52%	43%
Anteiliges Eigenkapital wesentlicher Beteiligungen ¹⁾	80,2 Mio. €	162,0 Mio. €	303,0 Mio. €	169,3 Mio. €	161,9 Mio. €	109,6 Mio. €
Eigenkapital Stadt	476,0 Mio. €	534,9 Mio. €	488,8 Mio. €	326,7 Mio. €	178,5 Mio. €	111,7 Mio. €
Ausgliederungsquote - Eigenkapital	14%	23%	38%	34%	48%	50%
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wesentlicher Beteiligungen ¹⁾	32,2 Mio. €	111,8 Mio. €	201,0 Mio. €	132,0 Mio. €	302,7 Mio. €	132,1 Mio. €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Stadt	79,1 Mio. €	46,2 Mio. €	151,7 Mio. €	138,1 Mio. €	140,0 Mio. €	148,8 Mio. €
Ausgliederungsquote - Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme	29%	71%	57%	49%	68%	47%
Betriebsleistung ²⁾ wesentlicher Beteiligungen ¹⁾	92,6 Mio. €	577,7 Mio. €	506,8 Mio. €	230,8 Mio. €	296,1 Mio. €	97,6 Mio. €
Ordentliche Erträge Stadt	205,9 Mio. €	207,6 Mio. €	278,1 Mio. €	257,0 Mio. €	204,2 Mio. €	165,6 Mio. €
Ausgliederungsquote - Betriebsleistung	31%	74%	65%	47%	59%	37%
Personalaufwand wesentlicher Beteiligungen ¹⁾	35,8 Mio. €	210,3 Mio. €	74,5 Mio. €	71,8 Mio. €	128,1 Mio. €	24,5 Mio. €
Personalaufwand Stadt	57,4 Mio. €	66,0 Mio. €	79,0 Mio. €	70,0 Mio. €	61,3 Mio. €	44,3 Mio. €
Ausgliederungsquote - Personalaufwand	38%	76%	49%	51%	68%	36%

¹⁾ Eigenbetriebe sowie beherrschte und maßgebliche Beteiligungen an Gesellschaften des privaten Rechts.

²⁾ Die Betriebsleistung entspricht der Summe aus Umsatzerlösen, Bestandsveränderungen und sonstigen ordentlichen Erträgen (ohne Finanzerträge).

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 102: Quervergleich - Ausgliederungsquoten 2020

Ansicht 102 zeigt, dass die Ausgliederungsquoten sämtlicher Kategorien - mit Ausnahme des Personalaufwands - jeweils in der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe am niedrigsten im Quervergleich waren. Die Stadt Rüsselsheim am Main hatte bei der Ausgliederungsquote Bilanzsumme den höchsten Wert im Quervergleich. Die Ausgliederungsquote Eigenkapital war in der Stadt Wetzlar am höchsten. Bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme, Betriebsleistung sowie Personalaufwand hatte die Stadt Fulda jeweils die höchste Ausgliederungsquote im Quervergleich. Die niedrigsten Ausgliederungsquoten in der Kategorie Personalaufwand lag bei der Stadt Wetzlar vor. Die Ausgliederungsquoten bzw. die hohe Zahl an Ausgliederungen verdeutlichen die Anforderungen, die an die Beteiligungsverwaltung gestellt werden. Bei der

Stadt Wetzlar war die Hälfte des Eigenkapitals auf die mindestens maßgeblichen Beteiligungen ausgegliedert. Dies verdeutlicht die Bedeutung des Gesamtabschlusses, um die Wirtschaftlichkeit der Stadt vollständig bewerten zu können.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen wurde zudem anhand der getätigten Investitionen untersucht. Es wurden lediglich die Investitionen in das Sachanlagevermögen berücksichtigt. Um die Investitionen der Beteiligungen im Quervergleich darstellen zu können, wurden die Beteiligungen den folgenden Geschäftsfeldern zugeordnet:

- Ver- und Entsorgung, Verkehr
- Gesundheit und Soziales
- Stadtentwicklung und Wohnungsbau
- Kultur, Freizeit und Sonstiges

Die Gesamtinvestitionen wurden betrachtet, um das Verhältnis der Investitionen der Beteiligungen zu den Investitionen im Kernhaushalt bilden zu können. Das Ergebnis ist in Ansicht 103 dargestellt.

Wetzlar - Investitionen Anlagevermögen 2020	
Geschäftsfeld	Investitionen
Ver- und Entsorgung, Verkehr	12.037.842 €
Gesundheit und Soziales	55.008 €
Stadtentwicklung und Wohnungsbau	14.580.518 €
Kultur, Freizeit und Sonstiges	3.212.716 €
Summe Investitionen Beteiligungen	29.886.084 €
Investitionen im Haushalt 2020	19.265.836 €
Gesamtinvestitionen	49.151.920 €
Anteil Investitionen der Beteiligungen	60,8%

Quelle: Eigene Erhebungen, Zahlen laut letztem gelieferten Jahresabschluss

[Ansicht 103: Wetzlar - Investitionen Anlagevermögen 2020](#)

Ansicht 103 zeigt, dass die Beteiligungen der Stadt Wetzlar die größten Investitionen in den Geschäftsfeldern Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie Ver- und Entsorgung, Verkehr getätigt haben. Im Verhältnis zu den summierten Investitionen der Beteiligungen und der Stadt entspricht der Anteil der Investitionen der Beteiligungen 60,8 Prozent.

Ansicht 104 stellt die Investitionen der Beteiligungen im Quervergleich dar.

Quervergleich - Investitionen 2020						
Geschäftsfeld	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar
Ver- und Entsorgung, Verkehr	15.062.298 €	18.026.031 €	36.535.722 €	16.959.320 €	11.214.209 €	12.037.842 €
Gesundheit und Soziales	0 €	16.141.943 €	0 €	411.678 €	6.570.701 €	55.008 €
Stadtentwicklung und Wohnungsbau	0 €	6.933 €	4.844.507 €	16.071.701 €	20.527.226 €	14.580.518 €
Kultur, Freizeit und Sonstiges	2.228.202 €	490.195 €	44.492 €	115.914 €	545.714 €	3.212.716 €
Summe Investitionen Beteiligungen	17.290.499 €	34.665.102 €	41.424.722 €	33.558.613 €	38.857.849 €	29.886.084 €
Investitionen Haushalt Stadt	27.928.680 €	54.410.789 €	41.392.000 €	17.483.000 €	43.152.119 €	19.265.836 €
Gesamtinvestitionen	45.219.179 €	89.075.891 €	82.816.722 €	51.041.613 €	82.009.969 €	49.151.920 €
Anteil Investitionen der Beteiligungen	38,2%	38,9%	50,0%	65,7%	47,4%	60,8%

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 104: Quervergleich - Investitionen 2020

Der Quervergleich in Ansicht 104 zeigt, dass die höchsten Investitionen in den Geschäftsfeldern Ver- und Entsorgung, Verkehr sowie Stadtentwicklung und Wohnungsbau erfolgten. Die höchsten Investitionen in dem Geschäftsfeld Ver- und Entsorgung, Verkehr im Quervergleich tätigten die Beteiligungen der Stadt Gießen. In dem Geschäftsfeld Gesundheit und Soziales wiesen die Beteiligungen der Stadt Fulda die höchste Investitionssumme aus. Der Grund für die hohen Investitionen war die Beteiligung an der Klinikum Fulda gAG (Konzern). In dem Geschäftsfeld Stadtentwicklung und Wohnungsbau hatten die Beteiligungen der Stadt Rüsselsheim am Main die höchsten Investitionen im Quervergleich. In dem Geschäftsfeld Kultur, Freizeit und Sonstiges investierten die Beteiligungen der Stadt Wetzlar die höchsten Beträge.

Die Beteiligungen der Stadt Gießen investierten in Summe den größten Betrag im Quervergleich. Beim Anteil der Investitionen der Beteiligungen an den Gesamtinvestitionen der Stadt und ihrer Beteiligungen hatte die Stadt Marburg den größten Anteil. In Marburg wurden 65,7 Prozent der Investitionen in den Beteiligungen getätigt. Den niedrigsten Anteil der Investitionen der Beteiligungen hatte mit 38,2 Prozent die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe. Bei allen Städten lag der Anteil der Investitionen der Beteiligungen über 35,0 Prozent der Gesamtinvestitionen. Dies verdeutlicht die wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen und somit der Verantwortung der ordnungsgemäßen Steuerung und Überwachung der Beteiligungen durch das Beteiligungsmanagement.

7.3 Beteiligungsbericht

Eine Stadt hat gemäß § 123a HGO zur Information der Stadtverordnetenversammlung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Die HGO sieht eine Frist für die Erstellung des Beteiligungsberichts von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres vor.⁸⁶

Die Beteiligungsverwaltung der Stadt Wetzlar war dem Fachbereich Kämmerei angegliedert. In der Stadt Wetzlar waren drei Personen in der Beteiligungsverwaltung tätig. Die Beteiligungsverwaltung der Stadt Wetzlar war für die Erstellung des Beteiligungsberichts verantwortlich. Der Magistrat der Stadt Wetzlar hat in der Sitzung am 22. November 2021 den Beteiligungsbericht 2020 beschlossen. Dies erachten wir als nicht sachgerecht.

Wir empfehlen der Stadt Wetzlar, den Beteiligungsbericht zukünftig innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von neun Monaten aufzustellen.

Im Beteiligungsbericht 2020 wurden Betätigungen mit einem Stimmrechtsanteil von mehr als 10 Prozent sowie Eigenbetriebe und Zweckverbände erfasst und dargestellt. Dies erachten wir als sachgerecht.

Bei sämtlichen Beteiligungen wurde im Beteiligungsbericht auf die Angabe der Geschäftsführungsvergütungen nach § 286 Absatz 4 HGB verzichtet. Die Angabe der Geschäftsführungsvergütungen wurde dadurch rechtmäßig erfüllt. Dennoch empfehlen wir der Stadt Wetzlar, die Geschäftsführungsvergütungen für sämtliche aufgeführte Beteiligungen im Beteiligungsbericht aufzuführen.

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2020 wurde in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten behandelt und beschlossen. Der Beteiligungsbericht ist auf dem Internetauftritt der Stadt Wetzlar veröffentlicht.

In Ansicht 105 wird eine Beurteilung der Pflichtangaben im Beteiligungsbericht nach § 123a HGO im Quervergleich vorgenommen.

⁸⁶ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
§ 123a Beteiligungsbericht und Offenlegung
(1) Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Der Bericht ist innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. [...]

Quervergleich - Beteiligungsbericht nach § 123a HGO						
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar
Rechtzeitige Erstellung Beteiligungsbericht / jährliche Erstellung	●	●	●	●	●	●
Beteiligungen über 20 % erfasst	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Gegenstand der Unternehmen ist angegeben	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Beteiligungsverhältnisse sind angegeben	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Besetzung der Organe wird dargelegt	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Beteiligungen des Unternehmens sind angegeben	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Ertragslage	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Kapitalzuführungen und Entnahmen der Stadt und die Auswirkung auf die Haushaltswirtschaft	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Angabe der von der Stadt gewährten Kredite und Sicherheiten	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Angabe der Geschäftsführungsvergütungen	✓	⊖	✓	✓	⊖	✓
Angabe der Aufsichtsratsvergütungen	✓	⊖	✓	✓	⊖	✓
Beratung in öffentlicher Sitzung	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Veröffentlichung und Auslage des Berichtes in geeigneter Form	✓	✓	✓	✓	✓	✓
✓ = Angaben vollständig enthalten, ⊖ = Angaben teilweise, jedoch nicht vollständig, ● = keine Angabe oder nicht erfüllt						
Quelle: Eigene Erhebungen						

Ansicht 105: Quervergleich - Beteiligungsbericht nach § 123a HGO

Ansicht 105 zeigt, dass sämtliche Städte des Quervergleichs den Beteiligungsbericht nicht fristgerecht aufgestellt haben. Dies erachten wir als nicht sachgerecht und empfehlen, den Beteiligungsbericht in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von neun Monaten aufzustellen.

Die Städte Fulda sowie Rüsselsheim am Main erfüllten die Angaben der Geschäftsführungsvergütungen sowie der Aufsichtsratsvergütungen nur teilweise. Dies erachten wir als nicht sachgerecht und empfehlen, die Angaben in den Beteiligungsbericht mit aufzunehmen.

7.4 Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans

Nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB⁸⁷ sind die Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans bei Kapitalgesellschaften im Anhang des Jahresabschlusses oder im Beteiligungsbericht der Stadt offenzulegen. Nach § 123a Absatz 2 Satz 2 HGO⁸⁸ hat die Stadt darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Stadt die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und der Veröffentlichung zustimmen. Wir prüften, inwieweit die Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans ausgewiesen wurden. Dabei betrachteten wir ausschließlich die Beteiligungen, an denen die Stadt zu mehr als 20 Prozent unmittelbar beteiligt war. In Ansicht 106 wird das Ergebnis dieser Prüfung dargestellt.

-
- ⁸⁷ Handelsgesetzbuch (HGB), BGBl. I S. 1874
§ 285 Sonstige Pflichtangaben - Nr. 9 Buchstabe a
[...] 9. für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe
a) die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art). In die Gesamtbezüge sind auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausgezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden. Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Jahresabschluss angegeben worden sind. Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen sind mit ihrer Anzahl und dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung anzugeben; spätere Wertveränderungen, die auf einer Änderung der Ausübungsbedingungen beruhen, sind zu berücksichtigen; [...]
- ⁸⁸ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
§ 123a Beteiligungsbericht und Offenlegung
[...] Gehören einer Gemeinde Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. [...]

Wetzlar - Angabe Gesamtbezüge des Geschäftsführungsorgans bei unmittelbaren Beteiligungen über 20 Prozent 2020			
Beteiligung	Umfang der Beteiligung ¹⁾	§ 286 Abs. 4 oder § 288 Abs. 1 HGB genutzt ²⁾	Geschäftsführungsvergütung
Eigenbetrieb Stadthallen	100,0 %	Ja	
Eigenbetrieb Stadtreinigung	100,0 %	Ja	
Eigenbetrieb Wasserversorgung	100,0 %	Ja	
Eigenbetrieb Bäder	100,0 %	Nein	
Altenzentrum Wetzlar gGmbH	100,0 %	Ja	
Stadtentwicklungsgesellschaft mbH	100,0 %	Nein	20.000 €
W. Gimmler Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH	100,0 %	Ja	
Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH	88,2 %	Ja	
Wetzlarer Verwaltungs- und Bewirtschaftungs GmbH	51,0 %	Ja	
Wetzlarer Hof Grundstücksverwaltung GmbH	99,0 %	Ja	
Energie- und Wassergesellschaft mbH	50,1 %	Ja	
Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH	25,1 %	Ja	
Flugplatz Gießen-Wetzlar GmbH	35,0 %	Nein	0 €
Lahnpark GmbH	25,0 %	Ja	
Abwasserverband Wetzlar	79,9 %	Nein	1.513 €
Zubringerdienste Wetzlar GmbH (Tochter von W. Gimmler Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH)	100,0 %	Ja	

¹⁾ Es wurde nur der direkte Beteiligungsbesitz berücksichtigt.

²⁾ Handelsgesetzbuch (HGB)

§ 286 Unterlassen von Angaben

[...] (4) Bei Gesellschaften, die keine börsennotierten Aktiengesellschaften sind, können die in § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b verlangten Angaben über die Gesamtbezüge der dort bezeichneten Personen unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen. [...]

§ 288 Größenabhängige Erleichterungen

(1) Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Absatz 1) brauchen nicht

1. die Angaben nach § 264c Absatz 2 Satz 9, § 265 Absatz 4 Satz 2, § 284 Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3, § 285 Nummer 2, 3, 4, 8, 9 Buchstabe a und b, Nummer 10 bis 12, 14, 15, 15a, 17 bis 19, 21, 22, 24, 26 bis 30, 32 bis 34 zu machen;

2. eine Trennung nach Gruppen bei der Angabe nach § 285 Nummer 7 vorzunehmen;

3. bei der Angabe nach § 285 Nummer 14a den Ort anzugeben, wo der vom Mutterunternehmen aufgestellte Konzernabschluss erhältlich ist. [...]

³⁾ betrifft auch die TSK - Tagungszentrum Stadthalle Kassel GmbH

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 106: Wetzlar - Angabe Gesamtbezüge des Geschäftsführungsorgans bei unmittelbaren Beteiligungen über 20 Prozent 2020

Wie aus Ansicht 106 zu entnehmen ist, waren bei dem Eigenbetrieb Wetzlarer Bäder die Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans nicht angegeben. Der Betriebsleiter und der stellvertretende Betriebsleiter waren Angestellte der Stadt Wetzlar. Diese erhielten aufgrund einer arbeitsvertraglichen Zusatzvereinbarung eine Pauschalvergütung. Die Höhe der Pauschalvergütung wurde nicht im Anhang an-

gegeben. Dies erachten wir als nicht sachgerecht. Bei drei Gesellschaften wurden die Geschäftsführungsvergütungen aufgeführt. Dies erachten wir als sachgerecht. Bei den übrigen Gesellschaften wurde auf die Angabe nach § 286 Absatz 4 oder § 288 Absatz 1 HGB verzichtet. Dies ist zwar rechtmäßig, wir erachten den Verzicht auf die Angabe allerdings als nicht sachgerecht. Die Überörtliche Prüfung erachtet aus dem Gesichtspunkt der Transparenz die Angaben der Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans analog Deutscher Corporate Governance-Musterkodex⁸⁹ für geboten. Bei der Offenlegung der Gesamtvergütung der Vorstands- und Geschäftsführungsmitglieder muss vom öffentlichen Interesse⁹⁰ ausgegangen werden. Dies gilt insbesondere für die Eigenbetriebe der Stadt.

7.5 Aufsichtsratsmandate

Dem Aufsichtsrat kommt eine wichtige Kontroll- und Überwachungsfunktion zu. Neben den erforderlichen fachlichen Qualifikationen sollten die Aufsichtsratsmitglieder über ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen. Sind einzelne Personen gleichzeitig in mehreren Aufsichtsräten vertreten, besteht die Gefahr, dass den einzelnen Mandaten nicht mehr in dem notwendigen zeitlichen Umfang nachgekommen werden kann. Der Kommune kommt als Gesellschafter die Verantwortung zu, auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der städtischen Beteiligungen entsprechend hinzuwirken. Gemäß 4.6 der aktuellsten Fassung des Deutschen Public Corporate Governance-Musterkodex sollen einzelne Personen, die kein Mitglied des Geschäftsführungsorgans eines Unternehmens sind, nicht mehr als fünf Aufsichtsorganmandate zeitgleich wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsorganvorsitz doppelt zählt. Personen, die Mitglieder eines Geschäftsführungsorgans eines Unternehmens sind, sollen insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate wahrnehmen. Funktionsträger, die aufgrund von gesetzlichen Vorschriften mehr als fünf Mandate innehaben, sind hiervon ausgenommen.⁹¹ Paragraph 100 AktG sieht vor, dass Personen, die bereits zehn Aufsichtsratsmandate wahrnehmen, von der Ausübung weiterer Mandate ausgeschlossen sind.⁹² Ansicht 107 stellt die Anzahl der entsprechenden Mandate im Quervergleich dar.

89 Expertenkommission D-PCGM (2021): Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM), Hrsg. Ulf Papenfuß/Klaus-Michael Ahrend/Kristin Wagner-Krechlok, in der Fassung vom 15. Januar 2020
Gemäß 5 Deutscher Corporate Governance-Musterkodex soll die Offenlegung der Gesamtvergütung der Vorstands- und Geschäftsführungsmitglieder in einem Vergütungsbericht erfolgen. Ferner sollen die Angaben im Anhang des Jahresabschlusses sowie auf der Unternehmenshomepage veröffentlicht werden.
(<https://doi.org/10.13140/RG.2.2.26190.48961>), abgerufen am 20. Januar 2021

90 Dabei handelt es sich um einen im Verwaltungsrecht gebrauchten Begriff, der die Belange der Allgemeinheit oder das Gemeinwohl gegenüber Individualinteressen kennzeichnen soll.

91 Expertenkommission D-PCGM (2021): Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM), Hrsg. Ulf Papenfuß/Klaus-Michael Ahrend/Kristin Wagner-Krechlok, in der Fassung vom 15. Januar 2020
(<https://doi.org/10.13140/RG.2.2.26190.48961>), abgerufen am 20. Januar 2021

92 Aktiengesetz (AktG), BGBl. I S. 2637 vom 12. Dezember 2019
§ 100 Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder
(2) Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht sein, wer
1. bereits in zehn Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist (...)

Quervergleich - Anzahl der Mandatsträger mit mindestens fünf Aufsichtsratsmandaten		
	5-10	>10
Bad Homburg	2	0
Fulda	0	0
Gießen	1	0
Marburg	1	0
Rüsselsheim	0	0
Wetzlar	1	0

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 107: Quervergleich - Anzahl der Mandatsträger mit mindestens fünf Aufsichtsratsmandaten

Ansicht 107 zeigt, dass in keiner Stadt des Quervergleichs ein Mandatsträger in mehr als zehn Aufsichtsräten vertreten war. Die Überörtliche Prüfung vertritt die Auffassung, dass die Städte sich nicht sachgerecht verhalten, wenn einzelne Personen mehr als fünf Aufsichtsratsmandate innehaben.

In den Städten Bad Homburg v. d. Höhe, Gießen, Marburg sowie Wetzlar waren Mandatsträger in mehr als fünf Aufsichtsräten vertreten. Wir empfehlen den Städten, zu prüfen, auf welche Personen dies zutrifft und ob hierzu eine gesetzliche Verpflichtung vorliegt.

7.6 Prüf- und Unterrichtsrechte

Hält eine Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile an einem privatrechtlichen Unternehmen oder 25 Prozent der Anteile und zusammen mit anderen Gebietskörperschaften insgesamt die Mehrheit der Anteile, ist sicherzustellen, dass die Prüfung des Jahresabschlusses um die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ausgeweitet wird (§ 123 Absatz 1 Nr. 1 HGO).⁹³

Weiterhin sind die Gebietskörperschaften durch die von dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs - Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften initiierte Änderung der HGO bei einer Mehrheitsbeteiligung nach § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO seit dem 29. Juli 2014 verpflichtet, in der Satzung oder den Gesellschaftsverträgen ihren Rechnungsprüfungsämtern und dem überörtlichen Prüfungsorgan Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG⁹⁴ einräumen zu lassen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass eine Gebietskörperschaft sich ab dem 29. Juli 2014 nur noch dann an einer Gesellschaft mit einer öffentlich-rechtlichen

⁹³ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
§ 123 Unterrichts- und Prüfungsrechte

(1) Ist die Gemeinde an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der Fassung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398), bezeichneten Umfang beteiligt, so hat sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszuüben,
2. sicherzustellen, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

⁹⁴ Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG), BGBl. I S. 1273 vom 19. August 1969
§ 54 Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde

(1) In den Fällen des § 53 kann in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann. [...]

Mehrheitsbeteiligung beteiligen darf, wenn sie die Befugnisse des § 54 HGrG durchsetzen kann. Damit wurde eine weitere Zulassungsvoraussetzung für die wirtschaftliche Betätigung der Stadt bei einer Mehrheitsbeteiligung geschaffen.

Ist die Stadt an einer Gesellschaft unmittelbar beteiligt, besitzt aber keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 HGrG, soll sie gemäß § 123 Absatz 2 HGO darauf hinwirken, dass die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt werden. Dies gilt auch bei mittelbaren Beteiligungen von mindestens 25 Prozent, die über eine Gesellschaft gehalten werden, an der die Gebietskörperschaft allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften eine Mehrheit im Sinne des § 53 HGrG innehat.

Ansicht 108 stellt die beschriebenen Voraussetzungen der Unterrichts- und Prüfrechte in den unterschiedlichen Varianten dar.

Voraussetzungen der Unterrichts- und Prüfrechte			
Beurteilung von Beteiligungsverhältnissen der Gebietskörperschaft zu Unternehmen in privater Rechtsform in Fallvarianten ¹⁾		Erweiterte Abschlussprüfung § 53 Absatz 1 HGrG	Unterrichtungsrechte nach § 123 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 HGO und § 54 Absatz 1 HGrG
> 50 Prozent der Anteile oder ≥ 25 Prozent und mit anderen Gebietskörperschaften > 50 Prozent ²⁾	mit $\frac{3}{4}$ Stimmrechtsmehrheit	sicherstellen	sicherstellen
	ohne $\frac{3}{4}$ Stimmrechtsmehrheit, letzte Gesellschaftsvertragsanpassung nach 29.07.2014	sicherstellen	sicherstellen
	ohne $\frac{3}{4}$ Stimmrechtsmehrheit, letzte Gesellschaftsvertragsanpassung vor 29.07.2014	sicherstellen	hinwirken
Sonstige unmittelbare Beteiligungen		hinwirken	hinwirken
Mittelbar > 25 Prozent der Anteile	Anteile werden von einer Gesellschaft gehalten, die unter kommunalem Einfluss steht ³⁾	hinwirken	hinwirken
	Anteile werden von einer Gesellschaft gehalten, die nicht unter kommunalem Einfluss steht ³⁾	kann hingewirkt werden	kann hingewirkt werden
Mittelbar < 25 Prozent Anteile		kann hingewirkt werden	kann hingewirkt werden

¹⁾ Die Tatbestände müssen je Fallvariante von links nach rechts erfüllt sein.

²⁾ Die Anteile müssen unmittelbar oder von Beteiligungen, die unter kommunalen Einfluss stehen, gehalten werden. Unter kommunalem Einfluss steht die Beteiligung, wenn die Körperschaft allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften >50 Prozent der Anteile hält. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die über das Sondervermögen gehalten werden.

³⁾ Unter kommunalem Einfluss steht die Beteiligung, wenn die Körperschaft allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften >50 Prozent der Anteile hält.

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 108: Voraussetzungen der Unterrichts- und Prüfrechte

Die Beteiligungen der Stadt Wetzlar wurden entsprechend dem Schaubild eingeordnet. Anschließend erfolgte die Überprüfung der Unterrichts- und Prüfrechte.

In Ansicht 109 sind die stichprobenhaft überprüften Beteiligungen aufgeführt. Daneben wird dargestellt, ob die Unterrichts- und Prüfrechte jeweils eingeräumt waren.

Wetzlar - Unterrichtsrechte nach § 123 Absatz 1 HGO und § 53 Absatz 1 HGrG und § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO und § 54 HGrG				
Beteiligung	Anteil	§ 53 HGrG	§ 54 HGrG	
			Zugunsten des Rechnungsprüfungsamts	Zugunsten des überörtlichen Prüfungsorgans
Eigenbetrieb Stadthallen	100%	Ja	-	-
Eigenbetrieb Stadtreinigung	100%	Ja	-	-
Eigenbetrieb Wasserversorgung	100%	Ja	-	-
Eigenbetrieb Bäder	100%	Ja	-	-
Altenzentrum Wetzlar gGmbH	100%	Ja	Ja	Ja
Stadtentwicklungsgesellschaft mbH	100%	Ja	Ja	Ja
W. Gimmler Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH	100%	Ja	Ja	Ja
Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH	88%	Ja	Ja	Ja
Wetzlarer Verwaltungs- und Bewirtschaftungs GmbH	51%	Ja	Ja	Ja
Wetzlarer Hof Grundstücksverwaltung GmbH	99%	Ja	Ja	Ja
Energie- und Wassergesellschaft mbH	50%	Ja	Ja	Nein
Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH	25%	Ja	Nein	Nein
Flugplatz Gießen-Wetzlar GmbH	35%	Ja	Ja	Ja
Lahnpark GmbH	25%	Ja	Ja	Ja
Zubringerdienste Wetzlar GmbH (Tochter von W. Gimmler Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH)	100%	Ja	Ja	Ja

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 109: Wetzlar - Unterrichtsrechte nach § 123 Absatz 1 HGO und § 53 Absatz 1 HGrG und § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO und § 54 HGrG

Die Stadt Wetzlar beauftragte für das Jahr 2020 bei allen Gesellschaften die Prüfung nach § 53 Absatz 1 HGrG.⁹⁵ Dies erachten wir als sachgerecht.

⁹⁵ Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG), BGBl. I S. 1273 vom 19. August 1969
§ 53 Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen
(1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, dass das Unternehmen
1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet. [...]

Bei der Stadt Wetzlar war lediglich bei der Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH keine Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG zugunsten des Rechnungsprüfungsamts eingerichtet. Zugunsten des überörtlichen Prüfungsorgans waren die Unterrichtsrechte bei zwei Beteiligungen nicht eingerichtet. Dies erachten wir als nicht sachgerecht.

Wir empfehlen der Stadt Wetzlar, in den Satzungen aller Gesellschaften die Unterrichtsrechte zugunsten des Rechnungsprüfungsamtes sowie des überörtlichen Prüfungsorgans gemäß § 54 HGrG einzuräumen beziehungsweise darauf hinzuwirken und damit ihrer Verpflichtung nach § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO nachzukommen.

Ansicht 110 gibt das Ergebnis des Quervergleichs wieder.

Quervergleich - Unterrichts- und Prüfrechte						
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar
Pflichtprüfung nach § 123 Absatz 1 HGO und § 53 Absatz 1 HGrG	100,0%	95,2%	100,0%	82,6%	100,0%	100,0%
Unterrichtsrechte nach § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO und § 54 Absatz 1 HGrG zugunsten des Rechnungsprüfungsamts	100,0%	57,1%	100,0%	72,7%	100,0%	90,9%
Unterrichtsrechte nach § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO und § 54 Absatz 1 HGrG zugunsten des überörtlichen Prüfungsorgans	100,0%	47,6%	100,0%	68,2%	69,2%	81,8%

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 110: Quervergleich - Unterrichts- und Prüfrechte

Die Pflichtprüfung nach § 123 Absatz 1 HGO und § 53 Absatz 1 HGrG wurde in den Städten Fulda und Marburg nicht bei allen geprüften Beteiligungen beauftragt. Wir empfehlen den Städten, die Pflichtprüfung nach § 53 Absatz 1 HGrG bei sämtlichen Beteiligungen zu beauftragen. Die übrigen Städte hatten bei allen geprüften Beteiligungen die Pflichtprüfung beauftragt. Dies erachten wir als sachgerecht.

Die Städte Bad Homburg v. d. Höhe, Gießen sowie Rüsselsheim am Main räumten für alle geprüften Beteiligungen die Unterrichtsrechte nach § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO und § 54 Absatz 1 HGrG für das Rechnungsprüfungsamt ein. Zugunsten des überörtlichen Prüfungsorgans hatten lediglich die Städte Bad Homburg v. d. Höhe sowie Gießen bei sämtlichen geprüften Beteiligungen die Unterrichtsrechte in die Gesellschaftsverträge aufgenommen. Dies erachten wir als sachgerecht. Wir empfehlen den übrigen Städten, die Unterrichtsrechte in den Verträgen sämtlicher Beteiligungen aufzunehmen oder zumindest auf die Eintragung hinzuwirken.

7.7 Wirtschaftliche Risiken

Zur Erfassung der wirtschaftlichen Risiken aus den Beteiligungsunternehmen wurden die Jahresabschlüsse 2020 analysiert. Wir sehen ein wirtschaftliches Risiko als gegeben an, wenn

- ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen wurde,
- Verbindlichkeiten der Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten bestanden,
- von der Stadt Darlehen gewährt wurden,
- Bürgschaften durch die Stadt für die Gesellschaften eingegangen wurden.

Es wurden für die Stadt Wetzlar folgende Feststellungen getroffen, die in Ansicht 111 im Einzelnen dargestellt werden.

Wetzlar - Übersicht Risikopotenzial bei Betätigungen in Mio. €					
Betätigungen	Anteil	Anteiliger Jahresfehlbetrag	Anteil an Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Gewährte Darlehen	Gewährte Bürgschaften
Eigenbetrieb Stadthallen	100,0%	0,6	8,6	0,5	0,0
Eigenbetrieb Stadtreinigung	100,0%	2,1	0,0	4,6	0,0
Eigenbetrieb Wasserversorgung	100,0%	0,0	0,0	0,1	0,0
Eigenbetrieb Bäder	100,0%	0,0	4,7	1,3	0,0
Altenzentrum Wetzlar gGmbH	100,0%	0,0	0,5	0,0	0,5
Stadtentwicklungsgesellschaft mbH	100,0%	0,0	4,2	2,2	3,2
W. Gimmler Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH	100,0%	0,0	6,4	1,5	6,0
Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH	88,2%	0,0	57,8	7,7	0,3
Wetzlarer Verwaltungs- und Bewirtschaftungs GmbH	51,0%	0,0	0,0	0,0	0,0
Wetzlarer Hof Grundstücksverwaltung GmbH	99,0%	0,1	0,0	0,0	0,0
Energie- und Wassergesellschaft mbH	50,1%	0,0	8,8	0,0	0,0
Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH	25,1%	0,0	15,3	0,0	0,0
Flugplatz Gießen-Wetzlar GmbH	35,0%	0,0	0,0	0,0	0,0
Lahnpark GmbH	25,0%	0,0	0,0	0,0	0,0
Abwasserverband Wetzlar	79,9%	0,0	25,7	0,0	0,0
Zweckverband Hallenbad Waldgirmes	33,3%	0,0	0,0	0,0	0,0
Zubringerdienste Wetzlar GmbH (Tochter von W. Gimmler Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH)	100,0%	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamtrisiko		2,8	132,1	18,0	10,0

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 111: Wetzlar - Übersicht Risikopotenzial bei Betätigungen in Mio. €

Ansicht 111 zeigt die Beteiligungen der Stadt Wetzlar, die im Jahr 2020 mit einem Risikopotenzial eingestuft wurden. Insgesamt ergibt sich ein kumulierter anteiliger Jahresfehlbetrag in Höhe von 2,8 Mio. €. Des Weiteren wiesen diese Beteiligungen anteilige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von 132,1 Mio. € und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt in Höhe von 18,0 Mio. € aus. Es wurden Bürgschaften in Höhe von 10,0 Mio. € gewährt.

Ansicht 112 gibt das Ergebnis der Untersuchung des Risikopotenzials aller Beteiligungen für alle Städte im Quervergleich wieder.

Quervergleich - Risikopotenzial der wesentlichen Betätigungen 2020 in Mio. €						
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar
Anteiliger Jahresfehlbetrag	1,7	3,4	0,0	9,1	8,2	2,8
Anteil an Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	32,2	111,8	201,0	132,0	302,7	132,1
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	14,5	36,5	17,0	10,4	1,1	18,0
Gewährte Bürgschaften	1,5	102,0	128,0	41,8	68,5	10,0

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 112: Quervergleich - Risikopotenzial der wesentlichen Betätigungen 2020 in Mio. €

Ansicht 112 zeigt, dass die Stadt Marburg mit Verlusten bei den Betätigungen von 9,1 Mio. € den höchsten Wert im Quervergleich hatte. Die Beteiligungen der Stadt Rüsselsheim am Main hatten mit 302,7 Mio. € die höchsten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Quervergleich. Die höchsten Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt wurden mit 36,5 Mio. € in der Stadt Fulda ausgewiesen. Die Stadt Gießen gewährte mit 128,0 Mio. € die höchsten Bürgschaften an ihre Beteiligungen. Wir empfehlen, zusätzlich zu den bisher für den Bereich der Beteiligungen aufgezeigten Empfehlungen, bestehende Risiken aus Bürgschaften und Patronatserklärungen auf eine mögliche Inanspruchnahme regelmäßig zu prüfen.

Das hohe Risikopotenzial der wesentlichen Betätigungen hat zur Folge, dass der Haushalt der Städte ohne Berücksichtigung der Beteiligungen nicht aussagekräftig ist. Durch die Aufgabenerfüllung in Beteiligungen, dürfen die Prüfrechte durch Revision oder die Überörtliche Prüfung nicht eingeschränkt werden. Daraus ergibt sich für Städte mit einem Risikopotenzial bei den wesentlichen Betätigungen, dass sie folgende Punkte einhalten müssen:

- Fristgerechte Erstellung Beteiligungsbericht
- Fristgerechte Erstellung des Gesamtabchlusses
- Einrichtung sämtlicher Prüfrechte nach §§ 53 und 54 HGrG

7.8 Gesamtabschluss

Die Darstellungen der Betätigungen machen deutlich, dass bei einer Vielzahl von ausgegliederten Aufgabenbereichen eine Beurteilung der vollständigen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Stadt ohne eine Konsolidierung nicht möglich ist. Der Einzelabschluss der Stadt hat bei den aufgezeigten bedeutenden Ausgliederungen eine geringe Aussagekraft für die wirtschaftliche Lage. Sofern Haushaltsanalysen und Beurteilungen der Haushaltslage auf dem Einzelabschluss aufbauen, sind sie unvollständig. Einzig mit dem Gesamtabschluss wird die wirtschaftliche Lage einer Stadt abschließend und vollständig abgebildet.

In der bis zum 15. Mai 2020 gültigen Fassung des § 112 HGO hatten die Städte die Verpflichtung erstmals die auf den 31. Dezember 2015 aufzustellenden Jahresabschlüsse zusammenzufassen. Mit Erlass vom 22. August 2016 hat das HMdIS die Rahmenbedingungen zur Aufstellung des Gesamtabschlusses konkretisiert und Erleichterungen eingeführt. Demnach endete die von der Kommunalaufsicht eingeräumte Frist zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2015 am 30. Juni 2018.

Mit § 112a HGO in der Fassung vom 7. Mai 2020 wurde die Verpflichtung zur erstmaligen Aufstellung eines Gesamtabschlusses verschoben. Die Städte haben nach neuer Rechtslage⁹⁶ spätestens auf den 31. Dezember 2021 einen Gesamtabschluss aufzustellen. Wir erachten es als nicht sachgerecht, dass die Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses für sämtliche Kommunen verschoben wurde. Die Erleichterungen sollten nur für Kommunen mit weniger als 50.000 Einwohnern gelten, um diese bei der Aufstellung zu entlasten.

Für den Gesamtabschluss sind der Jahresabschluss der jeweiligen Stadt sowie die Jahresabschlüsse der Sondervermögen, der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, der Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften, der rechtlich selbstständigen kommunalen Stiftungen und der Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung, an denen die Stadt beteiligt ist, zu konsolidieren. Eine Vollkonsolidierung ist für verbundene Unternehmen vorzunehmen, bei denen der Stadt die Mehrheit der Stimmrechte zusteht. Für Beteiligungen, bei denen die Stadt 20 bis 50 Prozent der Stimmrechte besitzt, ist eine Einbeziehung in den Gesamtabschluss nach der At-Equity-Bewertung vorgesehen, vgl. § 112a Absatz

⁹⁶ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

§ 112a Gesamtabschluss

[...] (2) Die Gemeinde hat spätestens die zum 31. Dezember 2021 aufzustellenden Jahresabschlüsse zusammenzufassen. Dem zusammengefassten Jahresabschluss ist ein Anhang nach § 112 Abs. 4 Nr. 1 beizufügen. Die Jahresabschlüsse der in Abs. 1 genannten Aufgabenträger müssen nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung nach § 112 Abs. 1 Satz 4 von nachrangiger Bedeutung sind. [...]

4 Satz 2 HGO⁹⁷ i.V.m. §§ 311 ff. HGB⁹⁸. Bei einer Betätigung unter 20 Prozent ist der jeweilige Jahresabschluss nicht zu konsolidieren.

Sind die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger in ihrer Gesamtheit für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt von nachrangiger Bedeutung, muss kein Gesamtabchluss aufgestellt werden. Von einer nachrangigen Bedeutung ist gemäß Hinweis 1.2 zu § 53 GemHVO⁹⁹ dann auszugehen, wenn der auf die Stadt entfallende Anteil der Bilanzsummen aller Aufgabenträger den Wert von 20 Prozent der in der Vermögensrechnung (Bilanz) der Stadt ausgewiesenen Bilanzsumme nicht übersteigt.

Der Gesamtabchluss ist nach § 112a Absatz 6 HGO¹⁰⁰ in der Fassung vom 7. Mai 2020 bis zum 30. September des Folgejahres aufzustellen. Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern sind nach § 112b Absatz 1 HGO¹⁰¹ in der Fassung vom 7. Mai 2020 von der Pflicht, einen Gesamtabchluss aufzustellen, befreit. Gemeinden zwischen 20.000 und 50.000 Einwohner sind nach § 112b Absatz 2 HGO¹⁰² in der Fassung vom 7. Mai 2020 von der Aufstellungspflicht befreit, wenn die auf die Gemeinde entfallende Bilanzsumme der voll zu konsolidierenden Aufgabenträger zusammen den Wert von 20 Prozent der in der

⁹⁷ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

§ 112a Gesamtabchluss

[...] (4) Die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nach Abs. 1, bei denen der Gemeinde nicht die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches in die Zusammenfassung nach Abs. 2 einzubeziehen. [...]

⁹⁸ Handelsgesetzbuch (HGB), BGBI. I

§§ 311 Definition. Befreiung

(1) Wird von einem in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen ein maßgeblicher Einfluß auf die Geschäfts- und Finanzpolitik eines nicht einbezogenen Unternehmens, an dem das Unternehmen nach § 271 Abs. 1 beteiligt ist, ausgeübt (assoziiertes Unternehmen), so ist diese Beteiligung in der Konzernbilanz unter einem besonderen Posten mit entsprechender Bezeichnung auszuweisen. Ein maßgeblicher Einfluß wird vermutet, wenn ein Unternehmen bei einem anderen Unternehmen mindestens den fünften Teil der Stimmrechte der Gesellschafter innehat.

(2) Auf eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen brauchen Absatz 1 und § 312 nicht angewendet zu werden, wenn die Beteiligung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist.

⁹⁹ Gemeindehaushaltsrecht Hessen von Amerkamp/Kröckel/Rauber/Watz, Band B 9a He

Hinweis zu § 53 GemHVO

1. Grundsätze der Konsolidierung

1.2 Wenn die Jahresabschlüsse der an sich einzubeziehenden Aufgabenträger für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde von nachrangiger Bedeutung sind, müssen sie nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden. Es kann als nachrangig angesehen werden, wenn die Bilanzsummen der Aufgabenträger, die in den Gesamtabchluss einzubeziehen wären, zusammen den Wert von 20 vom Hundert der in der Vermögensrechnung (Bilanz) der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme nicht übersteigen. Bei der Berechnung bleiben die in den Bilanzen auf der Aktivseite gegebenenfalls ausgewiesenen nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge unberücksichtigt.

¹⁰⁰ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

§ 112a Gesamtabchluss

[...] (6) Der zusammengefasste Jahresabschluss und der Gesamtabchluss sind innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse zu unterrichten.

¹⁰¹ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

§ 112b Befreiung vom Gesamtabchluss

(1) Eine Gemeinde mit weniger als 20 000 Einwohnern ist von der Pflicht, einen Gesamtabchluss aufzustellen, befreit. [...]

¹⁰² Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

§ 112b Befreiung vom Gesamtabchluss

(2) Eine Gemeinde zwischen 20 000 und bis zu 50 000 Einwohnern ist von der Pflicht, einen Gesamtabchluss aufzustellen, befreit, wenn der auf die Gemeinde entfallende Anteil der Bilanzsumme der nach § 112a Abs. 4 Satz 1 voll zu konsolidierenden Aufgabenträger zusammen den Wert von 20 Prozent der in der Vermögensrechnung der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme sowohl für das Jahr der Aufstellung als auch für das Vorjahr nicht übersteigt. [...]

Vermögensrechnung der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme sowohl für das Jahr der Aufstellung als auch für das Vorjahr nicht übersteigt. Da alle geprüften Städte mehr als 50.000 Einwohner haben, sind alle Städte zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses verpflichtet.

In Ansicht 113 wird der Stand der Gesamtabchlüsse der Städte im Quervergleich dargestellt.

Quervergleich - Übersicht Erstellung Gesamtabchluss			
	Aufgestellter Gesamtabchluss vorhanden	Gesamtabschluss durchgehend aufgestellt	Letzter aufgestellter Gesamtabchluss
Bad Homburg	●	-	-
Fulda	●	-	-
Gießen	✓	✓	31.12.2020
Marburg	✓	●	31.12.2017
Rüsselsheim	●	-	-
Wetzlar	✓	✓	31.12.2019

✓ = ja, ● = nein, - = entfällt
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 113: Quervergleich - Übersicht Erstellung Gesamtabchluss

Ansicht 113 zeigt, dass die Städte Gießen und Wetzlar durchgehend Gesamtabchlüsse aufgestellt haben. Dies erachten wir als sachgerecht. Die Stadt Marburg erstellte für die Geschäftsjahre 2015 bis 2017 Gesamtabchlüsse. Die Städte Bad Homburg v. d. Höhe, Fulda und Rüsselsheim am Main hatten keinen aufgestellten Gesamtabchluss. Dies ist zwar rechtmäßig, wir erachten es allerdings als nicht sachgerecht.

7.9 Wohnungsbau

Die kommunale Daseinsvorsorge ist im Sozialstaatsprinzip gemäß Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes¹⁰³ verankert. Dem staatlichen Aufgabenbereich der Daseinsvorsorge wird das Bereitstellen von Wohnraum zugerechnet. Die Verwaltung bedient sich dabei in der Regel einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft. Ziel des kommunalen Wohnungsbaus ist unter anderem die Schaffung und das Bereitstellen von Wohnraum. Die Wohnungsbaugesellschaften sind dabei nicht einseitig auf Gewinnmaximierung ausgerichtet, sondern verfolgen das Ziel einer kompakten und nachhaltigen Wohnungs- und Stadtentwicklung und tragen zur Vermeidung zersiedelter Siedlungsstrukturen bei. Durch zurückhaltende Mietenpolitik soll eine moderate Mietentwicklung in den Städten gewährleistet werden. Dazu zählt die Förderung des sozialen Wohnungsbaus. Dieser soll den Einwohnern helfen, die aufgrund geringer Einkommen Schwierigkeiten haben, einen Wohnraum zu bezahlen.

In Ansicht 114 werden die kommunalen Wohnungsbaugesellschaften und Beteiligungen im Wohnungsbau der Städte sowie die faktische Beteiligungsquote dargestellt.

¹⁰³ Artikel 20 GG:
(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

Kommunale Wohnungsbaugesellschaften und Beteiligungen im Wohnungsbau		
Stadt	faktische Beteiligungsquote	Name der Gesellschaften
Bad Homburg	<1,00%	Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH
	1,00%	Wohnstadt Stadtentwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hessen mbH
	0,33%	Gemeinnützige Baugenossenschaft zu Homburg v.d. Höhe 1900 eG
Fulda	0,00%	Siedlungswerk Fulda eG
	2,82%	Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft e.G. Fulda
Gießen	33,33%	Gesellschaft für soziales Wohnen in Gießen mbH
	100,00%	Wohnbau Gießen GmbH
	94,88%	Wohnbau Genossenschaft Gießen eG
Marburg	94,82%	Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Marburg-Lahn
Rüsselsheim	99,93%	gewobau Gesellschaft für Wohnen und Bauen Rüsselsheim mbH
	0,24%	Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH
Wetzlar	88,21%	Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH
	25,10%	Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 114: Kommunale Wohnungsbaugesellschaften und Beteiligungen im Wohnungsbau

Ansicht 114 zeigt, dass die Städte Bad Homburg v. d. Höhe und Fulda nur mit einer faktischen Beteiligungsquote von unter drei Prozent an einer Wohnungsbaugesellschaft oder Beteiligungen im Wohnungsbau beteiligt waren. Die Städte Gießen, Marburg, Rüsselsheim am Main sowie Wetzlar hatten jeweils mindestens eine Beteiligung, an der sie zu mehr als 88 Prozent beteiligt waren.

In Ansicht 115 wird die Entwicklung der kommunalen Wohneinheiten im Verhältnis zu den öffentlich geförderten Wohneinheiten über die Jahre 2012 bis 2021 im Quervergleich dargestellt.

Quervergleich - Entwicklung der kommunalen Wohneinheiten im Verhältnis zu den öffentlich geförderten Wohneinheiten						
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim ¹⁾	Wetzlar
Wohneinheiten 2012	-	-	7.201	2.535	6.335	5.403
davon öffentlich gefördert / in Mietpreisbindung	-	-	2.107	994	2.356	1.390
Verhältnis öffentlich geförderte Wohneinheiten / in Mietpreisbindung zu Wohneinheiten 2012	-	-	29,3%	39,2%	37,2%	25,7%
Wohneinheiten 2021	-	-	7.241	2.620	6.498	5.583
davon öffentlich gefördert / in Mietpreisbindung	-	-	1.681	729	2.018	794
Verhältnis öffentlich geförderte Wohneinheiten / in Mietpreisbindung zu Wohneinheiten 2021	-	-	23,2%	27,8%	31,1%	14,2%
durchschnittliche Wohneinheiten 2012-2021	-	-	7.205	2.610	6.350	5.447
davon öffentlich gefördert / in Mietpreisbindung	-	-	1.825	834	2.134	979
durchschnittliches Verhältnis öffentlich geförderte Wohneinheiten / in Mietpreisbindung zu Wohneinheiten 2012-2021	-	-	25,3%	32,0%	33,6%	18,0%

¹⁾ Für die Wohnungsbaugesellschaften der Stadt Rüsselsheim am Main konnten uns zum Prüfungszeitpunkt keine Zahlen für das Jahr 2021 vorgelegt werden. Daher wurden die Zahlen aus dem Jahr 2020 dargestellt.

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 115: Quervergleich - Entwicklung der kommunalen Wohneinheiten im Verhältnis zu den öffentlich geförderten Wohneinheiten

Ansicht 115 zeigt, dass der Anteil der öffentlich geförderten Wohneinheiten im Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2012 gesunken ist. Im Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2021 wies die Stadt Rüsselsheim am Main mit 33,6 Prozent das höchste Verhältnis zwischen öffentlich geförderten Wohneinheiten und Wohneinheiten aus. Auch in absoluten Zahlen hatte die Stadt Rüsselsheim am Main mit 2.134 öffentlich geförderten Wohneinheiten den höchsten Wert im Quervergleich. Die Stadt Wetzlar hatte im Jahr 2021 den geringsten Anteil an öffentlich geförderten Wohneinheiten. Die Anzahl der Wohneinheiten in der Stadt Wetzlar erhöhten sich von 5.403 im Jahr 2012 auf 5.583 Wohneinheiten im Jahr 2021. Im Zeitraum von 2012 bis 2021 reduzierten sich die öffentlich geförderten Wohneinheiten oder die Wohneinheiten mit Mietpreisbindung von 1.390 auf 794.

Für die Einflussnahme der Städte auf ihre Wohnungsbaugesellschaften stellen die Unterrichts- und Prüfrechte die wesentliche Grundlage dar. Zu den Voraussetzungen der Unterrichts- und Prüfrechte verweisen wir auf den Gliederungspunkt 7.6.

In Ansicht 116 werden die Unterrichts- und Prüfrechte bei den Wohnungsbaugesellschaften der Stadt Wetzlar dargestellt.

Wetzlar - Unterrichts- und Prüfrechte bei Wohnungsbaugesellschaften nach § 123 Absatz 1 HGO und § 53 Absatz 1 HGrG und § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO und § 54 HGrG				
Beteiligung	Anteil	§ 53 HGRG	§ 54 HGRG	
			Zugunsten des Rechnungsprüfungsamts	Zugunsten des überörtlichen Prüfungsorgans
Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH	88,21%	✓	✓	✓
Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH	25,10%	✓	●	●

✓ = ja, ● = nein, ⊙ = teilweise, - = entfällt
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 116: Wetzlar - Unterrichts- und Prüfrechte bei Wohnungsbaugesellschaften nach § 123 Absatz 1 HGO und § 53 Absatz 1 HGrG und § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO und § 54 HGrG

Ansicht 116 zeigt, dass für die Stadt Wetzlar bei der Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH die Unterrichts- und Prüfrechte eingeräumt hatte. Dies erachten wir als sachgerecht. Bei der Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH hatte die Stadt Wetzlar lediglich die Prüfrechte nach § 53 HGrG eingeräumt. Wir empfehlen der Stadt Wetzlar die Unterrichtsrechte nach § 54 HGRG zugunsten des Rechnungsprüfungsamts sowie des überörtlichen Prüfungsorgans bei der Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH einzuräumen.

Die finanzielle Beteiligungsquote an Genossenschaften kann das den jeweiligen Städten in der Generalversammlung zustehende anteilige Stimmrecht nach § 43 Absatz 3 Satz 1 Genossenschaftsgesetz übersteigen.¹⁰⁴ Demnach hat jedes Mitglied unabhängig von der finanziellen Beteiligung nur eine Stimme in der Generalversammlung. Durch die Aufsichtsbehörde kann eine Ausnahmeregelung erteilt werden.

Die Städte sind aufgefordert, Maßnahmen einzuleiten, um einen ihrer Beteiligungsquote angemessenen Einfluss gemäß § 122 Absatz 1 Nr. 3 HGO auf die Genossenschaften nehmen zu können. Im Kommunalbericht 2018 wird von der Überörtlichen Prüfung erwartet, dass bei künftigen Beteiligungen an Genossenschaften die Bestimmungen der HGO eingehalten werden.¹⁰⁵

¹⁰⁴ § 43 GenG – Generalversammlung; Stimmrecht der Mitglieder
(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

¹⁰⁵ Vgl. 196. Vergleichende Prüfung „Kommunaler Wohnungsbau“ im Kommunalbericht 2018 (Einunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 13. Dezember 2018, Landtagsdrucksache 19/6812, S. 160 ff

Die Stadt Wetzlar war an der Spar- und Bauverein Wetzlar-Weilburg e.G. beteiligt. Aufgrund der geringen finanziellen Beteiligungsquote der Stadt Wetzlar an der Genossenschaft, erachten wir die Stimmrechte als sachgerecht.

Die Stadt Wetzlar hatte im Jahr 2021 keine Förderprogramme im Wohnungsbau aufgelegt.

8. Ordnungsmäßigkeitsprüfungen

8.1 Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung und unterjährige Berichterstattung

Spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres soll die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden,¹⁰⁶ damit zum 31. Dezember des Vorjahres eine genehmigte Haushaltssatzung vorliegt.

Ansicht 117 zeigt die Vorlage und die Genehmigung der Haushaltssatzungen für die Jahre 2019 bis 2021 bei der Kommunalaufsicht.

Quervergleich -Vorlage und Genehmigung der Haushaltssatzung						
	2019		2020		2021	
	Vorlage der Haushaltssatzung bei der Aufsichtsbehörde ¹⁾	Datum der Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ²⁾	Vorlage der Haushaltssatzung bei der Aufsichtsbehörde ¹⁾	Datum der Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ²⁾	Vorlage der Haushaltssatzung bei der Aufsichtsbehörde ¹⁾	Datum der Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ²⁾
Bad Homburg ³⁾	19	77	20	86	-346	-280
Fulda	20	22	20	48	21	63
Gießen	21	31	20	34	18	67
Marburg	144	297	142	181	84	120
Rüsselsheim	122	275	122	212	366	342
Wetzlar ⁴⁾	-273	-215	116	167	-250	-199
Minimum	-273	-215	20	34	-346	-280
Medium	21	54	68	127	20	65
Maximum	144	297	142	212	366	342

Es wurden die Nettoarbeitstage zugrunde gelegt (ohne Wochenenden).

 = Kriterium fristgerecht erfüllt, Angabe in Werktagen.

 = Kriterium nicht fristgerecht erfüllt, Angabe in Werktagen.

 und = Kriterium noch nicht fällig.

¹⁾ Als Soll-Datum der Aufstellung wird der 30. November des Vorjahr verwendet.

²⁾ Als Soll-Datum der Genehmigung wird der 31. Dezember des Vorjahres verwendet.

³⁾ Bad Homburg stellte für die Jahre 2020 und 2021 einen Doppelhaushalt auf.

⁴⁾ Wetzlar stelle für die Jahre 2018 und 2019 sowie 2020 und 2021 Doppelhaushalte auf.

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 117: Quervergleich -Vorlage und Genehmigung der Haushaltssatzung

Ansicht 117 zeigt, dass bis auf Bad Homburg v. d. Höhe und Wetzlar alle Städte ihre Haushaltssatzungen der Jahre 2019 bis 2021 verspätet vorgelegt hatten und somit auch eine verspätete Genehmigung erhielten. Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe stellte für die Jahre 2020 und 2021 einen Doppelhaushalt auf. Die Stadt Wetzlar stellte für die Jahre 2018 und 2019 sowie 2020 und 2021 Doppelhaushalte auf. Die Stadt Wetzlar legte am 25. März 2020 den Doppelhaushalt 2020 und 2021 bei der Aufsichtsbehörde nach § 97a

¹⁰⁶ § 98 Absatz 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO), GVBI I 2005 S.142 vom 25. April 2018

HGO¹⁰⁷ vor. Diese wurde am 15. Juni 2020 genehmigt. Dies erachten wir für das Jahr 2021 als sachgerecht. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde am 16. Dezember 2020 ein Anpassungsbeschluss vorgelegt und am 26. März 2021 genehmigt. Wir empfehlen den Städten die Haushaltsplanungen fristgerecht aufzustellen. Die späte Vorlage der Haushaltssatzung schränkt die Möglichkeit ein, den Haushaltsplan als Steuerungsinstrument zu nutzen.

Als Folge der späten Haushaltsgenehmigung musste die Stadt Wetzlar bis zum 15. Juni 2020 mit einem vorläufigen Haushalt gemäß § 99 HGO arbeiten. Die vorläufige Haushaltsführung erlaubt es der Stadt nur finanzielle Leistungen zu erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Des Weiteren sind die Steuern nach den Sätzen des Vorjahres zu erheben und der Stellenplan des Vorjahres gilt, bis die neue Haushaltssatzung bekannt gemacht ist. Die Stadt darf Finanzmittel in Höhe von einem Viertel des Haushalts des Vorjahres für Investitionen und Fördermaßnahmen für die Fortsetzung in Leistungen des Finanzhaushaltes gemäß § 99 Abs. 1 Nr. 1 HGO aufnehmen, zudem dürfen Kredite umgeschuldet werden.¹⁰⁸

Gemäß § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)¹⁰⁹ sind die Gremien unterjährig über den Stand des Haushaltsvollzugs in den Teilhaushalten und im Gesamthaushalt zu unterrichten. Nach den Verwaltungsvorschriften wird dies mindestens zweimal im Haushaltsjahr gefordert. Wir untersuchten, ob die Berichtspflichten formell eingehalten wurden. Der Informationsgehalt der Berichte war nicht Gegenstand der Prüfung.

Stadt Wetzlar erfüllte die Berichtspflicht gemäß § 28 GemHVO mit vier unterjährigen Berichten.

¹⁰⁷ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
§ 97a Genehmigungsdürftigkeit der Haushaltssatzung

- (1) Die Haushaltssatzung der Gemeinde bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für
1. eine Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung (§ 92 Abs. 5),
 2. das Haushaltssicherungskonzept (§ 92a),
 3. den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 102),
 4. die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 103) und
 5. die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 105).

¹⁰⁸ § 99 HGO Vorläufige Haushaltsführung.

¹⁰⁹ Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO), GVBl: I 2006 S. 235 vom 07. Dezember 2016
§ 28 Berichtspflicht

- (1) Die Gemeindevertretung ist mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.
- (2) Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass
1. sich das geplante Ergebnis des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts wesentlich verschlechtert oder
 2. sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden.

8.2 Ordnungsmäßigkeit bei Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

Die Städte sind nach § 112 HGO¹¹⁰ verpflichtet, auf den 31. Dezember eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Nachfolgend werden die in der HGO festgelegten Fristen diesbezüglich aufgezeigt und deren Einhaltung überprüft.

Nach § 112 Absatz 5 HGO soll der Jahresabschluss der Stadt innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt werden (Fristgerechte Aufstellung). Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses zu unterrichten.

Die HGO nennt keinen Zeitpunkt für die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt. Wir erachten es - zur Einhaltung der fristgerechten Beschlussfassung gemäß § 114 HGO¹¹¹ - als notwendig, dass spätestens bis Ende Oktober des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres die Prüfung des Jahresabschlusses abgeschlossen sein muss (Fristgerechte Prüfung).

In § 114 Absatz 1 HGO ist vorgeschrieben, dass die Stadtverordnetenversammlung über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss spätestens am 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließt (Fristgerechte Beschlussfassung).

Die Beurteilung des Gesamtabchlusses wird im Gliederungspunkt 7.8 dargestellt.

Ansicht 118 zeigt unsere Prüfungsfeststellungen zur Einhaltung von Fristen für die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2021 der Stadt Wetzlar.

¹¹⁰ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

§ 112 Jahresabschluss

(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darzustellen. [...]

¹¹¹ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

§ 114 Entlastung

(1) Die Gemeindevertretung beschließt über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss, zusammengefassten Jahresabschluss und Gesamtabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstands. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

(2) Der Beschluss über den Jahresabschluss, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabchluss sowie die Entlastung ist öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Jahresabschluss, der zusammengefasste Jahresabschluss und der Gesamtabchluss mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Der Beschluss nach Satz 1 ist mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Wetzlar - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung Jahresabschlüsse					
	2017	2018	2019	2020	2021
Aufstellung					
Gesetzliche Frist	30.04.2018	30.04.2019	30.04.2020	30.04.2021	30.04.2022
Tatsächliches Aufstellungsdatum	10.12.2018	08.06.2020	22.03.2021	21.02.2022	-
Fristgerechte Aufstellung	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Prüfung					
Sachgerechte Frist	31.10.2019	31.10.2020	31.10.2021	31.10.2022	31.10.2023
Tatsächlicher Prüfungsabschluss	12.11.2020	-	-	-	-
Fristgerechte Prüfung	Nein	Nein	Nein	Nein	-
Beschlussfassung					
Gesetzliche Frist	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
Tatsächliche Beschlussfassung	23.11.2020	-	-	-	-
Fristgerechte Beschlussfassung	Nein	Nein	Nein	Nein	-
Quelle: Eigene Erhebungen					

Ansicht 118: Wetzlar - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung Jahresabschlüsse

Die Stadt Wetzlar konnte bei der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2021 die gesetzlichen Fristen nach § 112 Absatz 9 HGO nicht einhalten. Wir empfehlen der Stadt Wetzlar die gesetzlichen Fristen bei der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung einzuhalten. Aufgrund der Tatsache, dass zwischen dem letzten aufgestellten Jahresabschluss 2020 und dem letzten geprüften Jahresabschluss 2017 der Stadt Wetzlar mehr als drei Jahre liegen, sollte mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wetzlar eine Strategie entwickelt werden, um den vorliegenden Prüfungstau zeitnah abzubauen.

Ansicht 119 zeigt die Prüfungsfeststellungen zur Einhaltung von Fristen für die Aufstellung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse 2019 bis 2021 im Quervergleich.

Quervergleich - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse									
	2019			2020			2021		
	Aufstellung ¹⁾	Prüfung ²⁾	Beschlussfassung ³⁾	Aufstellung ¹⁾	Prüfung ²⁾	Beschlussfassung ³⁾	Aufstellung ¹⁾	Prüfung ²⁾	Beschlussfassung ³⁾
Bad Homburg	228	177	202	220	●	●	149	○	○
Fulda	0	-429	-378	0	-501	-467	20	-496	-461
Gießen	0	●	●	-8	●	●	-3	○	○
Marburg	393	-73	-98	147	-230	-225	30	○	○
Rüsselsheim	523	●	●	●	●	●	●	○	○
Wetzlar	326	●	●	297	●	●	●	○	○

Es wurden die Nettoarbeitstage zugrunde gelegt (ohne Wochenenden).

 = Kriterium fristgerecht erfüllt, Angabe in Werktagen.

 = Kriterium nicht fristgerecht erfüllt, Angabe in Werktagen.

 und ● = Kriterium fällig, jedoch nicht erfüllt.

 und ○ = Kriterium noch nicht fällig.

¹⁾ Als Soll-Datum der Aufstellung wird der 30. April des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verwendet.

²⁾ Als Soll-Datum der Prüfung wird der 31. Oktober des übernächsten Haushaltsjahres verwendet.

³⁾ Als Soll-Datum der Beschlussfassung wird der 31. Dezember des übernächsten Haushaltsjahres verwendet.

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 119: Quervergleich - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse

Der Quervergleich in Ansicht 119 zeigt, dass die Frist zur Aufstellung der Jahresabschlüsse 2019 bis 2021 von der Stadt Gießen eingehalten wurde. Für die Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 wurden in den Städten Fulda und Marburg die Fristen eingehalten. Lediglich die Stadt Fulda konnte einen geprüften und beschlossenen Jahresabschluss 2021 vorlegen. Die Stadt Rüsselsheim hatte zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen den Jahresabschluss 2020 noch nicht aufgestellt. Eine nicht fristgerecht abgeschlossene Prüfung führt in der Regel zu einer verspäteten Beschlussfassung.

8.3 Aktualität von ausgewählten Satzungen

Die Städte haben eine Vielzahl von Satzungen. Unsere Prüfung erstreckte sich ausschließlich auf Satzungen, die einen Gebühren-, Steuer- oder Kostentatbestand beinhalten. Veraltete Satzungen können dazu führen, dass die beinhaltenen Werte zu niedrig sind und die Rechtmäßigkeit der Satzung gefährdet ist. Daher überprüften wir die Feuerwehrgebührensatzungen, Hundesteuersatzungen, Spielapparatesteuersatzungen sowie die Verwaltungskostensatzungen auf ihre jeweilige Aktualität sowie die erhobenen Gebühren. Wir vertreten die Auffassung, dass die Städte sich nicht sachgerecht verhalten, wenn die letzte Aktualisierung der Verwaltungskostensatzung mehr als zehn Jahre zurückliegt.

Ansicht 120 stellt das Datum der Feuerwehrgebührensatzungen sowie die Höhe ausgewählter Gebühren im Quervergleich dar. Um die Gebühren der Städte vergleichen zu können, haben wir die untersuchten Gebühren für eine Stunde berechnet.

Quervergleich - Feuerwehrgebührensatzungen				
Kommune	Datum der aktuellen Satzung	Kosten Einsatzstunde ¹⁾²⁾	Brandsicherheitsdienst ¹⁾	Einsatzleitwagen ¹⁾³⁾
Bad Homburg	14.07.2005	80,00 €	80,00 €	80,00 €
Fulda	07.10.2021	47,00 €	14,00 €	82,00 €
Gießen	21.05.2013	149,20 €	49,20 €	68,20 €
Marburg	01.03.2001	34,00 €	13,00 €	39,00 €
Rüsselsheim	01.05.2015	43,47 €	12,00 €	132,93 €
Wetzlar	15.11.2020	33,64 €	20,00 €	43,60 €
Minimum		33,64 €	12,00 €	39,00 €
Median		45,24 €	17,00 €	74,10 €
Maximum		149,20 €	80,00 €	132,93 €

¹⁾ Jeweils auf 1 Stunde berechnet.

²⁾ Gießen Grundgebühr 100 €

³⁾ Marburg Grundgebühr 34 € und für 5 km berechnet

Quelle: Eigene Erhebungen; Satzungen der Kommune

Ansicht 120: Quervergleich - Feuerwehrgebührensatzungen

Ansicht 120 zeigt, dass die Gebühren je Einsatzstunde in Gießen aufgrund einer Grundgebühr von 100 € am höchsten waren. Dagegen waren die Gebühren in Marburg je Einsatzstunde und für Einsatzleitwagen jeweils die niedrigsten. Die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Wetzlar wurde letztmalig zum 15. November 2020 angepasst wurde. Dies erachten wir als sachgerecht.

Ansicht 121 stellt das Datum der Hundesteuersatzungen sowie die Höhe der Steuer im Quervergleich dar.

Quervergleich - Hundesteuersatzungen					
Kommune	Datum der aktuellen Satzung	erster Hund	zweiter Hund	dritter und weitere Hunde	gefährlicher Hund
Bad Homburg	01.01.2014	57,00 €	65,00 €	65,00 €	- €
Fulda	01.01.2022	75,00 €	120,00 €	150,00 €	600,00 €
Gießen	14.02.2013	84,00 €	120,00 €	150,00 €	- €
Marburg	01.07.2020	60,00 €	66,00 €	72,00 €	120,00 €
Rüsselsheim	24.06.2022	96,00 €	168,00 €	168,00 €	600,00 €
Wetzlar	01.01.2013	60,00 €	84,00 €	108,00 €	360,00 €
Minimum		57,00 €	65,00 €	65,00 €	- €
Median		67,50 €	102,00 €	129,00 €	240,00 €
Maximum		96,00 €	168,00 €	168,00 €	600,00 €

Quelle: Eigene Erhebungen; Satzungen der Kommune

Ansicht 121: Quervergleich - Hundesteuersatzungen

Ansicht 121 zeigt, dass die Hundesteuersatzung der Stadt Wetzlar letztmalig zum 1. Januar 2013 angepasst wurde. Alle Steuern lagen unter dem jeweiligen Median. Die Aktualität erachten wir als sachgerecht. Die Höhe der Steuer erachten wir als nicht sachgerecht und empfehlen der Stadt Wetzlar die Steuern zu erhöhen.

Die aktuellste Spielapparatesteuersatzung der Stadt Wetzlar trat am 1. Januar 2017 in Kraft. Die jeweilige Steuer berechnet sich anhand eines Prozentsatzes der Bruttokasse. Die Aktualität sowie die Berechnungsmethode erachten wir als sachgerecht.

Die Verwaltungskostensatzung sollte sich an der allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) des Landes Hessen orientieren, wonach für schriftliche Auskünfte eine Mindestgebühr von 30,00 € und für die Gewährung von Einsichten von 10,00 € erhoben wird.¹¹² Zum 1. März 1996 trat in der Stadt Wetzlar die aktuelle Verwaltungskostensatzung in Kraft. Dies erachten wir als nicht sachgerecht.

Die Mindestgebühr für schriftliche Auskünfte in der Stadt Wetzlar beträgt 30,00 € und für die Gewährung von Einsichten 10,00 €. Die Höhe der Gebühren erachten wir als sachgerecht. Wir empfehlen der Stadt Wetzlar die Verwaltungskostensatzung zu aktualisieren.

8.4 Ordnungsmäßigkeit der finanzstatistischen Meldung

Die Städte sind aufgrund des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz - FPStatG) verpflichtet, finanzstatistische Meldungen gegenüber dem Hessischen Statistischen Landesamt vorzunehmen. Die Daten der Finanzstatistik nutzen Bund und Länder zur Überwachung und Analyse der Haushaltswirtschaft von öffentlichen Gebietskörperschaften. Weiterhin dient die Finanzstatistik als Informationsquelle für Gesetzesvorhaben. So wurden auf Basis der Finanzstatistik zuletzt das Schuttschirmgesetz beschlossen und die Reform des kommunalen Finanzausgleichs vorgenommen. Die Finanzstatistik stellt eine wichtige Steuerungsgrundlage für das Land Hessen dar, die auch finanzielle Auswirkungen für alle hessischen Städte haben kann. Deshalb ist eine hohe Datenqualität der finanzstatistischen Meldungen essentiell.

Aus diesem Grund wurde analysiert, ob die finanzstatistischen Meldungen der Städte ordnungsgemäß vorgenommen wurden. Insbesondere wurden die Vollständigkeit und die Zuordnung zu den korrekten finanzstatistischen Produkten untersucht.

Zur Prüfung der Vollständigkeit wurde die finanzstatistische Meldung mit der Finanzrechnung abgeglichen. Die für die Statistik gemeldeten Zahlungsflüsse müssen mit den Zahlungsflüssen der Gesamtfinanzrechnung übereinstimmen.

Ansicht 122 zeigt das Ergebnis dieser Analyse im Quervergleich.

¹¹² Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

Quervergleich - Abweichungen zwischen Finanzstatistischer Meldung und Finanzrechnung (in Mio. €)										
	Laufende Verwaltungstätigkeit			Investitionstätigkeit			Finanzierungstätigkeit			Gesamt- abweichung
	Ein- zah- lungen	Aus- zah- lungen	Saldo	Ein- zah- lungen	Aus- zah- lungen	Saldo	Ein- zah- lungen	Aus- zah- lungen	Saldo	
Bad Homburg	3,2	-0,1	3,1	-2,0	0,0	-2,0	0,0	0,0	0,0	1,1
Fulda	0,0	0,3	0,2	0,0	0,1	0,1	0,0	-0,1	-0,1	0,2
Gießen	16,1	7,6	23,7	-15,0	0,0	-15,0	0,0	0,0	0,0	8,7
Marburg	1,4	13,7	15,1	0,0	2,8	2,8	0,0	0,0	0,0	17,9
Rüsselsheim	0,4	2,9	3,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,3
Wetzlar	2,1	-0,8	1,3	-7,6	4,9	-2,7	0,0	0,0	0,0	-1,4

Minuswert bei Einzahlungen = Finanzstatistische Meldung ist höher,

Minuswert bei Auszahlungen = Finanzrechnungswert ist höher.

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 122: Quervergleich - Abweichungen zwischen Finanzstatistischer Meldung und Finanzrechnung (in Mio. €)

Ansicht 122 zeigt, dass alle Städte Abweichungen zwischen der Finanzstatistischen Meldung und der Gesamtfinanzrechnung aufwiesen. Geringfügige Abweichungen lagen in den Städten Bad Homburg v. d. Höhe, Fulda, Rüsselsheim am Main und Wetzlar vor. Die höchsten Abweichungen gab es in Gießen sowie Marburg.

Bei der laufenden Verwaltungstätigkeit hatte die Stadt Gießen mit 16,1 Mio. € bei den Einzahlungen und die Stadt Marburg mit 13,7 Mio. € bei den Auszahlungen die höchsten Abweichungen.

In Gießen wurden Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit in Höhe von 15,0 Mio. € in der Finanzstatistischen Meldung erfasst, jedoch nicht in der Finanzrechnung. In Wetzlar kam es zu Abweichungen bei den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 7,6 Mio. € und bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 4,9 Mio. €. Dabei handelte es sich um Veränderungen von Liquiditätskrediten an Eigengesellschaften, die nicht statistisch zu melden sind.

Die Abweichungen wurden von Stadt Wetzlar nachvollzogen und erklärt. Es stehen hierzu Abstimmungen mit dem Hessischen Statistischen Landesamt an.

Wir empfehlen allen Städten bei der Erstellung der finanzstatistischen Meldungen Programmhinweisen nachzugehen bzw. programmintegrierte Prüfverfahren auszuführen, um nicht zugeordnete Konten oder Produkte/Kostenstellen auszuwerten und anschließend eine korrekte Zuordnung zu den finanzstatistischen Produkten und Konten vorzunehmen.

Weiterhin untersuchten wir, ob bei der Finanzstatistischen Meldung die finanzstatistischen Produkte korrekt angesprochen wurden. Dabei beschränkten wir uns auf Produkte mit hohem Haushaltsvolumen und offensichtliche Unrichtigkeiten.

Dabei wurde folgende Feststellung getroffen:

Fünf¹¹³ der sechs Städte erfassten Investitionen bei der Allgemeinen Finanzwirtschaft (Produktbereich 16), obwohl sie den Produkten zuzuordnen sind, in denen die Investitionen zur Aufgabenerfüllung beitragen. Hieraus entstanden in Summe Fehler von über 21,5 Mio. €.

Wir empfehlen den Städten, die Feststellungen zum Anlass zu nehmen, künftig - vor Abgabe der finanzstatistischen Meldungen - Abgleiche mit der Finanzrechnung vorzunehmen sowie auf eine korrekte Produktzuordnung der Zahlungsströme zu achten.

8.5 Internes Kontrollsystem (IKS)

Als wesentliche Bestandteile der Organisation des Rechnungswesens sehen wir die eingesetzte Software sowie die Ablauforganisation einschließlich Kontrolle an.

Die Güte der Ablauforganisation des Rechnungswesens beurteilen wir anhand der in Ansicht 123 aufgeführten und im Folgenden zu besprechenden Kriterien. Ansicht 123 gibt gleichzeitig das Ergebnis des Quervergleichs wieder.

Quervergleich - Ablauforganisation des Rechnungswesens			
	Sachgerechte Regelungen bei EDV-Zugriffsrechten	Ordnungsgemäßes IKS bei Kasse	Ordnungsgemäßes IKS beim Rechnungswesen
Bad Homburg	✓	⊖	⊖
Fulda	⊖	●	⊖
Gießen	⊖	⊖	⊖
Marburg	⊖	✓	⊖
Rüsselsheim	●	●	⊖
Wetzlar	⊖	✓	⊖

✓ = ja, ● = nein, ⊖ = teilweise, x = nicht beurteilbar
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 123: Quervergleich - Ablauforganisation des Rechnungswesens

Der Quervergleich zeigt, dass es bei der Ablauforganisation des Rechnungswesens bei der Stadt Wetzlar teilweise zu Beanstandungen kam. Die Städte Marburg und Wetzlar wiesen die geringsten Beanstandungen im Quervergleich auf.

- Sachgerechte Regelungen bei EDV-Zugriffsrechten

Die Vergabe der Zugriffsrechte sollte sicherstellen, dass eine Funktionstrennung beim EDV-System besteht und nicht umgangen werden kann. Die Zugriffsrechte für die Verwaltungssoftware waren bei der Stadt

¹¹³ Bad Homburg v. d. Höhe, Fulda, Gießen, Marburg sowie Rüsselsheim am Main

Wetzlar teilweise zu beanstanden. Ein Mitarbeiter des Kassen- und Steueramts hatte als „Superuser“ umfassende Zugriffsrechte. Dies erachten wir als nicht sachgerecht.

„Stellungnahme der Stadt Wetzlar:

Die Vorgaben der Dienstanweisung zur Sicherung des Buchungsverfahrens werden beachtet. Die Zugriffsrechte sind nach Zuständigkeit gebündelt und nur so viele Rechte wie notwendig vergeben. Die Beantragung ist ausschließlich schriftlich über die jeweilige Amtsleitung möglich.“

- IKS bei Kasse

Die Kassen sind wesentliches Element der prozessintegrierten Überwachungsmaßnahmen. Gemäß § 6 Abs. 1 der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) dürfen sie Einzahlungen, Auszahlungen oder Buchungen nur vornehmen, wenn ihnen eine den Vorschriften entsprechende Anordnung vorliegt. Darüber hinaus ist in § 5 Abs. 2 GemKVO geregelt, dass Zahlungsverkehr und Buchführung nicht von derselben Person wahrgenommen werden sollen. Damit ist die Funktionstrennung hier fest verankert.

Beim Prüffeld Internes Kontrollsystem (IKS) Kasse prüften wir unter anderem die Sachgerechtigkeit und die Umsetzung von Dienstanweisungen sowie die Zulässigkeit der Einräumung von Vollmachten. Zunächst prüften wir auf Plausibilität, ob die Vorgaben der Dienstanweisung bei der Kassenführung umgesetzt wurden. Unsere Prüfung führte bei der Stadt Wetzlar zu keinen Beanstandungen.

Durch die Prüfung der Zulässigkeit der Einräumung von Vollmachten wurde untersucht, ob die kassenführenden Personen keine weiteren Vollmachten besitzen. Sie dürfen nur legitimiert sein, Auszahlungen vorzunehmen. Es muss ausgeschlossen sein, dass sie, in welcher Art auch immer, Änderungen an den Vorgaben der vorgelagerten Stellen vornehmen. Bei der Stadt Wetzlar gab es bei dieser Prüfung teilweise Beanstandungen. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen unter dem Punkt „Sachgerechte Regelungen bei EDV-Zugriffsrechten“.

Des Weiteren erstreckte sich unsere Beurteilung auf die Automatisierung von Schnittstellen im Bereich Kasse. Mit den örtlichen Gegebenheiten kommen unterschiedliche Vorsysteme (unter anderem Einzahlungskassen mit unterschiedlichen Kassensoftwares) zum Einsatz.

Schnittstellen bilden die Verbindung zwischen den Subsystemen und dem Rechnungswesen- oder Bankprogramm und werden zur Übermittlung der Zahlungsdatensätze verwendet. Sie sind von Bedeutung, weil durch ihre Automatisierung manuelle Eingriffe in den Zahlungsprozess minimiert werden können. Manuell einzuspielende Dateien sind - bei Einhaltung eines Zahlenalgorithmus - regelmäßig editierbar. Gemeinsame Tauschlaufwerke bieten dabei nur eine eingeschränkte Sicherheit. Wir haben untersucht, inwieweit automatische Schnittstellen verwendet wurden.

Die Stadt Wetzlar setzte im Bereich der Kasse für den Übergang von den Subsystemen zum Rechnungswesen oder Bankprogramm teilweise automatische Schnittstellen ein.

Darüber hinaus erstreckte sich unsere Beurteilung auf das Vorhandensein von technischen Sicherheitsmaßnahmen.

Technische Sicherungsmaßnahmen¹¹⁴ wurden seitens der Stadt in allen untersuchten Bereichen der Verwaltung ergriffen. Dieses Vorgehen der Stadt Wetzlar erachten wir als sachgerecht.

Wir empfehlen weiterhin den Bedarf an technischen Sicherungsmaßnahmen¹¹⁵ kontinuierlich zu erfassen und gegebenenfalls mittels weitere Maßnahmen zu begegnen.¹¹⁶

- IKS bei Subsystemen

Ziel war es, festzustellen, ob die Regelungen zum IKS Kasse auch bei den Subsystemen angewandt wurden. Wir untersuchten die Ablauforganisation auf Plausibilität. Der Schwerpunkt unserer Plausibilitätsuntersuchung war darauf gerichtet, ob das Vier-Augen-Prinzip organisatorisch eingehalten wurde.

Als Subsysteme werden Organisationseinheiten bezeichnet, die Sammelanweisungen erstellen, die dann bei der Kasse ohne Einzelbelegprüfung zur Auszahlung gebracht werden. Die Kasse kann die Funktions-trennung zwischen anordnender und auszahlender Stelle und somit das Vier-Augen-Prinzip bei Subsystemen nicht sicherstellen. Für Subsysteme gelten aber die gleichen Regelungen oder Standards in Bezug auf das interne Kontrollsystem wie sie bei der Kassenführung selbst gesetzlich gefordert sind. Demnach sind anordnende und auszahlende Stelle organisatorisch zu trennen. Aus diesem Grund sind auch in Subsystemen hinreichende Kontrollen einzurichten. Hierzu ist eine Funktionstrennung in anordnende und auszahlende Stelle in den Subsystemen erforderlich, die ein Vier-Augen-Prinzip gewährleistet.

Als Subsysteme untersuchten wir die folgenden Programme:

Wetzlar - IKS bedeutsame Subsysteme			
Amt / Abteilung	Software	Vier-Augen-Prinzip	Bemerkungen
Lohn- und Gehaltsabrechnung	LOGA	✓	
Jugendhilfe	GeDok	✓	

✓ = ja, ● = nein, ⊙ = teilweise, x = nicht beurteilbar
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 124: Wetzlar - IKS bedeutsame Subsysteme

Bei den genannten Subsystemen können prozessintegrierte und prozessunabhängige Überwachungsmaßnahmen genutzt werden. Während prozessunabhängige Überwachungsmaßnahmen (nachgelagerte Kontrollen) insbesondere aufgetretene Fehler aufdecken können, tragen prozessintegrierte Überwachungsmaßnahmen zur aktiven Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips bei. Sie werden in organisatorische Sicherungsmaßnahmen und (laufende) Kontrollen unterschieden. Ergänzende (EDV-)technische Sicherungsmaßnahmen ermöglichen die Erfassung von systemseitigen Schwächen sowie die Gegensteuerung mit entsprechenden Maßnahmen.

¹¹⁴ Zu den technischen Sicherungsmaßnahmen gehören unter anderem Patch-Management, Malwareschutz mit regelmäßiger Signaturaktualisierung, Netzwerksegmentierung, Firewall.

¹¹⁵ Im Hinblick auf Angriffe von außen (Phishing etc.)

¹¹⁶ Für die allgemeine IT-Sicherheit verweisen wir auf unsere Ausführungen unter dem Gliederungspunkt 8.6 „IT-Sicherheit“.

LOGA zur Personalabrechnung

In der Stadt Wetzlar wurden auf Basis des LOGA-Programms Datensätze erstellt und in das Rechnungswesen übernommen. Die elektronischen Datensätze wurden dann zur Auszahlung gebracht, ohne sie einer materiellen Prüfung zu unterziehen. Wir untersuchten deshalb, inwieweit das Vier-Augen-Prinzip im Rahmen der Lohnabrechnung und bei der Erstellung des Datensatzes für die Kasse sichergestellt wurde. Die Sachbearbeiter bearbeiteten die Personalfälle grundsätzlich selbständig. Neue Abrechnungsfälle oder deren Veränderung wurden durch einen jeweils anderen Sachbearbeiter überprüft. Zur Unterstützung wurden vom Bereich „Finanzmanagement Controlling“ mit Hilfe eines Zusatzmoduls monatlich Datenbankauswertungen zu Ein- und Austritten und den gesamten Mitarbeitern generiert. Quartalweise wurden zusätzlich die hinterlegten Bankverbindungen ausgewertet und abgestimmt. Die Vorgehensweise hatte die Stadt Wetzlar in einer Dienstanweisung dokumentiert. Dies erachten wir als sachgerecht.

GeDok

Über die Verwaltungssoftware GeDok wurden Zahlungen im Fachbereich Jugend abgebildet. Wir untersuchten die Ablauforganisation bei der Jugendhilfe auf Plausibilität. Der Schwerpunkt unserer Plausibilitätsuntersuchung war auch hier darauf gerichtet, ob das Vier-Augen-Prinzip organisatorisch eingehalten wurde.

Bei stationären und teilstationären Hilfen wurde die Erstberatung vom Allgemeinen Sozialen Dienst vorgenommen. Dort wurde die Entscheidung über Art und Umfang der Jugendhilfe getroffen. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe erfasste die persönlichen Daten des Jugendlichen. Bei den stationären und teilstationären Hilfen erhielt die Stadt Wetzlar monatlich Rechnungen, in denen die Anbieter dieser Hilfen ihre Leistungen abrechneten. Die Sachbearbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe überprüften die eingehenden Rechnungen und verbuchten die Beträge. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe war ohne Zustimmung des Allgemeinen Sozialen Dienstes grundsätzlich nicht in der Lage, Fälle anzulegen und Grunddaten zu verändern. Der Allgemeine Soziale Dienst wurde automatisch über jede Neuanlage oder Änderung informiert und musste die Meldung bestätigen. Eine Unterdrückung der Mitteilungen war nicht möglich.

Im Bereich Zentrale Jugendhilfeleistungen war der Allgemeine Soziale Dienst nicht tätig. Die Mitarbeiter des Aufgabenbereichs nahmen Auszahlungen außerhalb der stationären und teilstationären Hilfen vor. Überwiegend handelte es sich um Zahlungen im Rahmen des Unterhaltsvorschussgesetzes. Die Sachbearbeiter bearbeiteten die Fälle von der Anlage bis zur Sollstellung selbstständig. Neuanlagen und Änderungen wurden durch die Amtsleitung sowie Abteilungsleitung kontrolliert, so dass das Vier-Augen-Prinzip gewährleistet wurde. Angabegemäß werden auch alle Auszahlungen sowie ausgehende Bescheide überprüft. Das IKS verhindert die Auszahlung von konstruierten Fällen. Dies erachten wir als sachgerecht.

Eine weitgehende Beachtung des Vier-Augen-Prinzips kann sowohl durch eine wirksame Funktionstrennung als auch durch wirksame Kontrollen sichergestellt werden. Die Ergebnisse des Quervergleichs für das Kriterium ordnungsgemäßes IKS bei Subsystemen sind in Ansicht 125 dargestellt.

Quervergleich - IKS bei Subsystemen		
	Beachtung des Vier-Augen-Prinzips bei den Subsystemen	Verhindert das IKS die Auszahlung von konsturierten Fällen?
Bad Homburg ¹⁾	●	●
Fulda	⊙	⊙
Gießen	●	●
Marburg	⊙	✓
Rüsselsheim	⊙	⊙
Wetzlar	✓	✓

¹⁾ Bei Bad Homburg v. d. Höhe wurde ausschließlich das Subsystem LOGA beurteilt.
✓ = ja, ● = nein, ⊙ = teilweise, n.e. = nicht erforderlich, x = nicht beurteilbar
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 125: Quervergleich - IKS bei Subsystemen

Ansicht 125 zeigt, dass fünf der sechs Städte der 233. Vergleichenden Prüfung Verbesserungspotenziale beim IKS der Subsysteme hatten. Um die Möglichkeit von dolosen Handlungen einzuschränken, empfehlen wir allen Körperschaften eine wirksame Funktionstrennung, gezielte Kontrollen einzurichten und diese als IKS zu dokumentieren.

8.6 IT-Sicherheit

Die fortschreitende Digitalisierung der Kommunen führt zu gestiegenen Anforderungen an die Sicherheit der Informationstechnologie. Durch Cyber-Angriffe können unbefugte Personen Zugriff auf interne Daten erlangen, diese stehlen, veröffentlichen oder ändern.

Zur Ermittlung des IT-Sicherheitsniveaus gibt es einen Leitfaden der Allianz für Cyber-Sicherheit. Ein hohes IT-Sicherheitsniveau stellt dabei den besten Schutz der Kommunen gegen Cyber-Angriffe dar. Das vorhandene IT-Sicherheitsniveau kann anhand verschiedener Tests ermittelt werden. Dazu zählen Mitarbeiter-Trainings, Phishing Tests, Penetrationstests, Darknet-Checks und Cybersicherheitschecks.

Durch Dienstleister können die Städte einen gezielten Hacker Angriff vortäuschen, um die Belastung und Widerstandsfähigkeit der IT-Systeme (Penetrationstest) zu prüfen. Anhand eines Darknet-Checks können die Städte prüfen, ob Adressdaten und andere sensible Inhalte bereits veröffentlicht wurden. Mitarbeiter-Trainings, die fiktive Phishing Tests beinhalten, können zur Sensibilisierung der Mitarbeiter führen. Der Versand gefälschter E-Mails soll die Mitarbeiter dazu verleiten sensible oder interne Daten und Informationen preiszugeben.

In der Stadt Wetzlar wurde angabegemäß letztmalig 2021 ein entsprechender Test vorgenommen und ein nächster Test für 2023 geplant. Wir empfehlen der Stadt entsprechende Tests durchzuführen und regelmäßig zu wiederholen. Die Empfehlungen aus diesen Tests sollten grundsätzlich zeitnah umgesetzt werden, da die Gefahr für Angriffe und Sabotage stetig steigt.

8.7 Interkommunale Zusammenarbeit

Nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) liegt interkommunale Zusammenarbeit vor, wenn Städte bei bestimmten Aufgaben zusammenarbeiten. Dies kann in der Weise geschehen, dass Aufgaben vollständig oder teilweise übertragen werden.

Ansicht 126 zeigt die Bereiche, in denen die Stadt Wetzlar mit anderen Städten interkommunal zusammenarbeitete.

Wetzlar - Interkommunale Zusammenarbeit			
	Kurzbeschreibung der Maßnahmen	Involvierte Gemeinden	Beurteilung der Maßnahmen
Verwaltung			
Personalverwaltung	Übernahme Abrechnungsfälle	Hüttenberg, Sinn, Wasserbeschaffungsverband	++
Personalverwaltung	Arbeitsgemeinschaft Umsetzung OZG	Marburg, Gießen, Limburg, Fulda, Offenbach	++
Feuerwehr	Höhen- und Tiefenrettung	Gießen	+
Feuerwehr	Löschwasserversorgung	Lahn-Dill-Kreis	+
Feuerwehr	Löschwasserversorgung	Lahn-Dill-Kreis	+
Feuerwehr	Leistungen FFW	Solms	+
Feuerwehr	Atemschutzgeräteverbund	Ehringshausen, Bischoffen, Hohenarh, Hüttenberg, Lahnau, Schöffengrund, Solms, Aßlar	++
Sozialamt	Wohngeldgesetz	Lahn-Dill-Kreis	+
Sozialamt	Bildung- und Teilhabepaket	Lahn-Dill-Kreis	+
Sozialamt	Wohnhilfe und Schuldnerberatung	Lahn-Dill-Kreis	+
Sozialamt	Wohngeldgesetz	Lahn-Dill-Kreis	+
Sozialamt	Hilfen nach SGB XII	Lahn-Dill-Kreis	++
Jugendamt	Versorgung unbegleiteten minderjährigen Ausländern	Lahn-Dill-Kreis	++
Jugendamt	Erziehungsberatungsstelle	Lahn-Dill-Kreis	+
Jugendamt	Gemeinsame Finanzierung Beratungsstellen	Lahn-Dill-Kreis	+
Jugendamt	Frühe Hilfen	Lahn-Dill-Kreis	+
Jugendamt	Fachberatung Kindertageseinrichtungen	Solms, Dillenburg, Herborn, Gießen	+
Ordnungsamt	Gefahrgutüberwachung	Dillenburg	+
Kassen- und Steueramt	Vollstreckung von Forderungen	Lahn-Dill-Kreis	++
Sonstiges			
Rechnungsprüfungsamt	Prüfung Verwendungsnachweise und Umsetzung SGB XII	Lahn-Dill-Kreis	+
Rechnungsprüfungsamt	Prüfung OZG	Gießen, Marburg, Fulda, Limburg	+
Kulturamt	Kulturfonds Gießen - Wetzlar	Gießen	+
+ Vertretungsregelungen, punktuelle Zusammenlegungen, übergreifende Nutzung, Ordnungsbehörde ++ Zusammenlegung ganzer Bereiche			

Ansicht 126: Wetzlar - Interkommunale Zusammenarbeit

Die Beurteilung der Maßnahme mit (+) wurde vorgenommen, wenn sich diese insbesondere auf eine nicht umfassende punktuelle Zusammenlegung von Verwaltungsaufgaben, zeitlich begrenzte Vertretungsregelungen oder Ausleihungen von einzelnen Maschinen und Mitarbeitern bezog. Bei einer Bewertung der interkommunalen Zusammenarbeit mit (++) waren dagegen vollständige Aufgabenbereiche übertragen.

Die Stadt Wetzlar hat im Bereich Personalverwaltung umfangreich mit Städten interkommunal zusammengearbeitet. Mit den Städten Marburg, Gießen Limburg, Fulda und Offenbach bestand die gegenseitige Unterstützung der Optimierung der Verwaltungsleistungen (OZG).

8.8 Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b Umsatzsteuer)

Die Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts ist ab dem Jahr 2017 grundlegend geändert worden. Durch die neue gesetzliche Regelung wurde die Anknüpfung der Umsatzbesteuerung an den sogenannten Betrieb gewerblicher Art aufgegeben, da diese nicht dem Unionsrecht entsprach. Nach Artikel 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) sind Einrichtungen des öffentlichen Rechts nur dann als nicht steuerpflichtig zu betrachten, wenn sie im Rahmen der öffentlichen Gewalt tätig werden und ihre nichtsteuerpflichtige Behandlung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Mit dem Wegfall der Anknüpfung an das Körperschaftsteuerrecht entfällt auch die sogenannte Nichtaufgriffsgrenze von 35.000 €. Ebenso gibt es keine Ausnahmen mehr für sogenannte Beistandsleistungen gegenüber anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Kommt es zu einem Leistungsaustausch mit einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts, so fällt künftig - in der Regel - Umsatzsteuer an. Etwas Anderes kann allenfalls dann gelten, wenn es beiden Körperschaften gelingt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig zu werden und außerdem Wettbewerbsverzerrungen ausgeschlossen sind. Dies ist nach der Neuregelung grundsätzlich denkbar, da in § 2b Absatz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) Kooperationen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage - unter bestimmten Voraussetzungen - begünstigt sind.

In Ansicht 127 werden die einzelnen Schritte zur Vorbereitung auf die geänderte Besteuerung dargestellt.

Wetzlar - Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand	
Projektverantwortung geregelt	ja
Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des § 2b UStG	01.01.2025
Stand der Umsetzung	
- Festlegung eines Zeitplans	ja
- Schulung verantwortlicher Mitarbeiter	ja
- Analyse von Haushalt und Verträgen	ja
- Einführung Rückfragesystem	ja
- Internes Kontrollsystem	in Arbeit
- Steuerhandbuch	in Arbeit
- Anpassung der Verträge / Satzungen	in Arbeit
- Software angepasst (automatische Steuerschlüssel, USt-VA)	in Arbeit
Quelle: Eigene Erhebungen	

Ansicht 127: Wetzlar - Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Zur Vorbereitung auf die veränderten Rahmenbedingungen ist - unserer Auffassung nach - die Einrichtung eines entsprechenden Projektmanagements erforderlich. Hierunter sind im Wesentlichen die Bestimmung der Verantwortlichkeiten sowie die Bereitstellung qualifizierter Mitarbeiter mit ausreichenden zeitlichen Ressourcen zu verstehen. In der Stadt Wetzlar waren die Verantwortlichkeiten bereits festgelegt.

In § 27 Absatz 22 UStG ist eine Übergangsregelung eingeräumt. Danach konnte die jeweilige öffentliche Hand bis zum 31. Dezember 2016 gegenüber dem Finanzamt erklären, dass sie die Neuregelung erst für Leistungen ab dem 1. Januar 2021 anwenden möchte. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die erstmalige Anwendung auf den 1. Januar 2023 verschoben. Im Jahressteuergesetz 2022 wurde die erstmalige Anwendung auf den 1. Januar 2025 verschoben. Von der Stadt Wetzlar wurde diese Optionserklärung abgegeben. Bis zum Zeitpunkt unserer örtlichen Erhebungen wurde sie nicht widerrufen.

Um einen geregelten Verlauf des Projekts zu gewährleisten, sollte frühzeitig ein Zeitplan erarbeitet werden. Darin sind die verschiedenen Arbeitsschritte, Zuständigkeiten und Termine für die Umsetzung festzuhalten. Die Stadt Wetzlar hatte einen Zeitplan abgesteckt. Dies erachten wir als sachgerecht.

Es ist nicht davon auszugehen, dass alle Städte über Personal mit steuerlichen Fachkenntnissen verfügen. Zur Vorbereitung auf die anstehenden Aufgaben sind daher Schulungen nicht zu vermeiden. In der Stadt Wetzlar haben die verantwortlichen Mitarbeiter Schulungen bereits absolviert.

Zur Erarbeitung konkreter Maßnahmen ist es zunächst erforderlich, eine umsatzsteuerliche Bestandsaufnahme vorzunehmen. Hierzu sind insbesondere die Einnahmen sowie deren vertragliche Grundlagen zu erheben und zu untersuchen. Dadurch sollen sämtliche umsatzsteuerrelevanten Aktivitäten lokalisiert werden. Diese Analyse war bei der Stadt Wetzlar bereits vorgenommen worden.

Im Zuge einer solchen Umstellung treten auch Fragen und Probleme auf. Ein entsprechendes Rückfragesystem für Mitarbeiter sollte eingeführt werden. Zum Erhebungszeitpunkt war ein solches System in der Stadt Wetzlar bereits implementiert.

Um das Risiko einer möglichen strafbaren Handlung - vor allem für den Oberbürgermeister und die handelnden Mitarbeiter - zu minimieren, sollte ein System zur Sicherstellung der steuerlichen Vorgaben eingeführt werden. Es dient dazu, die Einhaltung der relevanten steuerlichen Vorschriften zu gewährleisten. Ein System zur Sicherstellung der steuerlichen Vorgaben war bei der Stadt Wetzlar zum Erhebungszeitpunkt noch nicht eingerichtet. Wir empfehlen der Stadt, ein solches System einzuführen.

Zur Ergänzung empfehlen wir, als Leitfaden für die Mitarbeiter ein Steuerhandbuch zusammenzustellen. Darin sind Rahmenbedingungen und Verantwortlichkeiten festzulegen, Abläufe und Prozesse zu beschreiben sowie Zweifelsfragen zu klären. Ein Steuerhandbuch hatte die Stadt Wetzlar zum Erhebungszeitpunkt noch nicht erstellt.

In diesem Zusammenhang sind auch entsprechende Änderungen der betroffenen Satzung beziehungsweise Verträge notwendig. Zum Zeitpunkt der Erhebung war dieser Prozess in der Stadt Wetzlar noch nicht abgeschlossen.

Um das Umsatzsteuergesetz ordnungsgemäß anzuwenden, ist es notwendig die genutzten Systeme anzupassen. Eine solche Anpassung ist bei der Stadt Wetzlar noch nicht abgeschlossen.

Wir empfehlen der Stadt Wetzlar die aufgezeigten Punkte abzuschließen, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten.

8.9 Nachschau

Die Ergebnisse von früheren Vergleichenden Prüfungen wurden im Wege einer Nachschau betrachtet. Dabei wurde untersucht, ob und wie die Stadt Wetzlar sich mit den wesentlichen Ergebnissen der Prüfungen auseinandersetzte und welche Folgerungen sie daraus zog. Gegenstand der Nachschau waren die Nachschauergebnisse für die 194. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2016: Sonderstatusstädte“.

Materiell untersuchten wir, ob

- Prüfungsbeanstandungen ausgeräumt und
- ausgesprochene Empfehlungen umgesetzt wurden.

In Ansicht 128 haben wir die Anzahl der umgesetzten, teilweise umgesetzten und nicht umgesetzten Empfehlungen zusammenfassend dargestellt. Eine detaillierte Darstellung der Empfehlungen kann dem Anlagenband entnommen werden.

Wetzlar - Zusammenfassung der Nachschauergebnisse			
Prüfung	Empfehlungen umgesetzt	Empfehlungen teilweise umgesetzt	Empfehlungen nicht umgesetzt
194. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2016: Sonderstatusstädte"	11	5	1

Quelle: Eigene Erhebungen; Schlussberichte für die 194. Vergleichende Prüfung

[Ansicht 128: Wetzlar - Zusammenfassung der Nachschauergebnisse](#)

Es wird anhand der Zusammenfassung der Nachschauergebnisse ersichtlich, dass die Stadt Wetzlar von den 17 dargestellten Empfehlungen fünf teilweise und eine nicht umgesetzt hatte.

9. Modellfamilie

Im folgenden Gliederungspunkt werden die kommunalen Einnahmen aus dem Blickwinkel der Bürger betrachtet. Den Ausgaben der Einwohner sind die Leistungen der Stadt gegenüberzustellen.

Die Analyse zeigt, wie stark sich eine unterschiedliche Gebühren- und Hebesatzpolitik auf die Einwohner in absoluten Euro-Beträgen auswirkt. Es wird untersucht, welchen Betrag eine sogenannte Modellfamilie in der Stadt pro Jahr, unabhängig vom Anbieter der Leistung, zu zahlen hat. Die Modellfamilie besteht aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern (ein einjähriges und ein Ü3-Kind), die beide eine Kindertageseinrichtung besuchen. Die Familie bewohnt ein Einfamilienhaus. Die Familie übernimmt im betrachteten Jahr außerdem die Kosten einer Bestattung.

Folgende Zahlungen an die jeweilige Stadt fallen an:

- Abwasser:
alle Grund-, Verbrauchs- und Verwaltungsgebühren bei einem jährlichen Abwasservolumen von 150 m³ beziehungsweise einer versiegelten Fläche von 100 m²
- Wasser:
alle Grund-, Verbrauchs- und Verwaltungsgebühren einschließlich Umsatzsteuer bei einem jährlichen Wasserbezug von 150 m³
- Abfall:
alle Grund-, Verbrauchs- und Verwaltungsgebühren bei 120 Litern Restmüll inklusive eventueller Biotonne im Jahr
- Friedhofsbestattung:
Benutzung der Trauerhalle / Friedhofskapelle inklusive Reinigung, Bestattung in einem Urnenreihengrab sowie eine jährliche Grabmiete¹¹⁷
- Kinderbetreuung:
die jährlichen Kosten für die achtstündige Betreuung eines einjährigen Krippenkinds (U3-Kind)

¹¹⁷ Die Bestattungskosten werden mit dem Faktor 0,1 gewichtet (ein Todesfall alle 10 Jahre).

sowie eines Ü3-Kinds (unter Berücksichtigung von Ermäßigungsregelungen und ohne Verpflegungskosten)

- Grundsteuer B:
die Belastung bei einem Messbetrag von 100 €

In Ansicht 129 wird die Gebühren- und Realsteuerbelastung der Modellfamilie für das Jahr 2021 im Quervergleich nach den einzelnen Bereichen aufgeteilt. Hierbei werden jeweils die Medianwerte sowie die Minimum- und Maximumwerte angegeben.

Quervergleich - Modellfamilie Gebühren- und Realsteuerbelastungen 2021								
	Abwasser	Wasser	Abfall	Friedhofsbestattung ¹⁾	Kinderbetreuung		Grundsteuer B	Summe
					U3-Kind	Ü3-Kind		
Bad Homburg	335 €	410 €	481 €	60 €	1.980 €	0 €	345 €	3.612 €
Fulda	387 €	349 €	101 €	98 €	3.450 €	420 €	340 €	5.145 €
Gießen	422 €	303 €	197 €	82 €	2.136 €	672 €	600 €	4.412 €
Marburg	285 €	369 €	393 €	106 €	1.092 €	0 €	390 €	2.634 €
Rüsselsheim	327 €	312 €	234 €	56 €	3.960 €	0 €	800 €	5.689 €
Wetzlar	341 €	387 €	207 €	138 €	2.568 €	485 €	780 €	4.906 €
Minimum	285 €	303 €	101 €	56 €	1.092 €	0 €	340 €	2.634 €
Median	338 €	359 €	220 €	90 €	2.352 €	210 €	495 €	4.659 €
Maximum	422 €	410 €	481 €	138 €	3.960 €	672 €	800 €	5.689 €

¹⁾ 1/10 der Kosten

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 129: Quervergleich - Modellfamilie Gebühren- und Realsteuerbelastungen 2021

Die größten Unterschiede waren bei den Kosten für die Kinderbetreuung zu finden. Hierbei reichte die Spanne von 1.092 € bis 3.960 € jährlich. In diesem Zusammenhang haben die gewährten Ermäßigungen der Städte bei der gleichzeitigen Betreuung von mehreren Kindern eine große Auswirkung (vgl. Gliederungspunkt 5.4.4). In der Stadt Wetzlar wurde der Beitrag für das U3-Kind um 50 Prozent ermäßigt. Weitere große Auswirkungen auf die Modellfamilie ergaben sich bei den Abfallgebühren sowie der Grundsteuer B.

Die Belastung der Modellfamilie im Jahr 2021 betrug in der Stadt Wetzlar 4.906 € und lag somit über dem Median im Quervergleich.

10. Schlussbemerkung

Wir haben unsere Prüfungshandlungen nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt und bei den einzelnen Prüfungsschwerpunkten mögliche Ergebnisverbesserungen aufgezeigt und Empfehlungen ausgesprochen. Bei einer Gesamtwürdigung der Prüfungsergebnisse kommen wir im Sinne von § 3 Absatz 1 ÜPKKG zu dem Ergebnis, dass die Stadt Wetzlar rechtmäßig und auf vergleichenden Grundlagen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wurde.

Die Stadt Wetzlar konnte bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2020 die gesetzlichen Fristen nach § 112 Absatz 9 HGO einhalten. Der Jahresabschluss 2021 war zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen nicht aufgestellt.

Die Stadt Wetzlar erstellte im gesamten Prüfungszeitraum jährlich vier Berichte im Sinne des § 28 GemHVO für die Gremien. Die Stadt Wetzlar erfüllte somit die Berichtspflicht gemäß § 28 GemHVO.

Idstein, den 15. März 2023

P & P Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Betriebsw. (FH) Torsten Weimar

Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Wirtschaftsinformatiker Thomas Georg

Wirtschaftsprüfer

Gliederung der Anlagen für die Stadt Wetzlar

A.	Gesonderte Beurteilungskriterien für das Bewertungsprofil (Balance Scorecard)	1
B.	Haushaltsauswertungen	3
B.1	Gesamthaushalt	3
B.2	Allgemeine Verwaltung	4
B.3	Kinderbetreuung	5
B.4	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	6
B.5	Schulträgerschaft und Schulumlage	7
B.6	Soziale Leistungen	8
B.7	Sport, Kultur, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Regionalentwicklung und sonstige freiwillige Leistungen	9
B.8	Grünflächen, Verkehrsflächen und ÖPNV	10
B.9	Feuerwehr	11
B.10	Gebührenhaushalte	12
C.	Modellfamilie	13
D.	Kinderbetreuung	14
E.	Stadtentwicklung und -struktur	17
E.1	Bevölkerungsentwicklung	17
E.2	Bautätigkeit	18
E.3	Siedlungsstruktur	19
E.4	Siedlungsstruktur-Wachstums-Portfolio	21
F.	Nachschau	23
F.1	Wetzlar – Nachschauergebnisse für die 194. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2016: Sonderstatusstädte"	23

A. Gesonderte Beurteilungskriterien für das Bewertungsprofil (Balance Scorecard)

Nachfolgende Beurteilungskriterien wurden bei der Punktevergabe zum Bewertungsprofil gesondert berücksichtigt:

Ordentliches Jahresergebnis je Einwohner: Das ordentliche Jahresergebnis wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben ermittelt. Durch Bildung von positiven und negativen Intervallen wurde die Punktevergabe wie folgt vorgenommen: Über 360 € (++) , 360 € bis 10 € (+) , 10 € bis 0 € (o) , 0 € bis -20 € (-) und kleiner -20 € (--).

Selbstfinanzierungsquote: Diese Kennzahl wird berechnet aus der Selbstfinanzierungskraft dividiert durch die verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel. Die Selbstfinanzierungskraft ergibt sich aus dem Finanzmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung von Krediten. Die Warngrenze für die Selbstfinanzierungsquote lag bei 8 Prozent. Die Punktevergabe wurde nach folgenden Beurteilungskriterien vorgenommen: Über 12,3 Prozent (++) , 12,3 Prozent bis 8,0 Prozent (+) , 8,0 Prozent bis 0,0 Prozent (o) , 0,0 Prozent bis -7,2 Prozent (-) und kleiner -7,2 Prozent (--).

Für die Beurteilung der Haushaltslage ist die Entwicklung der Eigenkapitalquote bedeutsam. Die Eigenkapitalquote gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Die Punktevergabe wurde nach folgenden Beurteilungskriterien vorgenommen: Über 61 Prozent (++) , 61 Prozent bis 59 Prozent (+) , 59 Prozent bis 0 Prozent (o) , 0 Prozent bis -8 Prozent (-) und kleiner -8 Prozent (--).

Rechnerische Tilgungsdauer Schulden 2017 bis 2021: Als Beurteilungsindikator haben wir die durchschnittliche ordentliche Tilgung der Jahre 2017 bis 2021 zu den direkten Haushaltsschulden (ohne Kassenkredite) ins Verhältnis gesetzt. Es ergibt sich die Anzahl der Jahre, die rechnerisch zum Abbau der Schulden bei vorliegender Tilgungsleistung benötigt würden. Durch eine jährlich geringe Tilgungslast werden Lasten auf künftige Jahre verlagert. Deutlich wird der Effekt, wenn Kreditlaufzeiten die Lebensdauer von Investitionen überschreiten (mangelnde Kreditkongruenz). Die Warngrenze einer mangelnden Kreditkongruenz ist erreicht, wenn 20 Jahre rechnerischer Tilgungszeitraum überschritten werden. Dieser Wert wurde in Anlehnung an Abschreibungszeiträume typischer kommunaler Investitionen festgelegt. Überschreitungen dieser Warngrenze resultieren in der Regel aus zu niedrigen Tilgungssätzen bei Darlehensvereinbarungen oder aus Tilgungsaussetzungen aufgrund von Haushaltsschwierigkeiten. Die Punktevergabe wurde nach folgenden Beurteilungskriterien vorgenommen: Unter 10 Jahre (++) , 10 Jahre bis 15 Jahre (+) , 15 Jahre bis 20 Jahre (o) , 20 Jahre bis 25 Jahre (-) und größer 25 Jahre (--).

Zinsaufwendungen 2017 bis 2021: Die Städte verlieren durch jede Art von nicht kurzfristig zu beeinflussenden Aufwendungen Möglichkeiten der Selbstverwaltung. Hohe Schulden führen tendenziell zu einer hohen Zinsbelastung. Hohe Zinsaufwendungen können die Haushaltslage langfristig gefährden. Die Warngrenze für Zinsaufwendungen im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln beträgt 8,0 Prozent. Die Punktevergabe wurde nach folgenden

Beurteilungskriterien vorgenommen: Über 2 Prozent (++), 2 Prozent bis 5 Prozent (+), 5 Prozent bis 8 Prozent (o), 0 Prozent bis 10 Prozent (-) und kleiner 10 Prozent (--).

Aufstellung des Jahresabschlusses - der Jahresabschluss muss bis zum 30. April des Folgejahres aufgestellt sein. Die Punktevergabe wurde nach folgenden Beurteilungskriterien vorgenommen: Aufstellung des Jahresabschlusses vor dem 30. April des Folgejahres (++), bis zu 90 Tage verspätet (+), 90 bis zu 180 Tage verspätet (o), 180 bis zu 270 Tage verspätet (-) und mehr als 270 Tage verspätet (--).

Ist-Fachkraftquote unter 2,49 Fachkräften je Gruppe (Zielgröße). Die Punktevergabe wurde nach folgenden Beurteilungskriterien vorgenommen: 2,10 VZÄ bis 2,49 VZÄ (++), 2,49 VZÄ bis 2,61 VZÄ (+), 2,61 VZÄ bis 2,75 VZÄ (o), 2,75 VZÄ bis 2,88 VZÄ (-) und über 2,88 VZA (--).

Auslastungsquote Kindertageseinrichtungen von über 95 Prozent (Zielgröße). Die Punktevergabe wurde nach folgenden Beurteilungskriterien vorgenommen: Über 97 Prozent (++), 97 Prozent bis über 95 Prozent (+), 95 Prozent bis über 90 Prozent (o), 90 Prozent bis über 88 Prozent (-) und kleiner gleich 88 Prozent (--).

Durchschnittliche Betreuungsdauer unter dem unteren Quartil von 7,37 Stunden (Zielgröße). Die Punktevergabe wurde nach folgenden Beurteilungskriterien vorgenommen: Unter 7,00 Stunden (++), 7,00 Stunden bis über 7,37 Stunden (+), 7,37 Stunden bis über 8,11 Stunden (o), 8,11 Stunden bis über 8,51 Stunden (-) und größer gleich 8,51 Stunden (--).

Gebührenhaushalte nach § 10 Absatz 2 KAG kumuliert für die Jahre 2017 bis 2021 je Einwohner: Gemäß § 10 Absatz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Die Punktevergabe wurde nach folgenden Beurteilungskriterien vorgenommen: Unter -100 € je Einwohner (--), -100 € je Einwohner bis -50 € je Einwohner (-), -50 € je Einwohner bis -25 € je Einwohner (o), -25 € je Einwohner bis -10 € je Einwohner (+), -10 € je Einwohner bis 10 € je Einwohner (++).

B. Haushaltsauswertungen

B.1 Gesamthaushalt

Wetzlar	01 Allgemeine Verwaltung	02 Schulträgerchaft, Schulumlage	03 Kindertagesbetreuung	04 Jugendhilfe	05 Natur- und Landschaftspflege	06 Sport, Kultur, VHS, Wirtschaftsförderung, Tourismus	07 Soziale Leistungen	08 Gebührenhaushalte	09 Feuerwehr	10 Verkehrsflächen und ÖPNV	11 Allgemeine Finanzwirtschaft	12 Gesundheitsdienste	Summe
2021													
01 Privatrechtliche	-4.078 €	0 €	0 €	-34.547 €	-730.650 €	-162.441 €	-193 €	-2.179 €	0 €	-18.564 €	-73.214 €	0 €	-1.025.866 €
02 Öffentlich-rechtliche	-1.835.120 €	0 €	-771.430 €	0 €	-19.149 €	-708.065 €	0 €	-10.341.144 €	-206.246 €	-447.432 €	-411 €	0 €	-14.328.997 €
03 Kostenersatzleistungen*	-1.913.044 €	0 €	-92.815 €	-1.208 €	-6.636 €	-158.617 €	-901.672 €	-309.874 €	-11.343 €	-1.571.959 €	-21.978 €	0 €	-4.989.148 €
04 Bestandsveränderungen und	-8.544 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-8.544 €
05 Steuern und steuerähnliche	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-98.197.513 €	0 €	-98.197.513 €
06 Erträge aus Transferleistungen*	-85.738 €	0 €	0 €	-1.163.327 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-1.791.995 €	0 €	-3.041.060 €
07 Erträge aus Zuweisungen und	-315.120 €	0 €	-7.604.098 €	-242.718 €	-199.461 €	-1.155.154 €	-62.989 €	-42.904 €	-1.000 €	-2.151.441 €	-33.891.751 €	0 €	-45.666.637 €
08 Erträge aus der Auflösung von	-61.889 €	0 €	-184.849 €	-25.268 €	-94.494 €	-932.412 €	-48.813 €	-140.025 €	-120.525 €	-2.293.304 €	-256.224 €	0 €	-4.157.803 €
09 Sonstige ordentliche Erträge*	-65.086 €	0 €	-10.558 €	-950 €	-37.217 €	-35.200 €	-1.000 €	-100.758 €	-1.841 €	-152.381 €	-2.644.693 €	0 €	-3.049.684 €
Summe ordentliche Erträge	-4.288.619 €	0 €	-8.663.750 €	-1.468.018 €	-1.087.606 €	-3.151.889 €	-1.014.668 €	-10.936.885 €	-340.955 €	-6.635.081 €	-136.877.781 €	0 €	-174.465.252 €
11 Personalaufwendungen*	15.000.849 €	0 €	9.307.711 €	3.893.883 €	4.542.800 €	3.133.855 €	1.421.661 €	2.411.991 €	642.431 €	1.828.653 €	304.264 €	0 €	42.488.098 €
12 Versorgungsaufwendungen*	1.008.785 €	0 €	68.805 €	47.387 €	2.833 €	14.047 €	-162.581 €	-2.081 €	-530.980 €	5.830 €	4.455.139 €	0 €	4.907.185 €
13 Aufwendungen für Sach- und	4.620.707 €	0 €	1.730.478 €	318.453 €	1.614.199 €	2.536.508 €	44.220 €	1.028.945 €	964.625 €	3.804.017 €	121.948 €	0 €	16.784.101 €
14 Abschreibungen*	1.359.247 €	0 €	508.645 €	115.963 €	628.636 €	1.186.636 €	0 €	1.258.437 €	487.634 €	5.232.219 €	737.331 €	0 €	11.514.749 €
15 Aufwendungen für Zuweisungen	566.052 €	0 €	6.876.497 €	687.799 €	18.452 €	6.262.424 €	140.300 €	199.580 €	250.004 €	6.515.276 €	422.205 €	0 €	21.938.591 €
16 Steueraufwendungen	14.910 €	17.850.335 €	0 €	0 €	5.200 €	163.000 €	0 €	5.242.614 €	0 €	62.225 €	20.307.997 €	0 €	43.646.280 €
17 Transferaufwendungen*	0 €	0 €	346.280 €	11.917.320 €	0 €	0 €	92.026 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	12.355.626 €
18 Sonstigen ordentliche	5.901 €	0 €	0 €	583 €	46.111 €	985 €	60 €	6.036 €	0 €	1.527 €	7.810 €	0 €	69.013 €
Summe ordentliche Verwaltungsergebnis	22.576.452 €	17.850.335 €	18.838.416 €	16.981.388 €	6.858.232 €	13.297.456 €	1.535.686 €	10.145.522 €	1.813.714 €	17.449.747 €	26.356.695 €	0 €	153.703.643 €
Verwaltungsergebnis	18.287.833 €	17.850.335 €	10.174.667 €	15.513.370 €	5.770.625 €	10.145.567 €	521.019 €	-791.363 €	1.472.759 €	10.814.666 €	-110.521.087 €	0 €	-20.761.609 €
21 Finanzerträge*	-144.701 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-4.147 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-3.069.438 €	0 €	-3.218.286 €
22 Zinsen und ähnliche	56 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	4.600.378 €	0 €	4.600.434 €
Finanzergebnis	-144.645 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-4.147 €	0 €	0 €	0 €	0 €	1.530.940 €	0 €	1.382.149 €
Ordentliches Ergebnis	18.143.188 €	17.850.335 €	10.174.667 €	15.513.370 €	5.770.625 €	10.141.420 €	521.019 €	-791.363 €	1.472.759 €	10.814.666 €	-108.990.147 €	0 €	-19.379.460 €
25 Außerordentliche Erträge*	-3.810 €	0 €	-21.500 €	0 €	-9.309 €	-79.234 €	0 €	-18.820 €	-71.099 €	-1.870 €	-3.459.196 €	0 €	-3.664.837 €
26 Außerordentliche	305.036 €	0 €	250.019 €	0 €	5.111 €	9.124 €	0 €	0 €	270 €	2.826 €	2.787.937 €	0 €	3.360.323 €
Außerordentliches Ergebnis	301.227 €	0 €	228.519 €	0 €	-4.198 €	-70.109 €	0 €	-18.820 €	-70.829 €	956 €	-671.259 €	0 €	-304.514 €
interne Leistungsbeziehung	-1.158.172 €	0 €	85.488 €	376.350 €	93.078 €	220.160 €	96.395 €	1.110.317 €	78.167 €	144.428 €	-1.046.212 €	0 €	0 €
Jahresergebnis	17.286.243 €	17.850.335 €	10.488.674 €	15.889.720 €	5.859.505 €	10.291.471 €	617.414 €	300.134 €	1.480.096 €	10.960.051 €	-110.707.618 €	0 €	-19.683.974 €

*Ausführliche Schreibweise siehe § 2 GemHVO Hessen

B.2 Allgemeine Verwaltung

Wetzlar	01 Organe / Stabstellen / Rechtsamt	02 Personal	03 Finanzen und Rechnungswesen / Beteiligungsverwaltung	04 Revision / Submission	05 Bauen und Wohnen	06 Sicherheit / Ordnung / Bürgerbüro	07 Organisation / IT / Beschaffung	08 Hochbauamt und Verwaltungsgebäude	Summe
2021									
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-3.478 €	-600 €	0 €	-4.078 €
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg*	-2.733 €	0 €	-725 €	0 €	-691.292 €	-1.140.371 €	0 €	0 €	-1.835.120 €
03 Kostenersatzleistungen*	-29.354 €	-1.188.877 €	-269.496 €	-10.585 €	-41.007 €	-125.586 €	-171.207 €	-76.931 €	-1.913.044 €
04 Bestandsveränderungen und aktive Ei*	0 €	0 €	0 €	0 €	-8.544 €	0 €	0 €	0 €	-8.544 €
05 Steuern und steuerähnliche Erträge *	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
06 Erträge aus Transferleistungen*	0 €	-85.738 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-85.738 €
07 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüs*	-154.618 €	-121.266 €	0 €	0 €	0 €	-26.708 €	-12.528 €	0 €	-315.120 €
08 Erträge aus der Auflösung von Sonde*	0 €	0 €	0 €	0 €	-14.475 €	-173 €	-14.498 €	-32.743 €	-61.889 €
09 Sonstige ordentliche Erträge*	-832 €	-35.307 €	-3.242 €	0 €	-5.788 €	-15.743 €	-1.718 €	-2.456 €	-65.086 €
Summe ordentliche Erträge	-187.537 €	-1.431.188 €	-273.463 €	-10.585 €	-761.105 €	-1.312.060 €	-200.551 €	-112.130 €	-4.288.619 €
11 Personalaufwendungen*	2.110.629 €	3.620.365 €	1.328.669 €	359.086 €	731.600 €	3.044.639 €	2.459.520 €	1.346.340 €	15.000.849 €
12 Versorgungsaufwendungen*	647.774 €	133.646 €	110.107 €	82.116 €	187.354 €	-256.540 €	117.363 €	-13.035 €	1.008.785 €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstle*	456.551 €	348.250 €	255.000 €	14.572 €	61.058 €	470.654 €	1.952.168 €	1.062.455 €	4.620.707 €
14 Abschreibungen*	1.380 €	0 €	184.363 €	0 €	61.350 €	25.579 €	455.587 €	630.987 €	1.359.247 €
15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zu*	237.332 €	35.716 €	0 €	0 €	15.291 €	277.713 €	0 €	0 €	566.052 €
16 Steueraufwendungen einschließlich A*	0 €	14.910 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	14.910 €
17 Transferaufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
18 Sonstigen ordentliche Aufwendungen*	-80 €	0 €	0 €	0 €	0 €	2.869 €	2.902 €	210 €	5.901 €
Summe ordentliche Aufwendungen	3.453.587 €	4.152.888 €	1.878.139 €	455.774 €	1.056.653 €	3.564.914 €	4.987.541 €	3.026.957 €	22.576.452 €
Verwaltungsergebnis	3.266.049 €	2.721.700 €	1.604.676 €	445.189 €	295.548 €	2.252.854 €	4.786.990 €	2.914.828 €	18.287.833 €
21 Finanzerträge*	0 €	0 €	-118.667 €	0 €	-26.034 €	0 €	0 €	0 €	-144.701 €
22 Zinsen und ähnliche Aufwendungen*	0 €	0 €	56 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	56 €
Finanzergebnis	0 €	0 €	-118.611 €	0 €	-26.034 €	0 €	0 €	0 €	-144.645 €
Ordentliches Ergebnis	3.266.049 €	2.721.700 €	1.486.065 €	445.189 €	269.514 €	2.252.854 €	4.786.990 €	2.914.828 €	18.143.188 €
25 Außerordentliche Erträge*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-1.750 €	-2.060 €	0 €	-3.810 €
26 Außerordentliche Aufwendungen*	0 €	304.202 €	0 €	0 €	0 €	0 €	834 €	0 €	305.036 €
Außerordentliches Ergebnis	0 €	304.202 €	0 €	0 €	0 €	-1.750 €	-1.225 €	0 €	301.227 €
interne Leistungsbeziehung	336.478 €	-742.275 €	286.648 €	68.930 €	143.405 €	657.237 €	-2.070.821 €	162.224 €	-1.158.172 €
Jahresergebnis	3.602.528 €	2.283.627 €	1.772.713 €	514.119 €	412.919 €	2.908.341 €	2.714.944 €	3.077.052 €	17.286.243 €

*Ausführliche Schreibweise siehe § 2 GemHVO Hessen

B.3 Kinderbetreuung

Wetzlar	01 Eigene Einrichtungen	02 Einrichtungen in freier Trägerschaft	03 Kindertagespflege	04 Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen / in Grundschulen	Summe
2021					
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg*	-695.322 €	0 €	-76.108 €	0 €	-771.430 €
03 Kostenersatzleistungen*	-33.477 €	-59.338 €	0 €	0 €	-92.815 €
04 Bestandsveränderungen und aktive Ei*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
05 Steuern und steuerähnliche Erträge *	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
06 Erträge aus Transferleistungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
07 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüs*	-5.853.171 €	-1.562.413 €	-188.514 €	0 €	-7.604.098 €
08 Erträge aus der Auflösung von Sonde*	-163.955 €	-20.237 €	-657 €	0 €	-184.849 €
09 Sonstige ordentliche Erträge*	-10.558 €	0 €	0 €	0 €	-10.558 €
Summe ordentliche Erträge	-6.756.483 €	-1.641.989 €	-265.278 €	0 €	-8.663.750 €
11 Personalaufwendungen*	9.307.711 €	0 €	0 €	0 €	9.307.711 €
12 Versorgungsaufwendungen*	68.805 €	0 €	0 €	0 €	68.805 €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstle*	1.721.688 €	0 €	8.790 €	0 €	1.730.478 €
14 Abschreibungen*	464.226 €	43.772 €	648 €	0 €	508.645 €
15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zu*	184.289 €	6.616.533 €	0 €	75.675 €	6.876.497 €
16 Steueraufwendungen einschließlich A*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
17 Transferaufwendungen*	0 €	0 €	346.280 €	0 €	346.280 €
18 Sonstigen ordentliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe ordentliche Aufwendungen	11.746.718 €	6.660.305 €	355.718 €	75.675 €	18.838.416 €
Verwaltungsergebnis	4.990.235 €	5.018.317 €	90.440 €	75.675 €	10.174.667 €
21 Finanzerträge*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
22 Zinsen und ähnliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Finanzergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ordentliches Ergebnis	4.990.235 €	5.018.317 €	90.440 €	75.675 €	10.174.667 €
25 Außerordentliche Erträge*	-21.500 €	0 €	0 €	0 €	-21.500 €
26 Außerordentliche Aufwendungen*	250.019 €	0 €	0 €	0 €	250.019 €
Außerordentliches Ergebnis	228.519 €	0 €	0 €	0 €	228.519 €
interne Leistungsbeziehung	85.488 €	0 €	0 €	0 €	85.488 €
Jahresergebnis	5.304.243 €	5.018.317 €	90.440 €	75.675 €	10.488.674 €

*Ausführliche Schreibweise siehe § 2 GemHVO Hessen

B.4 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Wetzlar	01 Jugendarbeit, Jugendsozialar- beit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	02 Förderung der Erziehung in der Familie	03 Hilfe zur Erziehung	04 Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	05 Hilfe für junge Volljährige	06 Andere Aufgaben der Jugendhilfe	07 Verwaltung der Jugendhilfe	08 Unterhaltsvors- chuss	Summe
2021									
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte*	-34.547 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-34.547 €
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
03 Kostenersatzleistungen*	-1.208 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-1.208 €
04 Bestandsveränderungen und aktive Ei*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
05 Steuern und steuerähnliche Erträge *	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
06 Erträge aus Transferleistungen*	-9.795 €	0 €	-900.144 €	-145.919 €	0 €	-6.509 €	0 €	-100.959 €	-1.163.327 €
07 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüs*	-228.662 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-14.056 €	0 €	-242.718 €
08 Erträge aus der Auflösung von Sonde*	-25.268 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-25.268 €
09 Sonstige ordentliche Erträge*	-458 €	0 €	420 €	0 €	0 €	0 €	-912 €	0 €	-950 €
Summe ordentliche Erträge	-299.938 €	0 €	-899.725 €	-145.919 €	0 €	-6.509 €	-14.968 €	-100.959 €	-1.468.018 €
11 Personalaufwendungen*	569.171 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	3.324.711 €	0 €	3.893.883 €
12 Versorgungsaufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	47.387 €	0 €	47.387 €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstle*	244.393 €	0 €	8.167 €	0 €	0 €	34.223 €	31.671 €	0 €	318.453 €
14 Abschreibungen*	115.719 €	0 €	243 €	1 €	0 €	0 €	0 €	0 €	115.963 €
15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zu*	390.826 €	0 €	296.973 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	687.799 €
16 Steueraufwendungen einschließlich A*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
17 Transferaufwendungen*	985.496 €	0 €	8.344.486 €	1.533.223 €	0 €	377.473 €	0 €	676.641 €	11.917.320 €
18 Sonstigen ordentliche Aufwendungen*	583 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	583 €
Summe ordentliche Aufwendungen	2.306.188 €	0 €	8.649.870 €	1.533.224 €	0 €	411.696 €	3.403.769 €	676.641 €	16.981.388 €
Verwaltungsergebnis	2.006.250 €	0 €	7.750.145 €	1.387.305 €	0 €	405.187 €	3.388.801 €	575.682 €	15.513.370 €
21 Finanzerträge*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
22 Zinsen und ähnliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Finanzergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ordentliches Ergebnis	2.006.250 €	0 €	7.750.145 €	1.387.305 €	0 €	405.187 €	3.388.801 €	575.682 €	15.513.370 €
25 Außerordentliche Erträge*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
26 Außerordentliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Außerordentliches Ergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
interne Leistungsbeziehung	55.924 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	320.426 €	0 €	376.350 €
Jahresergebnis	2.062.174 €	0 €	7.750.145 €	1.387.305 €	0 €	405.187 €	3.709.227 €	575.682 €	15.889.720 €

*Ausführliche Schreibweise siehe § 2 GemHVO Hessen

B.5 Schulträgerschaft und Schulumlage

Wetzlar	01 Grundschulen	02 Haupt- und Realschulen	03 Gymnasien	04 Gesamtschulen	05 Förderschulen	06 berufliche Schulen	08 Schülerbeförderung	13 Schulumlage	Summe
2021									
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
03 Kostenersatzleistungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
04 Bestandsveränderungen und aktive Ei*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
05 Steuern und steuerähnliche Erträge *	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
06 Erträge aus Transferleistungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
07 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüs*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
08 Erträge aus der Auflösung von Sonde*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
09 Sonstige ordentliche Erträge*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe ordentliche Erträge	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
11 Personalaufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
12 Versorgungsaufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstle*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
14 Abschreibungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zu*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
16 Steueraufwendungen einschließlich A*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	17.850.335 €	17.850.335 €
17 Transferaufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
18 Sonstigen ordentliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe ordentliche Aufwendungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	17.850.335 €	17.850.335 €
Verwaltungsergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	17.850.335 €	17.850.335 €
21 Finanzerträge*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
22 Zinsen und ähnliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Finanzergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ordentliches Ergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	17.850.335 €	17.850.335 €
25 Außerordentliche Erträge*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
26 Außerordentliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Außerordentliches Ergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
interne Leistungsbeziehung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Jahresergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	17.850.335 €	17.850.335 €

*Ausführliche Schreibweise siehe § 2 GemHVO Hessen

B.6 Soziale Leistungen

Wetzlar	01 Verwaltung	03 Senioren und Wohlfahrtspflege	05 Sonstige Aufwendungen und Einrichtungen	06 Sozialer Wohnungsbau	Summe
2021					
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte*	-193 €	0 €	0 €	0 €	-193 €
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
03 Kostenersatzleistungen*	-832.175 €	0 €	-69.497 €	0 €	-901.672 €
04 Bestandsveränderungen und aktive Ei*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
05 Steuern und steuerähnliche Erträge *	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
06 Erträge aus Transferleistungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
07 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüs*	-37.989 €	0 €	-25.000 €	0 €	-62.989 €
08 Erträge aus der Auflösung von Sonde*	0 €	0 €	-48.813 €	0 €	-48.813 €
09 Sonstige ordentliche Erträge*	-1.000 €	0 €	0 €	0 €	-1.000 €
Summe ordentliche Erträge	-871.358 €	0 €	-143.310 €	0 €	-1.014.668 €
11 Personalaufwendungen*	990.044 €	117.141 €	314.476 €	0 €	1.421.661 €
12 Versorgungsaufwendungen*	-186.860 €	0 €	24.279 €	0 €	-162.581 €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstle*	13.531 €	30.689 €	0 €	0 €	44.220 €
14 Abschreibungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zu*	140.300 €	0 €	0 €	0 €	140.300 €
16 Steueraufwendungen einschließlich A*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
17 Transferaufwendungen*	91.254 €	772 €	0 €	0 €	92.026 €
18 Sonstigen ordentliche Aufwendungen*	60 €	0 €	0 €	0 €	60 €
Summe ordentliche Aufwendungen	1.048.329 €	148.602 €	338.755 €	0 €	1.535.686 €
Verwaltungsergebnis	176.971 €	148.602 €	195.446 €	0 €	521.019 €
21 Finanzerträge*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
22 Zinsen und ähnliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Finanzergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ordentliches Ergebnis	176.971 €	148.602 €	195.446 €	0 €	521.019 €
25 Außerordentliche Erträge*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
26 Außerordentliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Außerordentliches Ergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
interne Leistungsbeziehung	52.257 €	14.365 €	29.773 €	0 €	96.395 €
Jahresergebnis	229.228 €	162.967 €	225.219 €	0 €	617.414 €

*Ausführliche Schreibweise siehe § 2 GemHVO Hessen

B.7 Sport, Kultur, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Regionalentwicklung und sonstige freiwillige Leistungen

Wetzlar	01 Sportförderung, Sporthallen und Sportsstätten	02 Hallenbäder	05 Museen, Wissenschaft, Heimat und Kultur	06 Theater	07 Volks- und Musikschule	08 Büchereien	09 Kultur- Verwaltung	10 Regionalentwi- cklung, Stadt- und Dorferneuerun- g	11 Bürgerhäuser und allgemeine Einrichtungen	12 Wirtschaftsförderun- g und Tourismus	Summe
2021											
01 Privatrechtliche	-10.214 €	0 €	-2.407 €	0 €	-99.265 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-50.555 €	-162.441 €
02 Öffentlich-rechtliche	0 €	0 €	-8.753 €	0 €	-661.131 €	-2.326 €	0 €	-729 €	0 €	-35.127 €	-708.065 €
03 Kostenersatzleistungen*	0 €	0 €	-110.117 €	0 €	-34.059 €	-7.728 €	0 €	-4.946 €	0 €	-1.768 €	-158.617 €
04 Bestandsveränderungen und	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
05 Steuern und steuerähnliche	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
06 Erträge aus Transferleistungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
07 Erträge aus Zuweisungen und	-21.000 €	0 €	-65.471 €	0 €	-244.041 €	-38.200 €	0 €	-786.442 €	0 €	0 €	-1.155.154 €
08 Erträge aus der Auflösung von	-155.325 €	0 €	-47.210 €	0 €	0 €	-11.571 €	0 €	-684.023 €	0 €	-34.284 €	-932.412 €
09 Sonstige ordentliche Erträge*	-22.708 €	0 €	-2.284 €	0 €	-3.061 €	-4.961 €	0 €	-2.036 €	0 €	-150 €	-35.200 €
Summe ordentliche Erträge	-209.246 €	0 €	-236.242 €	0 €	-1.041.556 €	-64.785 €	0 €	-1.478.176 €	0 €	-121.884 €	-3.151.889 €
11 Personalaufwendungen*	496.012 €	0 €	739.490 €	0 €	468.617 €	305.459 €	0 €	954.536 €	0 €	169.740 €	3.133.855 €
12 Versorgungsaufwendungen*	0 €	0 €	20.183 €	0 €	43.046 €	0 €	0 €	-30.008 €	0 €	-19.174 €	14.047 €
13 Aufwendungen für Sach- und	508.466 €	0 €	471.385 €	0 €	843.861 €	162.482 €	0 €	195.378 €	0 €	354.936 €	2.536.508 €
14 Abschreibungen*	503.519 €	23.523 €	199.328 €	0 €	11.176 €	62.501 €	0 €	308.282 €	0 €	78.308 €	1.186.636 €
15 Aufwendungen für Zuweisungen	246.888 €	1.500.000 €	324.621 €	107.570 €	294.581 €	700 €	0 €	486.271 €	2.570.140 €	731.653 €	6.262.424 €
16 Steueraufwendungen	0 €	163.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	163.000 €
17 Transferaufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
18 Sonstigen ordentliche	892 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	93 €	985 €
Summe ordentliche	1.755.777 €	1.686.523 €	1.755.008 €	107.570 €	1.661.281 €	531.142 €	0 €	1.914.459 €	2.570.140 €	1.315.556 €	13.297.456 €
Verwaltungsergebnis	1.546.531 €	1.686.523 €	1.518.765 €	107.570 €	619.725 €	466.357 €	0 €	436.283 €	2.570.140 €	1.193.672 €	10.145.567 €
21 Finanzerträge*	0 €	0 €	-13 €	0 €	0 €	-3.713 €	0 €	-421 €	0 €	0 €	-4.147 €
22 Zinsen und ähnliche	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Finanzergebnis	0 €	0 €	-13 €	0 €	0 €	-3.713 €	0 €	-421 €	0 €	0 €	-4.147 €
Ordentliches Ergebnis	1.546.531 €	1.686.523 €	1.518.753 €	107.570 €	619.725 €	462.644 €	0 €	435.863 €	2.570.140 €	1.193.672 €	10.141.420 €
25 Außerordentliche Erträge*	-19.619 €	0 €	-22.500 €	0 €	-35.000 €	-2.115 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-79.234 €
26 Außerordentliche	7.010 €	0 €	0 €	0 €	0 €	2.115 €	0 €	0 €	0 €	0 €	9.124 €
Außerordentliches Ergebnis	-12.609 €	0 €	-22.500 €	0 €	-35.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-70.109 €
interne Leistungsbeziehung	18.519 €	0 €	47.347 €	0 €	33.706 €	19.851 €	0 €	74.723 €	0 €	26.015 €	220.160 €
Jahresergebnis	1.552.440 €	1.686.523 €	1.543.600 €	107.570 €	618.431 €	482.494 €	0 €	510.585 €	2.570.140 €	1.219.687 €	10.291.471 €

*Ausführliche Schreibweise siehe § 2 GemHVO Hessen

B.8 Grünflächen, Verkehrsflächen und ÖPNV

Wetzlar	01 Straßen	02 Straßenentwässerung	03 Parken	04 ÖPNV	05 Öffentliches Grün und Gewässer	06 Bauhof	07 Untere Naturschutzbehörde	08 Forst	09 Natur und Umwelt	Summe
2021										
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte*	-18.564 €	0 €	0 €	0 €	-250.079 €	0 €	0 €	-480.571 €	0 €	-749.213 €
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg*	-5.663 €	0 €	-441.768 €	0 €	-18.230 €	0 €	-919 €	0 €	0 €	-466.581 €
03 Kostenersatzleistungen*	-98.506 €	0 €	0 €	-1.473.454 €	-6.636 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-1.578.596 €
04 Bestandsveränderungen und aktive Ei*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
05 Steuern und steuerähnliche Erträge *	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
06 Erträge aus Transferleistungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
07 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüs*	-132.057 €	0 €	0 €	-2.019.384 €	-1.100 €	0 €	-15.994 €	-142.800 €	-39.567 €	-2.350.903 €
08 Erträge aus der Auflösung von Sonde*	-2.143.718 €	0 €	-39.291 €	-110.296 €	-50.246 €	0 €	-44.141 €	-106 €	0 €	-2.387.798 €
09 Sonstige ordentliche Erträge*	-57.061 €	0 €	-95.317 €	-3 €	-16.763 €	0 €	-3.722 €	-14.747 €	-1.985 €	-189.597 €
Summe ordentliche Erträge	-2.455.568 €	0 €	-576.377 €	-3.603.136 €	-343.054 €	0 €	-64.776 €	-638.224 €	-41.552 €	-7.722.687 €
11 Personalaufwendungen*	1.763.055 €	0 €	0 €	65.598 €	3.636.664 €	0 €	350.102 €	263.529 €	292.504 €	6.371.453 €
12 Versorgungsaufwendungen*	-20.770 €	0 €	0 €	26.600 €	2.833 €	0 €	0 €	0 €	0 €	8.663 €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstle*	2.690.372 €	976.454 €	113.711 €	23.480 €	1.361.194 €	0 €	14.183 €	233.945 €	4.876 €	5.418.216 €
14 Abschreibungen*	4.982.444 €	0 €	96.853 €	152.922 €	597.109 €	0 €	19.806 €	7.386 €	4.335 €	5.860.856 €
15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zu*	0 €	0 €	0 €	6.515.276 €	11.254 €	0 €	1.937 €	0 €	5.262 €	6.533.729 €
16 Steueraufwendungen einschließlich A*	0 €	0 €	0 €	62.225 €	0 €	0 €	5.200 €	0 €	0 €	67.425 €
17 Transferaufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
18 Sonstigen ordentliche Aufwendungen*	1.527 €	0 €	0 €	0 €	43.789 €	0 €	0 €	2.323 €	0 €	47.638 €
Summe ordentliche Aufwendungen	9.416.628 €	976.454 €	210.564 €	6.846.102 €	5.652.843 €	0 €	391.228 €	507.183 €	306.977 €	24.307.979 €
Verwaltungsergebnis	6.961.059 €	976.454 €	-365.813 €	3.242.966 €	5.309.788 €	0 €	326.453 €	-131.041 €	265.425 €	16.585.292 €
21 Finanzerträge*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
22 Zinsen und ähnliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Finanzergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ordentliches Ergebnis	6.961.059 €	976.454 €	-365.813 €	3.242.966 €	5.309.788 €	0 €	326.453 €	-131.041 €	265.425 €	16.585.292 €
25 Außerordentliche Erträge*	-1.870 €	0 €	0 €	0 €	-9.309 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-11.179 €
26 Außerordentliche Aufwendungen*	2.826 €	0 €	0 €	0 €	5.111 €	0 €	0 €	0 €	0 €	7.936 €
Außerordentliches Ergebnis	956 €	0 €	0 €	0 €	-4.198 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-3.243 €
interne Leistungsbeziehung	138.184 €	0 €	0 €	6.245 €	67.552 €	0 €	29.116 €	-27.683 €	24.093 €	237.507 €
Jahresergebnis	7.100.199 €	976.454 €	-365.813 €	3.249.211 €	5.373.142 €	0 €	355.569 €	-158.724 €	289.518 €	16.819.556 €

*Ausführliche Schreibweise siehe § 2 GemHVO Hessen

B.9 Feuerwehr

Wetzlar	06 Feuerwehr und Kastastrophechutz	07 Brand- und Gefahrenschau (Aufsicht)	08 Rettungsdienst	Summe
2021				
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte*	0 €	0 €	0 €	0 €
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg*	-206.246 €	0 €	0 €	-206.246 €
03 Kostenersatzleistungen*	-11.343 €	0 €	0 €	-11.343 €
04 Bestandsveränderungen und aktive Ei*	0 €	0 €	0 €	0 €
05 Steuern und steuerähnliche Erträge *	0 €	0 €	0 €	0 €
06 Erträge aus Transferleistungen*	0 €	0 €	0 €	0 €
07 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüs*	-1.000 €	0 €	0 €	-1.000 €
08 Erträge aus der Auflösung von Sonde*	-120.525 €	0 €	0 €	-120.525 €
09 Sonstige ordentliche Erträge*	-1.841 €	0 €	0 €	-1.841 €
Summe ordentliche Erträge	-340.955 €	0 €	0 €	-340.955 €
11 Personalaufwendungen*	642.431 €	0 €	0 €	642.431 €
12 Versorgungsaufwendungen*	-530.980 €	0 €	0 €	-530.980 €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstle*	964.625 €	0 €	0 €	964.625 €
14 Abschreibungen*	487.634 €	0 €	0 €	487.634 €
15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zu*	250.004 €	0 €	0 €	250.004 €
16 Steueraufwendungen einschließlich A*	0 €	0 €	0 €	0 €
17 Transferaufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €
18 Sonstigen ordentliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe ordentliche Aufwendungen	1.813.714 €	0 €	0 €	1.813.714 €
Verwaltungsergebnis	1.472.759 €	0 €	0 €	1.472.759 €
21 Finanzerträge*	0 €	0 €	0 €	0 €
22 Zinsen und ähnliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €
Finanzergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €
Ordentliches Ergebnis	1.472.759 €	0 €	0 €	1.472.759 €
25 Außerordentliche Erträge*	-71.099 €	0 €	0 €	-71.099 €
26 Außerordentliche Aufwendungen*	270 €	0 €	0 €	270 €
Außerordentliches Ergebnis	-70.829 €	0 €	0 €	-70.829 €
interne Leistungsbeziehung	78.167 €	0 €	0 €	-4.454 €
Jahresergebnis	1.480.096 €	0 €	0 €	1.480.096 €

*Ausführliche Schreibweise siehe § 2 GemHVO Hessen

B.10 Gebührenhaushalte

Wetzlar	01 Wasser	02 Abwasser	03 Abfall	04 Bestattungswesen	Summe
2021					
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte*	0 €	0 €	0 €	-2.179 €	-2.179 €
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg*	0 €	-8.782.396 €	0 €	-1.558.748 €	-10.341.144 €
03 Kostenersatzleistungen*	0 €	-309.035 €	0 €	-839 €	-309.874 €
04 Bestandsveränderungen und aktive Ei*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
05 Steuern und steuerähnliche Erträge *	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
06 Erträge aus Transferleistungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
07 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüs*	0 €	0 €	0 €	-42.904 €	-42.904 €
08 Erträge aus der Auflösung von Sonde*	0 €	-130.733 €	0 €	-9.293 €	-140.025 €
09 Sonstige ordentliche Erträge*	0 €	-28 €	0 €	-100.730 €	-100.758 €
Summe ordentliche Erträge	0 €	-9.222.191 €	0 €	-1.714.693 €	-10.936.885 €
11 Personalaufwendungen*	0 €	1.100.343 €	0 €	1.311.648 €	2.411.991 €
12 Versorgungsaufwendungen*	0 €	-2.081 €	0 €	0 €	-2.081 €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstle*	0 €	462.295 €	0 €	566.650 €	1.028.945 €
14 Abschreibungen*	0 €	1.063.079 €	0 €	195.358 €	1.258.437 €
15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zu*	0 €	112.941 €	0 €	86.639 €	199.580 €
16 Steueraufwendungen einschließlich A*	0 €	5.242.614 €	0 €	0 €	5.242.614 €
17 Transferaufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
18 Sonstigen ordentliche Aufwendungen*	0 €	4.156 €	0 €	1.880 €	6.036 €
Summe ordentliche Aufwendungen	0 €	7.983.347 €	0 €	2.162.175 €	10.145.522 €
Verwaltungsergebnis	0 €	-1.238.844 €	0 €	447.481 €	-791.363 €
21 Finanzerträge*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
22 Zinsen und ähnliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Finanzergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ordentliches Ergebnis	0 €	-1.238.844 €	0 €	447.481 €	-791.363 €
25 Außerordentliche Erträge*	0 €	-2.000 €	0 €	-16.820 €	-18.820 €
26 Außerordentliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Außerordentliches Ergebnis	0 €	-2.000 €	0 €	-16.820 €	-18.820 €
interne Leistungsbeziehung	0 €	972.572 €	0 €	137.745 €	1.110.317 €
Jahresergebnis	0 €	-268.273 €	0 €	568.407 €	300.134 €

*Ausführliche Schreibweise siehe § 2 GemHVO Hessen

C. Modellfamilie

Wetzlar - Modellfamilie 2021	
Wasserversorgung (150 cbm bei Qn 2,5)	387 €
Abwasserbeseitigung (150 cbm und 100 m ²)	341 €
Abfallentsorgung (120 Liter inklusive Biomülltonne)	207 €
Kindertagesbetreuung Ü3-Kind (Ganztags über 8 Stunden ohne Verpflegung) ¹⁾	485 €
Kindertagesbetreuung U3-Kind (Ganztags über 8 Stunden ohne Verpflegung) ¹⁾	2.568 €
Ausgaben für eine Bestattung im 10-Jahresdurchschnitt (im Urnenwahlgrab)	138 €
Grundsteuerzahllast B	780 €
Gesamt	4.906 €

¹⁾ Ermäßigungsregelungen für das zweite betreute Kind wurden berücksichtigt.

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: 31.12.2021

Wetzlar - Modellfamilie 2021

D. Kinderbetreuung

Wetzlar - Auslastung der Kindertageseinrichtungen nach den Mindeststandards des HKJGB

Name der Kindertageseinrichtung	Platz-äquivalente (PÄ) ¹⁾	Belegte PÄ ²⁾	davon				Freie PÄ ³⁾
			U3-Kinder	Kinder 3-6 Jahre	Schulkinder bis 11 Jahre	Integrationsabzug	
Caritas Kindertagesstätte	100	101	3	78	0	20	-1
Kindertagesstätte der Caritas Außenstelle Westend	75	39	36	3	0	0	36
Naturkindergarten am Kirschenwäldchen	20	11	3	8	0	0	9
Elternverein Kindergarten Naunheim e.V. Kindergarten Rappelkiste	50	41	17	19	0	5	9
Evang. Kita -Neue Wohnstadt-	125	112	37	65	0	10	14
Evang. Kita Büblingshausen	75	65	32	33	0	0	11
Evang. Kita Johanneshof	75	67	20	47	0	0	8
Evang. Kita Bredowsiedlung	140	133	19	91	0	23	7
Evang. Kita Silhöfer Aue	50	45	5	35	0	5	6
Evang. Kita Dom	50	51	13	33	0	5	-1
Kath. Kindertagesstätte Dom	100	92	22	65	0	5	9
Kath. Kindergarten St. Bonifatius	50	49	6	43	0	0	1
Kath. Kindergarten St. Walburgis	60	61	5	56	0	0	-1
Kinderhaus Kunterbunt e.V. - Elterninitiative -	25	21	6	15	0	0	5
Kinder- und Familienzentrum Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg e.V.	150	141	37	63	2	39	10
Städt. Kindertagesstätte Garbenheim	100	91	9	77	0	5	9
Kinderhaus Niedergirmes	125	111	21	85	0	5	14
Städt. Kindertagesstätte Bärenland	100	95	26	59	0	10	6
Städt. Kindertagesstätte Marienheim	92	80	0	24	56	0	12
Städt. Kindertagesstätte Kneipp - Kita: Mullewapp	115	94	24	65	0	5	22
Städt. Kindergarten Blasbach	70	68	20	43	0	5	3
Städt. Kindergarten Dalheim	100	95	12	68	0	15	5
Städt. Kindertagesstätte Steindorf	100	93	24	64	0	6	7
Städt. Kindertagesstätte Naunheim	125	112	33	69	0	10	13
Städt. Kindertagesstätte Nauborn	150	152	39	108	0	5	-2
Städt. Kindertagesstätte Hermannstein Regenbogenland	125	125	31	84	0	10	1
Städt. Kindertagesstätte Münchholzhausen	125	107	22	80	0	5	18
Städt. Kindertagesstätte Abenteuerland	100	74	33	36	0	5	27
Kindertagesstätte Spi(e)lburg	100	85	35	50	0	0	15
Minikiga im FamilienZentrum Wetzlar e.V.	50	46	44	2	0	0	4
Dussmann KulturKindergarten Lahn-Dill-Kliniken ⁴⁾	100	87	44	38	0	5	13
Summe über alle Kindertageseinrichtungen	2.822	2.538	671	1.606	58	203	285
Auslastung ohne inaktive Gruppen	90%						
PÄ in inaktiven Gruppen	0						

¹⁾ Theoretische Aufnahmekapazität bei ausschließlicher Belegung mit Kindern über 3 Jahren inklusive Reduzierung um 5 Plätze bei Waldgruppen. Ohne inaktive Gruppen und unter Berücksichtigung von Raumbegrenzungen.

²⁾ Kinder unter 2 Jahren werden laut HKJGB mit dem Faktor 2,5 und Kinder zwischen 2 und 3 Jahren mit dem Faktor 1,5 gewichtet.

³⁾ Ohne inaktive Gruppen.

⁴⁾ Die Kindertagesstätte erhält keinen Zuschuss der Stadt Wetzlar. Die Stadt Wetzlar hat somit auch keinen Einfluss auf die Einrichtung.

Quelle: Eigene Erhebungen; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021

Wetzlar - Auslastung der Kindertageseinrichtungen nach den Mindeststandards des HKJGB

Wetzlar - Personal-Mehr- / Minderbedarf in Kindertageseinrichtungen bezogen auf den Bewertungsstandard vor Gute-KiTa-Gesetz und den Soll-Standard nach Gute-KiTa-Gesetz (in VZÄ)									
Name der Kindertageseinrichtung	Tatsächliche Fachkräfte	Abzug Integration (13 bzw. 15 Wochenstunden je Fall)	Integrationsanteil für Gruppenreduzierung	Abzug Sonderförderungen	Tatsächliche Fachkräfte nach Abzug Integration	Fachkräfte nach Bewertungsstandard vor Gute-KiTa-Gesetz	Personal-Mehr- / Minderbedarf	Fachkräfte nach Soll-Standard nach Gute-KiTa-Gesetz	Personalnach Mehr- / Minderbedarf (Gute-KiTa-Gesetz)
Caritas Kindertagesstätte	12,62	3,08	1,31	0,71	7,52	6,91	-0,61	7,76	0,24
Kindertagesstätte der Caritas Außenstelle Westend	6,75	0,00	0,00	0,21	6,54	4,23	-2,31	4,74	-1,80
Naturkindergarten am Kirschenwäldchen	3,15	0,00	0,00	0,00	3,15	1,12	-2,03	1,26	-1,89
Elternverein Kindergarten Naunheim e.V. Kindergarten Rappelkiste	4,17	0,77	0,29	0,10	3,01	2,90	-0,11	3,25	0,24
Evang. Kita - Neue Wohnstadt	14,88	1,15	0,78	0,27	12,69	12,25	-0,44	13,31	0,63
Evang. Kita Büblingshausen	8,68	0,00	0,00	0,18	8,50	7,23	-1,28	8,11	-0,39
Evang. Kita Johanneshof	8,63	0,00	0,00	0,24	8,38	6,80	-1,58	7,63	-0,75
Evang. Kita Bredowsiedlung	18,15	3,46	1,43	0,61	12,64	10,21	-2,43	11,35	-1,29
Evang. Kita Silhöfer Aue	5,40	0,77	0,28	0,34	4,00	3,28	-0,72	3,68	-0,32
Evang. Kita Dom	7,77	0,38	0,37	0,17	6,85	5,60	-1,25	6,28	-0,56
Kath. Kindertagesstätte Dom	11,54	0,38	0,42	0,30	10,44	10,18	-0,25	11,32	0,89
Kath. Kindergarten St. Bonifatius	3,81	0,00	0,00	0,28	3,53	4,55	1,02	5,11	1,58
Kath. Kindergarten St. Walburgis	5,38	0,38	0,00	0,60	4,40	4,67	0,27	5,24	0,84
Kinderhaus Kunterbunt e.V. - Elterninitiative -	2,44	0,00	0,00	0,00	2,44	1,61	-0,83	1,80	-0,63
Kinder- und Familienzentrum Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg e.V.	22,13	6,15	2,72	0,36	12,90	9,47	-3,43	10,63	-2,27

233. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte"
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für die Stadt Wetzlar

Anlagenband

Städt. Kindertagesstätten Garbenheim	8,32	0,77	0,31	0,44	6,80	7,42	0,62	8,33	1,53
Kinderhaus Niedergirmes	10,50	0,77	0,27	1,03	8,43	9,14	0,71	10,26	1,83
Städt. Kindertagesstätten Bärenland	8,72	1,15	0,67	0,00	6,90	8,42	1,52	9,45	2,55
Städt. Kindertagesstätten Marienheim	7,64	0,00	0,00	0,27	7,37	7,52	0,15	8,44	1,07
Städt. Kindertagesstätten Kneipp - Kita: Mullewapp	8,73	0,38	0,35	0,47	7,53	9,40	1,87	10,55	3,02
Städt. Kindergarten Blasbach	6,21	0,38	0,27	0,19	5,36	5,69	0,33	6,39	1,02
Städt. Kindergarten Dalheim	10,56	2,31	0,89	0,63	6,73	7,00	0,26	7,85	1,12
Städt. Kindertagesstätten Steindorf	10,31	1,10	0,36	0,28	8,57	8,60	0,03	9,65	1,09
Städt. Kindertagesstätten Naunheim	11,47	0,77	0,61	0,46	9,64	9,62	-0,01	10,78	1,14
Städt. Kindertagesstätten Nauborn	15,76	0,38	0,29	0,60	14,48	13,97	-0,51	14,98	0,50
Städt. Kindertagesstätten Hermannstein Regenbogenland	17,08	0,77	0,60	0,69	15,02	11,07	-3,94	12,18	-2,84
Städt. Kindertagesstätten Münchholzhausen	8,94	0,38	0,34	0,27	7,94	9,89	1,95	11,04	3,10
Städt. Kindertagesstätten Abenteuerland	6,56	0,38	0,35	0,00	5,83	6,97	1,14	7,83	2,00
Kindertagesstätten Spi(e)lburg	8,95	0,00	0,00	0,32	8,63	9,88	1,25	11,03	2,40
Minikiga im FamilienZentrum Wetzlar e.V.	5,38	0,00	0,00	0,00	5,38	4,93	-0,45	5,54	0,15
Dussmann KulturKindergärten Lahn-Dill- Kliniken	16,91	0,38	0,41	0,27	15,84	10,34	-5,50	11,47	-4,37
Gesamt	297,53	26,49	13,32	10,28	247,44	230,88	-16,56	257,26	9,82

Quelle: Eigene Erhebungen; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021

Wetzlar - Personal-Mehr- / Minderbedarf in Kindertageseinrichtungen bezogen auf den Bewertungsstandard vor Gute-KiTa-Gesetz und den Soll-Standard nach Gute-KiTa-Gesetz (in VZÄ)

E. Stadtentwicklung und -struktur

Neben den Entscheidungen, die eine Stadt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben selbst trifft, gibt es Faktoren, die sich auch auf die Haushaltsstabilität auswirken, sich aber nur schwer und auf längere Sicht beeinflussen lassen. Die Wachstumsdynamik, die Siedlungs- sowie die Einwohnerstruktur einer Stadt gehören dazu. Diese werden im Quervergleich dargestellt und bewertet.

Die Wachstumsdynamik spielt eine wesentliche Rolle für die Steuereinnahmen und bei der Bemessung von Schlüsselzuweisungen des Landes. Die Schlüsselzuweisungen werden unter anderem durch die Einwohnerzahl bestimmt (weniger Einwohner bedeuten weniger Einnahmen). Deshalb wurden als Indikatoren der Wachstumsdynamik gewählt:

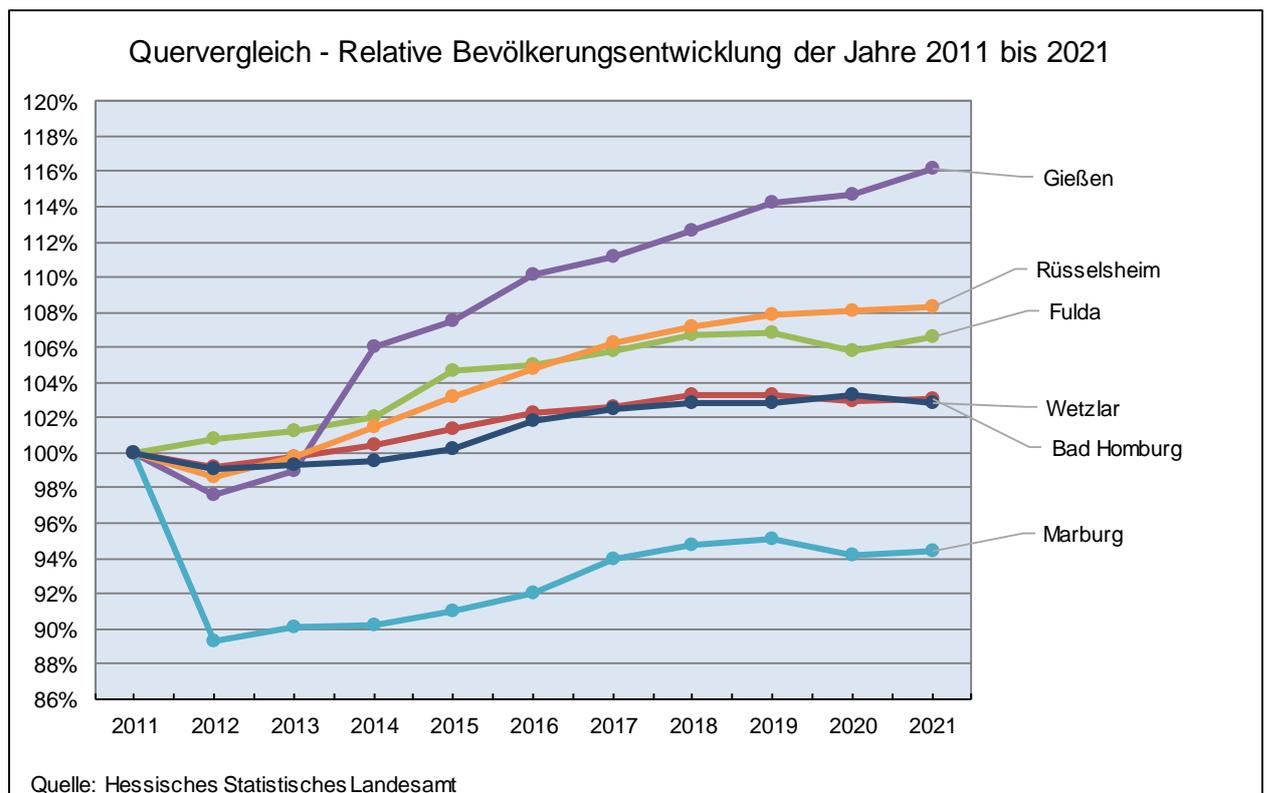
- die Bevölkerungsentwicklung
- der Zuwachs an Wohn- und Nutzfläche im Wohnungs- und Nichtwohnungsbau

Als Indikatoren der Siedlungsstruktur der geprüften Städte wurden folgende statistische Daten herangezogen:

- Einwohner je Quadratkilometer
- Anzahl der Stadtteile

E.1 Bevölkerungsentwicklung

Im Folgenden wird die Bevölkerungsentwicklung der Jahre 2011 bis 2021 dargestellt.

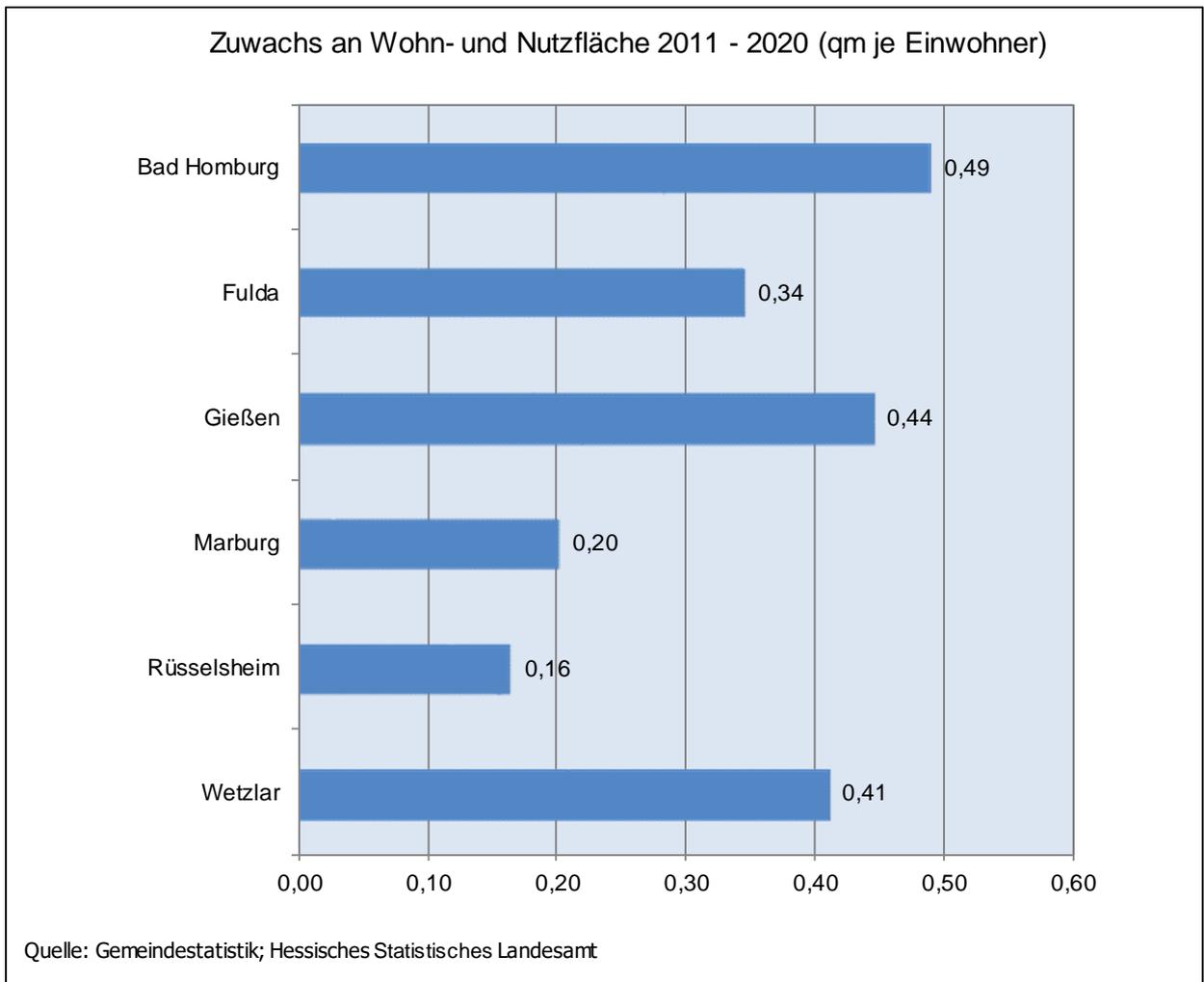


Quervergleich - Relative Bevölkerungsentwicklung der Jahre 2011 bis 2021

Die Bevölkerungsentwicklung zeigt, dass nur die Stadt Marburg über den Betrachtungszeitraum von 2011 bis 2021 einen Rückgang der Bevölkerung von über 5 Prozent zu verzeichnen hatte. Die Stadt Gießen konnte über diesen Zeitraum einen Zuwachs von über 16 Prozent verzeichnen. Der Rückgang im Jahr 2012 war bei den fünf der sechs Städten auf den Zensus 2011 zurückzuführen.

E.2 Bautätigkeit

Die Zunahme an bebauter Geschossfläche zeigt die baulichen Aktivitäten in den Städten.

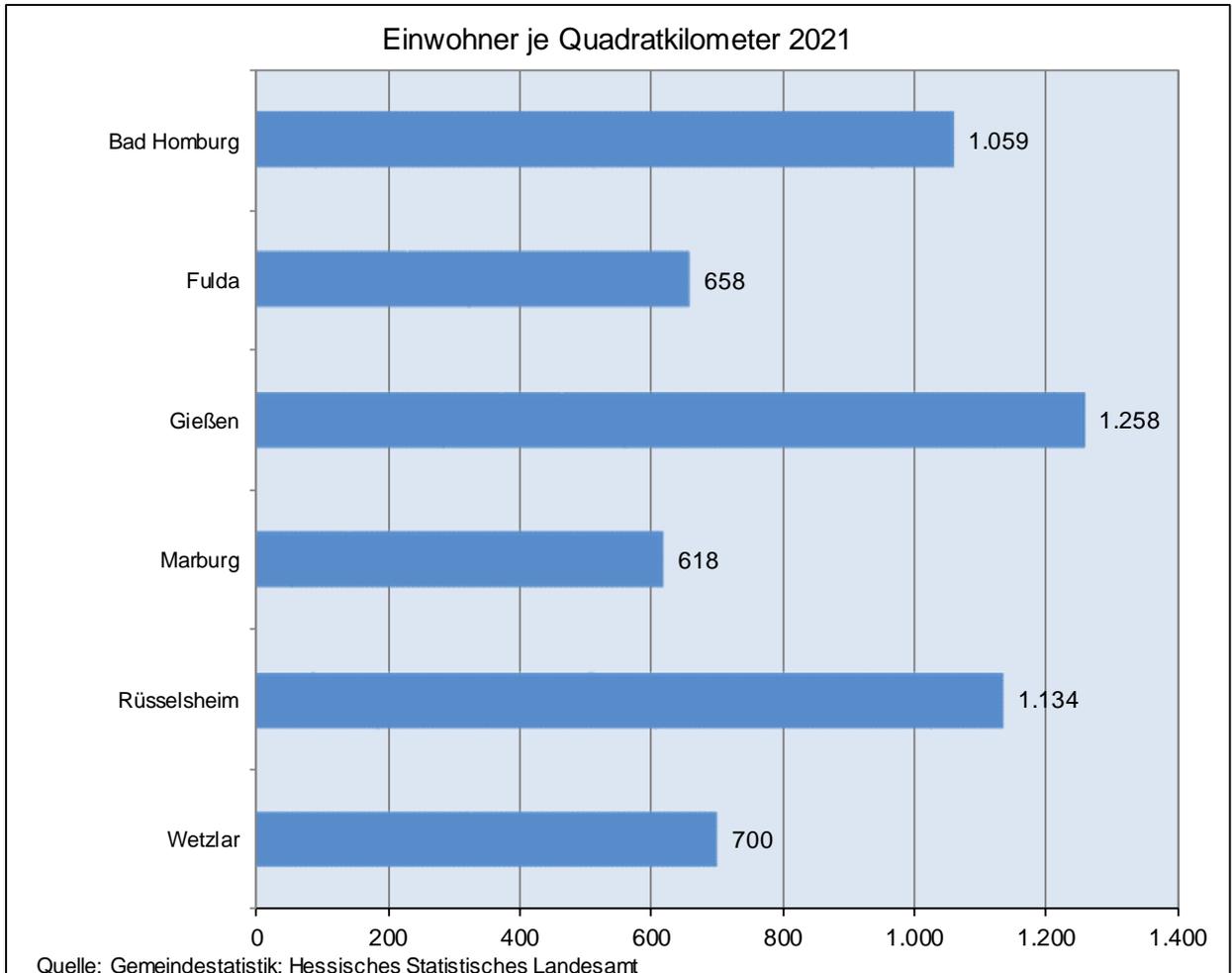


Zuwachs an Wohn- und Nutzfläche 2011 - 2020 (qm je Einwohner)

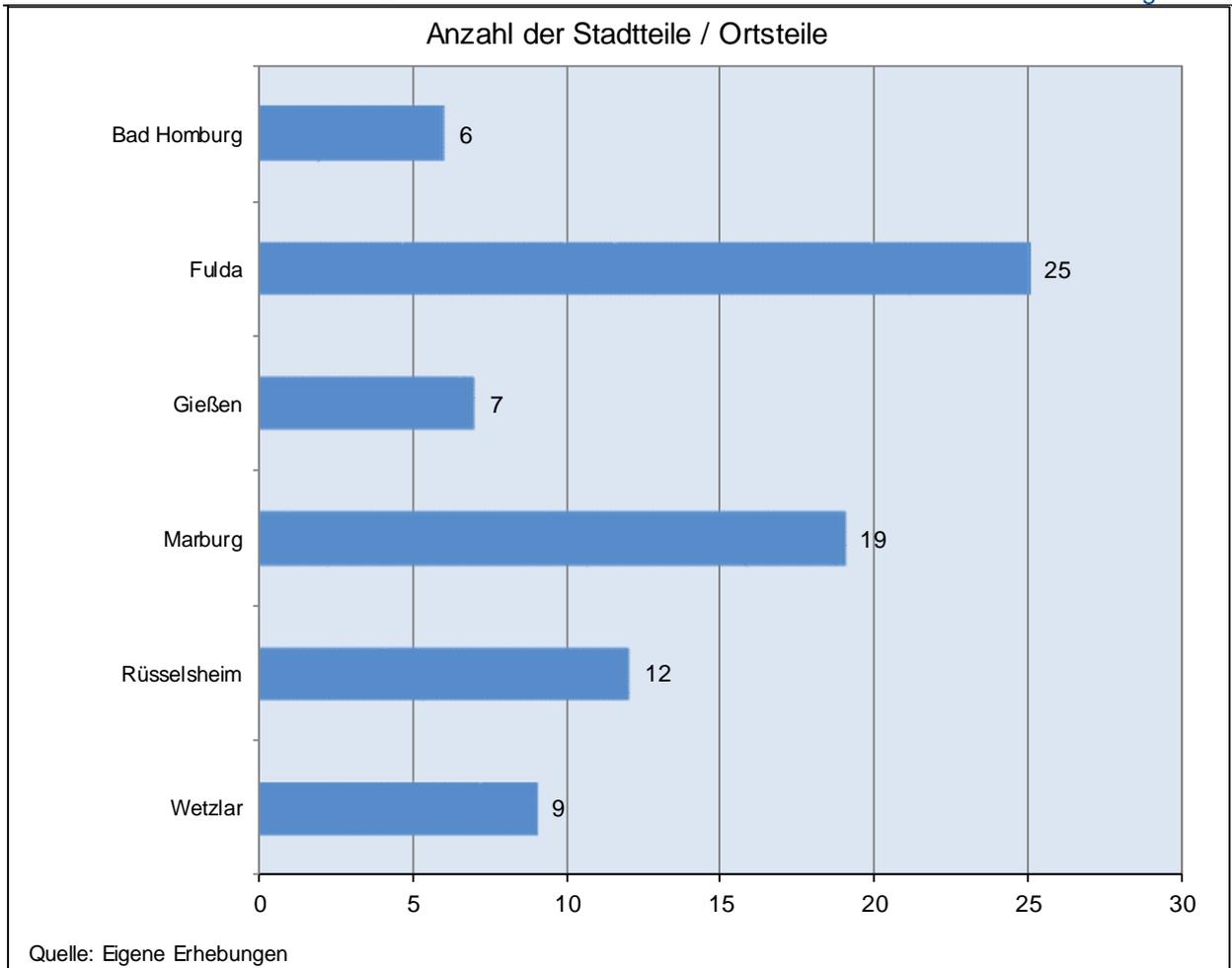
Anhand der Bevölkerungsentwicklung und der Bautätigkeit ist es möglich, eine Aussage über Wachstumschancen und -risiken zu treffen.

E.3 Siedlungsstruktur

Zur Bemessung der Siedlungsdichte bietet sich neben der Fläche der Städte (Einwohner je Quadratkilometer) auch die Anzahl der Stadtteile an. Diese Kennzahlen werden der Tatsache gerecht, dass es auch großflächige Städte gibt, die zentral und dicht besiedelt sind.



Einwohner je Quadratkilometer 2021



Anzahl der Stadtteile / Ortsteile

E.4 Siedlungsstruktur-Wachstums-Portfolio

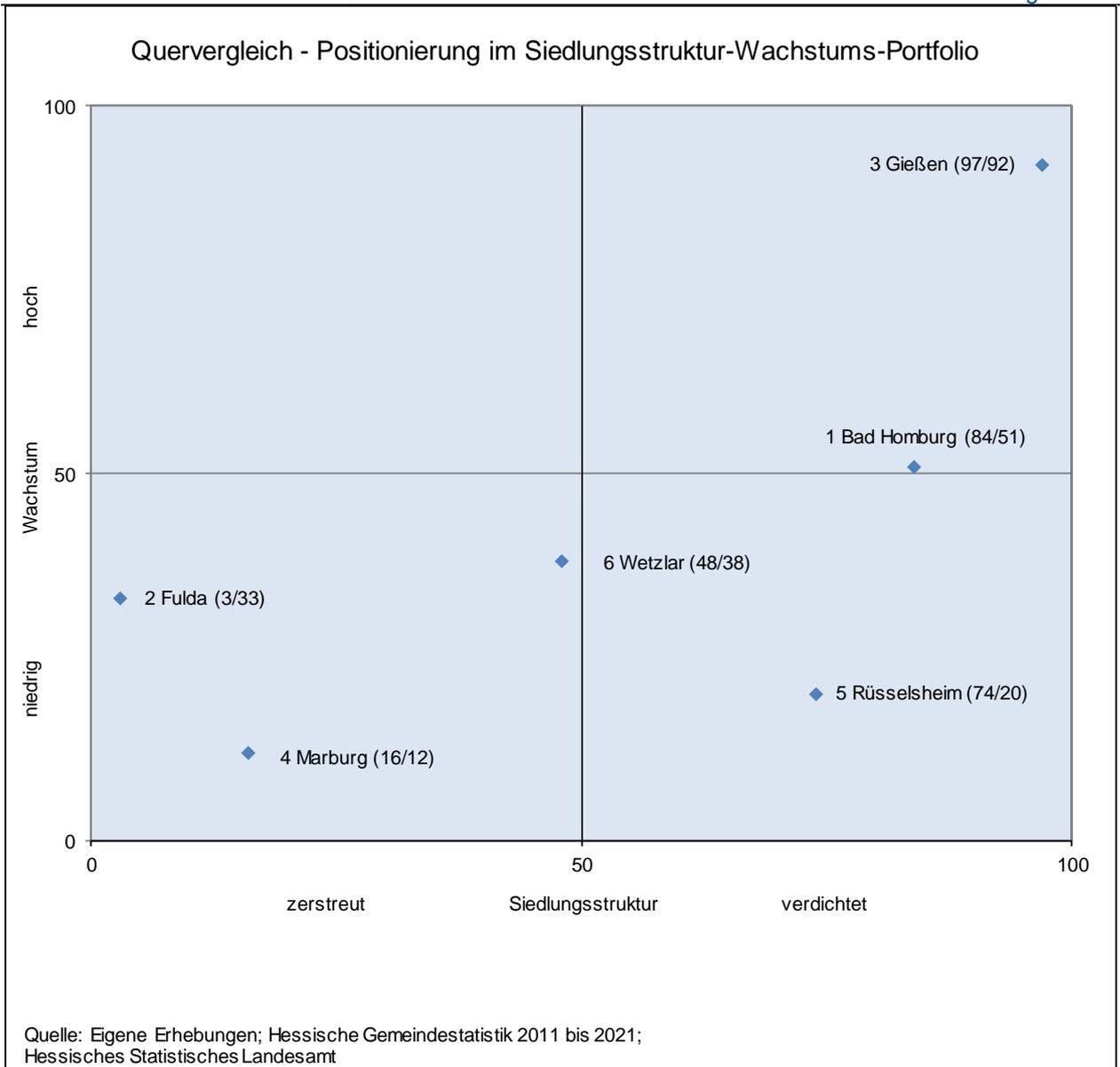
Um die vier Einzelindikatoren zu verdichten, werden die Städte nachfolgend in einem Siedlungsstruktur-Wachstums-Portfolio eingeordnet. Dabei werden die Siedlungsstruktur und das Wachstum so gewichtet, dass jeweils maximal 100 Punkte erreicht werden können.

Bewertungen für das Siedlungsstruktur-Wachstums-Portfolio in Punkten						
	Siedlungsstruktur			Wachstum		
	Summe	Anzahl der Ortsteile ¹⁾	Einwohner je qkm ¹⁾	Summe	Wohn- / Nutzfläche ¹⁾	Bevölkerungs-entwicklung ¹⁾
Bad Homburg	84	50	34	51	50	1
Fulda	3	0	3	33	27	6
Gießen	97	47	50	92	42	50
Marburg	16	16	0	12	6	6
Rüsselsheim	74	34	40	20	0	20
Wetzlar	48	42	6	38	38	0

¹⁾ Skalierte Werte - in Summe maximal 100 Punkte
 Quelle: Eigene Erhebungen

Bewertungen für das Siedlungsstruktur-Wachstums-Portfolio in Punkten

Die Punktzahlen werden durch lineare Funktionen bestimmt, deren Parameter nach den Minimal- und Maximalwerten festgelegt werden. In der folgenden Ansicht ist die relative Einordnung der Städte grafisch dargestellt. Das Wachstum einer Stadt wirkt sich auf die Einnahmenpotenziale aus.



Quervergleich - Positionierung im Siedlungsstruktur-Wachstums-Portfolio

F. Nachschau

F.1 Wetzlar – Nachschauergebnisse für die 194. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2016: Sonderstatusstädte"

Wetzlar - Nachschauergebnisse für die 194. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2016: Sonderstatusstädte"	
Wir empfehlen der Stadt Wetzlar zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen, ob bestehende Betriebsvereinbarungen eigener und Kindertageseinrichtungen freier Träger so angepasst werden können, dass die Gruppengrößen in Kindertageseinrichtungen den in § 25d Absatz 1 HKJGB genannten Höchstwerten entsprechen.	Empfehlung umgesetzt
Der Elternbeitrag für die Betreuung von U3-Kindern sollte die höheren Kosten im Verhältnis zur Betreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren sachgerecht berücksichtigen. Ebenso berücksichtigte die aktuelle Beitragssatzung nicht die analog zur Betreuungsdauer steigenden Kosten der Betreuung. Daher empfehlen wir die Elternbeiträge für die acht- und zehnstündige Betreuung aller Betreuungsformen sowie den Elternbeitrag für die Betreuung von U3-Kindern anzupassen.	Empfehlung umgesetzt
Es ist zu empfehlen, die höhere Ermäßigung gegenüber dem älteren Kind zu gewähren. Durch diese Verfahrensweise wird nicht der teurere Beitrag der U3-Betreuung, sondern der günstigere Beitrag der Regelbetreuung ermäßigt.	Empfehlung umgesetzt
Wenn aus sozialpolitischen Überlegungen heraus Ermäßigungen gewährt werden, empfehlen wir, die Aufwendungen hierfür transparent darzulegen.	Empfehlung umgesetzt
Wir empfehlen die Betreuung über Tagespflegepersonen weiter auszubauen.	Empfehlung umgesetzt
Die Förderung von Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen ist zu empfehlen. Die Stadt Wetzlar sollte Maßnahmen zur Steigerung der Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen einleiten.	Empfehlung umgesetzt
Wir empfehlen den Städten das Angebot der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen auszubauen und auf eigene Formen der Schulkindbetreuung, insbesondere in Hort-Gruppen zu verzichten, beispielsweise durch die Teilnahme am „Pakt für den Nachmittag“.	Empfehlung umgesetzt
Aufgrund überdurchschnittlicher Fehlbeträge insbesondere in den Bereichen „Museen, Wissenschaft, Heimat und Kultur“, „Bürgerhäuser“ und „Wirtschaftsförderung und Tourismus“ empfehlen wir der Stadt Wetzlar, in Anbetracht der Haushaltslage die Ausprägungen der freiwilligen Leistungen zu hinterfragen, um die Fehlbeträge zu reduzieren.	Empfehlung teilweise umgesetzt

233. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte"
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für die Stadt Wetzlar

In Anbetracht der Haushaltslage und den überdurchschnittlichen Kosten im Bereich Natur- und Landschaftspflege, empfehlen wir der Stadt Wetzlar diesen auf Einsparpotenziale zu untersuchen, um die Fehlbeträge zu reduzieren.	Empfehlung teilweise umgesetzt
Wir empfehlen der Stadt Wetzlar, in Anbetracht der Haushaltslage zu prüfen inwiefern Schritte eingeleitet werden können, um den Bereich Soziale Leistungen gemäß § 4 HAG/SGB XII an den Lahn-Dill-Kreis zurückzugeben.	Empfehlung umgesetzt
Wir empfehlen der Stadt Wetzlar, in Anbetracht der Haushaltslage und den überdurchschnittlichen Kosten im Bereich Verkehrsflächen und ÖPNV diesen auf Einsparpotenziale zu untersuchen, um die Fehlbeträge zu reduzieren.	Empfehlung umgesetzt
Des Weiteren ist für den aufzustellenden Gesamtabschluss der Stadt Wetzlar eine Vereinheitlichung der Bilanzstichtage zu empfehlen.	Empfehlung umgesetzt
Wir empfehlen der Stadt Wetzlar, die Angabe der Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungs-organs in den Anhang der Beteiligungen aufzunehmen.	Empfehlung nicht umgesetzt
Wir empfehlen der Stadt Wetzlar, in den Satzungen der betroffenen Gesellschaften die Prüfungsrechte gemäß § 53 Absatz 1 HGrG sowie Unterrichtsrechte zugunsten des Rechnungsprüfungsamts und des überörtlichen Prüfungsorgans gemäß § 54 HGrG einzuräumen und damit ihrer Verpflichtung nach § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO nachzukommen.	Empfehlung teilweise umgesetzt
Die Risiken aus bestehenden Bürgschaften und Patronatserklärungen sollen auf eine mögliche Inanspruchnahme zeitnah überprüft werden	Empfehlung umgesetzt
Um die Möglichkeit von falschen Handlungen einzuschränken, empfehlen wir der Stadt Wetzlar, grundsätzlich alle Neuanlagen und bedeutsamen Änderungen der Stammdaten auszuwerten und von einem unabhängigen Mitarbeiter oder Vorgesetzten überprüfen zu lassen.	Empfehlung teilweise umgesetzt
Wir empfehlen der Stadt Wetzlar, die Konzeption der Zugriffsberechtigungen unverzüglich zu überarbeiten. Dadurch sollte die Trennung von Einrichtungs-, Buchungs- und Zahlungsfunktionen herbeigeführt werden. Darüber hinaus sollten die Zahlungsdaten vor der Weitergabe an das Kassen- und Steueramt kontrolliert werden. Das Änderungsprotokoll sollte im Hinblick auf Neuanlagen und bedeutsame Veränderungen ausgewertet und der Prüfung durch einen unabhängigen Mitarbeiter oder Vorgesetzten unterzogen werden.	Empfehlung teilweise umgesetzt

Quelle: Eigene Erhebungen; Schlussberichte für die 194. Vergleichende Prüfung

Wetzlar - Nachschauergebnisse für die 194. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2016: Sonderstatusstädte"